



Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe 78

Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?

Dokumentation der Fachtagung
am 07. und 08. Oktober 2010 in Berlin

Die Fachtagung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Impressum:

Herausgeber:

Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstraße 13-15 · 10969 Berlin

Redaktion, Satz und Layout:

Dörte Jessen
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Fotos:

Rita Rabe
Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Berlin

Hinweise zur Download-Ausgabe:

Der vorliegende Tagungsband wird von der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik nicht mehr als Druckfassung aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, die Fachbeiträge und Diskussionen aus dem Internet herunter zu laden. Die Texte sind schreibgeschützt.

Berlin 2011

ISBN 978-3-931418-85-4

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Eröffnung	5
BRUNO PFEIFLE Leiter des Jugendamtes Stuttgart, Beiratsvorsitzender der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin	
Aktuelle (rechtliche) Entwicklungen im Kinderschutz	11
PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER ehemaliger Leiter des Referates Rechtsfragen der Kinder- und Jugendhilfe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin	
Stand der Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis. Eine Annäherung auf der Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik	19
SANDRA FENDRICH Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik, Universität Dortmund	
Meine Erfahrungen als „insoweit erfahrene Fachkraft“: Statements aus der kommunalen Praxis „So etwas gibt es bei uns nicht“	38
GERALD GRUB Psychologe, Systemischer Familientherapeut, Kinderschutzzentrum Leipzig	
§ 8a SGB VIII – Standards und Umgang der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Schutzauftrag	42
ANJA STOCK-HÜTTL Projektleitung „Vertiefte Berufsorientierung“, Stuttgarter Jugendhaus gGmbH	
Statement aus der kommunalen Praxis des ASD im Jugendamt des Landkreises Kassel	47
MANFRED SCHILLING Leiter der Abteilung ASD, Landkreis Kassel	
Diskussion	51
Offensiver Kinderschutz für Jugendliche	61
PROF. DR. HOLGER ZIEGLER Professor für Soziale Arbeit, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld	
Ist geschlossene Unterbringung Kinderschutz?	71
DR. HANNA PERMIEN Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Jugendinstitut e.V., München	

Täter als Subjekt des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe?	87
DR. MARIA KURZ-ADAM	
Leiterin des Jugendamtes der Landeshauptstadt München	

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld?
Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 1: Streetwork	
Wie viel Streetwork verträgt der Jugendschutz? Jugendwohlgefährdung und Straßensozialarbeit	101
JÖRG BRETSCHNEIDER	
Streetworker, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit Hamburg; Fachamt Jugend- und Familienhilfe im Bezirksamt Altona	
Arbeitsgruppe 2: Stationäre Hilfen	105
KLEMENS RICHTERS	
Geschäftsführer, Kinderheim St. Mauritz, Münster	
Arbeitsgruppe 3: Jugendgerichtshilfe	
Wenn aus gefährdeten Kindern gefährliche Jugendliche werden	109
DONALD BIESS	
Leiter der Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendamt Stuttgart	
REGINA QUAPP-POLITZ	
Leiterin der Abteilung ASD, Jugendamt Stuttgart	
Arbeitsgruppe 4: Offene Jugendarbeit	117
STEPHAN GLAREMIN	
Leiter der Abteilung Jugendförderung, Jugendamt Düsseldorf	
Arbeitsgruppe 5: Beratungsstellen	122
JUTTA STECK-KIRSCHNER	
Kordinatorin, BkE online-Beratung, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth	
Vorstellung des „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ und der Diskussionsergebnisse durch die Moderatoren der Arbeitsgruppen	124
Kommentar: Gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter)	132
DR. HEINZ KINDLER	
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Jugendinstitut e.V., München	
Literaturhinweise	147

Eröffnung der Tagung

BRUNO PFEIFLE

Leiter des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart, Beiratsvorsitzender der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu unserer Fachtagung „Frühe Hilfen auch für Jugendliche? Gilt der Schutzauftrag § 8a SGB VIII bis zur Volljährigkeit?“ möchte ich Sie herzlich begrüßen.

Ich freue mich, dass Sie heute alle hier in Berlin sind, obwohl der Tagungstitel zunächst erst einmal gewöhnungsbedürftig klingt. Aber warum wir diesen Titel gewählt und diese Tagung so konzipiert haben, dazu komme ich gleich noch.

Zunächst darf ich mich Ihnen kurz vorstellen: Mein Name ist Bruno Pfeifle. Ich bin seit 19 Jahren Leiter des Jugendamtes in Stuttgart und seit einigen Jahren Vorsitzender des Beirats Jugendhilfe der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, dem Veranstalter dieser Tagung.

Wie sind wir auf die Idee gekommen, diese Tagung zu machen und was dürfen Sie in den nächsten beiden Tagen hier erwarten?

Der Konzipierung einer Fachtagung der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe geht in der Regel eine intensive inhaltliche Debatte in unserem Beirat voraus. Dort sind viele kommunale Praktikerinnen und Praktiker vertreten, die – mit unterschiedlicher Intensität – mit den gleichen Problemen zu kämpfen (zu tun?) haben.

In der Vorbereitungsgruppe zu dieser Fachtagung haben mit mir zusammen mitgearbeitet:

- Dr. Siegfried Haller, Jugendamt Leipzig
- Johannes Horn, Jugendamt Düsseldorf
- Rainer Kröger, Diakonieverbund Schweicheln
- Dr. Maria Kurz-Adam, Jugendamt München.

Ihnen möchte ich an dieser Stelle herzlich dafür danken.

Eine der an die Kinder- und Jugendhilfe in den letzten Jahren herangetragenen Aufgaben waren die Frühen Hilfen im „klassischen Sinn“. Das heißt, Frühe Hilfen und Kinderschutz wurden landesweit in den letzten Jahren sehr stark vorrangig mit kleinen Kindern, die es zu schützen gilt, assoziiert.

Hier wurden bundesweit viele gute präventive, teilweise auch interventive Angebote (je nach kommunaler Definitions- und Kassenlage) geschaffen und insgesamt die Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen in diesem Bereich verbessert und ausgebaut. Mittlerweile kann man sagen, dass die „Frühen Hilfen“ zu einem festen Bestandteil des

Aufgabenbereichs in der Kinder- und Jugendhilfe geworden sind und damit auch ein Ihnen allen vertrauter Begriff.

Aktuell wird mit Blick auf das geplante Bundeskinderschutzgesetz, für das im Herbst ein Referentenentwurf vorliegen soll, ja auch überlegt, diese in das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit aufzunehmen. Aber dazu wird nachher sicher Herr Prof. Dr. Wiesner in seinem Referat noch Genaueres sagen können.

Der „Leit-Gedanke“, der hinter den Frühen Hilfen steckt – mir persönlich wäre der Begriff „Frühe Förderung“ sympathischer -, ist – verkürzt ausgedrückt – den präventiven Kinderschutz zu verbessern, indem allen Eltern, Alleinerziehenden, insbesondere auch minderjährigen oder sehr jungen Müttern, so frühzeitig wie möglich Hilfe angeboten wird und sei es auch nur die Information, wo sie diese Hilfe bei Problemen erhalten können. Willkommensbesuche sind mittlerweile in vielen Städten und Landkreisen eher die Regel als die Ausnahme.

Aber wird mit gleicher Intensität auch nach den größeren Kindern und Jugendlichen geschaut? Und haben nicht auch diese Kinder und Jugendliche ihren ganz eigenen (Kinder-) Schutzbedarf, mit dem sich die Jugendhilfe intensiver beschäftigen sollte?

Diese Frage hat uns in der Diskussion im Beirat und bei der Vorbereitung dieser Tagung bewegt und wir meinen: „Ja“! Und damit beantworte ich auch gleich eine Frage im Titel des Tagungsprogramms: Der Schutzauftrag § 8a SGB VIII gilt bis zur Volljährigkeit.

Jugendliche sind vielleicht keine ganz und gar „vergessene Zielgruppe“ im Kinderschutz in der Jugendhilfe, aber sie sind in den letzten Jahren etwas aus dem Fokus geraten.

Anliegen der Tagung ist es deshalb, sich mit den folgenden Fragen auseinanderzusetzen:

- **Wo steht der Kinderschutz insgesamt in Deutschland heute?**

Dazu werden wir von *Sandra Fendrich* von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ganz aktuelle Ergebnisse hören, die auch Daten speziell älterer Kinder und Jugendlicher einschließen. Noch unveröffentlichtes Material sozusagen ... Wir dürfen gespannt sein.

- **Hat der § 8a SGB VIII auch was mit Jugendlichen zu tun?**
- **Was sind Gefährdungslagen Jugendlicher allgemein?**

Die erste Frage habe ich ja nun im vornherein schon mit „Ja“ beantwortet, aber welche konkreten Lebensbereiche Jugendlicher dies betrifft und welche Gefährdungslagen es hier gibt, darüber wird *Prof. Dr. Holger Ziegler* von der Universität Bielefeld referieren. Und wir können und sollten dann gemeinsam darüber nachdenken, ob wir diese auch alle (bereits) im Blick haben ...

- **Wie verstehe ich als (insoweit erfahrene) Fachkraft mein Arbeitsfeld?**

Insbesondere über diesen Punkt gab es in unserer Vorbereitungsgruppe regional bzw. amtsbezogen sehr unterschiedliche Ansichten und Erfahrungen.

Diese reichten von „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ haben wir, die wird aber nicht nachgefragt“, über die Frage „brauchen wir „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ wirklich?“ bis „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ haben wir, aber wir nennen sie nicht so“. Es stand dann auf einmal die Frage im Raum: Ist die „insoweit erfahrene Fachkraft“– ein (eher) unbekanntes Wesen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe? Deshalb haben wir uns entschlossen, Ihnen einige authentische Erfahrungsberichte aus der Praxis zu präsentieren und anschließend gemeinsam zu diskutieren.

Wir alle wissen, im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bedeutet „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ zu sein, vor allem, fachliches Know-how in der Gefährdungseinschätzung zu haben, vertrauensbildend gegenüber den Eltern zu wirken und ihnen die Gewissheit zu geben, dass für nicht „alles“ gleich das Jugendamt gebraucht wird.

Bisher sind aber keine Zahlen bekannt, wie es in der Praxis mit der Inanspruchnahme der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a Absatz 2 SGB VIII) aussieht und es gibt nur wenige veröffentlichte inhaltliche Beschreibung der Aufgaben und Leistungen der insoweit erfahrenen Fachkraft.

Wir wollen darüber diskutieren, wie diese im Sinne fachlicher Standards inhaltlich unteretzt werden können und wie die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie z.B. der Jugendgerichtshilfe, Jugendberufshilfe, Polizei oder Justiz aussehen sollte.

Das führt mich zu unserer nächsten Tagungsfrage:

- **Was sind konkrete „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung?**

Hierzu haben wir verschiedene Arbeitsgruppen geplant, die sich für ihre jeweiligen Arbeitsfelder mit dieser Thematik auseinandersetzen und für ihren speziellen Bereich einen „Gefährdungskatalog“ zusammenstellen. Hier hoffen wir auf eine lebhaft Diskussion gemeinsam mit Ihnen.

Dieser Gefährdungskatalog wird abschließend im Plenum vorgestellt werden und wenn wir den dann haben, stehen wir „nur“ noch vor der kleinen großen Frage: „Was tun, mit diesem Wissen?“ Konkret bedeutet das natürlich zu hinterfragen:

- **Haben wir Konzepte und Hilfeangebote für Jugendliche im Kinderschutz? Wie kann das Jugendamt in diesem Bereich aktiver werden?**

In Bezug auf diese beiden Fragen werden wir am Vormittag des zweiten Tages mit den beiden Vorträgen zur „Opfer-Täter-Dimension“ noch eine ganz spezielle Problematik erörtern, die sich mit überwiegend älteren männlichen Jugendlichen befasst. Frau *Dr. Permien* vom Deutschen Jugendinstitut wird zur Frage: „Ist geschlossene Unterbringung Kinderschutz?“ referieren und Frau *Dr. Kurz-Adam* zur Thematik: „Täter als Subjekt des Kinderschutzes“. Auch hier erwarte ich mir wichtige Impulse für mein eigenes Denken und unsere Arbeit vor Ort.

Sie sehen, wir haben viel vor, in den nächsten beiden Tagen ...

Im Programm steht, wir möchten uns mit Ihnen auf die Suche nach Anhaltspunkten zum Tätigwerden im Kinder- und Jugendschutz nach § 8a SGB VIII für Jugendliche begeben und deutlich machen, dass Kinderschutzthemen auch solche sind, die sich mit der Nutzung neuer Medien, Mobbing, Erpressung, Sucht, Umgang mit Sexualität, Schulschwänzen, Gewalt oder Delinquenz allgemein befassen. Und, dass diese Tagung anregen soll, zum Nachdenken und Tätigwerden über diesen Aspekt von Kinderschutz.

Aus meiner eigenen Praxis im Jugendamt Stuttgart kann ich sagen, dass wir im Jahr 2001 damit begonnen haben, unser Kinderschutzprojekt um die Perspektive der Jugendlichen zu erweitern. Hierüber werden morgen Vormittag meine Kollegen in der AG 3 berichten. Aber auch wir sind weiter auf der Suche nach Anregungen und Konzepten, welche Hilfeangebote man konkret für welche – allgemein ausgedrückt – schwierigen Lebenslagen Jugendlicher machen kann.

Ich hoffe natürlich sehr, dass Sie nach den beiden Tagen hier sagen, das Kommen hat sich gelohnt und Sie fahren mit neuen Anregungen und guten Argumenten für Frühe Hilfen ihrer Jugendlichen vor Ort wieder nach Hause. In diesem Sinne lade ich Sie nun dazu ein, ihr Erfahrungswissen in diese Tagung einzubringen und die Gelegenheiten zum Diskutieren intensiv zu nutzen und übergebe jetzt das Wort an Herrn Professor Wiesner, der uns zunächst etwas über die aktuellen rechtlichen Entwicklungen im Kinderschutz erzählen wird.

Vielen Dank.

Dargestellte Personen auf der ersten Bildseite, oben links beginnend:

DR. MARIA KURZ-ADAM, KERSTIN LANDUA, BRUNO PFEIFLE, PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER, DR. HANNA PERMIEN, DR. HEINZ KINDLER, MANFRED SCHILLING, --, BRUNO PFEIFLE, SANDRA FENDRICH, STEPHAN GLAREMIN, SABINE LEHMANN-KLAUSCH, ---

Dargestellte Personen auf der zweiten Bildseite, oben links beginnend:

BRUNO PFEIFLE, ANJA STOCK-HÜTTL, GERALD GRUB, KLEMENS RICHTERS, DR. HEINZ KINDLER, KERSTIN LANDUA, KLEMENS RICHTERS, JUTTA STECK-KIRSCHNER, ---, DR. HANNA PERMIEN, REGINA QUAPP-POLITZ, JÖRG BRETSCHNEIDER, STEPHAN GLAREMIN, JUTTA STECK-KIRSCHNER, KLEMENS RICHTERS, DR. HEINZ KINDLER, KERSTIN LANDUA, JÖRG BRETSCHNEIDER, REGINA QUAPP-POLITZ, DONALD BIEß, DR. HEINZ KINDLER, ---

(Die Fotoseiten sind in der Online-Ausgabe nicht enthalten.)

Aktuelle (rechtliche) Entwicklungen im Kinderschutz

PROF. DR. DR. H.C. REINHARD WIESNER

Ehemaliger Leiter des Referates Kinder- und Jugendhilferecht, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie werden sich vielleicht fragen, wie ein Beamter im Ruhestand Ihnen etwas über aktuelle Entwicklungen im Kinderschutz erzählen kann. Ich versuche dieses Paradox dahingehend aufzuklären, dass ich mich nur formal im Ruhestand befinde und weiterhin aktiv im Rahmen eines Beratervertrages für das Ministerium tätig bin. Das Konzept für ein neues Kinderschutzgesetz gehört zu meinen Berateraufgaben.

Die Vorgeschichte zum Kinderschutzgesetz aus der letzten Legislaturperiode ist Ihnen sicher bekannt. Es gab schon einen Gesetzentwurf, der bis in den Bundestag gelangt ist. Dann aber befanden wir uns mitten im Wahlkampf. Die Entwicklung dieses Gesetzentwurfs war dadurch gekennzeichnet, dass das Ministerium zu wenig Wert auf einen Dialog mit der fachlichen Praxis und den Ländern gelegt hatte und das Gesetz durchdrücken wollte. Daher überraschte das Ergebnis nicht. Viele, zu denen ich auch gehörte, haben sich im Grunde gefreut, dass man kein Gesetz auf diese Art und Weise durchsetzen kann. Als der Koalitionspartner sah, dass die Fachpraxis ganz und gar nicht hinter dem Gesetzentwurf steht, hat er sich davon distanziert, es gab keine Mehrheit und damit war der Entwurf gescheitert. Wir können nur hoffen – und ich versuche meinen Beitrag dazu zu leisten –, dass man aus diesen Fehlern für die neue Legislaturperiode lernen kann.

Zum Thema „Kinderschutz“ gab es bereits im Koalitionsvertrag folgende Aussage:

„Wir wollen einen aktiven und wirksamen Kinderschutz. Hierzu werden wir ein Kinderschutzgesetz, unter Berücksichtigung eines wirksamen Schutzauftrages und insbesondere präventiver Maßnahmen (z. B. Elternbildung, Familienhebammen, Kinderschwestern und sonstiger niedrigschwelliger Angebote) auch im Bereich der Schnittstelle zum Gesundheitssystem unter Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht auf den Weg bringen ...“¹

Hier ist die Rede von einem wirksamen Schutzauftrag und von präventiven Maßnahmen. Das stellt insofern einen breiteren Ansatz dar, als sich der letzte Entwurf auf Intervention, rund um den § 8a SGB VIII, konzentriert hatte. Inzwischen wurden intensive Debatten über Frühe Hilfen und ein weiteres Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe geführt. Daher ist es nur konsequent, dass man die Perspektive von Kinderschutz ausweitet.

Mit diesem Ansatz geht man zwangsläufig über die Grenze der Kinder- und Jugendhilfe hinaus, weil man hier die Aufgaben des Gesundheitssystems einbezieht, eines eigenen Systems mit eigenen Begrifflichkeiten, mit einem anderen Verständnis, einer anderen Finanzierung. Es ist also nicht einfach, ein vernetztes Konzept zu entwickeln. Das Problem der Klarstellung der ärztlichen Schweigepflicht in diesem Zusammenhang hat uns bereits in der letzten Legislaturperiode beschäftigt und soll nun wieder aufgenommen werden.

¹ Koalitionsvertrag „Kinderschutz und Frühe Hilfen“ (3065-3072)

Grundlagen für ein neues Kinderschutzgesetz

Ausgangsbasis für den neuen Anlauf in dieser Legislaturperiode sind zunächst die Inhalte des alten Gesetzentwurfs und die Ergebnisse aus den Unterarbeitsgruppen im Jahr 2010. Damit sind die Arbeitsgruppen gemeint, die nach dem von der Bundesministerin Frau Schröder im Januar 2010 durchgeführten Gespräch mit Vertretern der Fachverbände und Expert/innen der Länder zu verschiedenen Themen gebildet wurden und in denen verschiedene Vorschläge und Konzepte diskutiert worden sind. Heute Nachmittag werden in einem zweiten Gespräch der Ministerin mit allen beteiligten Verbänden die Eckwerte für einen neuen Gesetzentwurf vorgestellt.

Wir haben außerdem eine zweite Entwicklung in den Blick zu nehmen, die man in der letzten Legislaturperiode noch nicht gesehen hat und die nun, ausgelöst durch die Fälle aus den Internaten, thematisiert wurde. Es bildete sich der Runde Tisch „Sexueller Missbrauch“ mit drei Abteilungen aus verschiedenen Ressorts, die sich noch mitten in der Beratung befinden, bei denen sich jedoch schon in den ersten Monaten gezeigt hat, dass es gewisse Regelungslücken gibt, von denen einige wohl auch in den Bereich des SGB VIII, in den Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ gehören und die man deshalb auch in dem neuen Gesetzentwurf aufgreifen wird. Hier wird besonders deutlich, dass Kinderschutz nicht nur auf Säuglinge und Kleinkinder bezogen werden darf.

Die Regelung über die örtliche Zuständigkeit gehört nicht im engeren Sinn zum Kinderschutz, kann aber, wenn es um Verwaltungsvereinfachung und um Verbesserung der Abläufe geht, indirekt dem Kinderschutz dienen. Diese Regelung erscheint den in den Jugendämtern Tätigen schon seit längerer Zeit als reformbedürftig. Die detaillierte Ausarbeitung erweist sich jedoch als schwierig. Daher wurde vom Ministerium ein besonderes Projekt zur Reform der örtlichen Zuständigkeit und der Kostenerstattung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht in Heidelberg in Auftrag gegeben, als dessen Ergebnis ein umfangreicher Abschlussbericht seit Beginn dieses Jahres vorliegt. Dieser enthält ausformulierte Paragraphen und dazugehörige Begründungen. Dieses Projekt ist durch eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Expertinnen und Experten aus verschiedenen Jugendämtern, aus der Wissenschaft und aus den Ländern, begleitet worden. Diese Ergebnisse werden in den neuen Gesetzentwurf einbezogen.

Bei der Erarbeitung eines Gesetzentwurfes ergeben sich hier und da noch rechtstechnische Probleme, die man klarstellen muss, Unrichtigkeiten, die man eventuell bei einer vergangenen Novellierung übersehen hat. Am Ende muss es daher eine Bereinigung, redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen sowie die Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten geben.

Regelungsbereiche

Regelungsbereiche des neuen Kinderschutzgesetzes werden sein:

- Frühe Hilfen,
- Strukturelle Vernetzung auf örtlicher Ebene,
- Kooperation im Einzelfall,

- Qualifizierung des Schutzauftrags (individuell und strukturell),
- Fachliche Standards,
- Erweiterung der statistischen Datenbasis,
- Reform der Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit und Kostenerstattung.

Frühe Hilfen

Es wird auch im neuen Gesetz um Frühe Hilfen gehen, wobei man sich bei diesem „Arbeitsbegriff“ darüber zu verständigen hat, was man konkret darunter versteht. Bruno Pfeifle hat es bereits angedeutet, dass die Frühen Hilfen ein breites Spektrum beinhalten. Es beginnt beim „Begrüßungspaket“, bei dem es zunächst um Information über Hilfen geht, bis hin zu Hilfen für junge Familien mit kleinen Kindern, die fast schon in der Nähe von Hilfen zur Erziehung anzusiedeln sind. Das wirft auch für den Gesetzgeber die Frage auf, wo man dabei im Spektrum der Leistungen anknüpft und was man ausbauen und verbessern muss. Meiner Meinung nach ist es nicht sinnvoll, neben die Kategorien, die es im SGB VIII gibt, noch eine eigene Kategorie „Frühe Hilfen“ neu zu installieren. Es würde viel zu viele Schnittmengen und Spannungen zu bereits vorhandenen Regelungen geben.

Die Frühen Hilfen gehen weit über das Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe hinaus, in die Aufgaben der Krankenkassen, aber auch in die Aufgaben der öffentlichen Gesundheitsdienste, die wiederum Länderangelegenheit sind, hinein. Ein zentraler Anknüpfungspunkt **innerhalb des SGB VIII** ist aus meiner Sicht der **§ 16**. Allein dadurch, dass der gegenwärtig vorliegende § 16 viele Möglichkeiten und Angebote vorsieht, ist nicht sichergestellt, dass tatsächlich in diesen Bereich Geld investiert wird. Die Expertinnen und Experten unter Ihnen wissen, dass von den öffentlichen Mitteln für die Jugendhilfe lediglich 0,5 Prozent in den § 16 SGB VIII fließen. Das hängt damit zusammen, dass es hier keine eindeutige Verpflichtung gibt und die Vorschrift große Gestaltungsspielräume eröffnet und somit das Geld in andere Bereiche gegeben wird. Das ist zwar verständlich, darf aber nicht dazu führen, dass Leistungen zur Dispositionsmasse werden. Es werden Überlegungen zur Verschärfung und zur Konkretisierung des § 16 angestellt, um der Praxis zu signalisieren, dass in diesem Bereich mehr getan werden muss. Man muss allerdings eingestehen, dass dies zu Mehrkosten führen wird, sonst bleibt es reine Kosmetik. Es muss ausgelotet werden, was die Länder und die kommunalen Spitzenverbände mittragen. Gegenwärtig werden 90 Millionen Euro jährlich im gesamten Bundesgebiet ausgegeben. Wir müssten den Aufwand mindestens verdoppeln.

Hier ist die Aufnahme einer Soll-Verpflichtung zur **Bereitstellung eines Angebots Früher Hilfen** in § 16 SGB VIII angezeigt. Die Überlegungen gehen dahin, in den § 16 SGB VIII einen neuen Absatz einzufügen, der sich konkreter auf den Zeitraum der Schwangerschaft und die ersten Jahre nach der Geburt des Kindes richtet.

Frühe Hilfe ist aber auch Gesundheitsvorsorge und muss daher auch **Eingang in andere Gesetze** finden. Das Medizinsystem möchte eigentlich nichts mit dem Kinderschutz zu tun haben und sieht sich nicht als dafür zuständig an. Zweifellos umfassen Frühe Hilfen aber Aufgaben des Gesundheitssystems, wie z.B. Säuglingspflege usw. Daher ist es gegenwärtig das Ziel von politischen Gesprächen, den Leistungskatalog des Gesundheitssystems zu verbessern, wenigstens den Behandlungszeitraum von Hebammen im SGB V

zu erweitern. Die Zahl der Besuche als solche werden wir sicher nicht erhöhen können, wenn aber der knappe Zeitraum von bisher acht Wochen auf vier Monate erweitert wird und damit die Begleitung durch die Hebammen längere Zeit erfolgen kann, ist schon viel gewonnen.

Wir wollen außerdem eine **Informationspflicht** gegenüber (werdenden) Eltern im Hinblick auf das örtliche Leistungsangebot im **KiKoG** einführen. Die Abkürzung KiKoG hat unser Abteilungsleiter gerade in den letzten Tagen für unser neues Stammgesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz erfunden. Die Eltern sollen gegenüber den Kommunen ein Recht auf hinreichende Information erhalten. Dabei sollen die Länder regeln, wo diese Regelung angedockt werden soll: beim Gesundheitsamt, beim Jugendamt oder bei einer gemeinsamen Kommission. Das hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab und sollte nicht vom Bund von oben festgelegt werden.

Strukturelle Zusammenarbeit („Vernetzung“)

Es wird, wie auch im letzten Gesetzentwurf, darum gehen, wie es auf der örtlichen Ebene gelingen kann, die o.a. unterschiedlichen Systeme zu bündeln, um den Eltern und den jungen Familien ein transparentes Angebot vorhalten zu können – transparent im Hinblick auf die Frage, wer für welche Fälle zuständig ist – und um in der Lage zu sein, Lücken zwischen den Systemen zu schließen und die Bedarfe systemübergreifend zu sehen. Dies ist für die Praxis mit erheblichen Herausforderungen verbunden, budgetierte Leistungen und Wege der Kofinanzierung zu finden.

Es muss eine fallunabhängige, strukturelle Kooperation zwischen den Systemen geben. Im **§ 81 SGB VIII** ist die Kooperation als eine Verpflichtung für die Jugendämter formuliert, mit den dort genannten Institutionen zusammenzuarbeiten. Wir denken, dass dort noch weitere Institutionen genannt werden sollen, wie Familien-, Jugendgerichte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frauenunterstützungseinrichtungen.

Die Kooperation kann jedoch nicht einseitig funktionieren. Daher muss es korrespondierende Regelungen auch in Gesetzen anderer Systeme geben, die wir im neuen Gesetz aufnehmen.

Es wird im Schwangerschaftskonfliktgesetz eine korrespondierende Regelung geben müssen, damit die Beratungsstellen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes tätig sind und bei denen es nicht nur um Konflikte, sondern um alle Fragen der Schwangerschaft und Geburt geht, zur Kooperation mit dem Jugendamt verpflichtet werden.

Individuelle Kooperation

Ein wichtiger Bereich ist die Kooperation im konkreten Einzelfall. Es müssen Regelungen gefunden werden, wie die Hilfen von einem System zum anderen weitergegeben werden können, beispielsweise vom öffentlichen Gesundheitsdienst an das Jugendamt, an die SPFH und umgekehrt.

Bei der individuellen Kooperation befinden wir uns wieder im Bereich des **§ 8a SGB VIII**. Es gibt offensichtlich eine politische Übereinkunft, dort anzudocken, wo man am Ende

der letzten Legislaturperiode angekommen ist. Das heißt, es wird keine Regelpflicht, aber doch eine Verpflichtung zum Hausbesuch formuliert, wenn es nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall erforderlich ist. Nun kann man einwenden, dass man dies nicht gesetzlich regeln müsste, weil es eigentlich Standard und Bestandteil sämtlich vorhandener Empfehlungen ist. Umgekehrt kann man erwidern, dass es aber auch nichts schadet. Das ist zumindest der Stand der Diskussion, wie ihn auch die Ministerin heute Nachmittag vorstellen wird.

Verpflichtung zur Information bei Wohnortwechsel ist eine Regelung aus dem letzten Gesetzentwurf, über die es keine Kontroverse gab. Es wird geregelt, welche Akten zu übergeben und welche Gespräche eventuell zu führen sind, wenn eine Familie von einem Jugendamtsbezirk in einen anderen umzieht, um damit Informationslücken zu schließen und einem so genannten „Jugendamts-Hopping“ entgegen zu wirken.

Bestimmte Kooperationsaufgaben betreffen nicht den Bereich des Jugendamts. Das ist einmal die Kooperation der Berufsheimnisträger mit dem Jugendamt, bei der insbesondere über die Schweigepflicht bzw. die Durchbrechung der Schweigepflicht diskutiert wird. Wir müssen dringend eine Regelung finden, weil einerseits eine Strafnorm mit dem zu rechtfertigenden Notstand besteht, aber andererseits in verschiedenen Ländern Kinderschutzgesetze existieren, die unterschiedliche Regelungen ausweisen. Die Verwirrung ist somit perfekt und es dient keineswegs dem Kinderschutz, wenn nicht einmal Rechtsklarheit und Rechtssicherheit besteht. Aus diesem Grund ist es unser Ziel, eine bundeseinheitliche Norm zu schaffen. Es gab starke Bestrebungen, diese Norm nicht für alle Berufsheimnisträger gelten zu lassen, sondern für die klassischen Berufe, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, wie Ärzte, Psychologen, Psychotherapeuten, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen. Der erste Schritt soll sich natürlich auf die Betroffenen zubewegen. Mit ihnen soll die jeweilige Situation besprochen werden. Da sich nicht alle diese Berufsgruppen mit Gefährdungseinschätzungen auskennen, sollen sie im nächsten Schritt auf eine insoweit erfahrene Fachkraft zurückgreifen können. Deren Aufgaben werden sich demnach in Zukunft erweitern, sie müssen über die Zusammenarbeit mit freien Trägern hinaus auch für die Gesundheitsberufe zur Verfügung stehen. Der dritte Schritt – der in Abhängigkeit von der konkreten Situation und der Dringlichkeit auch der erste Schritt sein kann – ist die Befugnis zur Datenweitergabe an das Jugendamt, wenn ein Tätigwerden als dringend erforderlich erachtet wird. In diesem Punkt wird man sich meines Erachtens auf eine Formulierung verständigen können.

Qualifizierung des Schutzauftrags auf der individuellen Ebene

Die Regelpflicht zum Hausbesuch, die Bestandteil des letzten Gesetzentwurfs war, wurde zu Recht verworfen. Diese Pflicht würde bedeuten, dass man jeweils begründen müsste, wenn man bei einer Familie keinen Hausbesuch durchführt. Es gibt sehr viele Fälle, in denen ein Hausbesuch nicht erforderlich ist, oder Fälle, in denen er gar kontraindiziert ist. Daher sollte man tatsächlich von einer pauschalen Verpflichtung absehen.

Wir haben jedoch noch eine Lücke um den § 8a SGB VIII entdeckt, denn gegenwärtig sind noch die körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen, die selbstverständlich genauso schutzbedürftig sind, in der Sozialhilfe untergebracht. Das heißt, wir

müssen eine vergleichbare Regelung wie im § 8a SGB VIII so formulieren, dass auch dort Verträge mit den freien Trägern abzuschließen sind, damit diese ihren Schutzauftrag wahrnehmen oder den Kontakt zum Jugendamt herstellen. Wir denken dabei an das SGB IX, damit alle Reha-Träger erfasst werden

Qualifizierung des Schutzauftrags auf der strukturellen Ebene

Es geht nicht nur um den Schutzauftrag des Jugendamtes, sondern auch um die Einbeziehung der freien Träger und um die entsprechenden Verträge nach § 8a Abs. 2 SGB VIII, die in der Praxis inzwischen weit vorangeschritten sind, bei denen es aber nicht nur beim Thema „insoweit erfahrene Fachkraft“ noch immer zu Meinungsverschiedenheiten darüber kommt, wie man die gesetzlichen Formulierungen vielleicht noch besser fasst. Der § 8a Abs. 2 SGB VIII bedeutet nicht, den Schutzauftrag des Jugendamtes auf den freien Träger zu delegieren, sondern eher umgekehrt. Der Schutzauftrag, den der freie Träger aus seinem Betreuungsverhältnis mit dem Jugendlichen, mit dem Kind, mit den Eltern hat, muss vielmehr an die Aufgaben des Jugendamtes angeknüpft werden.

Wenn es nicht um einen Einzelfall geht, sondern um eine Vielzahl von Fällen, können wir an mehrere Punkte anknüpfen. Der erste Punkt wird Sie vielleicht überraschen. Er geht auf eine Debatte zurück, die wir im Sommer in Bezug auf Ferienaufenthalte geführt hatten und die sich um die Frage bewegte, was man tun kann, um Kinder in solchen Ferienaufenthalten zu schützen und um Eltern die Sorge zu nehmen, dass ihren Kindern etwas passieren könnte, wenn sie diese Vereinen/Verbänden anvertrauen. Daher überlegen wir, ob man in diesem Zusammenhang einen neuen Erlaubnistatbestand für Personen einführen sollte, die zur Betreuung von Ferienaufenthalten eingesetzt werden. Eine Erlaubnis soll demnach erteilt werden, wenn diese Personen im Besitz einer so genannten Jugendleitercard sind und zudem ein Führungszeugnis vorlegen, das im Abstand von einigen Jahren erneuert werden muss. Über diesen Vorschlag werden die Verbände sicher nicht begeistert sein, weil es einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet. Trotzdem werden wir diesen Vorschlag in den Entwurf einbeziehen. Die Paragraphen ab § 42 im SGB VIII betreffen nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe, sondern gehen darüber hinaus. Es betrifft alle Ferienaufenthalte, unabhängig davon, von wem sie finanziert werden. Für den Kinderschutz spielt es keine Rolle, ob die Mittel aus der Jugendhilfe kommen oder von den Eltern selbst getragen werden, so dass damit ein breiter Anwendungsbereich gesichert ist, ähnlich wie bei der Betriebserlaubnis.

Die Betriebserlaubnis gilt bekanntlich ebenfalls nicht nur für Einrichtungen und Heime, in denen Kinder über das Jugendamt untergebracht werden, sondern für alle Einrichtungen und Heime, in denen Kinder und Jugendliche regelmäßig während des Tages oder auch Tag und Nacht untergebracht sind, sofern sie nicht der Schulaufsicht unterliegen. Aber auch dort gibt es Grauzonen, wie sich während der Debatte gezeigt hat, weil nicht in jedem Fall klar ist, ob eine Schulaufsicht besteht oder nicht. Trotzdem hat auch der § 45 SGB VIII einen breiten Anwendungsbereich. Je nach Schulrecht der Länder bezieht er sich auch auf Internate und ähnliche Einrichtungen. Unser Vorschlag führt darauf hinaus, die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis anzureichern und zu konkretisieren und von dem in solchen Einrichtungen eingesetzten Personal die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen.

Ähnliches geschieht im Bereich des § 72a SGB VIII, der sich aber nur auf die Jugendhilfe bezieht. Dort ist eine Lücke entstanden, weil der § 72a noch immer auf das einfache Führungszeugnis verweist, während es seit dem letzten Jahr erweiterte Führungszeugnisse gibt. Hier ist nur eine Regelungslücke zu schließen, die dadurch entstanden ist, dass in der letzten Legislaturperiode kein neues Kinderschutzgesetz in Kraft getreten ist.

Ein auch in den Medien und in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiertes Thema ist der Umgang mit ehrenamtlichem Personal. Die Meinungen reichen von der Besorgnis, dass mit mehr Bürokratie und dem Verlangen erweiterter Führungszeugnisse das Ehrenamt insgesamt stark beeinträchtigt wird, bis zur Ansicht, dass es für das Kind im Hinblick auf das Gefährdungspotenzial keinen Unterschied darstellt, ob die betreuende Person hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig ist. Hier wird es schwer sein, eine Regelung zu treffen, die eine breite Mehrheit bekommt. Der gegenwärtige Stand deutet auf eine Vorschrift im künftigen Gesetz hin, dass auf der kommunalen Ebene mit den freien Trägern verhandelt und entschieden werden muss, für welche Tätigkeitsbereiche und Zeitintensität die Vorlage eines solchen Zeugnisses vorgesehen sein soll. Darüber kann man heftig streiten. Diese Diskussion könnte man zu Recht auf die Lehrer ausweiten, wobei sich dann wieder Empörung breit macht, weil man damit quasi die Lehrer unter Generalverdacht stellt.

Fachliche Standards im SGB VIII

Fachliche Standards beschäftigen die Kinder- und Jugendhilfe als ein zeitloses Thema seit Langem. Dieses Thema hat aktuell in der Diskussion um den Runden Tisch „Sexueller Missbrauch“ eine besondere Bedeutung erlangt, weil man im Ministerium der Meinung ist, dass in Zukunft öffentliche Mittel nur noch dann ausgegeben werden sollen, wenn fachliche Standards zum Kinderschutz eingehalten werden.

In meiner Tätigkeit habe ich mich dieses Themas ebenfalls angenommen, habe es aber viel weiter gefasst, weil man nicht nur über fachliche Standards im Kinderschutz reden sollte, sondern über fachliche Standards in Kindertagesstätten, bei Hilfen zur Erziehung generell usw. Man muss das Thema allgemein betrachten und kann dann noch einmal konkrete Felder benennen.

Wenn öffentliche Finanzierung an die Einhaltung von Kinderschutzstandards gebunden sein soll, muss man zunächst eine einheitliche Definition darüber geben, was unter Standards zu verstehen ist. Im Gesetz werden wir eher die Begriffe „Qualitätsmerkmale“ und „Handlungsleitlinien“ verwenden. Und wenn man über Standards diskutiert, ist das ein grundsätzliches Thema für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe und ist daher nicht erst in den Finanzierungsregelungen anzusiedeln, sondern schon grundsätzlich bei der Gesamtverantwortung. Gegenwärtig lautet die Regelung, dass die öffentlichen Träger Sorge dafür zu tragen haben, dass ein Angebot ausreichend und rechtzeitig zur Verfügung steht. Das ist eine sehr abstrakte Formulierung. Warum soll man sie nicht insofern ändern, dass sie als ein erster Grundsatz Sorge dafür zu tragen haben, dass fachliche Standards entwickelt, angewandt und evaluiert werden?

Manche von Ihnen sind vielleicht enttäuscht, weil der Bund nicht selbst die Standards regelt. Ich bin jedoch sicher, dass eine solche Regelung bei den Ländern und bei den

kommunalen Spitzenverbänden keine Akzeptanz finden würde. Aber die drei Schritte „Entwicklung, Anwendung und Überprüfung“ werden erst einmal thematisch in das Gesetz aufgenommen und die öffentlichen Träger dazu verpflichtet, mit den freien Trägern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen. Dies kennen wir bereits im § 78a ff. SGB VIII, aber hier ist nur ein schmales Segment von Leistungen betroffen. Ausgehend von der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers nach § 79 SGB VIII kann man bei der Frage, welcher Träger gefördert wird, auf § 74 verweisen. Der Träger muss eine fachlich gute Arbeit leisten und das kann eben auch die Einhaltung von fachlichen Standards einschließen. Man könnte darauf auch bei der Betriebserlaubnis Bezug nehmen, wobei diese zu einem Zeitpunkt erteilt wird, an dem die Einrichtung mit der Arbeit erst beginnt. Er muss daher überzeugende Konzepte vorlegen und damit die Gewähr dafür bieten, dass er in Zukunft fachliche Standards einhält.

Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Der Schutzauftrag des Jugendamtes ist ein publikums- und medienwirksames Thema. Der Bund, die Länder und die Kommunen werden danach gefragt, wie sich die Zahlen der Meldungen entwickeln, ob sie zu- oder abnehmen, wie viele Meldungen sich als Fehlmeldungen oder Denunziation erweisen, in wie vielen Fällen es zu einer Inobhutnahme kommt, in wie vielen Fällen das Familiengericht angerufen wird, in wie vielen Fällen Hilfe angeboten wird usw. Darüber müssen wir mehr wissen und daher die Erhebungstatbestände im § 98 ff. SGB VIII konkreter fassen. Wir legen Wert auf eine „§8a“-Statistik, um über die Anwendung des § 8a SGB VIII und deren Folgen eine bessere Übersicht zu bekommen.

Wir streben an, im Oktober/November einen Referentenentwurf vorzulegen, der nach den üblichen Regularien an die Länder und Fachverbände gegeben wird. Im Januar/Februar 2011 wird es zu einem Regierungsentwurf kommen. Wie es dann im Bundestag und Bundesrat weitergehen wird, kann man nicht genau vorhersagen. Im Ministerium herrscht die Erwartung, dass es gelingt, das Gesetz bis zur Sommerpause oder spätestens zum Herbst zu verabschieden.

Stand der Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis. Eine Annäherung auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfestatistik

SANDRA FENDRICH,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik,
Universität Dortmund

Problemaufriss: Die Datenlage zur Kindeswohlgefährdung und zur Umsetzung des § 8a SGB VIII

Um zunächst mit der schlechten Nachricht zu beginnen: Es gibt derzeit in der Bundesrepublik keine verlässliche empirische Dauerbeobachtung zum Ausmaß der Vernachlässigung und Misshandlung von jungen Menschen respektive zu den dadurch verursachten Gefährdungen des Kindeswohls. Der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ kann als Leitkategorie für die Ausübung des staatlichen Wächteramtes für die Kinder- und Jugendhilfe verwendet werden. Rekuriert wird dabei neben dem SGB VIII im Kern auf die entsprechenden Regelungen des Kindschafts- und Familienrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Hier wird im § 1666 Absatz 1 festgelegt, dass bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes das Familiengericht entsprechende Maßnahmen zu treffen hat, um die Gefahr abzuwenden.

Anstatt einer verlässlichen empirischen Dauerbeobachtung wird in Deutschland nicht zuletzt auf empirische Untersuchungen ganz unterschiedlicher Qualität sowie auf Schätzungen zum Ausmaß von körperlichen Bestrafungen, Vernachlässigungen und Misshandlungen zurückgegriffen. Schnell werden Defizite in der Datenlage deutlich, die auch für die hier im Fokus stehende Gruppe der Jugendlichen noch einmal im Besonderen gelten: Die Definitionen und Begrifflichkeiten weichen erheblich voneinander ab beziehungsweise gehen ineinander über. Die in den Blick genommenen Gewaltformen sind nicht die gleichen und werden auch nicht gleichermaßen berücksichtigt. Die Erhebungsverfahren der Basisdaten für die Schätzungen divergieren und letztlich werden zum Teil ganz unterschiedliche Altersgruppen für die Berechnung der Schätzgrößen herangezogen. Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Schätzungen zu Kindesvernachlässigungen und -misshandlungen wird somit lediglich von den Experten/-innen einhellig konstatiert, dass man es hier mit einem erheblichen „Dunkelfeld“ zu tun hat.¹

Es gibt Möglichkeiten, sich dem Gegenstand der Kindeswohlgefährdung im Allgemeinen und bei Jugendlichen² im Besonderen sowie den Reaktionsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe anzunähern. So kann z.B. auf die Ergebnisse der Gesundheitsstatistik oder der Kriminalstatistik rekuriert werden. Da die Gefährdungslagen Jugendlicher in einem späteren Vortrag dieser Veranstaltung betrachtet werden, werde ich mich im Folgenden auf die Herausarbeitung von Erkenntnissen zu Reaktionen insbesondere der Kinder- und Ju-

¹ Vgl. ausführlicher Fendrich, S./Pothmann, J.: Einblicke in die Datenlage zur Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung in Deutschland, in: Bundesgesundheitsblatt, 2010, Heft 10, S. 1002-1010.

² Im Sinne des SGB VIII ist bei der Gruppe der Jugendlichen die Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen gemeint. Bei den nachfolgenden Auswertungen werden aufgrund vorgegebener Altersgruppen in den Standardauswertungstabellen der amtlichen Statistik z.T. Daten für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen ausgewiesen.

gendhilfe in Fällen von Vernachlässigungen und -misshandlungen beziehen und hierbei die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nutzen. Zielsetzung ist es, dieses Feld auf der Grundlage der wenigen verfügbaren Informationen und bei allen Unzulänglichkeiten der Datenquellen zumindest ansatzweise quantitativ empirisch zu vermessen.

Fälle von Vernachlässigungen und Misshandlungen werden – sofern das Familiengericht hierüber entsprechend entscheidet – im Kontext der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Diese sozialstatistischen Erhebungen umfassen nicht nur die Anzeigen sowie die tatsächlich vom Familiengericht beschlossenen Sorgerechtsentzüge, sondern auch jenseits dessen zeitlich befristete Kriseninterventionen – die so genannten Inobhutnahmen. Ebenso werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Falle einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung – die so genannten Hilfen zur Erziehung – erfasst. Für letztgenannte Leistungen stehen über die Statistik immerhin Anhaltspunkte für die Fälle zur Verfügung, die aufgrund einer Gefährdung des Kindeswohls von den Familien in Anspruch genommen werden. Gleichwohl, um dies vorwegzunehmen: Nicht jeder Fall der Hilfe zur Erziehung ist auch ein Fall von Kindeswohlgefährdung.

So wird im Folgenden über die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik das der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehende Instrumentarium zur Vorbeugung und Abwendung von Vernachlässigungen und Misshandlungen in den Blick genommen, wobei jeweils auf die Gruppe der Jugendlichen Bezug genommen wird:

1. Inobhutnahmen – Maßnahmen zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl
2. Sorgerechtsentzüge – Entscheidungen des Familiengerichts als Ultima Ratio
3. Hilfen zur Erziehung – Zwischen Dienstleistung und Intervention
- 3.1 Anregende der Hilfe und Anlass für erzieherische Leistungen als Anhaltspunkte zur Bedeutung von Kindeswohlgefährdungen
4. Perspektiven zur Verbesserung der Datenlage zum Kinderschutz

1. Inobhutnahmen – Maßnahmen zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl

Die Kinder- und Jugendhilfe macht auftragsgemäß im Notfall keinen Halt vor der Privatsphäre der Familie. Sofern das Jugendamt im Einzelfall zur Einschätzung kommt, dass eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht, ist es dem Gesetz nach berechtigt und verpflichtet, den jungen Menschen vorübergehend in seine Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Im Jahr 2009 wurden insgesamt 33.400 Inobhutnahmen als Kriseninterventionsform bei akuter Gefährdung des Kindeswohls registriert (**Abbildung 1**).

In den letzten Jahren ist die Anzahl dieser vorläufigen Schutzmaßnahmen deutlich gestiegen. Dies gilt insbesondere für die jüngeren Jahrgänge, ist aber auch für die Altersgruppe der Jugendlichen zu beobachten. Während bei den 14- bis unter 18-Jährigen im Jahr 2005 noch 15.638 Maßnahmen gezählt wurden, belaufen sich die Fallzahlen für 2009 bereits auf 19.757 (+26 Prozent). Damit erhöht sich die „Inobhutnahmerate“ für die 14- bis unter 18-Jährigen von 41 auf 61 pro 10.000 der altersentsprechenden Bevölkerung im Jahr 2009 (**Abbildung 2**).

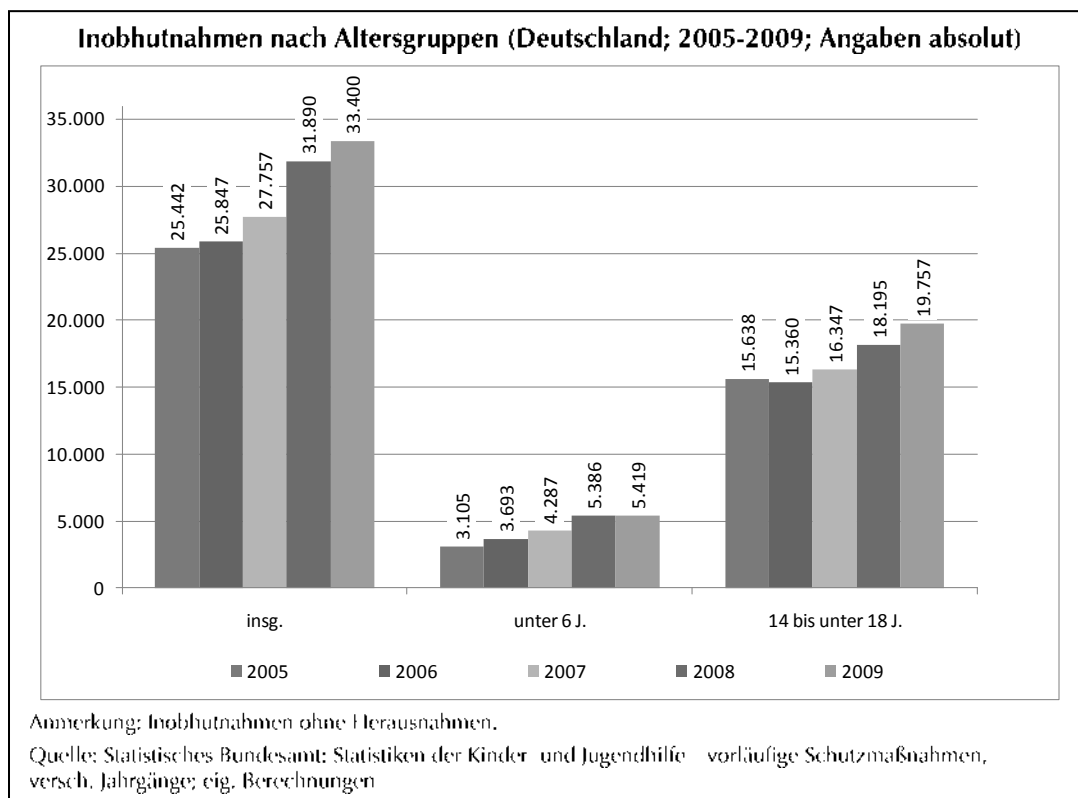


Abbildung 1

© Sandra Fendrich

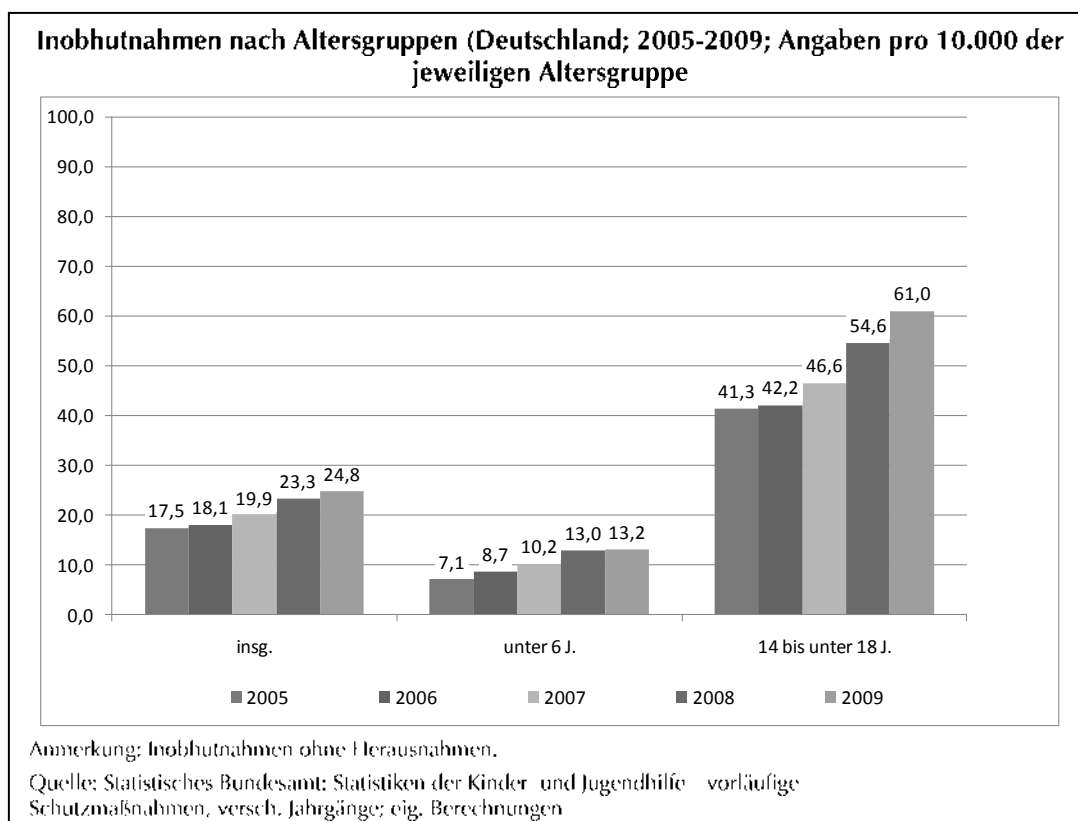


Abbildung 2

© Sandra Fendrich

Inobhutnahmen können zum einen auf eigenen Wunsch und zum anderen wegen Gefährdung des jungen Menschen angeordnet werden. 2009 sind drei Viertel aller Inobhutnahmen wegen Gefährdung zustande gekommen (**Abbildung 3**). Der Anteil ist hier bei den Altersgruppen unterschiedlich hoch. Während bei den unter 6-Jährigen 100 Prozent der Inobhutnahmen wegen Gefährdung notwendig wurden, sinkt dieser Anteil bis auf 65 Prozent bei der Altersgruppe der Jugendlichen und es steigt der entsprechende Anteil der Selbstmeldungen.

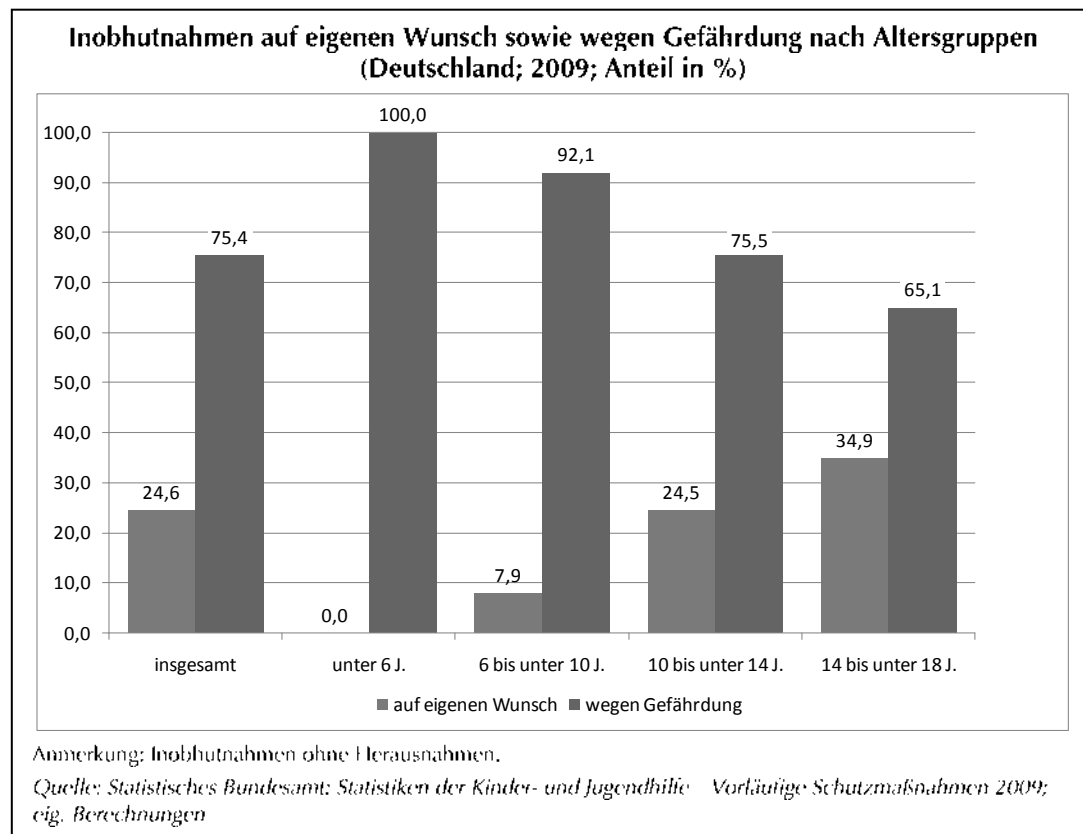


Abbildung 3

© Sandra Fendrich

Die Bedeutung der Selbstmeldungen in der Gruppe der Jugendlichen wird ebenso bei dem Merkmal des Anregenden der Hilfe deutlich: Für die Altersgruppe der Jugendlichen, die 2009 in Obhut genommen wurden, überwiegt der Anteil der Selbstmeldungen (35 Prozent), gefolgt von den Meldungen, die von der Polizei und weiteren Ordnungsbehörden ausgegangen sind (23 Prozent) (**Abbildung 4**). Bei der Gruppe der Kinder sind andere Anregende der Maßnahme von zentraler Bedeutung, und zwar die sozialen Dienste bzw. das Jugendamt (44 Prozent). Relevant sind darüber hinaus Polizei/andere Ordnungsbehörden (16 Prozent) sowie die Eltern der Kinder (16 Prozent).

Die verschiedenen Anlässe für Inobhutnahmen lassen sich aus den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ablesen und geben Anhaltspunkte zur Thematik der Kindeswohlgefährdungen im Jugendalter.

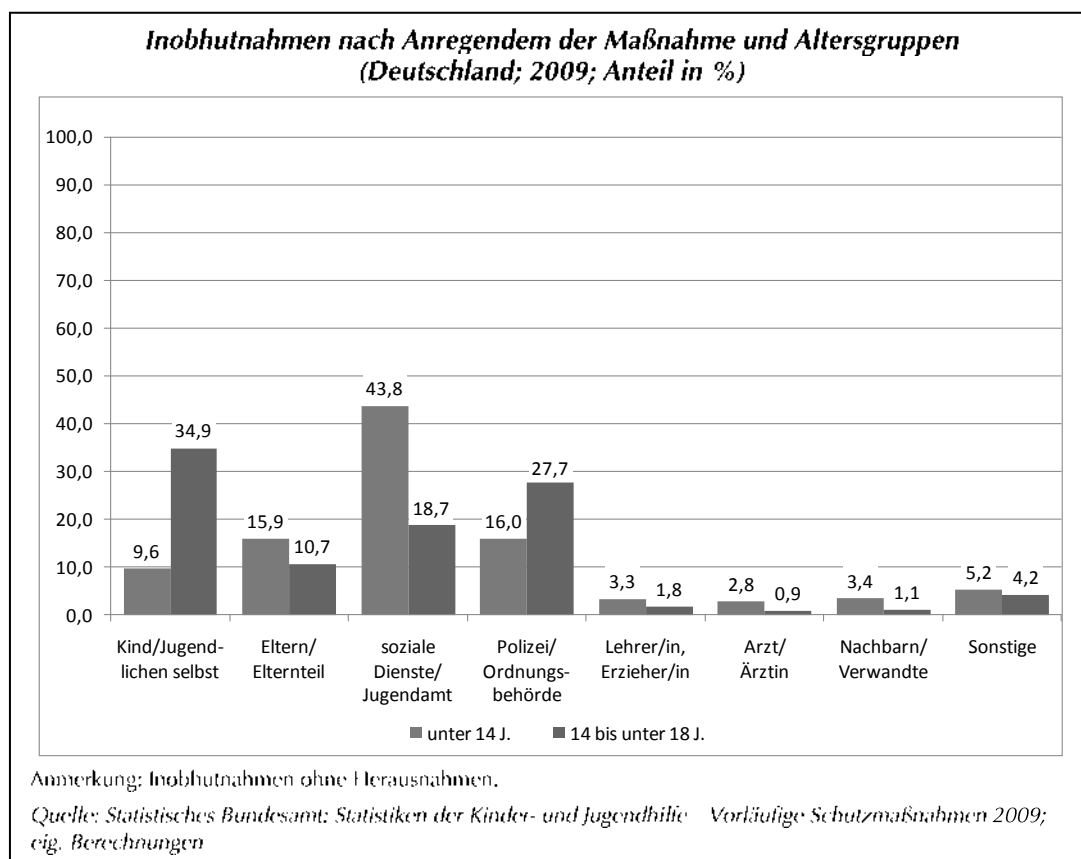


Abbildung 4

© Sandra Fendrich

Grundsätzlich wird bei Inobhutnahmen deutlich, dass dieser Jugendhilfemaßnahme in der Altersgruppe der Jugendlichen in erster Linie eine Überforderung der Eltern vorausgeht (37 Prozent), gefolgt von Beziehungsproblemen und sonstigen Problemen (27 Prozent) (**Tabelle 1**).

Mit dem Fokus auf Kindeswohlgefährdungen können die Anlässe „Vernachlässigung“, „Anzeichen für Misshandlung“ und „Anzeichen für einen sexuellen Missbrauch“ genauer betrachtet werden. Alle drei Anlässe nehmen insgesamt einen prozentualen Anteil von 13 Prozent ein, wobei im Besonderen Anzeichen für Misshandlungen genannt werden.

Bei den Kindern, der Altersgruppe der unter 14-Jährigen, sind ebenfalls Überforderung der Eltern (53 Prozent), gefolgt von sonstigen Problemen (29 Prozent) und Beziehungsproblemen (14 Prozent) ausschlaggebend für eine Inobhutnahme (**Tabelle 1**). Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch stellen mit insgesamt 36 Prozent aller Inobhutnahmen in dieser Altersgruppe einen bedeutenden Anlass dar; als hauptsächlicher Grund werden hierbei Vernachlässigungen (22 Prozent) genannt.

Inobhutnahmen nach Anlass der Maßnahme (Deutschland; 2009; Anteil in %; Mehrfachnennungen möglich)		
	Inobhutnahmen bei unter 14-Jährigen	Inobhutnahmen bei 14- bis unter 18-Jährigen
Fallzahlen absolut	13.643	19.757
Integrationsprobleme im Heim/ in der Pflegefamilie	2,8	8,9
Überforderung der Eltern	53,0	37,3
Schul-/Aus- bildungsprobleme	2,7	5,9
Vernachlässigung	3.095 22,3	771 3,9
Anzeichen für Misshandlung	1.635 11,8	1.504 7,6
Anzeichen für sexuellen Missbrauch	309 2,2	303 1,5
Delinquenz des jungen Menschen	2,4	8,4
Suchtprobleme des jungen Menschen	0,8	3,9
Trennung/Scheidung der Eltern	3,1	1,9
Wohnungsprobleme	3,4	3,1
unbegleitete Einreise aus dem Ausland	1,0	9,2
Beziehungsprobleme	13,9	26,7
sonstige Probleme	28,9	26,6
<i>Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen 2009; eig. Berechnungen</i>		

Tabelle 1

© Sandra Fendrich

2. Sorgerechtsentzüge – Entscheidungen des Familiengerichts als Ultima Ratio

Eine Folge der vorläufigen Schutzmaßnahme in Form einer Inobhutnahme oder Herausnahme kann sein, dass die Jugendämter beim Familiengericht einen vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge anzeigen. 2009 wurden über alle Altersgruppen hinweg 15.274 Eingaben bei Gericht gemacht. Mit dieser Zahl wurde der höchste Stand seit Anfang der 1990er-Jahre erreicht. Während im Zeitraum von 1991 bis 2005 die An-

zeigenzahl zwischen 8.000 und 9.000 Fällen lag, ist sie seitdem bis auf die besagten rund 15.300 Eingaben im Jahr 2009 angestiegen.

Auch hat die Zahl der Entscheidungen des Familiengerichts für einen vollständigen oder zumindest teilweisen Entzug der elterlichen Sorge in den letzten Jahren – zumindest bis 2008 – zugenommen; für das Jahr 2009 liegt diese nunmehr bei 12.164 (**Abbildung 5**). Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre unter einer altersspezifischen Perspektive, wird deutlich, dass Sorgerechtsentzüge vor allem bei unter 6-jährigen vermehrt ausgesprochen wurden. Dieser Anstieg ist aber auch bei der Gruppe der Jugendlichen zu erkennen. So nahm die Anzahl der Sorgerechtsentzüge bei der Altersgruppe der 12- bis unter 18-jährigen im Zeitraum zwischen 2005 und 2009 von 4,0 pro 10.000 dieser Altersgruppe auf immerhin 6,3 zu (**Abbildung 6**). Anmerkung: Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen zu den Sorgerechtsentzügen keine Angaben zum Alter der Minderjährigen vor. Diesbezüglich besteht mit Blick auf eine bundesweite Verteilung der Fälle zu den Sorgerechtsentzügen ein Erkenntnisdefizit. Die in den Abbildungen 5 und 6 ausgewiesenen Angaben zum Alter der Kinder und Jugendlichen basieren auf einer Schätzung von Mündler/Muttke/Schöne (2000)³.

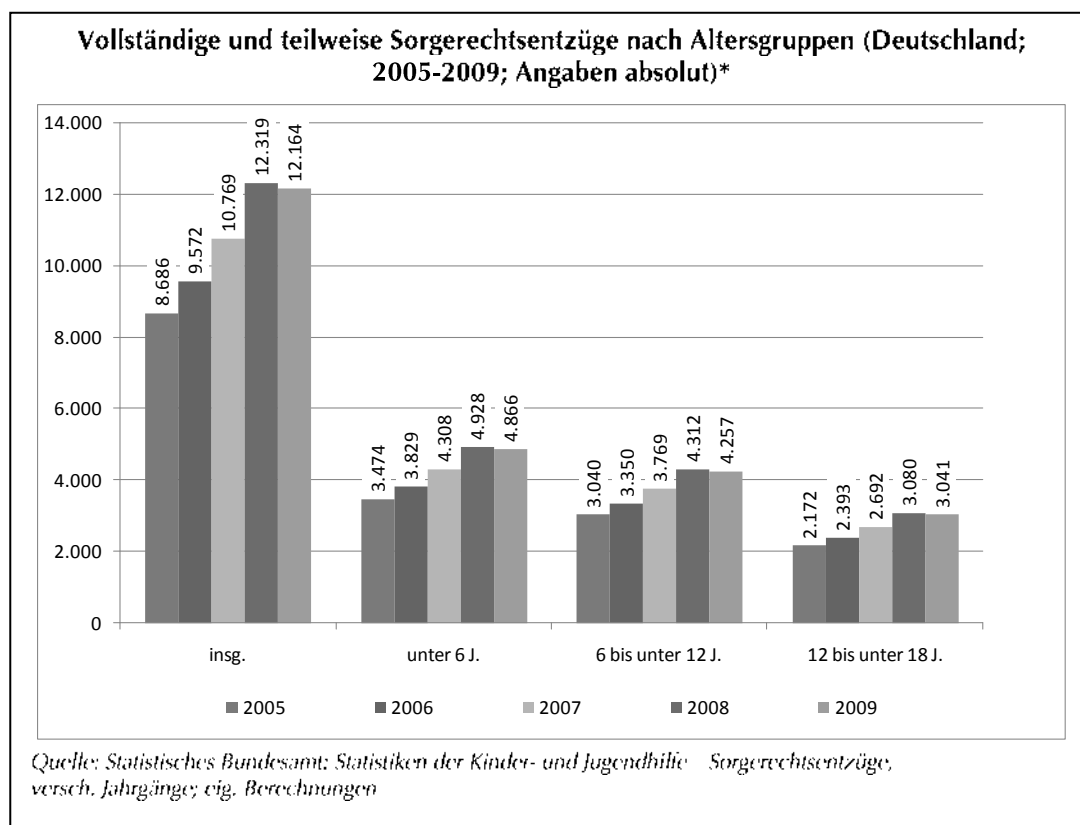


Abbildung 5

© Sandra Fendrich

³ Mündler, J./Muttke, B./Schöne, R: Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren, Münster 2000.

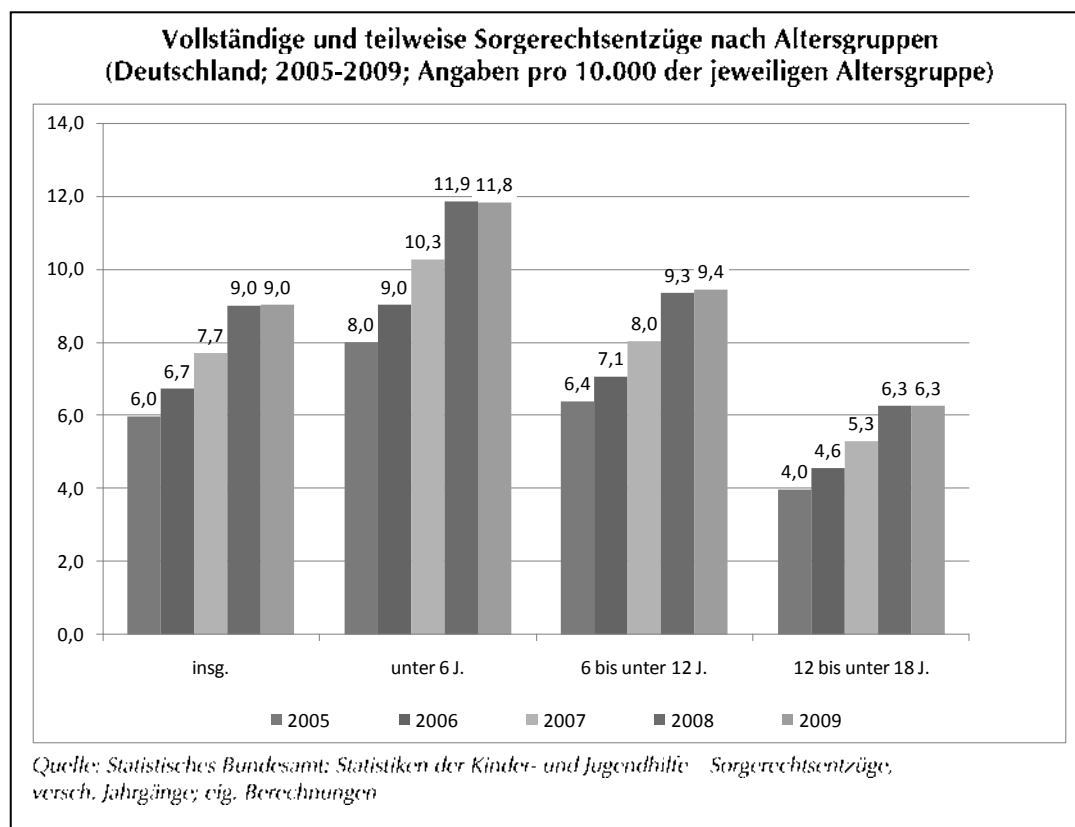


Abbildung 6

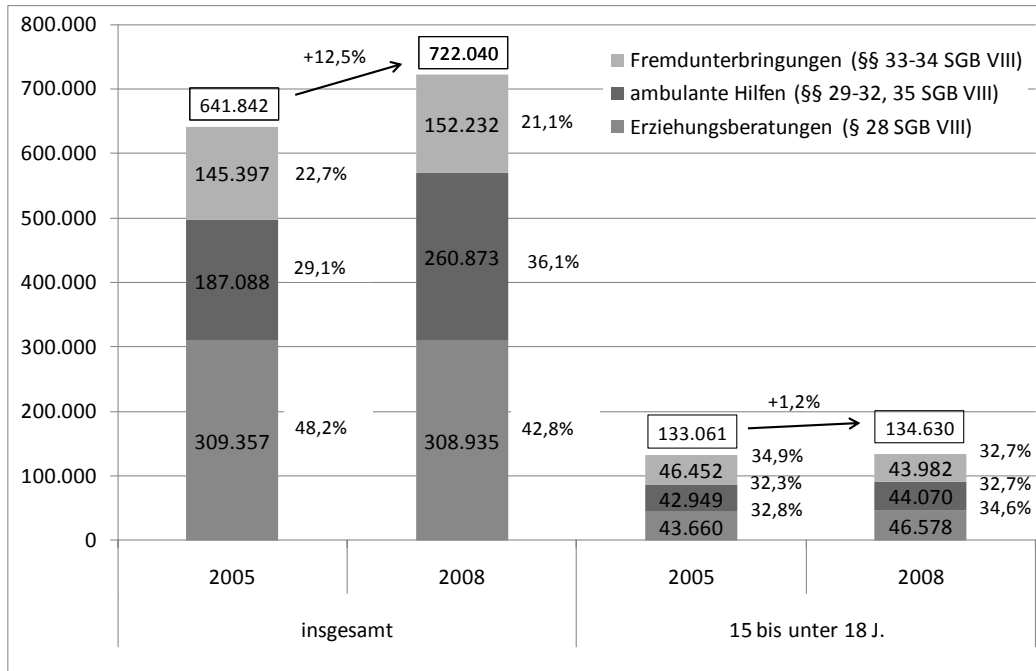
© Sandra Fendrich

3. Hilfen zur Erziehung – zwischen Dienstleistung und Intervention

Hilfen zur Erziehung geben jungen Menschen und deren Familien grundsätzlich Unterstützung bei einem breiten Spektrum familiärer Schwierigkeiten und bei Sozialisationsproblemen. Voraussetzung für ihre Inanspruchnahme ist, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist – allerdings ist dabei nicht immer gleich von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen. Als Hilfestellung steht ein differenziertes Instrumentarium an sozialpädagogischen Handlungsformen zur Verfügung – von kurzzeitigen familienunterstützenden Hilfen bis hin zu langfristigen Unterbringungen außerhalb der eigenen Familie, wie z. B. eine Vollzeitpflege- oder Heimerziehungshilfe. Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik wird dokumentiert, dass im Jahre 2008 rund 904.200 junge Menschen von Leistungen der Hilfen zur Erziehung erreicht wurden. Bezogen auf die unter 21-Jährigen sind das – statistisch betrachtet – etwa 5 Prozent der jungen Menschen.

Nimmt man einen Vergleich der Jahre 2005 und 2008 vor, wird deutlich, dass die Hilfen zur Erziehung insgesamt in diesen Jahren um 12,5 Prozent zugenommen haben (**Abbildung 7**). Für die Altersgruppe der Jugendlichen lässt sich in diesem Zeitraum insgesamt eher eine Stagnation der Fallzahlen ausmachen (1,2 Prozent). Allerdings zeigt sich in Bezug auf die Leistungssegmente, dass die Zahl der Erziehungsberatungen sowie die der ambulanten erzieherischen Hilfen für diese Altersgruppe zugenommen haben, während weniger Fremdunterbringungen in Vollzeitpflege und Heimerziehung auszumachen sind.

Hilfen zur Erziehung gem. §§ 28-35/41 SGB VIII nach Leistungssegmenten insgesamt und für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-jährigen (Deutschland; 2005 und 2008; Aufsummierung der am 31.12. laufenden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut und Anteil in %)



Anmerkung: Um eine Vergleichbarkeit der Erhebungsergebnisse der neuen Systematik ab 2007 mit den Ergebnissen früherer Erfassungen vornehmen zu können, werden in der Darstellung die beendeten Erziehungsberatungen sowie die Aufsummierung der am 31.12. laufenden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen gem. §§ 29-35 SGB VIII einschließlich der Hilfen für junge Volljährige berücksichtigt.

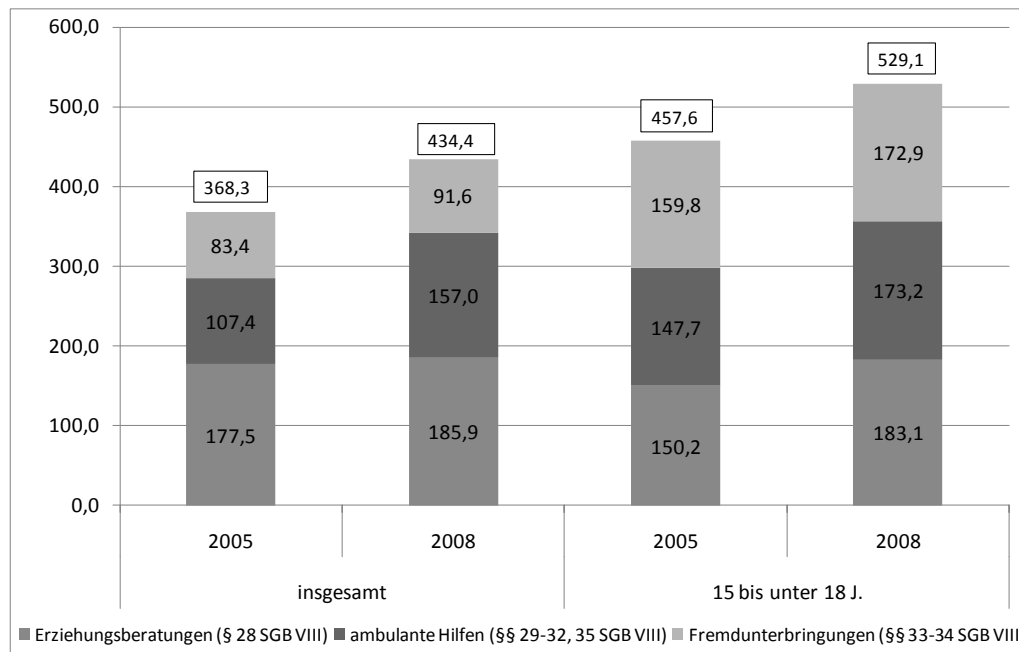
Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2005 und 2008; eig. Berechnungen

Abbildung 7

© Sandra Fendrich

Nimmt man einen Perspektivwechsel vor und betrachtet die Entwicklung der letzten Jahre unter dem Fokus der Inanspruchnahme der altersentsprechenden Bevölkerung, zeigt sich die Bedeutungszunahme der Hilfen zur Erziehung auch für die Jugendlichen im Allgemeinen und die niedrigschwelligen familienunterstützenden ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie die Beratungen in dieser Altersgruppe im Besonderen (**Abbildung 8**). So nahm die Inanspruchnahme ambulanter Hilfearten von 148 pro 10.000 der 15- bis unter 18-jährigen Bevölkerung im Jahre 2005 auf mittlerweile 173 zu.

Hilfen zur Erziehung gem. §§ 28-35/41 SGB VIII nach Leistungssegmenten insgesamt und für die Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen (Deutschland; 2005 und 2008; Aufsummierung der am 31.12. laufenden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben pro 10.000 der jeweiligen Altersgruppe)



Anmerkung: Um eine Vergleichbarkeit der Erhebungsergebnisse der neuen Systematik ab 2007 mit den Ergebnissen früherer Erfassungen vornehmen zu können, werden in der Darstellung die beendeten Erziehungsberatungen sowie die Aufsummierung der am 31.12. laufenden und der innerhalb des Jahres beendeten Hilfen gem. §§ 29-35 SGB VIII einschließlich der Hilfen für junge Volljährige berücksichtigt. Die Zahlen der erzieherischen Hilfen insgesamt werden auf die unter 21 jährige Bevölkerung bezogen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2005 und 2008; eig. Berechnungen

Abbildung 8

© Sandra Fendrich

Betrachtet man die aktuelle Gewährungspraxis der in einem Jahr begonnenen Hilfen zur Erziehung, so ist für 2008 von etwa 453.300 Leistungen gemäß §§ 27 bis 35 SGB VIII mit zirka 501.500 jungen Menschen auszugehen. Rund 22 Prozent von diesen sind der Altersgruppe der Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren zuzuordnen (**Abbildung 9**).

Mit Blick auf die einzelnen Leistungssegmente der Erziehungsberatung, der ambulanten Hilfen gem. §§ 27,2, 29-32, 35/41 SGB VIII sowie der Fremdunterbringungen gem. §§ 27,2, 33-34/41 SGB VIII wird die Dominanz der Beratungen deutlich, wie sich dies bevölkerungsrelativierend für alle Altersgruppen zeigt (**Abbildung 10**). Bei den Jugendlichen ist zudem festzuhalten, dass mehr ambulante Hilfen als Fremdunterbringungen gewährt werden, letztgenannte Leistungen bei ihnen im Vergleich zu anderen Altersgruppen jedoch relativ häufig gewährt werden.

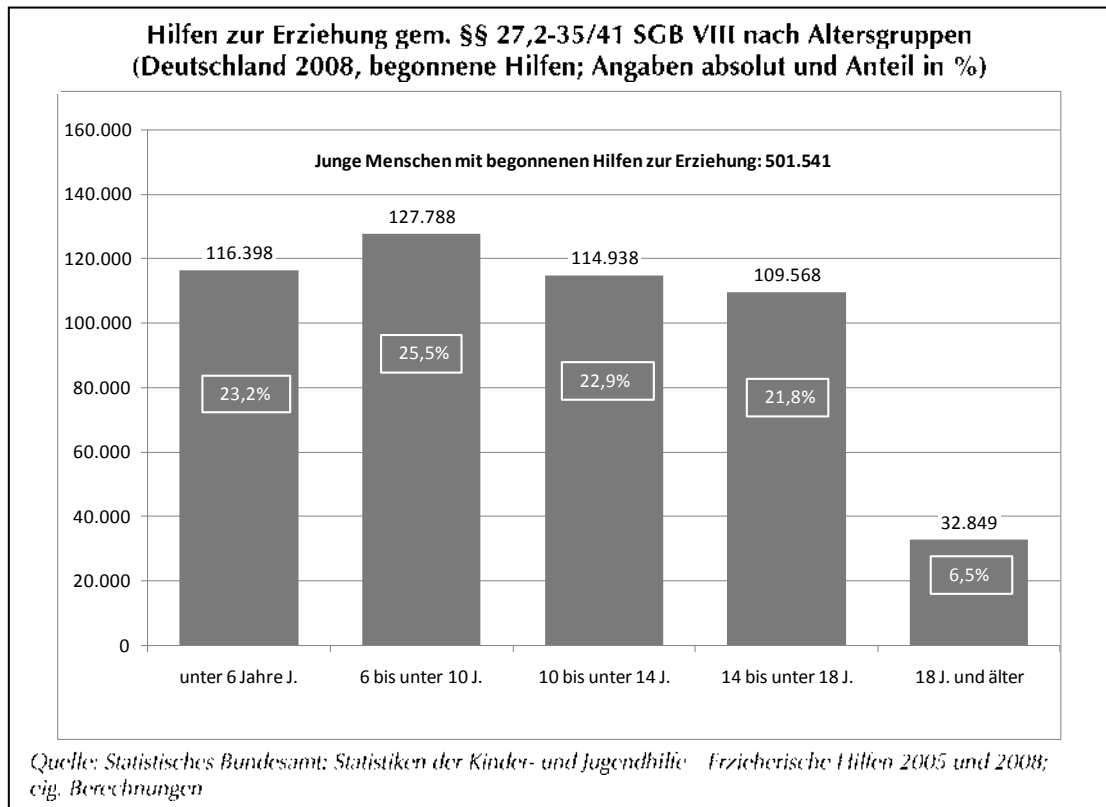


Abbildung 9

© Sandra Fendrich

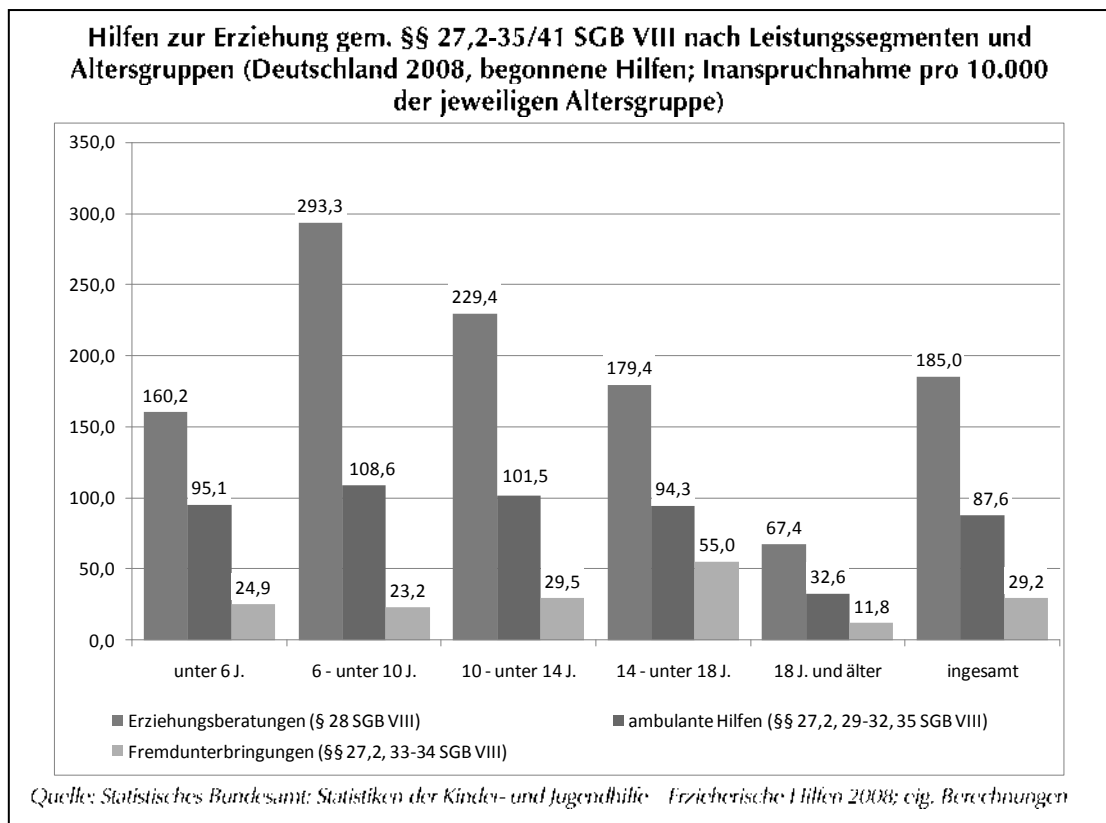


Abbildung 10

© Sandra Fendrich

Lässt man die Erziehungsberatungen außer Acht, die auch bei der Altersgruppe der Jugendlichen rund die Hälfte aller neu begonnenen Hilfen ausmachen, erhalten die Jugendlichen eher eine ambulante Hilfe (63 Prozent) als eine Fremdunterbringung (37 Prozent). Bei Letzteren handelt es sich dabei dann vor allem um eine Heimerziehung (32 Prozent aller Hilfen) (**Abbildung 11**). Im ambulanten Leistungsspektrum sind vor allem die sozialpädagogischen Familienhilfen (22 Prozent) und Erziehungsbeistandschaften (16 Prozent) sowie – mit Abstand – Leistungen gem. § 27,2 SGB VIII (10 Prozent) als neu gewährte Hilfen relevant.

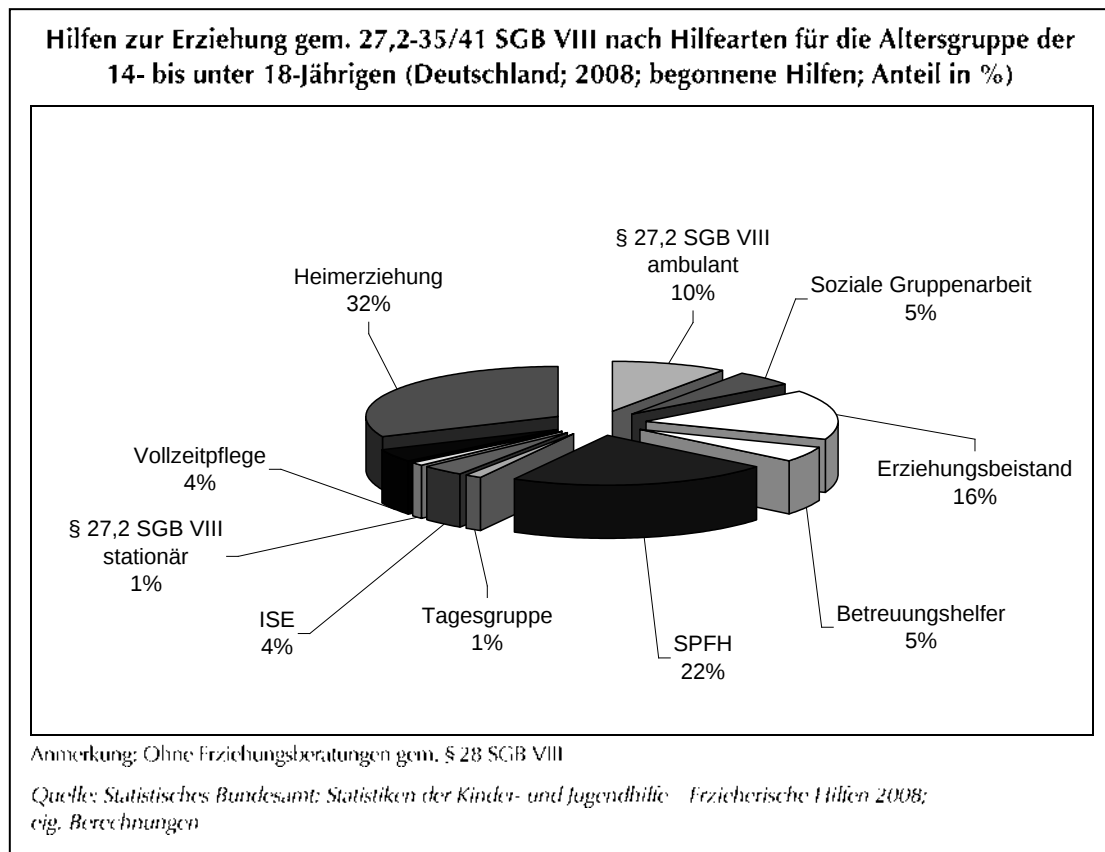


Abbildung 11

© Sandra Fendrich

Eine Betrachtung der Entwicklung ambulanter Hilfeformen macht die zunehmende Bedeutung dieses Leistungssegments in den letzten Jahren deutlich. Während 2005 noch 61 pro 10.000 der 15- bis unter 18-Jährigen eine ambulante Hilfe begonnen haben, sind es 2008 bereits 76 (**Abbildung 12**). Diese Entwicklung wird durch die Zunahme der Gewährungen von sozialpädagogischen Familienhilfen und Erziehungsbeistandschaften geprägt.

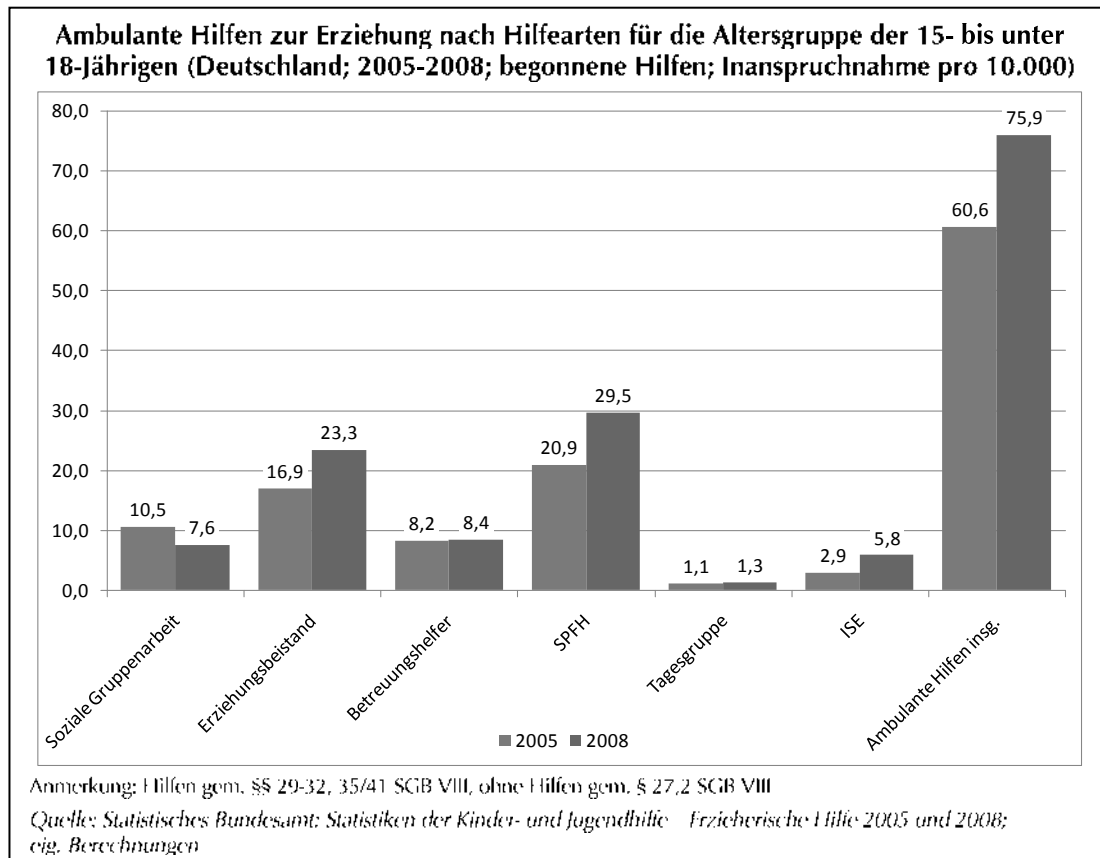


Abbildung 12

© Sandra Fendrich

3.1 Anregender der erzieherischen Hilfe und Kindeswohlgefährdung als Grund für eine erzieherische Hilfe

Über die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ist es möglich, die Gewährungspraxis der Leistungen nach den Anregenden der Hilfe zu analysieren. Hierbei zeigen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit vom Alter der jungen Menschen.

Während bei den kleineren Kindern die sozialen Dienste bald zu zwei Dritteln als anregende Institution ausgemacht werden können, geht deren Anteil mit zunehmendem Alter – ähnlich wie bei den Inobhutnahmen – zurück (**Abbildung 13**). In der Altersgruppe der 15- bis unter 18-Jährigen sind es dann vor allem die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten, die mit 34 Prozent den größten Anteil einnehmen, gefolgt von den sozialen Diensten mit 28 Prozent und schließlich den jungen Menschen selber (20 Prozent), die als Anregende der Hilfe fungieren.

Das Spektrum der Gründe für eine Hilfe zur Erziehung ist weit gefächert und reicht von Defiziten bei der Kindesversorgung über fehlende Erziehungskompetenz der Eltern bis hin zu kindlichen Entwicklungsauffälligkeiten. Um einen besseren Überblick zu ermöglichen, lassen sich die zahlreichen Gründe in drei Kategorien zusammenfassen: Individuelle Problemlagen, familiäre Problemlagen und unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung des jungen Menschen. Kindeswohlgefährdungen fallen bei dieser Zusammenfassung unter die letztgenannte Kategorie (**Abbildung 14**).

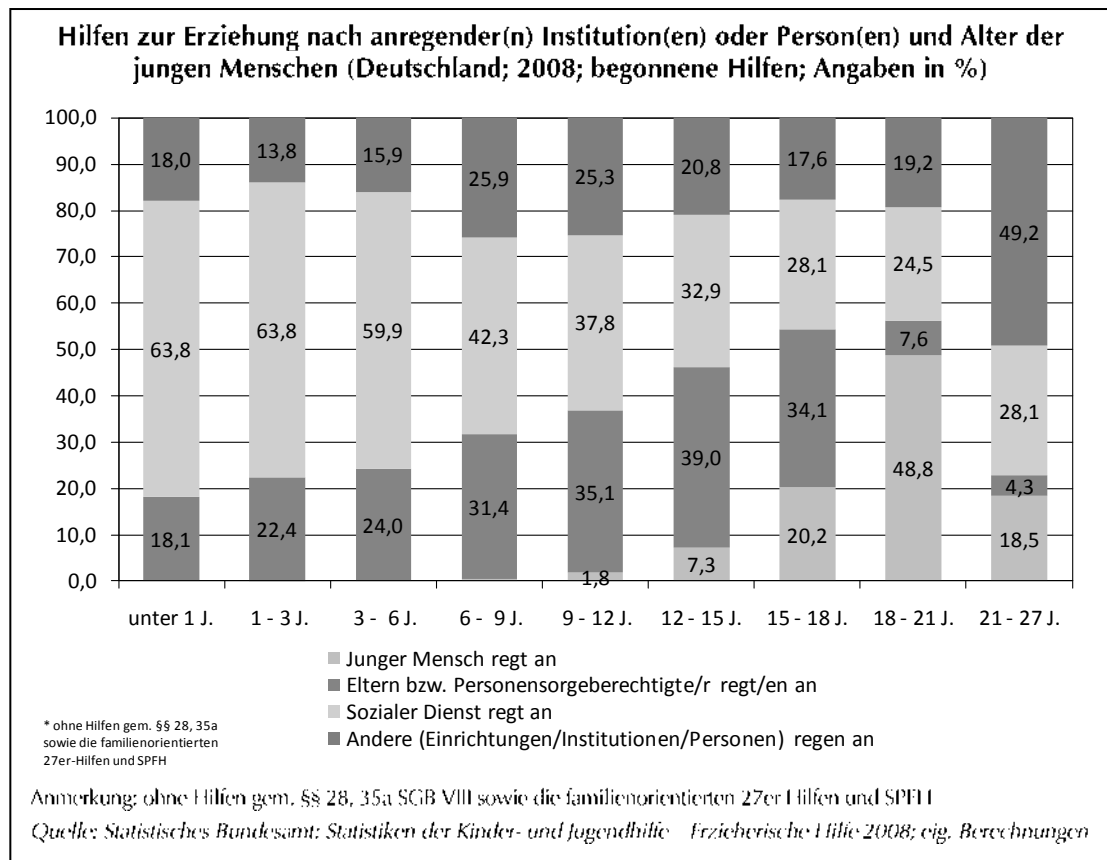


Abbildung 13

© Sandra Fendrich

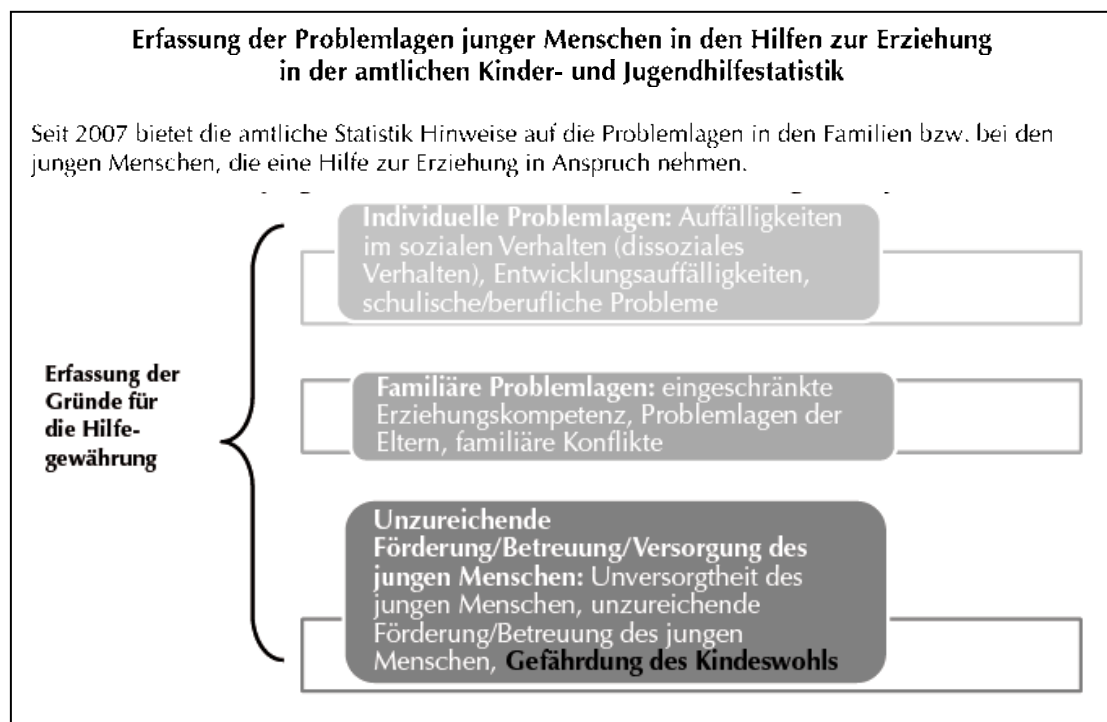


Abbildung 14

© Sandra Fendrich

Die Daten zu den begonnenen Hilfen geben Auskunft darüber, in welchen Fällen eine Gefährdung des Kindeswohls eine mehr oder weniger große Rolle spielt. Von den insgesamt etwa 464.700 im Jahre 2008 neu gewährten Hilfen zur Erziehung⁴ ging es in rund 38.000 Fällen um eine Gefährdung des Kindeswohls. Das sind nicht ganz 16 Prozent aller Maßnahmen.

Altersspezifisch betrachtet sinkt der Anteil der begonnenen erzieherischen Hilfen (ohne Erziehungsberatungen), die auf eine Kindeswohlgefährdung zurückgehen, mit zunehmendem Alter. Während bei den unter 6-Jährigen noch beinahe die Hälfte aller Hilfen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung gewährt wird, sind es bei den Jugendlichen im Alter von 15 bis unter 18 Jahren noch knapp 9 Prozent (**Abbildung 15**). Die jeweiligen altersgruppenbezogenen Anteile von Kindeswohlgefährdungen als Grund für die Hilfen fallen geringer aus, bezieht man die Erziehungsberatung als Leistungssegment mit ein (**Abbildung 16**).

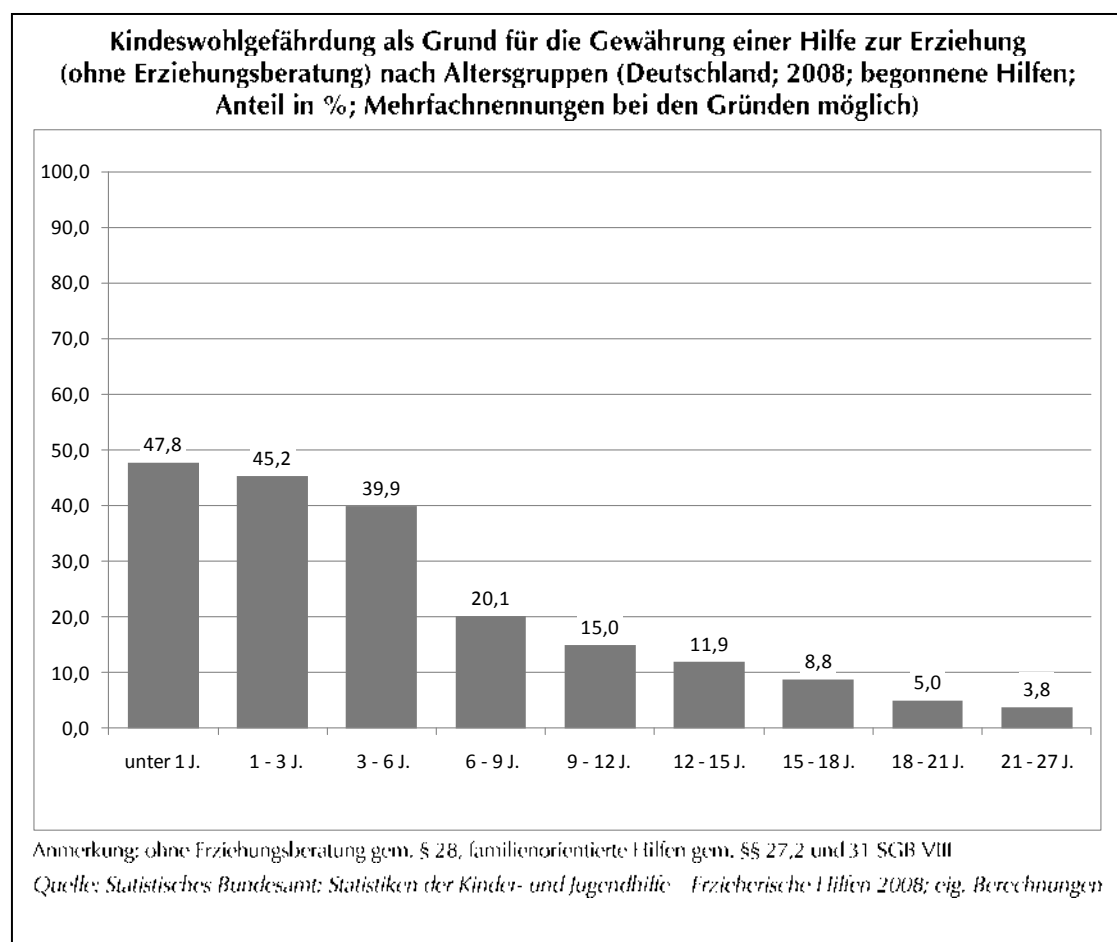


Abbildung 15

© Sandra Fendrich

⁴ Hier liegt der Fokus auf der Zahl der begonnenen Hilfen, nicht auf der Zahl der durch Hilfen zur Erziehung erreichten jungen Menschen; diese liegt im Jahr 2008 bei 501.541.

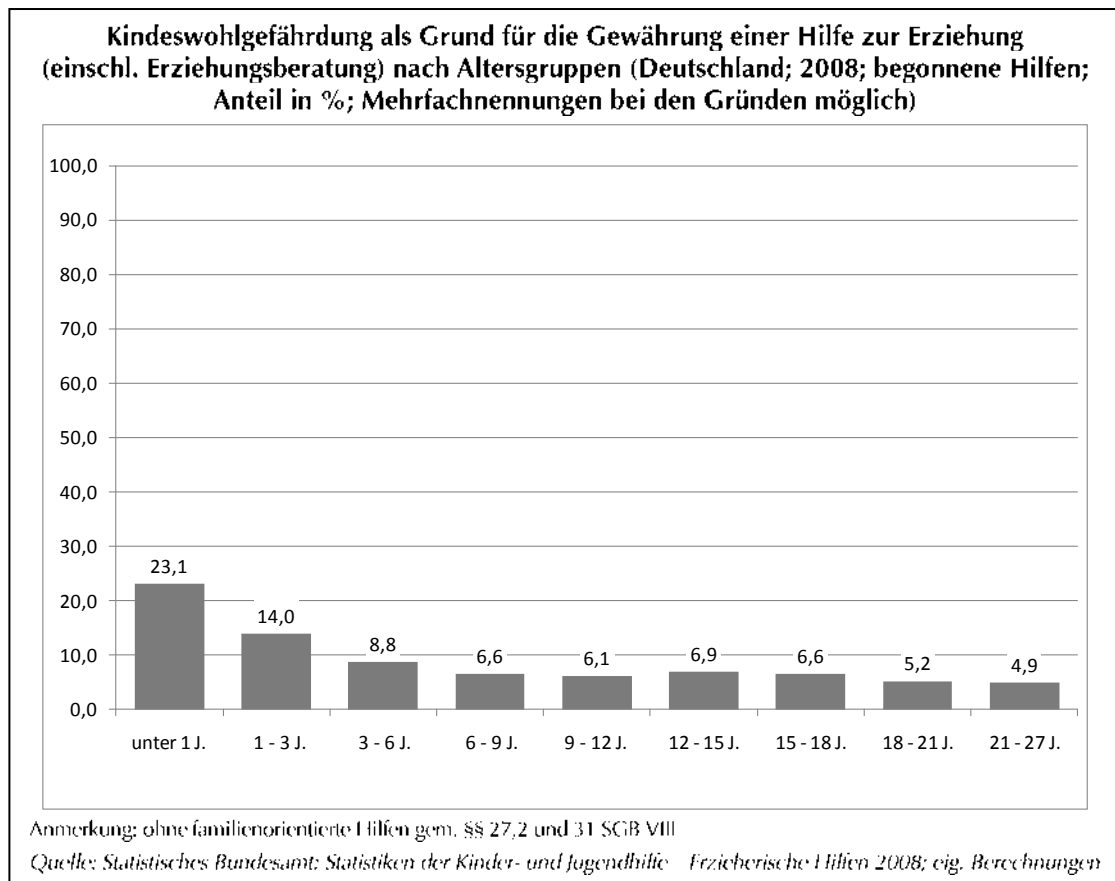


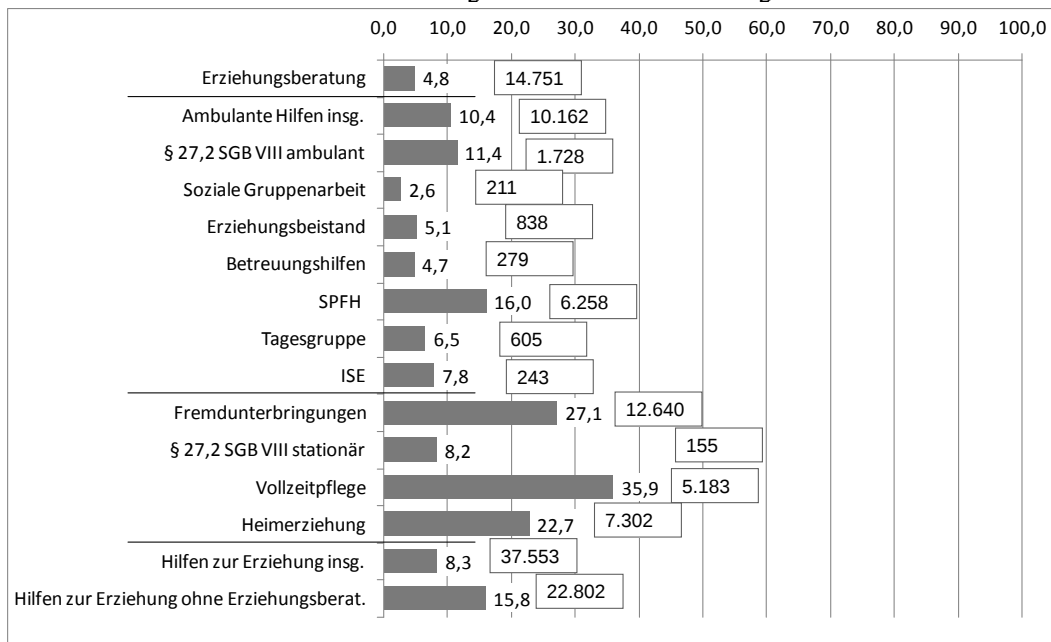
Abbildung 16

© Sandra Fendrich

Kindeswohlgefährdungen werden eher bei Fremdunterbringungen (27 Prozent) – und hier vor allem bei Vollzeitpflegehilfen – als bei ambulanten Hilfen (10 Prozent) als Grund für die Hilfegewährung angegeben (**Abbildung 17**). Im ambulanten Leistungssegment ist dieser Grund vor allem bei sozialpädagogischen Familienhilfen (16 Prozent) und bei ambulanten 27er-Hilfen (11 Prozent) relevant. Bei der Erziehungsberatung liegt der Anteil der Fälle aufgrund von Kindeswohlgefährdungen lediglich bei knapp 5 Prozent und ist damit niedriger als in den anderen Bereichen der Hilfen zur Erziehung. Allerdings werden mit einer Zahl von 14.751 in keinem anderen Bereich mehr Fälle aufgrund einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt als in der Erziehungsberatung.

Schaut man altersspezifisch auf die Gruppe der Jugendlichen von 15 bis unter 18 Jahren, zeigt sich mit Blick auf die Bedeutung von Kindeswohlgefährdungen bei der Gewährung der einzelnen Hilfearten ein ähnliches Bild: Auch hier werden Kindeswohlgefährdungen eher bei Fremdunterbringungen, ebenfalls vor allem bei Vollzeitpflegehilfen, als bei ambulanten Leistungen als Grund für die Hilfe genannt (**Abbildung 18**). Bei letztgenanntem Leistungssegment werden Kindeswohlgefährdungen vergleichsweise häufiger bei intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuungen als Grund für die Hilfe angegeben. Einschränkung muss jedoch angemerkt werden, dass die familienorientierten Hilfen gem. §§ 27,2 und 31 SGB VIII in der altersspezifischen Betrachtung nicht berücksichtigt werden können, da die Gründe pro Familie mit Hilfen zur Erziehung und nicht altersdifferenziert bezogen auf die in der Familie lebenden Kinder ausgewiesen werden.

Kindeswohlgefährdung als Grund für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach Altersgruppen (Deutschland; 2008; begonnene Hilfen; Angaben absolut und Anteil in %; Mehrfachnennungen bei den Gründen möglich)

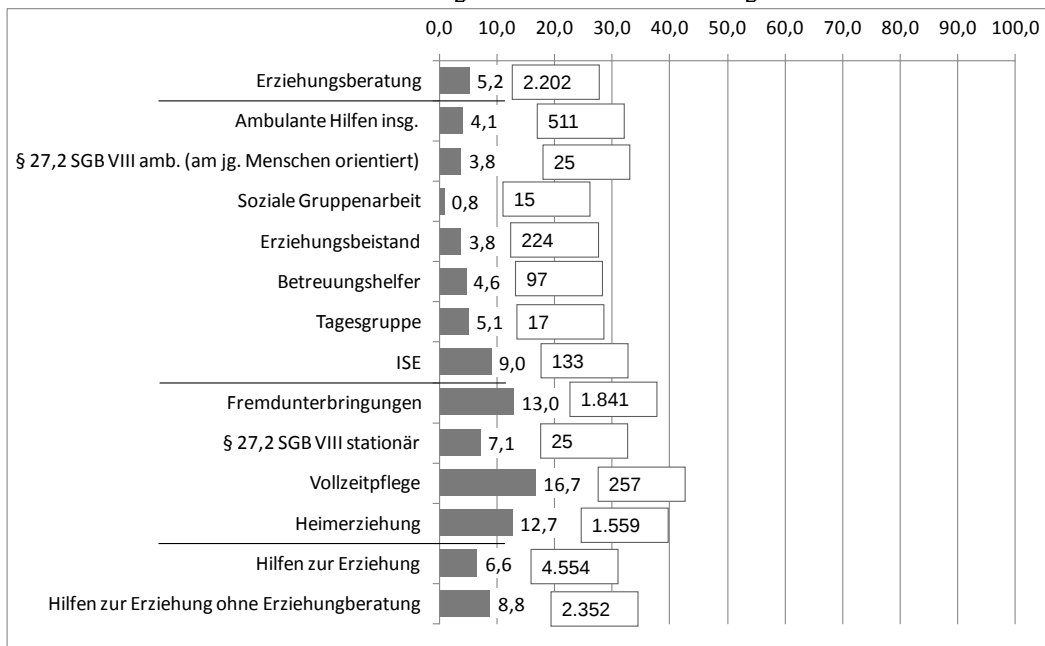


Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2008; eig. Berechnungen

Abbildung 17

© Sandra Fendrich

Kindeswohlgefährdung als Grund für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung nach Altersgruppen (Deutschland; 2008; begonnene Hilfen; Angaben absolut und Anteil in %; Mehrfachnennungen bei den Gründen möglich)



Anmerkung: Ohne familienorientierte Hilfen gem. §§ 27,2 und 31 SGB VIII

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2008; eig. Berechnungen

Abbildung 18

© Sandra Fendrich

4. Mögliche Verbesserungen der Datenlage im Kinderschutz

Es ist eingangs darauf hingewiesen worden, dass es kaum empirisch abgesicherte Erkenntnisse über das Ausmaß und die Anzahl vernachlässigter und misshandelter junger Menschen in Deutschland gibt. Ebenso können die bislang gewonnenen Daten aus den Gesundheits-, Kriminal- oder den hier betrachteten Sozialstatistiken nur wenige Auskünfte über das Ausmaß der Kindervernachlässigungen und Kindesmisshandlungen geben, denn sie beschränken sich auf bestimmte mehr oder weniger weit gefasste Tatbestände. Weder weiß man etwas über die Gesamtzahl von Vernachlässigungs- und Misshandlungsoptionen durch elterliche Gewalt, noch weiß man etwas über die Zahl der gefährdeten Kinder und Jugendlichen, die in den Akten der Jugendämter geführt werden.

Auf kommunaler Ebene sowie in den Bundesländern sind allerdings Entwicklungen in der Erfassung von Kindeswohlgefährdungen für die letzten Jahre zu konstatieren. Jugendämter haben damit begonnen, Gefährdungsmeldungen und Kinderschutzfälle gesondert zu dokumentieren. Auf kommunaler Ebene werden verschiedene Ansätze verfolgt, um zuverlässige Daten über das Ausmaß und den Umfang von Kindeswohlgefährdungen zu erheben.

Folgende Fragestellungen zur Verbesserung der Datenbasis im Zusammenhang mit dem Kinderschutz wären adäquat:

- Wie viele Kinder, Jugendliche werden jährlich vernachlässigt, misshandelt, missbraucht?
- Wie viele ‚Kinderschutzfälle‘ werden von Jugendämtern festgestellt und bearbeitet?
- Mit welchen Familien hat man es bei Kinderschutzfällen/Kindeswohlgefährdungen zu tun?
- Wie werden Kindeswohlgefährdungen festgestellt?
- Welche Ziele werden mit Maßnahmen zum Kinderschutz verbunden?
- Wie gut gelingt es durch Leistungen und Eingriffe, die Kindeswohlgefährdung zu vermeiden und abzuwenden?
- Welche Fachkräfte mit welcher Qualifikation werden eingebunden?

Es wäre zu prüfen, welche Fragestellungen mit einer amtlichen Statistik vollständig oder vielleicht zu einem Teil und welche nicht mit einer amtlichen Statistik beantwortet werden können.

Optionen zu einer Erweiterung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik wären:

1. Ausweitung der Erhebung Teil I, Bogen 1 (Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige) um z.B. ein Merkmal „Hilfe nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII“,
2. Erarbeitung einer Statistik über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a SGB VIII.

Erhoben werden könnten in diesem Kontext Daten:

- a) zur Familie (Alter der Eltern, Migrationshintergrund, Familienstatus, Anzahl der Kinder, Sorgerechtsregelungen, Inanspruchnahme Jugendhilfeleistung),
- b) zum Kind (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Meldung),
- c) Daten zur möglichen Kindeswohlgefährdung,
- d) Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Angebot einer Hilfe, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts, Weiterverweisung bzw. Einschaltung weiterer Stellen).

3. Entwicklung einer Erhebung der Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes unter Berücksichtigung der Kinderschutzaufgaben – „ASD-Statistik“.

Bei letztgenannter Option sind eine Erfassung des gesamten Leistungsspektrums sowie die Dokumentation der Bearbeitungstiefe von Aufgaben durch die „Allgemeinen Sozialen Dienste“ angedacht. In einem Kategoriensystem könnte das Ausmaß einer möglichen Kindeswohlgefährdung und das Agieren der Jugendämter mit den entsprechenden Fachkräften erhoben werden. Damit könnte ein wichtiger Beitrag geleistet werden, das empirische Wissen über die „Allgemeinen Sozialen Dienste“ als zentrale Akteure bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch die Jugendämter in Deutschland zu erhöhen.

Damit komme ich zum Ende meiner Ausführungen und bedanke mich ganz herzlich für Ihre Aufmerksamkeit!

Meine Erfahrungen als „insoweit erfahrene Fachkraft“: Statements aus der kommunalen Praxis

„So etwas gibt es bei uns nicht!“

GERALD GRUB

Psychologe, Systemischer Familientherapeut, Kinderschutzzentrum Leipzig

1. Kurzvorstellung des Kinderschutz-Zentrums und der Regelungen in Leipzig

Das Kinderschutzzentrum Leipzig, in dem fünf Fachkräfte, vier Psychologen und eine Sozialpädagogin arbeiten, wird als Erziehungs- und Familienberatungsstelle über das Jugendamt Leipzig finanziert. Wir betreuen im Jahr 400 bis 450 Familien. Wir sind eine spezialisierte Beratungsstelle für das Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung. Daher stehen bei uns 18 Prozent der Beratungen im Kontext der Kindeswohlgefährdung.

Die Verfahrensabläufe sind bei uns gut geregelt. Jeder kann in Leipzig klar erkennen, an wen er sich in welcher Situation zu wenden hat. In der Leipziger Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gibt es die Besonderheit, dass der Begriff der „insoweit erfahrene Fachkraft“ nicht verwendet wird, sondern der der „erfahrenen Fachkraft“, ob dies relevant ist oder Wortklauberei, können wir gern diskutieren:

„Zur Absicherung der fach- und sachgerechten Risikoeinschätzung verpflichtet sich der Träger, trägerintern geeignete Personen für die Hinzuziehung/Beratung bei Risikoabschätzungen zu benennen.“ ...

„Hinsichtlich des Begriffes ‚erfahrene Fachkraft‘ bezieht das Jugendamt folgende Position, die bereits in den Informationsveranstaltungen dargelegt wurde: Eine erfahrene Fachkraft ist zunächst potentiell jede Person, die bei einem Träger entsprechend der §§ 72 und 72 a SGB VIII tätig ist und demnach sowohl über eine dem Tätigkeitsfeld entsprechende Qualifikation verfügt und persönlich geeignet ist. Darüber hinaus sollte diese Fachkraft mehrjährige Praxiserfahrungen in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern besitzen und bestrebt sein, für die weitere Qualifizierung spezielle Angebote besonders zu nutzen. Eine Sonderqualifikation zur Risikoeinschätzung bei Kindeswohlgefährdung ist nicht erforderlich.“¹

Demnach ist der jeweilige freie Träger in der Pflicht, die Verantwortungsdiffusion zu vermeiden, die entsteht, wenn viele Fachkräfte eine „Insofa“ sein könnten und er muss den Weiterbildungsbedarf selbst einschätzen. Aktuell gibt es keinen Überblick über die Situation in Leipzig. Jeder Träger ist verpflichtet, eine wohlwollende Haltung zur Absicherung beobachteter Anhaltspunkte zu entwickeln.

¹ Jugendamt Leipzig, Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags, 12.12.2006

2. Ausgangssituation für das Angebot „Interdisziplinäre Fachberatung bei Kindeswohlgefährdung“

Als ein Angebot für Kollegen aus verschiedenen Bereichen, sich mit zwei unserer Fachkräfte auszutauschen, wurde im Kinderschutzzentrum eine interdisziplinäre Fachberatung eingerichtet. Zehn Kollegen können sich jeweils dafür anmelden. Das Angebot des Kinderschutzzentrums ist fakultativ, kostenfrei, trägerübergreifend und steht auch Ehrenamtlichen offen. Parallel gibt es bei uns die Möglichkeit zu Fallbesprechungen, wenn ein eiliger, akuter Fall vorliegt. Diese versuchen wir sehr kurzfristig umzusetzen. Es ist sehr viel Öffentlichkeits- und Überzeugungsarbeit nötig, um das Angebot der interdisziplinären Fachberatung zu etablieren. Unsere Praktikanten kennen inzwischen fast jede Kita in Leipzig und werben dort für dieses Angebot.

Einige, vor allem größere Träger haben insoweit erfahrene Fachkräfte benannt, diese werden qualifiziert und stehen intern als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Situation ist jedoch unübersichtlich, es ist von außen nicht zu erkennen, welcher Träger diesbezüglich welche Regelungen getroffen hat.

Viele Mitarbeiter bekommen von ihren Trägern keine zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Viele Kollegen aus Kitas müssen sich sehr darum bemühen, bei uns Beratung wahrnehmen zu können. Es wird von den Trägern und Einrichtungen nicht oder zu wenig gefördert. Dabei bekommen wir diesen Satz **„So etwas gibt es bei uns nicht“** oft zu hören, wenn wir unser Angebot unterbreiten. In den Einrichtungen gebe es solche Fälle nicht, bei denen Verdachtsmomente auf Kindeswohlgefährdung vorliegen. Eine solche abwehrende Haltung erschwert jedes präventive Angebot. Einigen Kollegen aus dem Bereich der SPFH gegenüber wurde sogar das Verbot zur Teilnahme explizit ausgesprochen. Ein Grund dafür könnte eine massiv vorhandene Angst sein, dass Fehler in der Arbeit aufgedeckt und weitergemeldet werden könnten.

Die Teilnehmer signalisieren einen sehr großen Bedarf nach Weiterbildung, die sie neben der Fachberatung benötigen, um Handlungssicherheit zu gewinnen.

3. Wie läuft die Interdisziplinäre Fachberatung ab?

Einmal monatlich findet die interdisziplinäre Fachberatung in einer gemixten Gruppe verschiedener Professionen zum gemeinsamen Lernen und Einschätzen mit zwei Kollegen des Kinderschutz-Zentrums statt. Die Auslastung beträgt etwa 60 Prozent. Das ist relativ wenig für ein kostenfreies Angebot.

Die Einzelfallbesprechungen finden bei Bedarf kurzfristig und einzeln mit einer Fachkraft des Kinderschutz-Zentrums statt und verlaufen folgendermaßen:

1. Anliegen: Auftragsklärung,
2. Infosammlung,
3. Erarbeiten einer gemeinsamen Risiko- und Ressourcen(Sicherheits-)einschätzung zusammen mit der Fachkraft,
4. Planung und Vorbereitung der nächsten Schritte.

Bei einem – bisher noch nicht aufgetretenen – Dissens zwischen Anfrager und Fachberater des Kinderschutzzentrums soll die Beratung so lange fortgeführt werden, bis die Informationslage eindeutig ist oder eine hinzugezogene weitere Fachkraft Klarheit bringt.

4. Welche Erfahrungen mit unseren Angeboten gibt es und wer nimmt diese in Anspruch?

Unsere Erfahrungen sind:

- sehr positive Rückmeldungen zu den Fachberatungen und den Fallbesprechungen,
- sehr hohe Qualität der Beobachtungen der Fachkräfte,
- sehr große Unsicherheit bezüglich der eigenen Fachlichkeit vor allem bei Erziehern aus Hort oder Kita.

Die Kollegen sehen es als sehr hilfreich an zu erkennen, wie in unterschiedlichen Bereichen zum Thema Kindeswohlgefährdung gearbeitet wird und wie man sich Sicherheit verschaffen kann. Die Kollegen berichten davon, dass sie viel Handlungssicherheit gewinnen.

Die genaue Wahrnehmung der Signale von Kindern durch die Fachkräfte ist eine sehr gute Grundlage zur Weiterarbeit, oft ist das den Fachkräften gar nicht bewusst. Viele Kollegen aus dem erzieherischen Bereich und aus den Kitas vertrauen diesbezüglich oft ihrer eigenen Fachlichkeit nicht, sie sitzen mit großen Erwartungen („Oh, der Psychologe spricht...“) in der Beratung.

Unser Angebot wird von Kollegen sehr verschiedener Arbeitskontexte genutzt: vor allem aus dem Bereich Kita, außerdem ASD, sogar Lehrer, SPFH, Ehrenamtliche aus dem musischen Bereich, Kollegen aus Schulhorten, Offenen Treffs und Erziehungsberatungsstellen, zum Teil auch von ganzen Teams, allerdings noch nie von Ehrenamtlichen aus der Feuerwehr oder dem Sportverein. Gerade das wäre aber wichtig, weil dort viele Kinder und Jugendliche aktiv sind und in der Interaktion mit den Betreuern/Trainern vieles in Bezug auf Kindeswohlgefährdung auffällig werden kann.

5. Grenzen der interdisziplinären Fachberatung

- Angst,
- Ressourcenknappheit,
- Bagatellisierung,
- Unsicherheit in der Frage: Darf eine von einem freien Träger benannte insoweit erfahrene Fachkraft zur Fallbesprechung?

Eine Grenze wird uns durch die immer wieder zu spürende Angst gesetzt – Angst, einen Fehler zu machen, etwas übersehen zu haben –, die das Handeln der Kollegen häufig lähmt.

Jemand, der sich an uns Rat suchend wendet, sieht dringenden Handlungsbedarf, ist in seinem Team aber mitunter starkem Druck ausgesetzt und wird mitunter daran gehindert, sich Beratung zu holen, weil seine Einrichtung oder sein Träger die Situation bagatellisiert.

6. Wünsche

In unserem Kinderschutzzentrum wünschen wir uns:

- intensivere Nutzung unseres Angebotes, sowohl im Einzel- als auch im Gruppenkontext,
- etwas weniger Respekt (so merkwürdig das erscheinen mag) – die Kollegen sollen sich mutiger in den Diskurs begeben,
- Fallbesprechungen als Qualitätskriterium für die eigene fachliche Arbeit nach innen und außen – dieser Wunsch richtet sich eher an das Jugendamt.

Beim Thema Kindeswohlgefährdung darf es Unsicherheiten geben. Diese wahrzunehmen und aufzugreifen, ist ein Merkmal qualifizierter Fachlichkeit. Diese Haltungsänderung braucht sicher noch Zeit.

Ein entscheidender Wunsch ist die Wandlung des Statements „So etwas gibt es bei uns nicht“ zu der Haltung **„So etwas könnte es bei uns geben!“**.

Meine Erfahrungen als „insoweit erfahrene Fachkraft“: Statements aus der kommunalen Praxis

§ 8a SGB VIII – Standards und Umgang der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit dem Schutzauftrag

ANJA STOCK-HÜTTL

Projektleitung „Vertiefte Berufsorientierung“, Stuttgarter Jugendhaus gGmbH

1. Kurzvorstellung der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH

Innerhalb des Stuttgarter Stadtgebiets verfügt die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH über 41 Kinder- und Jugendhäuser und steht außerdem in Personalträgerschaft von 22 Abenteuer-spielplätzen und Jugendfarmen.

Einige unserer Projekte laufen bereits über mehrere Jahre:

- „Cirkus Cirkuli“, hier geht es um Mitmachaktionen in Kooperation mit Schulen, die in vielen Schulen als Projektwoche angeboten werden.
- „Lernort Gedenkstätte“. Das Projekt führt für Jugendliche und junge Erwachsene Angebote der historisch-politischen Bildung in Form von Führungen und Projekttagen zur Zeit des Nationalsozialismus in Stuttgart an. Hier werden Führungen zu Gedenkstätten durchgeführt, zum Beispiel wurde eine große Anne-Frank-Ausstellung im Hauptbahnhof ausgerichtet.
- Projektwerk organisiert und führt unterschiedliche Großprojekte durch, beispielsweise die Spielstadt Stutengarten – eine Kinderspielstadt zum Mitmachen, eine Märchenreise für Kinder und das UNESCO Welt Jugend Festival.
- „move & do“, realisiert Erlebnispädagogik in Stuttgarter Schulen und sozialen Einrichtungen als alltägliches, ergänzendes und kontinuierlich stattfindendes Angebot.
- „Mitmachen Ehrensache“, hier arbeiten Jugendliche einen Tag lang ehrenamtlich, um den Erlös an eine soziale Einrichtung zu spenden. Sie sollen dabei Einblick in verschiedene Arbeitsabläufe gewinnen.

Unsere Arbeit richtet sich zunehmend auf Einrichtungen und Angebote an Schulen:

- Vertiefte Berufsorientierung für Haupt- und Realschulen – hier bekommen Haupt- und Realschüler Unterstützung bei der Berufswegeplanung,
- Bereb (Berufseinstiegsbegleiter) + 2. Chance (potenzielle Schulabbrecher) in Kooperation mit der Caritas und der eva (Evangelische Gesellschaft Stuttgart),
- Hort an der Schule, Ganztageschule, EBA (erweitertes Betreuungsangebot),
- Schulsozialarbeit an Hauptschulen, Förderschulen und einer Realschule, die sich die Evangelische Gesellschaft, die Caritas und unser Träger teilen.

Insgesamt sind bei uns ca. 285 pädagogische Mitarbeiter/innen, zusätzlich Zivildienstleistende, Praktikant/innen und Ehrenamtliche und Honorarkräfte tätig, d.h., wir sind ein recht großer Träger.

Zielgruppe und Angebotsstruktur im offenen Bereich

Unsere Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche zwischen 7 bis 27 Jahren, in meinen Ausführungen zum § 8a SGB VIII beziehe ich mich auf die Altersgruppe 12 bis 18 Jahre.

Wir halten niederschwellige Angebote im offenen Bereich vor zu den Themen:

- Sport,
- Spiel,
- Medien,
- Kreativangebote,

außerdem Nutzungsmöglichkeiten von Räumen für Bands, Theater, Tanz etc. Zu den niederschweligen Angeboten können die Jugendlichen in die Einrichtungen kommen, ohne sich vorher anmelden zu müssen. Die Kinder und Jugendlichen können beispielsweise skaten, Fußball spielen und andere Sportarten betreiben. Pädagogische Mitarbeiter sind dabei vor Ort, machen aber keine gezielten Angebote, sondern stellen verschiedene Möglichkeiten offen zur Verfügung und betreuen diese. Bei den Kreativangeboten wurden die Werkstätten ausgeweitet, es gibt Holz- und Metallwerkstätten, Siebdruckanlagen, Ideenwerkstätten etc.

Unsere Angebote und Aktionen werden in folgenden drei Leistungsbereichen durchgeführt:

1. Treffpunkt (offen)

- Café und Treffpunkt,
- Bereitstellung von Zeiten, Räumen und Ressourcen.

2. Programmangebote (verbindlich und gezielt – mit Anmeldung)

- Musik/Proberäume,
- Medien/Multimedia/Internet/Technik und Umwelt z. B. Ideenwerkstatt,
- Sport/Spiel/Erlebnis/Abenteuer z. B. Klettergärten,
- Internationale Begegnungen z. B. mit den Partnerstädten von Stuttgart,
- Prävention zu den Bereichen soziales Training, Gesundheit, Sucht, Gewalt,
- Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche.

3. Aufträge Kooperationen und Vernetzung

- Schulsozialarbeit,
- Projekte Übergang Schule – Beruf, Betreuungsangebote an Schulen,
- Ferienbetreuung,

- Stadtteilversorgung und Gremienarbeit (z.B. Stadtteilkonferenz),
- Schülercafé/Schulkooperation (z.B. Mittagstisch, Schüler-Mitverantwortung – SMV-Projekte).

2. Vereinbarung und Standards zum § 8a SGB VIII innerhalb der Stuttgarter Jugendhaus Gesellschaft

Im Jahr 2006 wurde eine Vereinbarung mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart unterschrieben. Es folgte die Entwicklung und jährliche Modifizierung eigener Standards zur Umsetzung, verankert im Organisations-Ordner des Trägers, zum Beispiel zur Resilienzforschung oder zu aktuellen Adressen und Ansprechpersonen. Diesen Ordner erhält jeder Einrichtungsleiter und steht allen Mitarbeiter/innen offen zur Verfügung.

Eine unserer Mitarbeiterinnen hat bei der Erstellung der Arbeitshilfe „Der Schutzauftrag in der offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in Zusammenarbeit mit dem KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) mitgewirkt.

In den letzten drei Jahren wurden zwei Mitarbeiter/innen als ieF (insoweit erfahrene Fachkraft) nach § 8a SGB VIII ausgebildet. Im Jahr 2007 gab es nur sehr wenige Ausbildungsplätze. Ich selbst habe die einjährige Weiterbildung beim Kinderschutzbund absolviert. Unser Bedarf an mehreren insofern erfahrenen Fachkräften stellte sich als nicht so hoch heraus, weil bei uns keine offiziellen § 8a-Fälle vermerkt wurden. Daher haben wir uns zunächst zur Ausbildung von zwei Mitarbeiter/innen entschieden und werden die weitere Entwicklung beobachten, ehe wir weitere Fachkräfte ausbilden.

Die Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis wird durch folgende Rahmenbedingungen begleitet:

- Die von mir angesprochene Zielgruppe ist in Bezug auf Altersspanne, Religionszugehörigkeit, Bildungsstand und Migrationshintergrund sehr unterschiedlich.
- Jugendliche kommen freiwillig, manche über Jahre hinweg, einige eher sporadisch. Von einigen Jugendlichen wissen wir nur die Namen, jedoch nichts über deren Kontexte, wir wissen nicht, wo und in welchem Familienzusammenhang sie leben.
- Es gibt eine Vielzahl von geschützten Räumen innerhalb der Jugendhäuser für persönliche Gespräche mit Jugendlichen. Unsere Mitarbeiter/innen sind in dieser Hinsicht sensibilisiert worden. Aber in der Praxis ist von Seiten der Jugendlichen kein Bedarf festzustellen.
- Kontakte zu den Eltern sind nur in geringem Umfang vorhanden.

In den letzten drei Jahren sind uns keine offiziellen Kinderschutz-Fälle bekannt, jedoch eine **Vielzahl an Themen, die uns im Alltag im Hinblick auf den § 8a SGB VIII begegnen:**

- Häusliche Gewalt gegenüber Jugendlichen, davon hören wir öfter in Gesprächen zwischen den Jugendlichen,
- Sexualisierte Gewalt unter Gleichaltrigen (Grenzüberschreitung zwischen Jungen und Mädchen, Formen der Sexualität) – wir erleben es immer wieder, dass in dieser

Beziehung oft kein adäquater Umgang unter Jugendlichen zu verzeichnen ist. Vieles wird aus den Medien übertragen, was Jugendliche oftmals undifferenziert auf ihr Beziehungs- und Sexualleben transportieren.

- Emotionale Gewalt der Eltern gegenüber Kindern (Übertragung von erzieherischer Verantwortung auf Kinder),
- Unangemessener Umgang mit Medien (Filme auf Handys, Medienmobbing im SchülerVz oder auf Youtube, Gewalt- und Pornofilme im Internet),
- Alle Arten von Sucht.

Aus der beschriebenen Situation ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Wie können wir dazu beitragen, dass Mitarbeiter/innen im alltäglichen Umgang mit diesem Thema an Sicherheit gewinnen, da sie aufgrund von fehlenden Fällen und Erfahrungen in der Intervention mit dem § 8a ungeübt sind? Wie sensibilisieren wir die Mitarbeiter/innen trotz der fehlenden konkreten Fälle?
- Wie können „gewichtige Anhaltspunkte“ bei der angesprochenen Zielgruppe ohne den geübten Blick angemessen erkannt bzw. interpretiert werden?
- Wie beziehen wir die Eltern und Jugendlichen gleichermaßen ein, im Hinblick auf den bislang fehlenden Kontakt zu den Eltern?
- Wie sieht die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft in diesem Kontext aus?

Meine Rolle ist dahingehend bestimmt, dass es bei den telefonischen Anfragen eher um das Sortieren und Klären eines „unbestimmten Gefühls“ geht. Ein §-8a-Fall beginnt für uns dann, wenn ich und das Team gewichtige Anhaltspunkte erkennen können. Bis zum heutigen Stand rufen ohnehin sehr wenige Mitarbeiter/innen bei mir an. Meist stellt sich die Angelegenheit eher als Thema „Fragen zur Erziehung“ heraus. Die Mitarbeiter/innen sind durch die breite Thematisierung des Kinderschutzes verunsichert und wissen oftmals nicht genau, was ein gewichtiger Anhaltspunkt sein könnte und was überhaupt der § 8a für die eigene Arbeit mit Jugendlichen bedeutet. Bisher musste ich beispielsweise nicht die Verfahrensschritte beschreiben oder in die Wege leiten, sondern lediglich darauf hinweisen, den Sachverhalt zunächst im Team zu besprechen und die Eindrücke zu sortieren und zu dokumentieren, gegebenenfalls ein weiteres Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen zu führen und, wenn möglich, die Eltern dann mit einzubeziehen.

Wir versuchen, über Präventionsangebote/-projekte innerhalb der offenen Jugendarbeit Jugendliche zu stärken und eine Weichenstellung zum Thema Jugendschutz zu geben, das sind Angebote und Projekte zu:

- Gesundheit und Sucht (z.B. gesundes Essen, Sport und Bewegung, Körperhygiene),
- Gewalt (Reflexion und Thematisieren von verbaler und physischer Gewalt),
- Medien (z.B. Aufklärung, Internetführerschein, Medienkompetenztraining „social network“),
- Gezielte mädchen- und jungenspezifische Angebote (jugendliche Beziehungen + Sexualität, Körperbewusstsein, Rollenidentität).

Dies alles sind selbstverständlich keine direkten §-8a-Maßnahmen, wir wollen aber die Jugendlichen für einen gesunden Umgang mit sich selbst und anderen sensibilisieren und sie darin stärken.

Resultierend aus o.g. Fragen und Erfahrungen ist für uns eine **unterschiedliche Schulung im Sinne eines Fachtages** (je nach Zielgruppe) der:

- Pädagogischen Mitarbeiter/innen aus dem Kinderbereich,
- pädagogischen Mitarbeiter/innen aus dem Jugendbereich,
- pädagogischen Mitarbeiter/innen aus dem Bereich Schule, die innerhalb der Schulsozialarbeit viel enger in der Beziehungsarbeit mit den Jugendlichen stehen, und der
- Praktikant/innen

in naher Zukunft sehr wichtig. Sie soll einen sensiblen und adäquaten Umgang aus dem jeweiligen Blickwinkel mit dem Thema ermöglichen.

Meine Erfahrungen als „insoweit erfahrene Fachkraft“: Statements aus der kommunalen Praxis

Statement aus der Praxis des ASD im Jugendamt des Landkreises Kassel

MANFRED SCHILLING

Leiter der Abteilung ASD, Landkreis Kassel

1. Ausgangslage im Landkreis Kassel

Ich bin nur bedingt das, was man eine IEF – insofern erfahrene Fachkraft – nennt. Zwar bin ich insoweit erfahren im Bereich Kinderschutz mit Zertifikatskurs usw., arbeite aber als Abteilungsleiter ASD im Jugendamt, also an der Stelle, an der Kinderschutz täglich stattfindet.

Seit dem Jahr 2007 gibt es eine Vereinbarung mit den Kindertagesstätten aller Gemeinden des Landkreises zum § 8a SGB VIII und wir haben es vor drei Monaten geschafft, mit den Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendförderung eine solche Vereinbarung zu schließen, nachdem wir den dort vorhandenen Widerstand überwinden mussten. Der Widerstand begründete sich im Wesentlichen aus der Argumentation, dass die Mitarbeiter, wenn sie mit den Eltern über Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung sprechen würden, nicht mehr Ansprechpartner für die Jugendlichen sein könnten. Diese Einstellung kann ich zwar nachvollziehen, sie ist jedoch kein Hinderungsgrund für die Vereinbarung.

Der Landkreis Kassel ist ein Flächenkreis – ohne die Stadt Kassel – und hat ca. 240.000 Einwohner. Sehr gemischte Problemlagen ergeben sich in Gemeinden und Städten im „Speckgürtel“ von Kassel einerseits und andererseits sehr ländlich geprägten Strukturen.

Im Landkreis Kassel ist der Kinderschutz insofern spezialisiert, als es innerhalb des ASD einen Kinderschutzfachdienst gibt, der im Sinne einer „Sofortreaktion“ alle eingehenden Meldungen zu einer potenziellen Kindeswohlgefährdung entsprechend den Vorgehensstandards unmittelbar bearbeitet. Meine Aufgabe ist dabei die fachliche Beratung der Mitarbeiter und die Aufsicht, ob die jeweiligen Kinderschutzfälle fachlich richtig bearbeitet wurden.

Die Gefährdungsmeldungen, die nach dem internen Standard des § 8a SGB VIII bearbeitet werden, betrafen bei uns mit 11 Prozent Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gegenüber Kindern von 0 bis 7 Jahren mit 65 Prozent. Die Gruppe der Jugendlichen ist somit unterrepräsentiert. Dies stellt meines Erachtens nicht die Realität dar und hängt damit zusammen, dass wir nur bestimmte Fälle von Jugendlichen nach dem Standard des § 8a SGB VIII werten und behandeln.

2. Gefährdungskategorien von Jugendlichen

Aus meiner Sicht gibt es **zwei Kategorien von Gefährdungen**:

Die eine, bei der die Routine des § 8a SGB VIII greift, sind akute Gefährdungssituationen, entweder durch Dritte (überwiegend Misshandlung durch Eltern/-teile, Gewalt unter Erwachsenen, aber auch Bedrohungen durch psychische Dynamiken wie Suizidabsichten, auch Magersucht in einem kritischen Stadium, Ankündigung von Amokläufen).

Die zweite Kategorie betrifft Jugendliche, die nicht akut, sondern eher in ihrer Entwicklung bedroht sind, durch z. B. psychische Problematiken oder riskante Lebensweise, und die sich selbst nicht als gefährdet sehen.

Zu dieser Kategorie gehören in unserer Praxis:

1. Riskanter Drogen-/Alkoholkonsum bis zu manifester Sucht,
2. Riskanter/süchtiger PC-Konsum, Ego-Shooter, Rückzug aus sozialen Bezügen, Androhung eines Amoklaufs,
3. Riskante Beziehungsgestaltung, Abhängigkeit von Freund/in oder Peer-Group, Delinquenz, sexuelle Ausbeutung (z. B. Situationen, in denen 13- bis 14-jährige Mädchen sexuelle Beziehungen zu Männern zwischen 30 und 50 eingehen, oft Geld im Spiel ist und auch teilweise Prostitution eine Rolle spielt),
4. Gewaltausübung durch die Jugendlichen: Konflikte im familiären Bereich, gezielte, wenig gehemmte (sexuelle) Gewalt,
5. Herausfallen aus den Systemen (Schule, Ausbildung, auch: Familie), aus welchen Gründen auch immer, teilweise Abtauchen in Subkulturen.

In diesen Fällen greifen die Routinen des § 8a und die Sicherungssysteme nur begrenzt.

3. Erfahrungen aus der Praxis

In unserer Praxis setzen wir auf **Prävention**:

- Unterstützung ist erfolgreicher, wenn sie möglichst früh einsetzt. Gerade im Bereich der Suchtproblematik ist es sehr schwer, die Jugendlichen aus manifester Sucht herauszuholen.
- „Zugehende Arbeit“ ist notwendig, vor allem, wenn Hinweise vorliegen. Es ist nicht sinnvoll zu warten, bis die Jugendlichen uns von sich aus mit ihren Problemen ansprechen.
- Problembewusstsein bei Jugendlichen zu erreichen ist oft schwierig, da eine Konfrontation notwendig ist, die Jugendlichen aber dazu neigen, sich zu entziehen oder zu bagatellisieren.
- In potenziellen Gefährdungsfällen sind „Verbündete“ wichtig: Welche Rolle können Eltern, Schule, Beratungsstellen, vielleicht (schon) Jugendamt in einem vorbeugenden Hilfeprozess spielen?

- Beispiel: Kooperationsprojekt „Just in Time“ unter der Trägerschaft der Drogenhilfe Nordhessen: Wenn Alkoholproblematik von Jugendlichen an öffentlicher Stelle auftaucht, wird ein Beratungsgespräch mit der Drogenhilfe initiiert. In das Projekt sind Polizei, Träger von Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendamt, Klinikbereiche eingebunden. Wenn ein Jugendlicher mit einer Alkoholvergiftung in die Klinik eingeliefert wird, wird die Drogenhilfe informiert und der Mitarbeiter versucht, mit dem Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Somit wird ohne Ausübung von Zwang versucht, die Jugendlichen zu erreichen, ehe der Bereich der manifesten Sucht erreicht ist. Das wird relativ gut angenommen.

Ein Problem besteht allerdings im Datenschutz. Die Klinik kann den Jugendlichen auf das Beratungsangebot hinweisen, aber wenn er und auch seine Eltern dem ablehnend gegenüber stehen, können die Daten nicht weitergegeben werden, weil keine wirkliche Gefährdung vorliegt.

In der Praxis des ASD werden wir überwiegend mit **manifesten Problematik** konfrontiert. Vor dem Hintergrund unserer Erfahrungen ziehen wir das Fazit:

- Standard-Angebote des SGB VIII stoßen schnell an ihre Grenzen, wenn Jugendliche keinen Leidensdruck haben, wenn man gegen Suchtstrukturen und/oder psychische Probleme angehen muss, Jugendliche nicht motiviert und nicht erreichbar sind.
- Angebote müssen stärker an die Problematik angepasst werden: stärker **zugehende, (auf-)suchende, motivierende Arbeit, Bindung anbieten**.
- Kooperative Angebote von verschiedenen Institutionen, Übernahme verschiedener, sich ergänzender Rollen: Leidensdruck erzeugen, Strukturen vorgeben – Unterstützung durch persönlichen Kontakt und Bindung.

Praxisfall Aufsuchende Arbeit:

Im Landkreis gab es den Fall eines 15-jährigen Mädchens mit einer Borderline-Erkrankung; sie fiel durch teilweise selbstschädigendes Verhalten (starkes Ritzen) auf. Sie war in der EMO-Szene unterwegs, zwei Wochen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht, danach hat das Gericht einer geschlossenen Unterbringung durch das Jugendamt auf Antrag der Mutter zugestimmt. Die Jugendliche ist jedoch abgetaucht. Wir haben Einzelbetreuung eingesetzt mit dem Auftrag, die Jugendliche zu suchen und zu versuchen, eine Bindung aufzubauen. Dies hat funktioniert, die Jugendliche ging später freiwillig ins betreute Wohnen, begann eine Therapie. Herausforderung war u. a., die Situation für eine gewisse Zeit auszuhalten, dass die Jugendliche in der Szene abgetaucht war, sich bei Freunden aufhielt und die Geldbeschaffung nicht immer legal verlief.

In diesem Fall hat sich gezeigt, dass man die Standardwege auch einmal verlassen muss und auch einmal akzeptieren muss, dass sich zum Beispiel ein Mädchen in der Szene aufhält und nicht zu Hause lebt, man zu ihr nur zwei Stunden am Tag Kontakt hat und hinnimmt, dass sie danach wieder verschwunden ist, und sie nicht gleich „dingfest“ macht.

Wir haben in Einzelfällen gute Erfahrungen damit gemacht, dass man Druckausübung und Unterstützung kombiniert. Eine Beteiligte übt den Leidensdruck aus, indem zum Beispiel Eltern ankündigt, dass sie den Sohn der Wohnung verweisen, wenn er sein Verhalten nicht ändert. Gleichzeitig bietet die Jugendhilfe Alternativen an. Somit bringen beide Seiten gemeinsam Bewegung in eine festgefahrene Situation.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Meine Erfahrungen als „insoweit erfahrene Fachkraft“: Statements aus der kommunalen Praxis

Nachfragen und Diskussion

Bruno Pfeifle, Leiter des Jugendamtes Stuttgart: Herzlichen Dank Ihnen allen. Ich möchte hiermit die Diskussion eröffnen.

Elke Stechbarth, Magdeburg: Herr Schilling, Sie sprachen von einem Kinderschutzfachdienst, der neben dem ASD eingerichtet wurde. Hier würde mich die Arbeitsweise interessieren. Ist der Fachdienst regelmäßig an bestimmte Fälle oder Zeiten gebunden? Wann ist dieser Dienst gefragt?

Meinrad Schlund, Erziehungsberatungsstelle, Nürnberger Land: Nach meiner Erfahrung verläuft das erste Gespräch mit den Kita-Erzieherinnen recht gut, aber die Erzieherinnen sind im Fortgang oft überfordert in Bezug auf Eltern, die sich entziehen oder die im ersten Gespräch etwas versprechen, dann aber nicht wieder erscheinen. Hier ist von uns gefordert, dass wir nicht nachlassen. Die Rollen sind oft nicht ganz klar. Meine ursprüngliche Vorgehensweise, den Erzieherinnen zu sagen, sie mögen sich bei Bedarf wieder melden, erwies sich als nicht ausreichend. Ich musste es als insoweit erfahrene Fachkraft selbst in die Hand nehmen. Deckt sich das mit Ihren Erfahrungen oder ist das nur ein Spezifikum unseres Landkreises?

Bruno Pfeifle: Es ist vielleicht ein Zeichen, dass das eine Überforderung der Kindertagesstätten in Bezug auf die Leistungsfähigkeit in diesem Bereich darstellt.

Eberhard Baildon, Stadtjugendamt Lehrte: Frau Stock-Hüttl, welche These haben Sie dafür, dass Sie seit drei Jahren als insofern erfahrene Fachkraft nicht angesprochen werden? Sie haben doch sicher auch in Stuttgart alkoholisierte Jugendliche oder Jugendliche, die häusliche Gewalt erleben und sich entsprechend äußern.

Manfred Schilling: Wir sind ein vergleichsweise kleines Jugendamt. Bei uns ist es so organisiert, dass wir vier Mitarbeiter/innen des ASD für insgesamt 60 Stunden pro Woche von der ASD-Arbeit für den Kinderschutz freigestellt haben. Diese Mitarbeiter/innen teilen sich den Bereitschaftsdienst, das heißt, sie müssen sich ihre Arbeitszeiten so einteilen, dass jeweils zwei Kollegen abwechselnd von 8 bis 17 Uhr stets telefonisch – zur Not über Handy – erreichbar sind und schnell reagieren können. Sie müssen den Fall soweit bearbeiten, dass ein funktionierendes Schutzkonzept und eine Strategie vorliegen, um den Fall wieder an den Bezirks-ASD zurückgeben zu können.

Gerald Groß: Es ist von uns oftmals eine starke Verbindlichkeit nötig, die die Erzieherinnen umsetzen müssen. Die Erzieherinnen, die möglicherweise in ihrem Handeln unsicher sind, brauchen eine Rückmeldung, ob ihre Handlungsschritte richtig waren, daher ist ein zweiter oder auch dritter Gesprächstermin erforderlich.

Bruno Pfeifle: Das heißt, man muss erheblich mehr investieren.

Anja Stock-Hüttl: Ich bin seit anderthalb Jahren eine insoweit erfahrene Fachkraft. Es macht mich tatsächlich stutzig, dass ich so wenige Anfragen erhalte. Meine These dazu ist: Einerseits empfindet es vielleicht die Zielgruppe selbst gar nicht, dass sie sich bereits im Graubereich von Gefährdung befindet. Andererseits haben die Mitarbeiter noch nicht den geschulten und differenzierten Blick dafür, wann ein §-8a-Fall beginnen könnte, wann gewichtige Anhaltspunkte zum Handeln auffordern und wie man gewichtige Anhaltspunkte gerade im Jugendbereich überhaupt formuliert. Daher haben wir uns dazu entschieden, über eine Schulung von allen Mitarbeitern bzw. einen spezifischen Fachtag für alle Mitarbeiter/innen in naher Zukunft zu diskutieren. Es reicht wahrscheinlich nicht aus, insofern erfahrene Fachkräfte auszubilden sowie die Regionalleitungen und Einrichtungsleitungen zu informieren, sondern alle Mitarbeiter/innen an der Basis müssen geschult werden. Diese Konsequenz haben wir nach den drei Jahren gezogen.

Die Unsicherheit und die fehlende Erfahrung in Bezug auf den § 8a SGB VIII, auf Verfahrensschritte und das Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten ist mit vielen Fragen besetzt.

Bruno Pfeifle: Als Sie vorhin die verschiedenen Themen benannt haben, die bei den Jugendlichen auftauchen und die durchaus den Charakter von Gefährdungsthemen haben, hatte ich den Eindruck, dass diese Punkte in Ihrer Institution eigentlich bekannt sind, aber strukturell angeschaut werden. Mir stellt sich die Frage, ob der Schritt zur Individualisierung – auf den einzelnen Jugendlichen bezogen – der schwierige Schritt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist. Bisher wurde der individualisierte Umgang mit Kindern und Jugendlichen in der offenen Arbeit nicht thematisiert.

Anja Stock-Hüttl: Es muss eine Atmosphäre für Gesprächsmöglichkeiten geschaffen werden, in der sich ein Jugendlicher von sich aus äußert. Die Mitarbeiter bieten diese Möglichkeit, aber in den offenen Bereich kommen Jugendliche, die, wenn es für sie unbequem wird und der Mitarbeiter vielleicht auch ein Gespräch mit den Eltern anbietet, am nächsten Tag nicht mehr wiederkommen. Dann sind sie oftmals für uns nicht mehr greifbar.

Johannes Schmitt-Althaus, Jugendamt Stuttgart: Sind das Einbeziehen von insoweit erfahrenen Fachkräften und die Regeln nach § 8a SGB VIII wirklich ausreichend, um die Kinderschutzfälle und die Kooperation ihrer Mitarbeiter mit dem Jugendamt zu beurteilen? Es wäre interessant zu erfahren, wie oft tatsächlich eine Kooperation zwischen den Jugendhäusern und den Beratungszentren des ASD stattfindet und ob nicht in der Konstruktion der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ etwas steckt, das daran vorbeigeht.

Bruno Pfeifle: Im Bericht über das Kinderschutzzentrum in Leipzig ist mir aufgefallen, dass in Leipzig eigentlich jede Fachkraft eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist. In Baden-Württemberg gibt es Zusatzausbildungen, u.a. vom KVJS. Wie sieht es diesbezüglich in Ihren Städten und Ländern aus?

Amanda Müller, ASD, Landkreis Erlangen-Höchstädt: Im Landkreis Erlangen-Höchstädt ist der Bereich der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ so organisiert, dass zwei Träger die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ stellen. Auf diese konnten und können die Einrichtungen zugehen, die selbst keine entsprechende Fachkraft haben. Dies ist bei einem Großteil der Kindertagesstätten der Fall. Die Kosten für die Beratung werden vom Jugendamt getragen.

Was der Kollege vorhin über die Unsicherheiten in den Kindergärten gesagt hat, ist auch bei uns zu beobachten. Es wird zwar die Erstberatung in Anspruch genommen, jedoch herrscht dann in der Umsetzung der erfolgten Beratung große Verunsicherung.

Aus diesem Grund sind wir dazu übergegangen, zusammen mit beiden Trägern, die hauptsächlich die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ stellen und das Jugendamt, dem Kita-personal eine jährliche Fortbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdungen“ anzubieten. So fand heuer zum Thema „Schwierige Elterngespräche“ eine entsprechende Fortbildung statt. Statt wie ursprünglich vorgesehen, die Fortbildung einmal abzuhalten, musste diese aufgrund der vielen Anmeldungen noch zweimal wiederholt werden. Auch in den vergangenen Jahren waren die Veranstaltungen gut besucht. Dies werten wir als Bedarf für das Kindergartenpersonal zum Thema „Kinderschutz“. Es wurde bei den Kindergärten gezielt eine Befragung zum Themenwunsch hinsichtlich der Thematik „Kinderschutz“ durchgeführt. Hierzu wurden vielfältige Anregungen gegeben.

Des Weiteren wurde vom Amt für Kinder, Jugend und Familie ein Arbeitskreis für die im Landkreis tätigen „Insoweit erfahrenen Fachkräfte“ angeregt, deren Mitglieder sich derzeit ein- bis zweimal jährlich sowohl zum Erfahrungsaustausch als auch für themenbezogene Informationen trifft. So hat z.B. ein Kinder- und Jugendpsychiater zum Thema „Seelische Misshandlung“ referiert.

Auch wenn diese Aktivitäten zu den Vereinbarungen gemäß § 8 a SGB VIII sehr zeitaufwendig sind, zeigt die rege Teilnahme an den Fortbildungen und am Arbeitskreis, dass hier ein hoher Bedarf besteht. Längerfristig ist es aber sicherlich lohnend, da dadurch die Verantwortungsgemeinschaft im Falle einer Kindeswohlgefährdung tatsächlich als gemeinschaftliche Verantwortung praktiziert wird.

Günther Kreß, Beratungsstelle LebensRaum, Erziehungsstellenverein Gießen: Zwei Anmerkungen: 1.) Der Schwalm-Eder-Kreis in Hessen hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für Soziale Arbeit (ISA) in Münster einen Zertifikatskurs „Weiterbildung zur Kinderschutzfachkraft § 8a“ für Mitarbeiter von Kindertagesstätten und HzE-Einrichtungen im Kreisgebiet durchgeführt. In einem abschließenden Gesprächsforum mit allen Weiterbildungsteilnehmern, der Jugendamtsleitung, leitenden Mitarbeitern von Fachabteilungen des Jugendamtes und Mitarbeitern des ASD wurden dabei auch Formen, Rahmenbedingungen und mögliche Einschränkungen bzw. Besorgnisse hinsichtlich einer zukünftigen Zusammenarbeit zwischen den zertifizierten Kinderschutzfachkräften, den Einrichtungen und dem Jugendamt debattiert. Die Ergebnisse der Debatte sind dann später in die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen bzw. den in ihnen tätigen Kinderschutzfachkräften und dem Jugendamt eingegangen. – Ein meines Erachtens nach gutes Beispiel dafür, was im Zusammenwirken zwischen Jugendamt und Kinderschutzfachkräften möglich ist, wenn speziell ausgebildete und kompetente Kinderschutzfach-

kräfte regional gewollt sind und in ihrer Funktion und Rolle von Anfang an ernst genommen und wertgeschätzt werden.

2. Es wurde vorhin eine Frage gestellt, warum Kinderschutzfachkräfte nicht auch auf durch den § 8a betroffene Jugendliche hin angesprochen werden. Darauf bezieht sich meine zweite Anmerkung: Die Ausbildung zur 8a-Kinderschutzfachkraft zielt derzeit fast ausschließlich auf die Sicherung des Schutzauftrages gegenüber der Gruppe der vergleichsweise jungen Kinder, weil diese Zielgruppe in besonderer Weise eines Schutzes bedarf. Jugendliche, die entwicklungstypisch auf unterschiedliche Weise bereits wieder aus dem Schutzsystem aussteigen, sind dagegen weniger im Blick der Ausbildung: Sie verselbstständigen sich – mit allem, was dazu gehört. Dies mag vielleicht eine Erklärung dafür sein, wenn spezifisch ausgebildete Kinderschutzfachkräfte in Bezug auf durch den § 8a betroffene Jugendliche derzeit eher weniger als erfahrene Experten nachgefragt werden. Hier besteht meines Erachtens nach dringender Veränderungsbedarf: Zum einen muss das Thema „Jugendschutz“ als Teil der Aus- und Weiterbildung von 8a-Fachkräften neu in den Blick genommen werden. Zum anderen sollten die Chancen von Kooperationen mit spezifisch ausgebildeten 8a-Fachkräften bei Gefährdungseinschätzungen und hinsichtlich der Motivation von Personen und Systemen zur Inanspruchnahme von Hilfen unbedingt wahrgenommen werden.

Britta Discher, Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein-Westfalen, Wuppertal: Ich bin als Fortbildnerin in der Ausbildung der Kinderschutz-Fachkräfte für die Bildungsakademie BiS des DKSB-NRW e.V. und dem ISA (Institut Soziale Arbeit Münster e.V.) tätig. In Nordrhein-Westfalen gibt es keine Verpflichtung zu einer Zusatzausbildung, allerdings gewissermaßen (durch geförderte Kurse z.B. der Leitungskräfte in Familienzentren) eine Empfehlung der Landesregierung. Das ist sehr hilfreich, weil viele freie Träger und auch die Jugendämter ihre ASD-Kolleg/innen zu uns in die Ausbildung schicken. Das erwähne ich deshalb, weil ich es für gut halte, dass Mitarbeiter/innen aus Jugendämtern und von freien Trägern gemeinsam eine Fortbildung absolvieren, das nimmt bereits die Schnittstellenproblematik präventiv in den Blick.

Viele Kinderschutz-Fachkräfte sind nicht mehr nur in der eigentlichen Fallbearbeitung im Hinblick auf die Risikoabschätzung tätig, sondern kommen zunehmend in eine Vermittlerrolle zwischen Jugendamt und freien Trägern. Dabei geht es im Kern um eine Verankerung der Haltung „gemeinsamer Verantwortung“, und eben nicht um eine Fallabgabe an das Jugendamt. Hier gibt es meist Strittigkeiten und wir erleben es, dass sich die Kinderschutzkräfte bemühen, dort vermittelnd einzugreifen, um im Hinblick auf den Fall ein gutes Prozedere zu schaffen.

In der Aufzählung der Gefährdungsthemen hat mir das Kriterium „Armut“ gefehlt. Man kann – zumindest in Nordrhein-Westfalen – einen deutlichen Zusammenhang zwischen „Gefährdungslagen“ von Jugendlichen und ihrer sozialen Situation erkennen. Insofern muss man den Blick auch einmal politisch wenden.

Ingeborg Kaiser, 1. Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik, Berlin: Ich bin in der Erzieherinnenausbildung tätig. Die Ausbildung dauert drei Jahre und die Themen Elternarbeit und Gesprächsführung stehen dabei nicht im Zentrum. Wir haben ein relativ großes Altersspektrum abzudecken und ich möchte hier die dringende Bitte äußern, die Erziehe-

rinnen wirklich darin zu schulen, wie sie mit Eltern sprechen, wenn u.a. von dem Gespräch teilweise abhängt, ob ein Problem ein §-8a-Fall wird oder nicht. Damit sind die Erzieherinnen einfach überfordert, weil es nicht so vertiefend in der Ausbildung behandelt wird.

Bruno Pfeifle: Darüber könnten wir lange diskutieren. Erzieherinnen müssen sehr viel mit Eltern kommunizieren, über den Entwicklungsstand ihrer Kinder usw. Aber gleichzeitig den Blick auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII im Blick zu haben, stellt natürlich eine Schwierigkeit dar. Daher verstehe ich Ihre Äußerung auch als einen dringenden Appell an die Träger von Kindertagesstätten, in ihren Fortbildungen verstärkt auf Elterngespräche, auch strittige Elterngespräche, zu achten.

Hubert Meyer-Wiedemann, Amt für Soziale Dienste, Bremen: Wenn es schon einen Wettbewerb gibt, welches Bundesland in dieser Beziehung gut arbeitet, stellt sich auch die Frage nach der Qualifizierung der insofern erfahrenen Fachkraft. Wir in Bremen haben keine spezielle Qualifizierung durchgeführt, sondern einen breiten Ansatz gewählt. Unsere Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger sollten zum Thema „Kinderschutz“ insgesamt qualifiziert werden. Insgesamt wurden ca. 700 Mitarbeiter in einem viertägigen Grundkurs zu „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Erkennen und verstehen, eingreifen und helfen“ – und in einem fünftägigen Fachseminar „Methoden der Risikoabschätzung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung“ geschult. Die Kurse wurden zusammen mit Reinhardt Wolff von der Alice-Salomon-Hochschule Berlin ausgearbeitet. Gleichzeitig entstanden eine Qualitätswerkstatt zum Thema „Zusammenarbeit“, deren Ergebnisse veröffentlicht wurden und in Bremen angefordert werden können, sowie eine Qualitätswerkstatt zum Thema „Risikomanagement/Qualitätssicherung“, deren Ergebnisse auf dem 5. Kinderschutzkongress vorgestellt werden. Wir legen sehr viel Wert auf eine gemeinsame Verantwortung und eine gemeinsame Haltung von Mitarbeitern aus öffentlichen und freien Trägern, insofern war das ein sehr produktiver Ansatz.

Renate Stamm, Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main: Im Jahr 2006 haben wir Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abgeschlossen und darin festgelegt, welche Kompetenzen eine insofern erfahrene Fachkraft aufweisen soll. Es wurde nicht festgelegt, dass eine bestimmte Ausbildung die Voraussetzung ist, sondern dass eher auf eine supervisorische Tätigkeit abgezielt wird: dass die Fachkraft keine Elterngespräche führt, sondern die Erzieher und diejenigen Mitarbeiter, die sich an sie wenden, sowohl in der Risikoeinschätzung als auch darin unterstützt, wie diese Mitarbeiter mit den Eltern Gespräche führen können. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben also keinesfalls direkten Kontakt zu den Eltern.

In den Jahren 2007 bis 2009 haben wir als Kommune insgesamt fünf Kurse zur Kinderschutz-Fachkraft nach dem ISA-Curriculum durchgeführt. Diese Kurse wurden zu gleichen Anteilen mit Mitarbeitern des städtischen Sozialdienstes und von freien Trägern besetzt. Dabei wurden nicht nur die Träger von Erziehungshilfen einbezogen, sondern auch Frauenhausmitarbeiterinnen und Frühförderstellen, um die Schulung auf eine breite Basis zu stellen. Das kam bei allen Teilnehmern gut an und gab Unterstützung auf allen Ebenen.

Manfred Schilling: Es wurde eine Anfrage zum Projekt „Just in Time“ gestellt, wie man es schafft, die beteiligten freien Träger so zu vernetzen, dass die Kooperation funktioniert. Wir haben damit in einem Teilbereich des Landkreises begonnen, in dem bereits sehr viel Kooperationsinfrastruktur vorhanden war. In dieser Region arbeitet ein Präventionskreis sehr aktiv und auf diese vorhandenen Strukturen konnten wir zurückgreifen. Das war unser großer Vorteil. In anderen Regionen gestaltete es sich weitaus schwieriger.

Anja Stock-Hüttl: Herr Schmitt-Althaus, Sie hatten angesprochen, dass Sie eine Kooperation zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern für sinnvoll halten. Das unterstütze ich ebenfalls und das findet zum Beispiel in Stadtteilkonferenzen bereits statt. Das kann man jedoch nicht auf einen konkreten §-8a-Fall übertragen. Ich würde es auch begrüßen, wenn man eine gemeinsame Fallverantwortung hätte, bei der die Jugendämter und die freien Träger zu diesem Thema besser und enger zusammenarbeiten. In Stuttgart funktioniert es in einzelnen Stadtteilen in verschiedenen Fällen schon recht gut. Aber flächendeckend hat es sich noch nicht überall gleichermaßen durchgesetzt.

Einen großen Bedarf an Zusammenarbeit sehe ich auch in der Schulsozialarbeit. Hier häufen sich die Anfragen – zumindest in Stuttgart. Die Schulsozialarbeiter fühlen sich etwas verunsichert, sie können sich selbstverständlich an die Beratungszentren wenden, werden aber häufig in eine Warteschleife gesetzt. Wie können wir hier schneller und enger zusammenarbeiten? Wie sieht die Zusammenarbeit mit der offenen Jugendarbeit in diesem Zusammenhang aus? Es sind oft die gleichen Jugendlichen, die auch in den Jugendhäusern auftauchen. Ich denke, die Schulsozialarbeit ist ein großes, noch ungeklärtes Gebiet und ich würde gern in Zukunft dort den Fokus setzen und die Kooperation voranbringen.

Bruno Pfeifle: Das ist eine Hausaufgabe, die ich von Berlin nach Stuttgart mitnehme.

Gerald Gruß: Ich möchte gern ergänzen, dass wir in Leipzig, wenn wir eine Beratung mit Erziehern oder Lehrern durchführen, bei denen sich der Transfer zu den Eltern oder auch zum Jugendamt als schwierig erweist, u.a. anbieten, dass eine Fachkraft aus dem Kinderschutzzentrum dieses Gespräch begleitet. Das mag in anderen Kommunen oder Bundesländern – wie aus Frankfurt geschildert – anders geregelt sein, wir versuchen in diesem Punkt, den Kollegen entgegenzukommen.

Günter Wottke, Kinder- und Jugendamt Heidelberg: Ich finde es interessant, dass es offensichtlich vielfältige Handhabungen im Umgang mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gibt. Als der § 8a SGB VIII vor fünf Jahren in Kraft getreten ist, wurde viel davon gesprochen, dass es endlich bundesweit einheitliche Standards geben soll. Das hat sicher große Hoffnungen geweckt, dass nicht mehr jede Region und jedes Jugendamt eigene Regelungen trifft, sondern dass es eine einheitliche Linie innerhalb der Jugendhilfe gibt. Bei aller Wertschätzung dieser ganz unterschiedlichen Handhabungen bedaure ich es ein wenig, dass es bei dem Thema „insoweit erfahrene Fachkraft“ wieder einmal nicht gelungen ist, innerhalb der Jugendhilfe eine klar umrissene Definition zu schaffen. Es setzt offensichtlich doch wieder jeder nach seinen Vorstellungen um, obwohl die Beratung der insoweit erfahrenen Fachkraft auch gesetzlich eine hohe Bedeutung hat. Bei dem neuen Kinder-

schutzgesetz, das gerade bearbeitet wird, sieht es sicher wieder ähnlich aus, weil etliche unbestimmte Regelungen enthalten sind.

Einmal gibt es zweitägige Kurse, woanders Schulungen über zwei Wochen, bei wieder anderen heißt es, jeder sei insoweit erfahren, der schon einmal mit Jugendlichen oder Familien gearbeitet hat. Diese große Spannbreite ist mir doch ein bisschen zu differenziert. Ich habe hier keine Lösung anzubieten, aber ich finde es für die Jugendhilfe insgesamt bedauerlich.

Bruno Pfeifle: Sie finden es bedauerlich, ich selbst finde es gut so, wie es ist. Das ist meine persönliche Haltung dazu. Die Kinder- und Jugendhilfe ist unterschiedlich. In jeder Stadt gibt es unterschiedliche Trägerlandschaften, unterschiedliche Klientel, eine unterschiedliche Struktur der Jugendämter. Aus diesem Grund führen wir solche Tagungen durch, um uns auszutauschen und voneinander zu lernen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in der Jugendhilfe ein Schema für alle festgelegt wird. Die Akteure einer Stadt prägen in hohem Maße die Landschaft ihrer Stadt. Demnächst findet eine Jugendamtsleitertagung statt, ich könnte versuchen, gemeinsame Standards wenigstens für Baden-Württemberg festzulegen, aber ich glaube, ich würde mit diesem Versuch scheitern.

Mathias Bänfer, Stadtjugendamt Essen: Im Jugendamt Essen bin ich für die städtischen Kitas und die städtischen Kinderheime verantwortlich. Mein Vorredner hat mich dazu gebracht, doch auch etwas Kritisches anzumerken. Wenn ich bei Ihren Ausführungen aus Leipzig, dass zu Gesprächen noch eine Kinderschutzfachkraft dazugeholt wird, daran denke, wer alles miteinander kooperiert und wer wen berät, möchte ich einwerfen: Fragen wir uns in der Jugendhilfe eigentlich auch einmal, was wir unseren Klienten zumuten? Was muten wir den Familien zu? Wie viele Sozialarbeiter, erfahrene Fachkräfte usw. in ihrem Leben „herumfummeln“? Fragen wir, was wir einem Jugendlichen zumuten, der vielleicht einen Kontakt zum Jugendzentrum hat, wenn eine Fachkraft die nächste dazuholt?

Das Problem ist meines Erachtens, dass wir klären müssen, wer eine Verfahrensverantwortung in dem Fall hat. Die hat eindeutig der ASD. Darum muss eine Erzieherin nicht verunsichert werden, weil sie nicht mit den Eltern reden kann. Es ist eine Frage der Vereinbarung mit dem fallführenden Kollegen des ASD, was die Erzieherin begleitend tut und wer die Informationsgespräche führt. Auch die erfahrene Fachkraft beim freien Träger beispielsweise kann nur dann Verfahrensverantwortung übernehmen, wenn das kontraktiert ist. Ansonsten kann sich das Jugendamt dem nicht entziehen. Das muss ich vor Ort klären. Somit arbeiten nicht mehrere Personen parallel an einem Fall, sondern es gibt eine klare Zuständigkeit und eine klare Beziehungsebene zum Klienten.

Bruno Pfeifle: Das ist genau der Knackpunkt. In meinen einführenden Worten hatte ich die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII anders definiert, als Sie es eben getan haben. Das ist genau das große Problem: Verfahrensverantwortung bzw. Fallverantwortung hat nach meinem Verständnis nicht der ASD, wenn wir vom § 8a und von der insoweit erfahrenen Fachkraft in dem Zusammenhang sprechen. So tritt gerade die Problematik ein, dass die Erzieherin einen Verdacht hat, aber nicht weiß, was sie damit macht. Wir müssen überlegen, wie wir ihr aus dieser Problematik heraushelfen – das

reicht bis hin zur Führung von schwierigen Elterngesprächen. Wenn ihr dabei jemand zur Seite steht, halte ich das für hilfreich. Das kann nicht der ASD sein. Wenn der ASD beteiligt ist, brauche ich die Erzieherin nicht mehr – trivial ausgedrückt. Es gäbe noch einmal eine spannende Diskussion darüber, wie wir die insoweit erfahrene Fachkraft verstehen und wo diese einsetzt.

Maria Bayr-Link, IMMA e.V. Flexible Hilfen, München: Ich möchte daran anknüpfen und dabei auf die Differenzierung zwischen Jugendsozialarbeit und den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung eingehen. Im Bereich Jugendsozialarbeit in München ist die Bezirkssozialarbeit bzw. der ASD zunächst nicht beteiligt. Hier übernimmt tatsächlich die insoweit erfahrene Fachkraft die Verfahrensregelung, bis man zur Einschätzung kommt, ob eine Gefährdung vorliegt. Das Verfahren endet, wenn keine weitere Gefährdung eingeschätzt wird oder es läuft weiter, bis die Gefährdung an die Bezirkssozialarbeit gemeldet oder abgewendet werden konnte.

Wir als Einrichtung der Hilfen zur Erziehung betreuen Fälle nach § 27 oder im stationären Bereich nach § 35 SGB VIII. Bei uns müssen die Träger selbst die insoweit erfahrene Fachkraft stellen. Das heißt, wir wenden uns nicht an eine Beratungsstelle, sondern wir regeln das Verfahren innerhalb des Trägers. Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind hier in der Regel auch die Fachdienste. Das hat den Vorteil, dass ein striktes Verfahren eingehalten wird. Wir bekommen oft schon Gefährdungsfälle, aber wenn erneute Gefährdungen auftreten, gibt es ein klar abgegrenztes Verfahren, ob und bis es zu einer erneuten Gefährdungsmeldung kommt. Die insofern erfahrene Fachkraft nimmt hier die Rolle ein, die Gefährdung einzuschätzen und das weitere Verfahren zu bestimmen, u.a. zu der Frage, ob die Eltern einbezogen worden sind, ob eine Mitwirkungsbereitschaft der Eltern vorliegt. Bei uns regelt die insoweit erfahrene Fachkraft lediglich das Verfahren, schätzt die Gefährdungslage ein und greift nicht konkret in die Arbeit ein.

Martin Wazlawik, Westfälische Wilhelms-Universität Münster: Im Kontext der Anforderungen an eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ höre ich bisher in der Diskussion nur etwas von der Fähigkeit „schwierige“ Elterngespräche führen zu können. Ich vermissen in dem Zusammenhang die Anforderung, auch „schwierige“ Gespräche mit Jugendlichen führen zu können. Unsere Forschungen haben ziemlich deutlich zu dem Ergebnis geführt, dass die Unsicherheiten der Fachkräfte im Gesprächskontakt mit Jugendlichen dazu führen, dass der Schutzauftrag häufig nur begrenzt umgesetzt wird.

Ein weiterer Punkt in meinen Augen sind die semantischen Schwierigkeiten unseres Themas. Der Begriff „Jugendschutz“ ist bereits besetzt, „Kindeswohlgefährdung“ ist auch für Jugendliche der rechtlich passende und festgelegte Begriff an dem man in meinen Augen auch nur sehr begrenzt etwas ändern sollte, allerdings suggeriert er semantisch eine Beschränkung auf Kinder, ebenso wie der Begriff „Kinderschutz“. Anstelle von „Kinderschutz“ könnte ich mir die Semantik „Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen“ als praktikabel und zielführend vorstellen.

Die semantischen Schwierigkeiten haben uns hier ein Stück weit zurückgeworfen, wir sollten offensiv die Begriffe erläutern und erklären.

Was mir in der Diskussion weiterhin auffällt ist, dass wir häufig über minutiöse Ablaufpläne, Task Forces und Alarmverfahren diskutieren. Ich frage mich dabei immer: Ist ein Kind oder Jugendlicher zu Schaden gekommen, weil wir uns eine halbe Stunde Zeit nehmen und eine vernünftige und umfassende Gefährdungseinschätzung machen, bevor der Kontakt mit Eltern, Kindern und Jugendlichen gesucht wird und ggf. kurzfristige Interventionen durchgeführt werden? Ich halte diese Betonung der fachlichen Momente und den Vorrang dieser vor technokratischen Anweisungen, gerade im Hinblick auf geplante Regelungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes für unabdingbar.

Werner Miehle-Fregin, Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt: Was die von Frau Stock-Hüttl beschriebene geringe Inanspruchnahme insoweit erfahrener eigener Fachkräfte ihres Trägers (Stuttgarter Jugendhaus gGmbH) für Gefährdungseinschätzungen durch Jugendhaus-Mitarbeiter/-innen betrifft, so könnte ich mir als eine Erklärung vorstellen, dass die Gefährdungen oft so speziell sind, dass die Mitarbeiter/-innen sich lieber gleich an entsprechend spezialisierte Fachberatungsstellen oder -einrichtungen wenden, wie sie es in einer Großstadt wie Stuttgart ja vielfältig gibt, so z.B. bei Fragen des sexuellen Missbrauchs von Mädchen oder Jungen, der Ernährungsstörungen bei Jugendlichen oder der drohenden Zwangsverheiratung junger Migrantinnen.

Ernst Blickensdörfer, Stadtjugendamt Ludwigshafen: Ich arbeite mit straffälligen Jugendlichen zusammen. Herr Gruß, Sie hatten gesagt, es würde so lange beraten, bis eine Einigung erzielt wird. Ist diese Einigung verbindlich für alle Personen? Wird das verbindlich formuliert? Wenn der Jugendliche meint, ihm ginge es gut, nur die anderen, einschließlich der Eltern und der Schule, sehen eine Gefährdung, sei es in Bezug auf Schulschwänzen, Alkoholkonsum oder anderes: welche Empfehlung geben Sie in so einem Fall?

Gerald Gruß: Es wird schriftlich fixiert, welche nächsten Schritte vorgenommen werden. Das ist der Modellfunktion der Beratung geschuldet. Die Jugendlichen kommen nicht selbst zur Fallberatung. Aus meiner Arbeit mit Jugendlichen, die mir in erster Linie in Verbindung mit Straftaten begegnen, kann ich mich der Meinung anschließen, dass so wenig Helfer wie möglich für einen funktionierenden Beziehungsaufbau hilfreich sind, aber dieser langsam und umso intensiver geschehen muss. Gelassenheit würde ich auf jeden Fall empfehlen.

Anja Stock-Hüttl: Es kann schon sein, dass sich die Sozialarbeiter in unseren Jugendhäusern mit der besonderen Form der §-8a-Dokumentation noch nicht intensiv auseinandergesetzt haben. Sie sind einfach noch nicht mit dem geschulten und geübten Blick ausgestattet wie beispielsweise Kita-Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen in Erziehungsberatungsstellen und Beratungszentren. Das muss man berücksichtigen. Wir sind momentan in einer Debatte, ob wir in naher Zukunft jeden einzelnen Mitarbeiter entsprechend schulen, weil wir uns bewusst sind, dass auch in der Offenen Jugendarbeit in Stuttgart §-8a-Fälle vorkommen können. Sie wurden vielleicht bisher unter einem anderen Blickwinkel gesehen. Darum wäre die Schulung bzw. spezifische Fachtage eine wichtige Konsequenz.

Manfred Schilling: Wenn uns Gefährdungsmeldungen vorliegen, die sehr junge Kinder betreffen, spielt die Reaktionsgeschwindigkeit eine große Rolle. Diese nimmt mit Erreichen des Jugendalters erheblich ab. Bei den Jugendlichen ist eher die richtige Strategie gefragt. Wenn wir mit Jugendlichen ins Gespräch kommen wollen, müssen wir besonnen und strategisch arbeiten, nicht schnell.

Bruno Pfeifle: Es ist in der Diskussion deutlich geworden, dass wir in den Jugendämtern ganz dringend diese §-8a-Erfahrungen mit den freien Trägern vor Ort noch einmal sorgfältig auswerten müssen. Es gibt sicherlich sehr unterschiedliche Erfahrungen in den Altersbereichen der 0- bis 6-Jährigen oder 0- bis 10-Jährigen, im Erziehungshilfebereich, der hier nur kurz angesprochen worden ist und der besondere Probleme aufweist, weil hier der ASD ohnehin beteiligt ist, sowie im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Wir müssen verstärkt in den Erfahrungsaustausch treten und gemeinsam überlegen, wie wir die Möglichkeiten der insoweit erfahrenen Fachkraft ausschöpfen können.

Offensiver Kinderschutz für Jugendliche

PROF. DR. HOLGER ZIEGLER

Professor für Soziale Arbeit, Fakultät für Erziehungswissenschaft, Universität Bielefeld

Geht man davon aus, dass es – aus einer sozialpädagogischen Perspektive – beim Kinderschutz letztlich um nichts anderes gehen kann als um die Gewährleistung des Kindeswohls, stellt sich die Frage, ob Kinderschutz für Jugendliche eine Rolle spielen kann und soll oder nicht: Das Kindeswohl ist sozialrechtlich „ein zentraler handlungsleitender Begriff in der Kinder- und Jugendhilfe“¹. Als juristischer Begriff (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) stellt er die Grundlage für die Kustodialfunktion der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar. Aus ihm leitet sich ein staatliches Wächteramt ab, aus dem insbesondere die Legitimation einer „Eingriffsorientierung“ erwächst. „Gleichwohl“ so argumentiert etwa Jean d’Heur „ist der Staat im Rahmen von Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG nicht auf rein defensive Maßnahmen beschränkt; vielmehr hat er zur Entfaltung der aus Art. 1 Abs. 1 (Menschenwürdegrundsatz) bzw. Art. 2 Abs. 1 (allgemeines Persönlichkeitsrecht) spezifisch abgeleiteten Menschenwerdungs- oder Persönlichkeitsentfaltungsrechte des Kindes beizutragen“². In diesem Sinne impliziert die Rede von Kindeswohl mehr als die Abwehr von Gefährdungen.

Mit Blick auf den Kinderschutz für Säuglinge und Kleinkinder lässt sich kaum ernsthaft bestreiten, dass in der derzeitigen Debatte eine Gefährdungsabwehrphilosophie dominiert. Ich werde diese Gefährdungsabwehrphilosophie im Folgenden als „defensiven Kinderschutz“ bezeichnen. Inwieweit dieser „defensive Kinderschutz“ für die Situation von Säuglingen und Kleinkindern angemessen ist, ist nicht Gegenstand dieses Beitrags und soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden.

Nicht von der Hand zu weisen scheint jedoch die vom Bundesjugendkuratorium beschriebene Gefahr, dass das „Phänomen der Kindeswohlgefährdung zum Ausgangspunkt eines stärker eingreifenden und kontrollierenden Staatsverständnisses“ werde. In Großbritannien wird diesbezüglich von einer generellen Verschiebung des Blicks von Bedürfnissen hin zum Risiko („from need to risk“) beschrieben³, der nicht zuletzt in defensiven Kinderschutzdebatten seinen Ausgangspunkt fand. Wird dieses defensive Kinderschutzverständnis auf Jugendliche erweitert, dann trägt die Jugendhilfe schnell zu einer Wiederbetonung ihrer ordnungsrechtlichen Fundierung bei, die sie mit guten professionalisierungs- und demokratietheoretischen Argumenten – zumindest ansatzweise – hat überwinden können. Genau hiervon zeugen die lebenswelt- und dienstleistungsorientierten Bestimmungsversuche, die zu Recht als ein zentrales Fundament der modernen Kinder- und Jugendhilfe gelten.

Wenn Kinderschutz in einer offensiven Weise für die Zielgruppe der Jugendlichen durch die Kinder- und Jugendhilfe formuliert werden soll, ist es notwendig, das Kindeswohl bzw. das Wohl des Jugendlichen in einer einigermaßen brauchbaren Weise zu bestimmen.

¹ Oelkers/Schrödter 2007: 144

² Jean d’Heur 1987: 11

³ vgl. Kemshall 2002, Morris 2005

Die überwiegend aus psychologischen, psychiatrischen und humanmedizinischen Überlegungen entwickelten Bestimmungen von Gefährdungsmerkmalen scheinen dabei zwar nicht unbrauchbar, aber unzureichend. Sie bestimmen Gefährdungsmerkmale und Risiken, sagen aber wenig zum zentralen Punkt: Worin besteht das „Wohl“ – das positiv zu gewährleistende Gut? Der Fokus aus einer sozialpädagogischen Perspektive hätte sich, so mein Argument auf gesellschaftlich bedingte Lebensverhältnisse und Probleme der Lebensführung zu richten und diese mit Blick auf das Verhältnis von (unnötigem) Leiden und Möglichkeiten der Entfaltung („suffering“ und „flourishing“) zu beziehen. Denn die Frage nach dem „Wohl“ bezieht sich logischerweise auf nichts anderes als auf dieses Verhältnis. Nun gibt es durchaus Formen von Leiden, die nichts mit Sozialer Arbeit oder anderen personenbezogenen, wohlfahrtsorientierten Diensten zu tun haben – so etwa das Leiden an der Tatsache, dass das Leben endlich ist. Der zentrale Punkt besteht darin, ob Leiden unnötig ist. Als unnötig erscheinen Leiden und Beschränkungen menschlicher Entfaltungsmöglichkeiten dann, wenn Veränderungen von personalen und/oder gesellschaftlichen (ökonomischen, politischen, rechtlichen, kulturell-normativen usw.) Bedingungen und Mechanismen aufgezeigt werden können, die es ermöglichen, Leiden zu reduzieren und Entfaltungsmöglichkeiten zu erweitern.

Wenn es dem Kinderschutz also um die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen geht und dieses Wohl tatsächlich das Verhältnis von „suffering“ und „flourishing“ bezeichnet, dann macht es durchaus Sinn zu sagen, dass Kinderschutz nicht nur eine, sondern *die* zentrale Aufgabe einer legitimierbaren Form der öffentlich bereitgestellten Kinder und Jugendhilfe ist.

Der offensive Kinderschutz lässt sich vor diesem Hintergrund als eine Form der Jugendhilfepraxis verstehen, die sich auf die Gewährleistung und Eröffnung von Entfaltungsmöglichkeiten ausrichtet, der defensive Kinderschutz als eine Praxis, die sich auf die Reduktion von Risiken bezieht, von denen erwartet wird, dass sie in ein nicht akzeptables Ausmaß von Leiden münden⁴.

Sofern man nun davon ausgehen kann, dass Wohlergehen (und nicht nur Risikovermeidung) die fokale Kategorie eines offensiven Kinderschutzes ist, stellt sich hier die Frage, wie Wohlergehen sinnvoll zu fassen ist: Was heißt also „suffering“ und „flourishing“⁵? Um dies gehaltvoll zu diskutieren, scheint ein Blick in die politische Philosophie zunächst angemessener als ein Blick in die Handbücher der Entwicklungspsychopathologie.

Mit Blick auf die Erfassung dessen, was menschliches Wohlergehen ausmacht, lassen sich philosophisch wie empirisch zwei grundlegende Konzeptionen unterscheiden: eine „sub-

⁴ Der defensive Kinderschutz kann auch Formen annehmen, in denen es weniger um Vermeidung von Leid, sondern um die Vermeidung von Störungen der gesellschaftlichen Ordnung geht und die sich repressiver Strategien gegen die Störer dieser Ordnung bedienen. So etwa, wenn Jugenddelinquenz als Problem des „Kindeswohls“ definiert wird, um z.B. geschlossene Heimunterbringungen zu verordnen. Diese Praxis scheint jedoch mit Kinderschutz wenig zu tun zu haben, sondern verweist eher auf einen ordnungspolitischen Missbrauch des Schutzauftrags. Diese repressiven Kontrollfunktionen Sozialer Arbeit sind ein Problem für sich, das hier nicht zu thematisieren ist.

⁵ dazu: Otto et al. 2010

jektive', hedonistische bzw. ‚wunschtheoretische‘ und eine ‚objektive‘ eudaimonische Perspektive⁶.

Die subjektiven Perspektiven auf Wohlergehen stellen die prudentielle Dimension des erlebten Wohlbefindens bzw. die Befriedigung subjektiver Präferenzen in den Mittelpunkt. Wohlergehen wird dabei hinsichtlich der „ratio of positive to negative feelings“⁷, d.h. als ein Zustand formuliert, in dem die empfundene Zufriedenheit oder Freude der Subjekte ihr Leid überwiegt. Eudaimonistischen Perspektiven geht es demgegenüber um ‚objektiv‘ wünschenswerte Realisierungen menschlicher Entfaltungspotenziale. Wohlergehen wird hier als ein Element praktischer Lebensführung im Sinne komplexer Zustände, Handlungsweisen und -ziele verstanden, die auf erfülltes, gedeihliches Leben verweisen. Die Probleme solcher mit Objektivitätsansprüchen versehenen, inhaltlichen Formulierungen von Wohlergehen scheinen auf der Hand zu liegen: Sie stellen die klassische Rechtfertigung politisch-pädagogischer Versuche einer Kultivierung des Charakters und der Einübungen in das ‚Sich-gut-Verhaltens‘ tugendhafter Individuen dar, die schnell in despotische Bevormundungen münden. Hier sehe ich das zentrale Problem einer Vielzahl der überaus paternalistischen Vorschläge zum Kinderschutz: Empirisch beschlagene Expert/innen sehen sich mandatiert, ihre Klient/innen zur Führung eines Lebens zu veranlassen, dass nach der eigenen (z.B. protektiv- und risikofaktoriellen) Informationsbasis von Urteilen über ein gutes bzw. erfolgreiches Leben besonders aussichtsreich erscheint.

Dem Vorwurf der Anmaßung, aus einer ‚Beobachterperspektive‘ über das Gute allgemeinverbindlich zu entscheiden und die Lebensziele beliebiger Einzelner von außen zu dekretieren, ist der Hedonismus nicht ausgesetzt. Vielmehr geht der Hedonismus davon aus, dass es den betroffenen Menschen selbst zusteht zu beurteilen, welche Zustände und Lebensweisen sie als wünschenswert erachten. Der subjektiven Dimension des Wohlergehens wird ein systematischer Vorzug vor objektivistischen Oktroyierungsversuchen eingeräumt: Die je einzelnen Bürger, so formulieren zeitgenössische Varianten des Hedonismus, seien als die kompetentesten Expertinnen und Experten ihrer Konzeptionen eines guten Lebens zu betrachten. Die Beurteilung der Qualität des eigenen Lebens „must be in the eye of the beholder“⁸.

Auf den Kinderschutz übertragen würde dies nahelegen, das Kindeswohl am Kindeswillen auszurichten⁹. Mit Blick auf Kinder finden sich nur sehr wenige Protagonist/innen, die dies ernsthaft und konsequent fordern würden. Mit Blick auf Jugendliche ist eine an den subjektiven Perspektiven der Nutzer/innen orientierter bzw. ein klientenzentrierter Standpunkt jedoch durchaus verbreitet. Diese Form der Bestimmung von Wohlergehen führt jedoch konzeptionell wie politisch auch bei Jugendlichen in die Irre.

Um einigermaßen fair zu bleiben: Für eine subjektive Perspektive auf Wohlergehen scheinen zunächst durchaus gute Gründe zu sprechen. Es lässt sich nicht bestreiten, dass Menschen auch objektiv gleiche Zustände, Kontexte und Praktiken subjektiv unterschiedlich bewerten und wertschätzen. Ohne Zweifel kann eine subjektive Konzeption von

⁶ Die folgenden Überlegungen speisen sich an einigen Stellen aus einem Beitrag, den ich gemeinsam mit Hans-Uwe Otto und Albert Scherr verfasst habe (vgl. Otto et al. 2010)

⁷ Myers 2004: 522

⁸ Campbell 1972: 442

⁹ dazu kritisch: Oelkers/Schrödter 2007

Wohlergehen der Pluralität moderner Gesellschaften und vor allem der Tatsache Rechnung tragen, dass Vorstellungen eines guten Lebens „prima facie nicht allgemeingültig sind, sondern Personen in ihrer Individualität kennzeichnen und deshalb unaufhebbar partikular sind“¹⁰. Ebenfalls ist nicht zu bestreiten, dass mit dem Fokus auf subjektives Wohlbefinden „die von den Betreffenden selbst abgegebenen Einschätzungen über spezifische Lebensbedingungen und über das Leben im Allgemeinen [in den Mittelpunkt treten]. Dazu gehören insbesondere Zufriedenheitsangaben, aber auch generelle kognitive und emotionale Gehalte wie Hoffnungen, Ängste, Glück und Einsamkeit, Erwartungen und Ansprüche, Kompetenzen und Unsicherheiten, wahrgenommene Konflikte und Prioritäten“¹¹. Die Jugendhilfe wäre sicherlich schlecht beraten, diese Dimensionen zu übergehen und monologische, expertokratische und/oder wohlfahrtsbürokratisch verordnenden Formen der Interpretation von Bedürfnissen der betroffenen Subjekte den Vorrang bei Interventionsentscheidungen einzuräumen – genau hierin besteht ja auch eine zentrale Kritik am „defensiven“ Kinderschutz.

Ein nicht unerheblicher Vorteil der subjektiven Modellierung von Wohlergehen besteht ferner darin, dass sie (im Großen und Ganzen) empirisch valide messbar und kardinal vergleichbar ist. Der Beitrag der Jugendhilfe zu dieser Form des Wohlergehens ließe sich vergleichsweise umstandsfrei in empirische Evaluationen und Wirkungsmessungen einbinden. Die Wirtschaftswissenschaften haben das eindrücklich vorgemacht: In der neueren ökonomischen Mikro-Theorie gilt subjektive Lebenszufriedenheit zunehmend als besonders taugliche Proxy-Variable, um die mit Blick auf rationales Wahlhandeln entscheidende Kategorie des individuellen Nutzens zu erfassen¹².

Ich verzichte an dieser Stelle, die im Einzelnen durchaus nicht uninteressanten Erkenntnisse vorzustellen, die zeigen, wie sich subjektives Wohlbefinden erklären¹³, aber auch gezielte personenbezogene Interventionen formen und steigern lässt¹⁴. Ich verzichte auch darauf nachzuzeichnen, warum der Fokus auf subjektives Wohlergehen ausgezeichnet in einen neo-liberalen, sozialstaatsfeindlichen Kontext passt¹⁵, und ignoriere eine Reihe weiterer wesentlicher Einwände gegen eine letztlich konsequenzialistisch-utilitaristische Ausrichtung, die mit dieser Tradition verbunden ist. Wesentlich ist mir ein zentrales Problem subjektiver Konzeptionen von Wohlergehen.

Dieses besteht in der sozialwissenschaftlich unbestreitbaren Tatsache, dass subjektive Bewertungsstandards, Präferenzen und Erwartungen selbst sozialisatorisch erworben bzw. Ausdruck einer Anpassung an je eigene Lebensbedingungen, also selbst durch soziale Privilegierungen und Benachteiligungen bedingt sind. Daher spiegeln sich objektiv widrige Lebensumstände typischerweise nur wenig in Bewertungen des subjektiven Wohlbefindens der Betroffenen wider. Folgt man dem Kinder- und Jugendsurvey des DJI, sind

¹⁰ Brumlik 1999: 15

¹¹ Zapf 1984: 23

¹² vgl. Frey/Stutzer 2002

¹³ vgl. z.B. Layard 2005

¹⁴ vgl. Lyubomirsky 2005

¹⁵ Eva Sointu (2005: 261) macht zu Recht darauf aufmerksam, dass „the growing significance of personal wellbeing [...] emerge[s] in a social context, which emphasises proactive agency and self-responsibility as meaningful and normal, with the self and the body providing particularly amenable arenas for the exercise“. – Vgl. auch Landhäußer/Ziegler 2005, Otto/Ziegler 2007

knapp 93 Prozent der 16- bis 27-Jährigen und fast 98 Prozent der 12- bis 15-Jährigen subjektiv „glücklich“. Die Formbarkeit subjektiver Wertmaßstäbe sorgt nun aber dafür, dass eine Bestimmung von Wohlergehen auf der Basis subjektiver Zufriedenheit Ungleichheiten, Ausbeutungs- und Unterdrückungsverhältnisse verschleiert. Das wesentliche Schlagwort lautet „adaptive Präferenzen“. Dabei geht es um Prozesse der Anpassungen von Ambitionen, Beurteilungsmaßstäben, Grundhaltungen, Empfindungen, Überzeugungen und ästhetischen Vorlieben an die eigenen objektiven Lebenssituationen und -möglichkeiten. Auch Menschen in marginalisierenden Lebenslagen sind in dem Maße zufrieden und glücklich, wie sie sich mit eingeschränkten Lebensaussichten zufrieden geben bzw. zufrieden geben müssen – und in der Regel tun sie dies. Empirisch finden sich kaum Zweifel: Je länger eine sozial und materiell schwierige Situation andauert, desto stärker tendieren die Betroffenen dazu, ihre Aspirationen und Neigungen dieser Situation anzugleichen. Menschen mögen demnach auch in marginalisierenden Lebenslagen ein beachtlich hohes Maß an Zufriedenheit und Aspirationsbefriedigung angeben, allerdings auf der Basis von „preferences that have adjusted to their second-class status“¹⁶. Der Sozialstrukturforscher *Robert Erikson* hat deshalb durchaus recht, wenn er schreibt: „Zu messen wie zufrieden Menschen sind, ist gleichbedeutend mit der Messung wie gut sie sich an ihre gegenwärtigen Bedingungen angepasst haben“¹⁷. Auf diesen Zusammenhang haben im Übrigen *Micha Brumlik* und *Wolfgang Keckeisen* bereits vor über 30 Jahren hingewiesen, wenn sie den klientenzentrierten Standpunkt dafür kritisieren, dass er auf einen heillos naiven Subjektivismus hinausläuft¹⁸. Die Interpretation und den Umgang mit Hilfsbedürftigkeit jenen Erfahrungen und Selbstdeutungen der Klient/innen zu überlassen, die selbst nach den Kategorien ihrer soziokulturellen Lebenswelten geformt worden sind, so ihre Kritik, stelle eine Option dar, die „letztlich selbst affirmativ gegenüber den Resultaten gesellschaftlicher Repressions- und Ausbeutungsverhältnisse[n ... ist]“.

Für die Soziale Arbeit endgültig unbrauchbar wird die subjektive Bestimmung von Wohlergehen letztlich durch die banale Tatsache¹⁹, dass sich Wohlbefinden und subjektive Zufriedenheit auch durch eine systematische Minderung von Ansprüchen befördern lässt. Befürworter/innen einer subjektiven Bestimmung menschlichen Wohlergehens müssten konsequenterweise indifferent zwischen Politiken sein, die die Möglichkeiten der Menschen erhöhen oder ihre Ansprüche und Hoffnungen senken, sofern beide vergleichbare Wirkungen auf das subjektive Wohlbefinden haben. Wird diese Perspektive zum entscheidenden Evaluationskriterium erhoben, hätten soziale Programme und Interventionen, die die soziale Lage und Lebenschancen ihrer Adressat/innen nicht verbessern, aber deren soziale Erwartungen und Aspirationen senken, als ‚objektiv erfolgreich‘ zu gelten, während Programme, die Lebenschancen verbessern aber zugleich auf (uneingelöste) Ansprüche verweisen und über verdeckt gebliebene Ungleichheiten aufklären, als ‚objektiv erfolglos‘ zu betrachten wären. Konsequent zu Ende gedacht, legt die Metrik subjektiven Wohlergehens nahe, dass eine Verschleierung von Ungerechtigkeit und Unterdrückungsverhältnissen deren Aufhebung ethisch-politisch ebenbürtig sei. Dass sich subjek-

¹⁶ Nussbaum 2003: 33

¹⁷ Robert Erikson (1993: 77)

¹⁸ Micha Brumlik und Wolfgang Keckeisen (1976: 248)

¹⁹ In einer eigenen Untersuchung in einem so genannten „sozialen Brennpunkt“ zeigt sich diesbezüglich etwa, dass die Zufriedenheit der Bewohner/innen beispielsweise durchaus mit ihrem formalen Bildungsabschluss zusammenhängt – nur die Korrelation ist statistisch signifikant negativ.

tive Zufriedenheit als entscheidender Indikator zur Beurteilung und wirkungsorientierten Steuerung sozialer Dienste etabliert hat, spricht Bände über den Zustand emanzipativer Ansprüche in der Sozialen Arbeit. Mit einem offensiven Kinderschutz, wie ich ihn vorschlage, hat diese Bestimmung von Wohlergehen nichts zu tun. Sofern man auf einem qualitativen Unterschied zwischen einer Pädagogik der Ermöglichung und einer Pädagogik der Anpassung besteht, ist subjektive Zufriedenheit keine geeignete Maßeinheit zur Bestimmung von Wohlergehen. Das einzige, was man sich diesbezüglich gefallen lassen kann, ist das Argument, dass Menschen, die subjektiv *unzufrieden* bzw. *unglücklich* sind, auch „objektiv“ kein gutes Leben führen.

Für die Bestimmung von Wohlergehen für einen „offensiven“ Kinderschutz schlage ich stattdessen eine objektive Formulierung von Wohlergehen auf der Basis des inzwischen auch in der Sozialen Arbeit durchaus auf breiter Ebene zur Kenntnis genommenen Capabilities-Ansatzes vor.

Der Capabilities-Ansatz ist ein zunächst gerechtigkeits-theoretisch fundierter Ansatz, der insbesondere im Zuge einer kulturalistischen und geschlechtertheoretischen Kritik an einseitig ressourcenbezogenen Bestimmungen von Ungleichheit entwickelt worden ist. Über materielle Ressourcen zu verfügen, so das Argument, sei zwar ohne Zweifel eine wesentliche Grundbedingung, aber eben nicht *alleine* dafür entscheidend, welche Lebenschancen und Entfaltungspotenziale unterschiedliche Akteur/innen lebenspraktisch auch tatsächlich realisieren können. Statt auf Ressourcen – als Mittel zur Zielerreichung – solle sich der Blick daher auf die tatsächlich realisierbaren Funktionsweisen, d.h. auf die Kombinationen von Tätigkeiten und Zuständen einer Person richten.

Vertreter/innen des Capabilities-Ansatzes haben deshalb argumentiert, bei der Bewertung von Lebenssituationen, aber auch von sozialen Politiken und Diensten die tatsächlichen Handlungsbefähigungen und Verwirklichungschancen, d.h. Capabilities in den Blick zu nehmen.

Für die Jugendhilfe und für einen auf Wohlergehen ausgerichteten „offensiven Kinderschutz“ legt der Capabilities Ansatz dabei zunächst eine relationale Perspektive nahe. Die Capability-Perspektive verlangt den materiell und institutionell strukturierten Raum *gesellschaftlicher Möglichkeiten* zu einem *akteursbezogenen Raum individueller Bedürfnisse und Handlungsbefähigungen* mit Blick auf die Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebenspraxis in Beziehung zu setzen.

Im Sinne einer solchen relationalen Perspektive ist der Capabilities-Ansatz an sozialarbeiterische Perspektiven besonders anschlussfähig, weil er über materielle Aspekte hinaus auch Anerkennungsverhältnissen und der Frage nach „Kultur“ im Sinne von Haltungen, symbolisch artikulierten Lebensentwürfen und sinngebenden Praktiken eine systematische Bedeutung zuweist. Für die Soziale Arbeit angemessen ist die Capabilities-Perspektive deshalb, weil sie sich auf die Komplexität von Lebenswelten und Lebensführungen von leibhaftigen, mehr oder weniger abhängigen, verwundbaren Akteur/innen „mit einer konkreten Geschichte, Identität und affektiv-emotionalen Verfassung“²⁰ bezieht.

²⁰ Benhabib 1989: 468

Eine wichtige Unterscheidung des Ansatzes ist die zwischen Funktionsweisen und Capabilities: Funktionsweisen verweisen auf tatsächlich realisierte wertgeschätzte Zustände und Handlungen, die für das eigene Leben als wertvoll erachtet werden und die die Grundlagen der Selbstachtung nicht in Frage stellen. Mit Capabilities geht es hingegen um reale praktische Freiheiten, sich für – oder gegen – die Realisierung von unterschiedlichen Kombinationen solcher Funktionsweisen selbst entscheiden zu können.

Der Blick auf diese Capabilities eröffnet eine Perspektive auf Wohlergehen, die über die Frage subjektiver Zufriedenheit und Wunscherfüllung hinausgeht. In den Mittelpunkt rückt stattdessen das Ausmaß und die Reichweite des Spektrums effektiv realisierbarer und hinreichend voneinander unterscheidbarer Möglichkeiten und Handlungsbemächtigungen, über die Akteur/innen verfügen, um das Leben führen zu können, welche sie mit guten Gründen erstreben.

Damit unterscheidet sich diese Perspektive auch von der konventionellen Wirkungs- und Evaluationsforschung, die (gerade im Kontext eines „defensiven“ Kinderschutzes) in der Regel das Ausmaß messen, in dem sozialpolitische oder pädagogische Interventionen ihre Adressat/innen zu vorab definierten und inhaltlich fixierten Daseins- und Handlungsweisen hin verändert haben. Die Frage nach den eröffneten Freiheits- und Autonomiespielräumen rückt hier jedoch in den Hintergrund, während sie aus einer Capabilities-Perspektive den wesentlichen Aspekt des Nutzens solcher Maßnahmen darstellt.

Wenn der Ungleichheitsmaßstab der Raum an realen Möglichkeiten und Fähigkeiten von Menschen ist, sich für die Verwirklichung unterschiedlicher Handlungs- und Daseinsweisen entscheiden zu können, für die aus der Sicht des eigenen Lebensplans gute Gründe sprechen, besteht ein mögliches Problem darin, dass die Menge potenziell förderbarer Möglichkeiten und Fähigkeiten sehr vielfältig ist – allerdings sind sie nicht gleichermaßen fundamental.

Es scheint daher sinnvoll, einen Kernbereich von Capabilities zu begründen, auf die sich die Bildungs- und Jugendforschung konzentrieren sollte und die öffentliche Wohlfahrts- und Bildungsinstitutionen fördern sollten. Ein viel beachteter Vorschlag für eine solche Eingrenzung ist eine Liste dem Anspruch nach universeller Basic-Capabilities, die *Martha Nussbaum* begründet hat²¹. Sozialpädagogisch relevante Aspekte dieser Liste reichen von der Befähigung zur Ausbildung sensorischer Fähigkeiten und grundlegender Kulturtechniken, über die Möglichkeit und Fähigkeit zur Bindungen mit anderen Menschen bis hin zur Befähigung zur Ausbildung praktischer Vernunft und einer eigenen revidierbaren Konzeption eines gelungenen Lebens im Wissen um die eigenen Umstände und Wahlmöglichkeit.

Nussbaum geht es mit dieser Liste um Berechtigungen, die sie als Aufgaben für öffentliche Institutionen formuliert. Diese Liste zielt dezidiert nicht darauf, für die je einzelnen Wohlergehen einer wertbezogenen Weise verbindlich zu definieren und zu dekretieren. Vielmehr geht es darum, allgemeine Voraussetzungen für Wohlergehen vorzulegen. Diese sind in ihrer Konkretisierung an die kulturellen und sozialen Erfahrungsbereiche gebunden, in denen Menschen ihr Leben führen. Für moderne Gesellschaften verweist *Eli-*

²¹ vgl. Nussbaum 2006

zabeth Anderson noch auf zwei weitere Capabilities, die notwendig seien, um Akteur/innen zu befähigen, aus sozialen Deprivations- und Marginalisierungsverhältnissen zu entkommen²².

Zugleich eröffnen diese Capabilities eine befähigungsorientierte Perspektive auf die Idee einer gleichberechtigten demokratischen Teilhabe. Es gehe, so argumentiert *Anderson*, um die Ermöglichung jener Capabilities, die es Menschen erlauben, die Funktionsweise als gleichberechtigte Teilnehmer/in an einem System kooperativer Produktion zu realisieren und damit die materiellen Bedingungen ihrer Existenz beeinflussen zu können. Damit ist weniger einer Workfare-Perspektive das Wort geredet, sondern einer Capability for Work²³, einer Realfreiheit zu sinnstiftender und wertgeschätzter Arbeit. Ferner sei es wesentlich, die Funktionsweise als Bürger/in eines demokratischen Staates zu ermöglichen und damit sicherzustellen, dass die Betroffenen nicht von der Partizipation an kollektiven Entscheidungen ausgeschlossen sind, die sie selbst betreffen und den Rahmen ihrer Selbstbestimmung darstelle.

Diese Capabilities als Maßeinheit zur Bestimmung von Ungleichheit legt im Sinne eines praktischen Transfers der so gewonnenen Einsichten weder eine Beliebigkeit und Willkür noch eine standardisierte Festlegung sozialtechnologischer Interventionen nahe. Vielmehr erlaubt und erfordert es diese Perspektive, auf individuelle, fallspezifische Konstellationen und soziale Einbettungen der Akteur/innen einzugehen. Die Capabilities-Perspektive eröffnet dabei eine relationale Alternative zu Ansätzen, die sich alleine auf Zufriedenheit und subjektives Wohlbefinden richten, aber auch zu Ansätzen, die eine *bestimmte* Form von Lebensführung oktroyieren. Der Capabilities-Ansatz nimmt ein klassisches Motiv kritischer Erziehungswissenschaft auf: Die Ermöglichung der Voraussetzungen, einer selbstbestimmten Lebensführung, einer Autonomie der Lebenspraxis und der Verwirklichung der eigenen Potenziale. Genau das meint „human flourishing“ und genau hier besteht der Ansatzpunkt einer „offensiven“ Form des Kinderschutzes, nämlich des Schutzes und der Gewährleistung der Entfaltungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, die eminent sozial und politisch sind und die nicht nur durch die Jugendlichen selbst oder ihre Familien, sondern auch und insbesondere durch gesellschaftliche Verhältnisse und nicht zuletzt durch die Praxis öffentlicher Institutionen erweitert oder verschlossen werden können.

²² Anderson (2000)

²³ vgl. Bonvin 2009

Literatur:

- Anderson, E. (2000): Warum eigentlich Gleichheit? In: Krebs, A. (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Frankfurt a. M.
- Benhabib, S. (1989) Der verallgemeinerte und der konkrete Andere. Ansätze zu einer feministischen Moraltheorie. In: List, E./Studer, H. (Hrsg.): Denkverhältnisse. Frankfurt a. M.
- Bonvin, J.-M. (2009): Der Capability-Ansatz und sein Beitrag für die Analyse gegenwärtiger Sozialpolitik. In: Soziale Passagen, 1: 8-22
- Brumlik, M. (1999): Selbstachtung und nationale Kultur. In: Treptow, R./Hörster, R. (Hrsg.): Sozialpädagogische Integration. Weinheim/München
- Brumlik, M./Keckeisen, W. (1976): Etwas fehlt. Zur Kritik und Bestimmung von Hilfsbedürftigkeit für die Sozialpädagogik. In: Kriminologisches Journal, 4: 241-262
- Campbell, A. (1972): Aspiration, Satisfaction and Fulfilment. In: Campbell, A./Converse, Ph. (Hrsg.): The Human Meaning of Social Change. New York
- Context for Prevention and Participation. In: Practice, 17, 2: 67-77
- Erikson, (1993): Descriptions of Inequality: The Swedish Approach to Welfare Research. In: Sen, A.; Nussbaum, M. (eds.): The Quality of Life, 67-83
- Frey, B./Stutzer, A. (2002): What can economists learn from happiness research? In: Journal of Economic Literature, 40, 2: 402-435
- Jean d'Hieur, B. (1987): Der Kindeswohl-Begriff aus verfassungsrechtlicher Sicht. Ein Rechtsgutachten. Bonn.
- Kemshall, H. (2002): Risk, Social Policy and Welfare. Buckingham
- Landhäuser, S./Ziegler, H. (2005): Social Work and the Quality of Life Politics - A Critical Assessment. In: Social Work & Society, 3,1: 30-58
- Layard, R. (2005): Happiness: Lessons from a new science. London: Penguin Books
- Lyubomirsky, S./Sheldon, K./Schkade, D. (2005): Pursuing Happiness: The Architecture of Sustainable Change. In: Review of General Psychology, 9, 111-131
- Morris, K. (2005): From 'Children in Need' to 'Children at Risk' – The Changing Policy
- Myers, D. (2004): Psychology. New York
- Nussbaum, M. (2000): Women and Human Development. The Capabilities Approach. Cambridge
- Nussbaum, M. (2003): Capabilities as fundamental entitlements: Sen and social justice. In: Feminist Economics, 2/3, S. 33-60
- Nussbaum, M. (2006): Frontiers of Justice. Disability, Nationality, Species Membership. Cambridge/London

Oelkers, N./Schrödter, M. 2007: Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approach. In: Otto, H.-U./ Ziegler, H. (Hrsg.), Capabilities - Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden

Otto, H. U./ Scherr, A./ Ziegler, H. (2010): Wieviel und welche Normativität benötigt Soziale Arbeit? In: Neue Praxis 2/2010, S. 137- 163

Otto, H.-U./Ziegler, H. (2007): Soziale Arbeit, Glück und das gute Leben – Das sozialpädagogische Potential des Capability Approach. In: Andresen, S. et al. (Hrsg.): Erziehung – Ethik – Erinnerung. Pädagogische Aufklärung als intellektuelle Herausforderung. Weinheim/Basel

Sointu E, (2005): The rise of an ideal: Tracing changing discourses of wellbeing. In: The Sociological Review 53, 2: 255-274

Zapf, W. (1984): Individuelle Wohlfahrt: Lebensbedingungen und wahrgenommene Lebensqualität. In: Glatzer, W./Zapf, W. (Hrsg.): Lebensqualität in der Bundesrepublik. Frankfurt a.M./New York

Ist geschlossene Unterbringung Kinderschutz?

DR. HANNA PERMIEN,

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Jugendinstitut e.V., München

1. Geschlossene Unterbringung oder Freiheitsentziehende Maßnahmen – worum geht es überhaupt?

In den Jahren 2004-2007 wurde im DJI eine Untersuchung zu freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie durchgeführt. Zu dieser Zeit war der § 8a SGB VIII im Zusammenhang mit geschlossener Unterbringung noch kein Thema.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist keine längere geschlossene oder teilgeschlossene Unterbringung vorgesehen. Möglich ist die geschlossene Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII. Soweit ich weiß, gibt es diese aber so gut wie nirgendwo. Wenn ein Jugendlicher derart gefährdet ist, dass man ihn nicht offen irgendwo unterbringen kann, weist man ihn nicht selten in die Kinder- und Jugendpsychiatrie ein. Aber möglicherweise kommt die geschlossene Inobhutnahme nun wieder.

Wir haben uns in dem Projekt entschlossen, nicht von „Geschlossener Unterbringung“ (GU) zu sprechen, sondern von „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (FM), weil es das „geschlossene Heim“ aus den 1950er bis 1970er Jahren zum Glück in der Form nicht mehr gibt. Es gibt in den Heimen, die Freiheitsentzug durchführen, individuelle Regelungen und für die Jugendlichen ist immer absehbar, wann bzw. unter welchen Bedingungen sie wieder Ausgang bekommen und es sollte für sie auch absehbar sein, wann sie diese Heime wieder verlassen dürfen. Es existiert eine Vielzahl von Formen, Konzepten, Namen und Zielen von (zeitweisem) Freiheitsentzug; das reicht vom Time-out-Raum in der offenen Einrichtung über fakultative oder zeitweise Geschlossenheit bis zur teilgeschlossenen Gruppe. Fakultativ bedeutet, dass die Einrichtung eigentlich offen ist, aber etwa am Anfang oder wenn Jugendliche sich sehr schwierig zeigen, sie über eine gewisse Zeit nicht heraus dürfen. Bei einer zeitweisen Geschlossenheit wird die Gruppe zum Beispiel während der Hausaufgabenzeit abgeschlossen.

Unsere Untersuchung bezog sich auf teilgeschlossene Gruppen, in denen die Jugendlichen am Anfang in einer Zeitspanne von zwei bis sechs Wochen überhaupt nicht heraus dürfen und sich im Laufe der Zeit zunehmende Freiheiten individuell erarbeiten müssen. Mit Ausnahme der äußeren Sicherungen haben wir Ähnlichkeiten der Konzepte von offenen und geschlossenen Intensiv-Angeboten festgestellt: Sie ermöglichen eine „enge Führung“ durch personalintensive Betreuung und sind meist verhaltens- und lerntheoretisch orientiert. Auf Beziehung und therapeutische Angebote wird sehr viel Wert gelegt, aber es gibt auch in der Teilgeschlossenheit durchaus offene Erlebnispädagogik, wie z.B. Klettern oder Skifreizeiten. Insofern unterscheiden sich die Konzepte nicht wesentlich voneinander, so dass man nicht mehr pauschal „Offen“ als „gut“ und „Geschlossen“ als „schlecht“ beurteilen kann.

Rechtlich ist jedoch klare Abgrenzung zwischen Freiheitsbeschränkung, die aus pädagogischen Gründen notwendig sein kann, und Freiheitsentzug gefordert. Wenn ein Jugend-

licher die Auflage hat, während der Hausaufgabenzeit den Raum nicht zu verlassen, spricht man von Freiheitsbeschränkung, ist ein Raum abgeschlossen, so dass ihn der Jugendliche nicht verlassen kann, ist dies Freiheitsentzug und bedarf der richterlichen Genehmigung, auch wenn es sich nur um ein paar Stunden (z.B. bei Time-Out-Unterbringung) handelt. Die Abgrenzung im täglichen Handeln erweist sich allerdings häufig als schwierig.

1.1 Kinderschutz jetzt auch durch GU bzw. FM – was soll das denn?

Warum wird Kinderschutz, der sich bisher sehr stark auf kleine Kinder konzentriert hat, jetzt auch auf Jugendliche bezogen?

Auch Jugendliche haben ein Recht auf Schutz und auf Erziehung – aber kann/soll man sie zwingen, dieses Recht in Anspruch zu nehmen? Genau das wird versucht, wenn man sie freiheitsentziehend unterbringt.

Reinhard Wiesner hat in einem Artikel (2002) geschrieben, dass Kinder und Jugendliche in dieser Gesellschaft auch eine gewisse Pflicht hätten, sich erziehen zu lassen, daher kann es sinnvoll sein, ihnen zeitweise die Freiheit zu entziehen. Allerdings ist der Freiheitsentzug nur dann sinnvoll, wenn er als Rahmen dient, innerhalb dessen die Jugendlichen sich wieder auf Erziehung einlassen.

Dient FM wirklich dem „Schutz“ der Jugendlichen – oder eher der Sicherheit der Fachkräfte in ihrer „Garantenstellung“?

Vor 15 Jahren habe ich ein Projekt zu Straßenkarrieren durchgeführt und bemerke in dieser Beziehung einen gewissen Wandel. Damals herrschte vielerorts die Meinung, dass es sinnlos wäre, die Jugendlichen gegen ihren Willen einzusperren, sie müssten selbst dahinter kommen, dass die Straße ihnen keine Zukunft bietet. Heute denkt man angesichts der Risiken der Straße eher an eine geschlossene Unterbringung, gerade bei 13- bis 14-Jährigen, denn die Jugendhilfe hat nun einmal einen Schutzauftrag – auch für die Jugendlichen, die diesen Schutz nicht freiwillig in Anspruch nehmen.

Doch wenn schon Schutz durch Freiheitsentzug – wie lange kann/darf er dauern? Den betroffenen Jugendlichen wird immerhin ein zentrales Grundrecht, nämlich das der Freiheit der Person, entzogen. Daher sagt der Gesetzgeber, dass dieser Freiheitsentzug nur so lange dauern darf, wie es unbedingt nötig ist.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen – rechtlich gut geregelt?

Zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM) gibt es bereits etliche Regelungen:

FM sind kurzfristig bei Inobhutnahmen durch den § 42 (5) SGB VIII in Verbindung mit § 1631b BGB, längerfristig als eine Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff SGB VIII) nach § 34 in Verbindung mit §§ 1631b BGB. Verschiedene Verfahrensregeln sind in §§ 158, 167 und 312ff FamFG (Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) verankert, gegebenenfalls verbunden mit einem Verfahren nach § 1666 u. § 1666a BGB zur Einschränkung der elterlichen Sorge.

Man braucht nicht unbedingt ein umfangreiches Kinderschutzverfahren, um einen Jugendlichen geschlossen unterzubringen. § 27 ff SGB VIII geht aus vom „Anspruch des Sorgeberechtigten“ auf Hilfen zur Erziehung, – in dem Fall von § 34 SGB VIII auf Heimunterbringung – die diesem auf Antrag „gewährt“ werden. Es kommt in der Praxis durchaus vor, dass Eltern sich an das Jugendamt wenden, weil sie mit Sohn oder Tochter nicht mehr zurechtkommen, sich u.U. sogar von ihnen bedroht fühlen. Dabei fällt es ihnen natürlich nicht leicht, das eigene Kind „einsperren zu lassen“, das Jugendamt kann sie aber manchmal überzeugen, dass dies aktuell die „beste Lösung“ zu sein scheint. Denn meist handelt es sich um Jugendliche, die bereits eine „Jugendhilfekarriere“ aufweisen, so dass das Jugendamt eine offene Jugendeinrichtung nicht (mehr) für geeignet hält.

Ausgegangen wird also von Eltern, die freiwillig eine Hilfe beantragen und sich (nach fachlichem Rat) auch auf eine FM einlassen würden. In diesem Fall muss der § 8a SGB VIII nicht angewendet werden.

Wenden sich die Sorgeberechtigten nicht von sich aus an das Jugendamt, so muss bei Anhaltspunkten für die Gefährdung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) und nötig erscheinenden Hilfen bei den Sorgeberechtigten auf „die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt“ (§ 8a (2) SGB VIII) werden.

Erscheint die FM als Hilfe aus fachlicher Sicht geboten, wird von den Eltern aber für ihr Kind abgelehnt, so kann das Jugendamt entweder mit den Eltern eine andere wirksam erscheinende Hilfe wie zum Beispiel Auslandsmaßnahmen oder intensivpädagogische offene Hilfen aushandeln oder sie doch noch zur „Einsicht“ in die Notwendigkeit einer FM bewegen. Gelingt dies nicht, kann die Fachkraft beim Familiengericht ein Verfahren nach § 1666 und § 1666a BGB anregen. Das aber kann mit Problemen verbunden sein, weil sich Eltern natürlich nicht gern die Sorge entziehen lassen.

§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, ...
5. **Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge**,
6. teilweise oder vollständige **Entziehung der elterlichen Sorge**.

§ 1666a BGB: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

1) Maßnahmen, mit denen eine **Trennung des Kindes von der elterlichen Familie** verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. ...

(2) Die **gesamte Personensorge** darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Bei § 1666 geht es aber nicht immer sofort um Sorgerechtsentzüge, sondern die Eltern können auch vom Richter die Auflage erhalten, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, und das Jugendamt muss dann über geeignete Hilfen entscheiden. Reicht dies nicht aus oder erfüllen die Sorgeberechtigten die Auflagen nicht, kann das Verfahren in den (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge münden. Bekanntlich können aber Eltern auch dann noch einen großen Einfluss auf das Kind ausüben. Daher muss sich die Kinder- und Jugendhilfe trotzdem weiter um die Kooperation mit den Eltern bemühen, ansonsten ist der Erfolg der Hilfe – auch von freiheitsentziehenden Maßnahmen – gefährdet.

Für unsere Studie haben wir 125 Akten von Mädchen und Jungen analysiert, die 2004 in teilgeschlossenen Gruppen untergebracht waren. Dabei konnten wir feststellen, dass bei den betroffenen Jugendlichen die vor Ort zur Verfügung stehenden ambulanten Hilfen offenbar bereits ausgeschöpft waren und wirkungslos geblieben sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass Freiheitsentzug prinzipiell die einzige Lösung ist, sondern nur, dass man offenbar vor Ort keine andere Möglichkeit der Hilfe mehr sah.

Fazit: Es ist **nicht zwingend**, dass einer FM ein Vorgehen nach § 8a SGB VIII oder ein Familiengerichtsbeschluss nach §1666 i.V. mit § 1666a BGB vorausgehen muss!

Jede FM bedarf aber **zwingend** – anders als alle anderen Hilfen zur Erziehung – nach **§ 1631b BGB** der **Genehmigung des Familiengerichts**, die von den Sorgeberechtigten beantragt werden muss. **Denn weder die Sorgeberechtigten noch das Jugendamt dürfen einem Kind aus eigenem Ermessen die Freiheit entziehen!**

Das ist nach meinem Empfinden eine sehr gute Regelung, gerade angesichts der Heimskandale früherer Zeiten, die man gegenwärtig aufzuarbeiten versucht.

§ 1631b BGB „Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung“

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der **Genehmigung** des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Da bei einem Freiheitsentzug in der Kinder- und Jugendhilfe dem Jugendlichen das Grundrecht auf Freiheit entzogen wird, ohne dass es ein Strafverfahren oder einen ähnlichen Anlass gegeben hat, muss dieser Schritt sorgfältig abgewogen und durchgeführt werden. Daher gilt eine Reihe von **Verfahrensvorschriften**:

Das Familiengericht muss für seine Entscheidung **das Kind selbst anhören** und zudem die **Stellungnahme des Jugendamts** sowie ein (psychiatrisches oder psychologisches) **Fachgutachten** zur Notwendigkeit und Eignung einer FM einholen.

Auf dieser Basis muss das Familiengericht entscheiden, **ob eine FM notwendig, geeignet und „verhältnismäßig“ ist**, um der „Gefährdung des Kindeswohls“ zu begegnen.

„Verhältnismäßig“ ist der Freiheitsentzug nur dann, **wenn der zu erwartende Erfolg der FM die Nachteile** (zeitweiser Entzug der Freiheit) **aufwiegt**. Das hat auch Reinhard Wiesner (2002)¹ betont: Es muss eine Chance bestehen, dass es dem Kind bzw. dem Jugendlichen in oder nach dem Freiheitsentzug besser geht und ein Erfolg zu erzielen ist. Prognosen sind allerdings schwierig – und FM können sich durchaus auch negativ auswirken!

Die Familiengerichte begründen ihre Genehmigung für FM meist mit „erheblicher Selbst- und/oder Fremdgefährdung“ der Jugendlichen und meist dem Satz: „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich.“²

Wird eine (drohende) seelische Behinderung festgestellt, kann die FM auch als Eingliederungshilfe nach 35a SGB VIII i.V. mit § 1631b BGB erfolgen.

Nach dem FamFG haben die Minderjährigen für das Familiengerichtsverfahren einen **Anspruch auf einen Verfahrensbeistand** (§ 158) sowie weitere Rechte. **Die Rechte der Minderjährigen** wurden aber nach der DJI-Studie³ nur **unzureichend umgesetzt**! Häufig bekamen die Jugendlichen keinen Verfahrensbeistand, ohne dass die dafür nötige Begründung vorlag. Im Extremfall kann dies bedeuten, dass das Grundrecht der Jugendlichen auf Freiheit zu Unrecht eingeschränkt wird. Ich habe aber den Eindruck, dass die Heime inzwischen selbst darauf achten, dass die Beschlüsse für die aufzunehmenden Jugendlichen rechtlich einwandfrei sind.

3. Kinderschutz bzw. „Jugend“-Schutz durch Freiheitsentzug für Jugendliche?

FM als längerfristige Erziehungshilfe kommt für Mädchen und Jungen infrage, die bei der Aufnahme 12 bis 15 Jahre, im Ausnahmefall auch etwas jünger oder älter sind. Im Vordergrund steht dabei der Schutzgedanke, aber des Öfteren will man auch strafunmündige Kinder oder bereits strafmündige Jugendliche mit einem manchmal bereits beträchtlichen Strafregister für eine Weile „aus dem Verkehr ziehen“.

Zudem: Nicht alle Bundesländer bieten geschlossene Unterbringung an. Wenn beispielsweise ein Mädchen in Niedersachsen geschlossen untergebracht werden soll, muss es nach Süddeutschland, weil es nur dort teilgeschlossene Gruppen für Mädchen gibt.

Und: In Bezug auf „Kinderschutz“ unterscheidet sich die Situation von Jugendlichen deutlich von der jüngerer Kinder oder gar Kleinstkinder:

- **Ihre Gefährdung ist eher langfristig – meist nicht so akut.**
- **Sie sind meist auch durch andere gefährdet, vor allem aber gefährden sie sich (mehr oder weniger willentlich) selbst und z.T. auch andere** – meist durch ein ganzes Bündel von „Fehlverhalten“⁴ (Gewalt, Straftaten, (drohende) Prostitution, Selbstverletzung, Drogenkonsum, sehr häufig Schulverweigerung).

¹ Wiesner, Reinhard (2002): Freiheitsentziehung in pädagogischer Verantwortung? In: EREV-Schriftenreihe Heft 3: Wenn Pädagogik an Grenzen stößt. S. 90-105

² Daher auch der Titel der Broschüre von Hoops/Permien (2006). München, DJI-Material

³ Hoops/Permien (2006): „Mildere Maßnahmen sind nicht möglich“. DJI-Material

⁴ ebenda

Kein Jugendlicher wird wegen einer einzigen Schwierigkeit untergebracht. Die betroffenen Jugendlichen machen in der Regel drei bis vier „Abweichungskarrieren“ durch: einmal in der Familie, die häufig brüchig und mit wechselnden Personen bestückt ist, zweitens in der Schule, die ihre eigenen Mechanismen der Aussonderung hat und häufig nicht intensiv genug mit der Jugendhilfe kooperiert, drittens haben diese Jugendlichen eine oft lange „Hilfe- und Heimkarriere“ und besonders Jungen haben oft auch schon eine „Delinquenzkarriere“ und sind mit z.T. massiven Straftaten aufgefallen. Eigentlich ginge es bei den Erziehungshilfen darum, Kindern und Jugendlichen rechtzeitig die passende und genügend intensive Hilfen zukommen zu lassen, aber wir hatten, bestärkt durch die Aktenanalyse, oft das Gefühl, dass es von Anfang an an der nötigen Intensität von Hilfen mangelte! Uns begegneten aber auch einige Fälle, in denen mehrere Schicksalsschläge dazu beitrugen, dass die Jugendlichen immer „schwieriger“ wurden und in offenen Einrichtungen nicht mehr zu halten waren.

- Diese Jugendlichen bräuchten zwar – wie Kleinkinder – nicht selten auch einen **sicheren Ort für ihren äußeren Schutz**, sind aber oft nicht bereit und in der Lage, ihren Hilfebedarf einzusehen bzw. sich freiwillig auf Erziehungshilfen einzulassen, die sie aus ihren Lebenswelten und sozialen Beziehungen herausreißen. Dabei ist das **„Fehlverhalten“ für diese Jugendlichen oft eine wichtige Überlebensstrategie** und (einzige) Quelle der Anerkennung von (meist ebenfalls „abweichenden“) Peers, teils auch ihrer Eltern.
- Von daher sind sie viel „eigen-williger“ als Kleinkinder, die sich zwar meist zunächst auch der Trennung von ihrer gewohnten Umwelt widersetzen, aber den gebotenen Schutz in der neuen Umgebung leichter annehmen. Dagegen ist der Weg zur Einsicht in ihren Hilfebedarf bei „eigen-willigen“ Jugendlichen oft sehr steinig – manchmal schon völlig versperrt!
- Immerhin: Viele Jugendliche betonen am Ende ihres Aufenthalts in FM die (ambivalente) Schutzfunktion der „Geschlossenen“: „Sie war meine Rettungsinsel, aber es war auch Knast“ oder sie sagen: „Sonst wäre ich längst auf der Straße oder im Knast oder voll süchtig“⁵! Unsere Untersuchung schloss auch eine Befragung von leider nur 36 Jugendlichen ein, die wir am Ende ihres Aufenthaltes in teilgeschlossenen Gruppen verschiedener Heime persönlich interviewt haben. Wir versuchten, diese über ein Jahr zu begleiten und herauszufinden, wie es ihnen nach diesem Jahr geht, um die längerfristige Wirkung von geschlossener Unterbringung deutlich machen zu können. Aus den Befragungen stammen die o.a. Aussagen.
- **Doch der Preis für Schutz und Hilfe „wider Willen“ ist hoch und der Erfolg nicht garantiert!** Denn: **Bewährte Standards der Kinder- und Jugendhilfe** wie Freiwilligkeit, Partizipation, Wohnortnähe, enge Elternkontakte etc. **sind** (zunächst) **weitgehend außer Kraft!** Und das macht es den Jugendlichen wie dem Personal am Anfang oft sehr schwer!
„Gefährdete“ Jugendliche, die zunächst „keine Einsicht in ihren Hilfebedarf zeigen“ (was oft auch mit schlechten Erfahrungen mit der Jugendhilfe zusammenhängt!), **sind also keine Kleinkinder mehr**, auch wenn sie sich im Rahmen von FM

⁵ Permien 2010: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? DJI-Materialien

plötzlich „wie Kleinkinder“ behandelt fühlen! So ist es für die Jugendlichen oft nicht nachvollziehbar, dass sie, nachdem sie zum Teil alle Freiheiten eines devianten Erwachsenenlebens genossen haben, nun plötzlich kindgemäße Schlafenszeiten einhalten sollen und gar nicht mehr rauchen dürfen usw. Diesbezügliche Klagen tauchten in den Interviews sehr häufig auf.

- Sie **lehnen FM (zunächst) meist vehement ab**, da sie oft **nicht hinreichend darauf vorbereitet** wurden. So haben sich viele vorher allen Erziehungsversuchen „erfolgreich“ entzogen, sind „abgetaucht“ und werden vor der Unterbringung auch keinem Richter vorgeführt, weil sie nicht greifbar waren. Manche werden also von heute auf morgen von Jugendamt und Polizei abgeholt und geschlossen untergebracht. Doch auch, wenn sie „freiwillig“ in die „Geschlossene“ gehen oder sogar in einem Vorstellungsgespräch die Einrichtung schon etwas kennen gelernt haben, ahnen sie vorher oft nicht, was „teilgeschlossen“ konkret bedeutet.
 - Aus diesem Grund ist „die Geschlossene“ für sie zunächst meist **„Strafe“ statt „Hilfe“** und „Schutz“.
 - Manche werden durch das **„Eingesperrtsein“** erneut traumatisiert, sie klagen über erhebliche Ängste, Heimweh, Verzweiflung usw. oder werden so aggressiv, dass sie zeitweise in besonderen Räumen eingesperrt werden.
 - „Die Geschlossene“ zwingt sie, **sich von allem Vertrauten zu trennen**, was bisher ihre Identität und ihre sozialen Bezüge ausgemacht hat. Auch wenn dieses Vertraute nicht förderlich war, hat es ihnen aus ihrer Sicht beim Überleben geholfen.

4. Äußerer Schutz – das reicht nicht!

Um mit sich selbst und ihrem Leben zurechtzukommen, brauchen Jugendliche viel mehr als zeitlich begrenzten „äußeren Schutz“! **Sie müssen einen „inneren Schutz“ aufbauen können**, einen Schutz vor sich selbst und einen Schutz, den sie sich selbst geben und den sie auch nach der FM noch aktivieren können! Daher kann man sie nicht, wie es in der Öffentlichkeit oft gefordert wird, einfach „wegsperrn“.

Sie brauchen in der FM **Zeit, Anstöße und Gelegenheit zur Auseinandersetzung** mit ihrer Desorientierung, ihren Ängsten, Aggressionen, Süchten und Sehnsüchten, mit „gefährlichen Loyalitäten“, destruktiven „Aufträgen“ und „falschen Freiheiten“, um sich neu zu orientieren und **Verhaltens-, Beziehungs- und Zukunfts-Alternativen** zu entwickeln, die zu ihnen passen!

Und dann ist da ja auch noch der **Hilfeplan**: Das „Fehlverhalten“ soll abgebaut und „normgerechtes“ Sozial- und Leistungsverhalten aufgebaut werden, so wünscht es das Jugendamt. Aber die Jugendhilfe-Normen passen oft nicht zur bisherigen Welt der Jugendlichen – auch wenn sie „Normalität“ als Klischee verinnerlicht haben – und es ist offen, ob sie durch „Wohlverhalten“ in der FM später wirklich Zugang zu einer „normalen“, besseren Welt finden! Daher stellt sich in jedem Fall die Frage: Passen sie sich in FM lediglich den Normen der „Geschlossenen“ an – oder lernen sie, die Probleme ihres

eigenen Lebens besser zu bewältigen, das vermutlich auch weiterhin mit Härten und Brüchen durchsetzt sein wird?

Was kann, was sollte FM für die Jugendlichen leisten?

- Schutz („Rettungs-“ oder „Isolierstation“) – das gilt für die meisten Jugendlichen, auch wenn einige sich dem durch Flucht zu entziehen versuchen,
- Schulische und sozial-emotionale Förderung („Rolltreppe“),
- Motivierung und Befähigung für ein subjektiv gelingendes Leben („Steigbügel“).

FM ist kein Allheilmittel – und sie hat „Nebenwirkungen“, sie bedeutet:

- Belastungen für alle Jugendlichen
- und manchmal sogar Schädigung und (erneutes) Scheitern.

Die Heime versuchen selbstverständlich, die Jugendlichen auszusuchen, bei denen sie eine Chance sehen, dass sich durch die FM bei ihnen etwas zum Positiven ändert. Die „Geschlossene Einrichtung“ in Hamburg, die jeden Jugendlichen aufnehmen musste, ist vielleicht auch daran gescheitert, dass es für manchen von diesen Jugendlichen einfach zu spät war.

5. FM als Paradox verlangt paradoxe Reaktionen!

Die Wirkungen von freiheitsentziehenden Maßnahmen sind quasi einem „Mix“ aus folgenden Elementen zuzuschreiben:

1. Anpassungsdruck durch strikte, (harte) Regeln und Konsequenzen:

Neben (begrenzter) Einsicht in den Sinn der Regeln wirkt vielfach die Angst vor den drohenden harten Konsequenzen, wie Ausgangs- und Heimfahrverbote. Dabei schafft das Regelwerk auch eine Art Verlässlichkeit für die Jugendlichen, für manche vielleicht zum ersten Mal in ihrem Leben. Sie wissen genau, woran sie sich halten können (auch wenn ihnen manche Regeln „unsinnig“ vorkommen) und was sie bei einem Fehlverhalten erwartet.

Mögliche Reaktionen sind:

- Anpassung, aber auch „Überanpassung“, mit denen Strafen vermieden werden können, aber – bei zu viel „Überanpassung“ – auch die Auseinandersetzung mit eigenen Problemen,
- Auflehnung, Ausbrechen, „Abhauen“: Durch diese ihnen vertrauten Strategien provozieren die Jugendlichen Konflikte und Zurückstufungen in ihren bereits erworbenen Freiheiten. Fraglich ist, ob durch manche der eingesetzten Konsequenzen – etwa Zimmerarrest oder Ausgangsverbote – die inneren Konflikte der Jugendlichen berührt und bearbeitet werden und sie genügend neue Kompetenzen erlernen können.

2. Anreizsysteme und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit und Sinn:

- Die FM bieten viele Anreize und Möglichkeiten zu Erfolgen in der Schule, im Sport oder Kreativbereich, zur Beherrschung der eigenen Aggressivität und zur Selbstbehauptung in der Gruppe und man kann dadurch im Regelsystem punkten. Solche Erfolge machen viele Jugendliche durchaus stolz, denn viele haben die Klischees von einem „ganz normalen Leben“ und von Teilhabe an dieser Gesellschaft im Kopf.
- Mögliche Erkenntnis durch diese Erfolge: „Meine Anstrengungen machen Sinn!“

3. Beziehungsangebote: Diese sind schwierig, aber möglich,

- wenn die **Betreuenden** bewusst, transparent und ohne Willkür mit ihrem Machtüberhang und ihrer Doppelrolle als „Schlichter“ und als potenzielle Vertrauensperson umgehen
- und auf die „Beziehungsstörungen“ der Jugendlichen eingehen können,
- wenn die **Jugendlichen** ihre Perspektive ändern und die Betreuenden für sie vom „Feind“ zum „Helfer“ werden.

Das kann tendenziell gelingen, wenn die Jugendlichen sich – trotz strikter Sanktionen für Fehlverhalten – als Person wertgeschätzt und (ansatzweise) verstanden, „gehalten und ausgehalten“ fühlen.

„Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ ist an sich ein Paradox und Freiheitsentziehende Maßnahmen sind, wie schon erwähnt, auch deshalb paradox, weil bewährte Standards der Jugendhilfe hier weitgehend außer Kraft gesetzt werden. **Die nötige innere Entwicklung der Jugendlichen kann nur dann beginnen**, wenn die Jugendlichen ihrerseits quasi paradox auf diese Situation reagieren, nämlich in einem gewissen Maße „freiwillig“ den Zwang akzeptieren. **Von der Strafe zur Hilfe wird die FM nur dann,**

- wenn die Jugendlichen die **Chancen** dieses Settings für sich erkennen und nutzen und weder in Überanpassung noch in Widerstand oder Resignation verharren,
- wenn sie von den Betreuenden verstanden und von dem Setting angemessen herausgefordert werden.

Wenn das nicht gelingt, haben FM weder Sinn noch Berechtigung, es sei denn, als kurzfristiger und äußerer „Zwangsschutz“.

In Bezug auf § 8a SGB VIII kann allerdings auch in einem geschlossenen System eine **Gefährdung der Jugendlichen** drohen: Zum einen durch verbale, körperliche und sexuelle Übergriffe der Betreuenden, auch wenn hier der Personalschlüssel hoch und ein Betreuer selten mit den Jugendlichen allein ist, so dass die Fachkräfte sich gegenseitig im Blick haben. Dies sollte allerdings nicht so weit führen, dass Jugendliche kaum Gelegenheit haben, auch mal allein mit einer Fachkraft über sich selbst zu sprechen! Eine weitere Gefährdung kann von der Gruppe der anderen Jugendlichen ausgehen, denn es gibt trotz des relativ hohen Personalschlüssels durchaus Gewalt, auch sexuelle Gewalt, unter den Jugendlichen, die u.a. dazu dient, die Gruppenhierarchien festzulegen. Zudem sind Ju-

gendliche in teilgeschlossenen Gruppen neben einer möglichst förderlichen Pädagogik seitens der Fachkräfte auch immer dem „Devianztraining“ durch die anderen „schwierigen“ Jugendlichen ausgesetzt – auch das sollte bei einer Entscheidung für FM bedacht werden!

6. Und was kommt nach dem „Schutz durch Freiheitsentzug“?

In der DJI-Studie hat uns auch interessiert: Was tut die Kinder- und Jugendhilfe, wenn die FM zu Ende gehen und sie keinen „Zwangsschutz“ mehr ausüben kann – und was tun dann die Jugendlichen? Der Erfolg der FM zeigt sich u.E. erst wirklich beim Übergang bzw. der Rückkehr in ein offenes Setting – meist in eine offene Jugendhilfeeinrichtung – und daran, wie die Jugendlichen die damit verbundenen Herausforderungen bewältigen.

Zentral für die „Bewährung“ der Jugendlichen in der Freiheit sind:

- **die Mitbestimmung über den „richtigen“ Anschluss an FM** (in Bezug auf Betreuungsort, -art, -ausmaß, Anforderungen an die Jugendlichen und die Berücksichtigung ihres „Eigen-Willens“, also ihrer vielleicht nicht artikulierten Wünsche und Bedürfnisse,
- **genügend Motivation und Fähigkeiten, ein sozial akzeptables und subjektiv gelingendes Leben zu realisieren und sich von „Versuchungen“ abzugrenzen** – diese Fähigkeit ist bei einem großen Teil der betroffenen Jugendlichen wenig ausgeprägt,
- **Unterstützung durch Eltern, soziales Umfeld und Gelegenheitsstrukturen** und
- **möglichst wenig „Altlasten“** (Schulden, „falsche Freunde“, drohende Haft ...).

Wir haben untersucht, was aus den 36 Jugendlichen, mit denen wir die Interviews geführt hatten, geworden ist (**Tabelle 1**).

Verbleib von 36 Jugendlichen nach der FM			
	23 Mädchen	13 Jungen	36 insgesamt
<u>Aufenthalt direkt nach FM:</u>			
Stationäre Erziehungshilfen	22	12	34
Mutter/Eltern	1	1	2
<u>Aufenthalt nach ca. 12 Monaten:</u>			
Stationäre Erziehungshilfen	11	6	17
Mutter/Vater/Oma/Freundin	7	5	12
Kein fester Wohnsitz/Straße	3	--	3
Haft	--	2	2
unklar	2	--	2

Tabelle 1

© Dr. Hanna Permien

Für 34 Jugendliche waren offene Anschlusshilfen vorgesehen, meistens auch in relativ intensiven Settings, nur zwei sollten wieder direkt in ihre Herkunftsfamilien zurückgehen. Nach 12 Monaten haben wir die Jugendlichen noch einmal befragt. Über den Verbleib von zwei Jugendlichen haben wir nichts mehr erfahren können. Mit einem großen Teil der Jugendlichen und/oder ihren Bezugspersonen konnten wir aber erneut Interviews führen. Es zeigte sich, dass sich nur noch die Hälfte der Jugendlichen in stationären Erziehungshilfen befand. Einige Jugendliche wechselten auch nochmals die Erziehungshilfeeinrichtungen, weil die erste Hilfe nicht gepasst hat.

Einschätzung der Entwicklung nach 12 Monaten

Zusammenfassend kann man einschätzen:

- Etwa ein Viertel der befragten Jugendlichen befand sich relativ sicher auf einem „guten Weg“, z.B.
 - Sven (17): inzwischen in einer offenen WG desselben Trägers und macht eine vom Träger angebotene Lehre als Lackierer,
 - Sienna (18): wohnt inzwischen in einer offenen WG eines anderen Trägers und macht dort eine Lehre als Bürokauffrau.
- Bei etwa der Hälfte der Jugendlichen war die Situation deutlich besser, aber noch instabil, z.B. bei
 - Martin (17): Abbruch der Lehre, 1-Euro-Job, lebt bei Freundin, hat Alkohol, Drogen und Delinquenz relativ gut überwunden, hat aber wenig eigenständige Perspektiven,
 - Josy (16): Lebt in einer Erziehungsstelle, kämpft um ihren Förderschulabschluss und darum, nicht wieder unter den Einfluss devianter „Freunde“ zu geraten – zu Peers, die für sie förderlich wären, hat sie kaum Zugang.
- Etwa ein Viertel: Situation genauso schlecht oder schlimmer
 - Carlo (16): Abbruch von einer stationären und einer ambulanten Maßnahme, hat inzwischen seinen alkoholkranken Vater verlassen, war obdachlos und kam schließlich in Haft,
 - Sola (17): Abbruch von offener WG und Schule desselben Trägers, hat keine stabilen Bezugspersonen, scheint orientierungs- und wohnungslos, findet als „Partygirl“ aber immer wieder kurzfristig Anschluss.

Viele Jugendliche haben sich also ein Jahr später wieder quasi ins Privatleben zurückgezogen. Sie teilen nur ansatzweise die Ziele der Jugendhilfe, den in der FM erfolgreich begonnenen Weg beispielsweise zum Hauptschulabschluss nun weiter zu beschreiten und eine Ausbildung zu absolvieren. So hätte z.B. Martin (17) auswärts eine gute Ausbildung bekommen können, hat es aber vorgezogen, zu seiner Freundin und deren Mutter in seinem Heimatort zu ziehen – offenbar war sein bisher ungestilltes Bedürfnis nach ein bisschen familiärer Geborgenheit stärker als seine durchaus vorhandene Einsicht, wie hilfreich eine Ausbildung für seine berufliche Perspektive sein würde. Andere Jugendliche sagten aus, sie hätten keine Jugendhilfe mehr ertragen können, sie wollten einfach nur nach Hause und ihre Freiheit genießen oder auch vielleicht von ihren Eltern/ihrer Mutter doch noch die Anerkennung bekommen, die ihnen bisher immer fehlte. Sie machten sich

oft Illusionen darüber, was sie zu Hause erwartet und was sie alles selbstständig in Bezug auf Berufsausbildung usw. anpacken und bewältigen könnten.

Ein Jahr ist vielleicht auch zu kurz, um die Wirkungen der FM wirklich einschätzen zu können. Bei einem Viertel der Jugendlichen hat die Maßnahme die Situation entweder nicht verbessert oder sogar verschlimmert. So bei der inzwischen 17-jährigen Sola, die vorzeitig aus der FM entlassen werden musste, weil sie sehr unter der Geschlossenheit litt.

7. Fazit: FM als „Schutz“ überflüssig machen!

„Jugend“schutz mittels Freiheitsentzug sollte „ultima ratio“ bleiben, denn

- FM bedeuten viel Leid und Belastung für die Jugendlichen.
- FM sind sehr teuer – und trotzdem kein Allheilmittel.

Daher:

- Kinder und Jugendliche brauchen **kontinuierliche, ausreichende Hilfen u. U. Schutz von Anfang an!** (Nicht nur „Frühe Hilfen“!!)
- Dazu ist eine **enge Kooperation von Schule, Jugendhilfe und gegebenenfalls Jugendpsychiatrie und Justiz** gefordert, um die o.a. „Drei- und Vierfachkarrieren“ möglichst zu verhindern.
- Möglichst **keine Abbrüche** von (ambulanten oder stationären) Hilfen, denn selbst, wenn die Folgehilfe „besser geeignet“ scheint, so ist doch jeder Abbruch ein erneutes Scheitern und ein erneuter Wechsel, die schwer zu verkraften sind!
- Deshalb: **Bessere Ausbildung des Personals und bessere Ausstattung der offenen Hilfen!** Es ist ungerecht, wenn man mit Freiheitsentzug das erreicht, was eine offene Hilfe vielleicht auch erreicht hätte, wenn sie besser ausgestattet wäre.
- **An die Stelle des beschränkten „Querschnitt-Denkens“** („Was ist momentan die (kosten-) günstigste Hilfe für mein System“) **muss ein umfassendes Langzeit-Denken treten:** („Was kostet es die Betroffenen sowie alle Systeme auf Dauer, wenn nicht möglichst früh „das Richtige“ getan wird?). Dazu liegen bereits einige Kosten-Nutzen-Rechnungen vor, die zwar nicht unbedingt belastbar sind. Aber das Denken endlich in diese Richtung zu lenken, scheint der richtige Weg.
- Hier bedarf es **politischer Lösungen (bezogen auf Gesetze und Finanzierungen)!**

Wenn schon Schutz durch FM – dann richtig!

Heime mit verschiedenen Formen von Freiheitsentzug werden gegenwärtig nicht nur in Deutschland ausgebaut. Angesichts wachsenden Kostendrucks besteht dabei aber die Gefahr, dass die Standards heruntergefahren werden und wir schließlich wieder bei den „Kinderknästen“ landen. Die Niederlande und England haben mit allzu vielen freiheitsentziehenden Maßnahmen schlechte Erfahrungen gemacht. **Heime mit freiheitsentziehenden Maßnahmen** müssen auf jeden Fall ihre **hohen Standards erhalten**.

Zudem sollten die **FM-Angebote stärker differenziert** werden. Kein Jugendamt sollte für einen Jugendlichen irgendeinen geschlossenen Platz irgendwo in Deutschland nehmen, nur weil der gerade frei ist, ohne die Maßnahme dahingehend zu prüfen, ob sie für diesen Jungen oder dieses Mädchen überhaupt passt.

Die **Kooperation mit der Jugendpsychiatrie und Jugendpsychotherapie** sollte ausgebaut werden. Dabei darf es nicht zu einer „Psychiatisierung sozialer Probleme“ kommen, nötig sind aber umfassende Hilfen für Jugendliche, die neben sonstigen Benachteiligungen sehr oft von seelischer Behinderung betroffen oder bedroht sind. Wichtig ist hier die „Augenhöhe“ zwischen den Professionen und die Bereitschaft, voneinander zu lernen. Im Gegensatz zu offenen Heimen kooperieren Heime mit FM oft schon sehr gut mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Nachfragen und Diskussion

Bruno Pfeilfe: Herzlichen Dank, Frau Dr. Permien, für Ihren Vortrag und Ihre Mahnung, dass wir viel gesamtler denken müssen, bezogen auf Standards und Ansprüche, und nicht in den einzelnen Systemen verharren dürfen.

Werner Miehle-Fregin: (Teil-)Geschlossene Unterbringung gibt es ja nicht nur in der Jugendhilfe, sondern auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Welche qualitativen Unterschiede im Hinblick auf den Schutzauftrag sehen Sie, Frau Permien, zwischen der geschlossenen Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe?

Dr. Hanna Permien: Wann eine Indikation für Freiheitsentzug in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und wann in der Kinder- und Jugendhilfe angenommen wird, haben wir im Rahmen der Frage nach den Indikationen untersucht. Wie vieles in diesen beiden Systemen, wird diese Frage von Ort zu Ort und von Bundesland zu Bundesland etwas unterschiedlich entschieden. Generell gilt aber, dass die Jugendpsychiatrie ein Krankenhaus ist. Das heißt, in der Regel werden Kinder und Jugendliche dort nur so lange behandelt, so lange dort ihre Krankheit behandelt werden kann und muss. Viele Kinder und Jugendliche werden auf bestimmte Medikamente „eingestellt“. Die „Störung des Sozialverhaltens“, die viele Jugendliche in den freiheitsentziehenden Maßnahmen der Jugendhilfe aufweisen, ist zwar eine psychiatrische Diagnose, aber hier fühlt sich die Psychiatrie nicht zuständig, weil hier vor allem ein Erziehungsbedarf besteht. Erziehung ist jedoch keine Aufgabe der Krankenkassen und zudem ist das Krankenhaus kein Lebensort. In einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, gerade im geschlossenen Bereich findet ein ständiges Kommen und Gehen statt. Der Vorteil einer Heimgruppe ist dagegen eine gewisse Stabilität. Natürlich ist auch das geschlossene Heim kein Lebensort auf Dauer, aber besser als die Psychiatrie.

Teilnehmer: Welche Jugendlichen kommen nicht für eine geschlossene Unterbringung infrage?

Dr. Hanna Permien: Man kann sagen, für Jugendliche, die 14 Jahre lang keine innere und äußere Stabilität hatten und diese auch in der FM nicht aufbauen konnten und dazu geistig nicht besonders fit sind, ist die teilgeschlossene Heimunterbringung nicht besonders hilfreich für die eigenständige Gestaltung ihres weiteren Lebens.

Ein Jugendlicher zum Beispiel konnte mir aufzählen, was er inzwischen gelernt hat und wie er jetzt vorgehen will, aber sobald er nach Hause kam, waren seine alten Kumpels und seine Mutter wieder da und alles war vergessen. Oft ziehen viele Kräfte aus dem Herkunftsmilieu auch nach dem einen Jahr oder den maximal zwei Jahren im Heim wieder an ihnen. Das können Eltern sein oder alte Rechnungen, die noch offen sind, usw. Die Jugendlichen müssen einfach noch einen Kern von Stabilität und von Fähigkeiten haben, an dem die FM anknüpfen können, damit sie im offenen Bereich wieder zurechtkommen. Zeitweiser Freiheitsentzug kann aber, wie gesagt, zumindest eine Zeitlang Schutz vor „Knast“ und „Straße“ bieten.

Wenig hilfreich sind FM auch für Jugendliche wie z.B. Sola, von der ich vorhin berichtete, die auf die Geschlossenheit mit einer solchen Aggression reagieren, dass sie sehr schnell entlassen werden müssen. Hier hat man einfach im Vorfeld nicht intensiv genug gearbeitet.

Meent Adden, Basis & Woge e.V., Hamburg: Ich möchte auf die Situation der geschlossenen Unterbringung in der Feuerbergsstraße in Hamburg eingehen. Sie hatten angemerkt, dass es für viele Jugendliche dort zu spät war. Tatsache ist, dass dieses Heim eine absolut geschlossene Einrichtung war, mit hohen Zäunen, Stacheldraht usw. und keine so genannte teilfakultative Einrichtung. Ich weiß aus den Einzelfällen des Aktionsbündnisses gegen geschlossene Unterbringung, dass dort auch sehr junge Jugendliche untergebracht worden sind, teilweise 14-Jährige. In der Nachanamnese kann man feststellen, dass ein nicht unerheblicher Teil der dort untergebrachten Jugendlichen inzwischen inhaftiert wurden.

Dr. Hanna Permien: Es war eine besondere Situation in Hamburg. Ich habe dort zwei Jugendliche befragt und habe den Eindruck, dass zumindest einer der beiden sich hat verbessern können, weil er ein starkes Bedürfnis hatte, aus seinem alten Leben auszusteigen. Das hat er meines Wissens auch geschafft – zumindest teilweise.

Aber generell hatte das Heim mehrere ungünstige Bedingungen. Die Feuerbergstraße konnte unter den Jugendlichen nicht auswählen. So waren dort einige Jugendliche untergebracht, die bereits im Gefängnis gesessen hatten. Das war meines Erachtens kontraproduktiv. Andere Jugendliche wurden von ihnen unterdrückt und „infiziert“. Zudem: Sowie die Jugendlichen Ausgang bekamen, konnten sie in ihre alte Szene zurück. Dazu kommt noch, dass meines Wissens das Erzieherteam nicht sehr stabil war. Das alles sind ungünstige Voraussetzungen.

Es gab zwar äußerlich hohe Zäune, aber es gab, wie in anderen Heimen, auch eine individuelle Geschlossenheit, .d.h., die Jungen konnten nach einiger Zeit begleiteten Ausgang haben. Dass sie teilweise von Wachpersonal statt von Erziehern begleitet wurden und Wachpersonal offenbar auch im Heimalltag eine Rolle spielte, ist sicher höchst problematisch. Die Leitungen von FM-Einrichtungen sind im Übrigen der Ansicht, die geschlossene Unterbringung sollte nicht immer, wie in Hamburg, ultima ratio sein, sondern es sei leichter, mit Jugendlichen zu arbeiten, die noch nicht so alt und in feste Szenen integriert sind und bei denen man mit Verhaltenstherapie noch erfolgreich arbeiten kann – sie würden also lieber 13- als 15-Jährige aufnehmen. Diese Bedingungen waren in Hamburg nicht gegeben.

Aber ich will mit Ihnen gar nicht über Hamburg streiten. Ich sehe es auch so, dass es alles andere als ein Erfolgsmodell war.

Sven Mohr, Kids – Basis & Woge e.V., Hamburg: Ich arbeite in einer Anlaufstelle für Jugendliche mit besonderen Problemlagen, seit 13 Jahren in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Ich hatte u.a. öfter mit Mädchen zu tun, die in Gauting waren, und mit einem Jungen, der aus München nach Hamburg kam und dort zwangsweise medikamentiert wurde. In meiner gesamten Praxis ist mir kein einziges positives Beispiel einer geschlos-

senen Unterbringung begegnet. Ich sehe heute ein großes Problem darin, dass die geschlossene Unterbringung ganz massiv als Druckmittel in Hilfeplangespräche eingebracht wird, um Jugendliche „in die Spur zu bringen“. Das geht so weit, dass zum Beispiel in Hamburg die geschlossene Unterbringung nicht als ultima ratio, sondern am Anfang bereits in Erwägung gezogen wird. Das hängt vielleicht damit zusammen, dass das Heim „noch formbare“ Jugendliche braucht. Aber mit denen kann man in der Offenen Jugendarbeit oder in einem offenen Angebot der Hilfen zur Erziehung viel besser arbeiten. Wofür brauchen wir die geschlossene Unterbringung dann eigentlich? Ich kann keinen Sinn darin erkennen.

Ich sehe es noch fataler im Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII im Jugendbereich, weil dort ein massiver Druck in Bezug auf die Kosten herrscht und oft nur noch Hilfen gewährt werden, die einen geringen Umfang haben. Beispielsweise werden Jungen, die von pädosexuellen Kontakten betroffen sind, für maximal drei Monate mit zehn Fachleistungsstunden betreut und wenn sich keine Besserung zeigt, gibt es nur noch fünf Fachleistungsstunden und dann ist GU angesagt. Das halte ich für sehr fatal und das ist kein Kinderschutz. Ich bin eine insoweit erfahrene Fachkraft und würde das auf keinen Fall mittragen.

Regina Quapp-Politz, Stadtjugendamt Stuttgart: Der Ansatz der geschlossenen Unterbringung als ultima ratio bedeutet doch, dass uns nichts mehr einfällt.

Ich finde es im Übrigen ganz interessant, dass die Mehrzahl der untergebrachten Jugendlichen Mädchen sind. Da spiegelt sich deutlich die Hilflosigkeit der Helfer wider, die die Mädchen vor drohender Prostitution und schlechten sexuellen Erfahrungen schützen wollen. Dabei haben diese Mädchen schon sehr viele sexuelle Erfahrungen gemacht, von denen manche Erwachsene gar keine Ahnung haben. Die Heime sind nach unseren Beobachtungen auch so ausgerichtet, dass die Jungen in Einrichtungen mit Sportangeboten zu „harten Kerlen“ erzogen werden, wohingegen die Mädchen eher geschlechtsspezifisch auf die Frauenrolle eingestellt werden.

Wenn die geschlossenen Einrichtungen noch „formbare“ Jugendliche ab 13 Jahren brauchen, wo bringen wir dann die 15- bis 16-Jährigen unter? Das sind doch gerade die Jugendlichen, die uns im Moment große Sorgen bereiten.

Dr. Hanna Permien: Ich bin überhaupt keine unbedingte Verfechterin von geschlossener Unterbringung. Sie kann jedoch aus meiner Sicht manchmal durchaus hilfreich sein. Ich fürchte nur, dass sie quasi zur Standardlösung für die „besonders Schwierigen“ wird und man nicht mehr genügend darüber nachdenkt, was man außer der geschlossenen Unterbringung noch tun kann. In Bayern beispielsweise wurden die Plätze massiv ausgebaut und die sind alle voll belegt. Die Mittel, die dafür genutzt werden, fehlen dann bei den präventiven Hilfen, für die bessere Ausstattung von offenen Einrichtungen und ambulanten Hilfen im Vorfeld. Es entsteht ein Teufelskreis, wenn man das Geld für geschlossene Unterbringung den präventiven Angeboten entzieht.

Bruno Pfeifle: Noch einmal herzlichen Dank an Sie, Frau Dr. Permien, und an Sie alle für die interessante Diskussion.

Täter als Subjekt des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe?

DR. MARIA KURZ-ADAM

Leiterin des Stadtjugendamtes der Landeshauptstadt München

Vorbemerkung

Meine Damen und Herren, ich bedanke mich, heute über ein Thema sprechen zu dürfen, das uns in der Kinder- und Jugendhilfe und insbesondere vor zwei Jahren gerade in der Landeshauptstadt München sehr bewegt hat. Es betrifft die Frage des Umgangs mit Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere schwerer (Gewalt-)Delinquenz von (meist männlichen) Jugendlichen. Welche Fragen stellen sich dabei, vor allem vor dem Hintergrund des § 8a SGB VIII und des Kinderschutzgedankens? Bei der Arbeit mit Jugendlichen haben wir es in der Kinder- und Jugendhilfe mit sehr unterschiedlichen Lebensthemen zu tun, die wir der Thematik der Gefährdung zugeordnet haben – etwa schwierige Ablösungsprobleme von einem schwierigen Elternhaus oder schwere Schulprobleme. Aber gerade im Bereich der Delinquenz hatten wir eine Lücke in Bezug auf das Erkennen, ob wir es bei den Täterinnen und Tätern in der Kinder- und Jugendhilfe mit Objekten unserer Intervention oder mit Subjekten des Kinderschutzes zu tun haben. In diesem Spannungsrahmen bewegt sich mein Vortrag.

Ich habe München besonders erwähnt, weil wir in den letzten vier Jahren aufgrund medialer „Großereignisse“ - des in der Presse sehr ausgebreiteten Falls der so genannten „U-Bahn-Schläger“ als auch des Falls des Totschlags an Dominik Brunner - eine bundesweite öffentliche Aufmerksamkeit erhalten hatten. Nicht nur die Medien und viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt waren mit diesen schweren Gewaltvorfällen beschäftigt, sondern selbstverständlich auch wir in unterschiedlichen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe. Wir reagieren in der Kinder- und Jugendhilfe also nicht nur auf mediale Ereignisse, sondern wir müssen uns auch immer dazu verhalten, dass das Thema Jugenddelinquenz und insbesondere das Thema der Kinder- und Jugendgewalt die Menschen in einem Maße bewegt, das wir ungeachtet unserer sehr differenzierten Fachkenntnisse schlichtweg zur Kenntnis nehmen müssen und für unser Handeln reflektieren müssen.

Vor dem Hintergrund der ersten Debatten über die „U-Bahn-Schläger“, aber auch der vielen Szenarien und Fallgeschichten, die mir die Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendgerichtshilfe vorgetragen haben, sowie vor dem Hintergrund einer allgemeinen Diskussion über den Kinderschutz und den § 8a SGB VIII haben wir im Münchner Jugendamt eine Debatte begonnen, die mit einem von mir verfassten Positionspapier „Kinder- und Jugenddelinquenz: Herausforderungen für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe“ hinterlegt wurde. In meinem Vortrag erhalten Sie einerseits noch einmal die Theorie und die Hypothesen, die wir in diesem Zusammenhang erarbeitet haben, andererseits Bausteine, die mittlerweile handlungsleitend für die Kolleginnen und Kollegen in der Bezirkssozialarbeit und der Jugendgerichtshilfe der Landeshauptstadt München sind. Zu jeder Hypothese füge ich einige Erläuterungen hinzu. Schließlich möchte ich einige praktische Konsequenzen für die Abläufe und Prozesse der Sozialen Arbeit deutlich machen.

1. Für eine Subjektperspektive in der Sozialen Arbeit mit Kinder- und Jugenddelinquenz

1.1 Kinder- und Jugenddelinquenz im Spannungsfeld der sozialwissenschaftlichen Diskurse

Erste These: Je nach Gewichtungen verschieben die gegenwärtigen unterschiedlichen Diskurse über Kinder- und Jugenddelinquenz die fachlichen Überzeugungen und damit die Handlungsoptionen in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Skala ihrer Möglichkeiten von Nicht-Handeln bis zum zwangsorientierten Eingriff.

Vor einigen Jahren hatten wir – auch in der Hochschullehre – einen vornehmlich soziologisch geprägten Diskurs über Kinder- und Jugenddelinquenz geführt – der uns im Übrigen jetzt in Bezug auf den Bereich der Kindeswohlgefährdung gewisse Probleme bereitet. Dieser soziologische Diskurs lief darauf hinaus, dass Kinder- und Jugenddelinquenz *ubiquitär* und *passager* sei. Das heißt, unsere fachlichen Überzeugungen waren sehr stark von einem soziologischen Wissen darüber genährt, dass (ubiquitär) nahezu alle Kinder und Jugendlichen irgendwann einmal etwas tun, was Erwachsene mit Delinquenz, Überschreitung oder Straftatmöglichkeit oder gar Straftat kennzeichnen, und dass es (passager) wieder vorbeigeht. Wenn Sie mit dieser Haltung eine Arbeitsweise in der Kinder- und Jugendhilfe fachlich unterlegen, hat dies zur Folge, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zunächst eher auf der Skala des Nicht-Handelns einordnet und die Skala des Handelns etwas in den Hintergrund tritt. Diese Haltung habe ich bei den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus wahrgenommen. Die Handlungen gegenüber delinquenten Jugendlichen – auch denen, die massiv aufgefallen waren – waren eher niedrigschwellig und behutsam angelegt: Beratung, Unterstützung und als vornehmliche Intervention ein Täter-Opfer-Ausgleich prägten das Bild.

Auf der anderen Seite hatten wir einen psychologischen bzw. psychosozialen Diskurs, der ausschließlich vom Einzelfall her Delinquenz gedacht hat. Gewaltdelinquenz wurde individualisiert. Im Mittelpunkt stand hier das Muster des Aufarbeitens von Motiven und Systemzusammenhängen in den Täter/innenbiografien, die die Tat in den Hintergrund geschoben haben und die Person des Täters sozusagen zum Objekt psychologischer Entschlüsselungsszenarien gemacht haben.

Und schließlich gab und gibt es in der Kinder- und Jugendhilfe auch einen ordnungspolitischen Diskurs, der eigentlich historisch gesehen die Wurzel der Jugendgerichtshilfe darstellt. Er stellt in den Mittelpunkt das Nachholen erzieherischer Defizite; die Pädagogik wird hier zum Instrument ordnungspolitischen Handelns, das die Individuen diesem Handeln unterordnet.

Es wird deutlich, dass die Diskurse selbst je nach Gewichtungen unsere Handlungsoptionen bestimmen und ein Bild prägen, das sich im Kontext des Kinderschutzes heute erneut bewegt und verändert.

1.2 Gewalttätige Jugendliche – das Ende der Diskurse und das Hervortreten des Subjektes als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht festgelegt in einem Handlungsrepertoire, sondern verschiebt sich durchaus, je nach Dominanz einer Debatte. Der gegenwärtig hinzugekommene Kindeswohldiskurs hat noch einmal ein neues Denken hervorgebracht. Wir haben neben dem soziologischen, dem ordnungspolitischen und den psychosozialen Diskursen über Kinder- und Jugenddelinquenz noch einen weiteren Diskurs zur Frage der Gewalt in der Gesellschaft bekommen. Er schließt sich an die Analysen an, die Michel Foucault zu der Frage, wie sich Gewalt und Gesellschaft verhalten, etwa in seinem Buch „Überwachen und Strafen“ formuliert hat und die wesentlich darauf verweisen, dass wir die Gewalt nicht diskursiv verschieben oder zum Verschwinden bringen können, sondern dass sie selbst Bestandteil unserer Diskurse ist.

Dieser Tradition folgt der Autor Michel Wieviorka, der in seinem viel beachteten Buch „Die Gewalt“¹ an bestimmten Stellen den soziologischen Diskurs völlig verlässt. Michel Wieviorka hat eine These formuliert, die uns in der fachlichen Sicherheit, in der wir uns eingerichtet hatten, etwas verstört. In der Kinder- und Jugendhilfe haben wir es als Handelnde oder Handelnde-Müssende mit Subjekten zu tun. Diese These ist beschrieben mit der Denkfigur des „Hervortretens des Opfers“, das den Diskurs durchbricht und die im soziologischen Diskurs verschwundene Gewalt am Subjekt wieder sichtbar macht. Die Subjekte selbst bekommen wieder ein Gesicht – sowohl das Opfer als auch der Täter. Diesen Subjektcharakter wieder in den Mittelpunkt zu stellen, ist durchaus ein interessanter Diskurswechsel, dem die Kinder- und Jugendhilfe besonders verpflichtet ist. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis formuliere ich die zweite These.

Zweite These: Mit dem öffentlichen Erscheinen der Gewalt schiebt sich eine Perspektive in die Deutungen der Kinder- und Jugenddelinquenz, die die großen sozialwissenschaftlichen Erklärungsdiskurse hinter sich lässt. „Das Hervortreten des Opfers führt auf massive Weise die Subjekthematik in das politische Leben ein... Es fordert uns auf, die Gewaltthematik besser zu durchdenken. ...Die Gewalt in ihren unzähligen Formen ist die Negation des Subjektes“.²

Nicht nur im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz, sondern auch im Kinderschutz der sehr kleinen Kinder führt dieses „Hervortreten des Opfers“ zum intensiveren Diskurs und zu einem neuen das Subjekt achtende Handeln. Wir haben dies im Fall Kevin nachdrücklich erleben können, wie das Hervortreten des Opfers unser Handeln zu verändern mag. Der kleine Junge, der tot im Kühlschrank gefunden wurde, der alte zusammengeschlagene Mann in der U-Bahn, der verprügelte Junge auf dem Schulhof, das misshandelte Mädchen, aber auch der misshandelte Sohn, der selbst gewalttätig wird, seine zer Schlagenen Knochen aus früher Kindheit sind die Zeichen einer Negation von Subjektivität, die es wieder herzustellen gilt.

¹ Michel Wieviorka; Die Gewalt; Hamburger Edition 2006

² ebenda

1.3 Die Subjektperspektive – die Perspektive der Fragen nach der Verantwortung der Subjekte, aber auch der Institutionen

Dritte These: Täter und Opfer geraten damit gleichermaßen in den Blick dieser Perspektive. Denn das Subjekt ist ebenso das von Gewalt betroffene Opfer, das die Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ihren Beitrag für eine weitere Verhinderung von Gewalt zu leisten, um ihrem gesellschaftlichen Auftrag sozialer Sicherung nachzukommen. Das Subjekt ist aber auch der Täter oder die Täterin, deren Geschichte oft eine Geschichte des gewaltsamen Verlustes seiner/ihrer Subjektivität darstellt, die es wieder herzustellen gilt, indem mit Hilfe der Kinder- und Jugendhilfe Zukunftsperspektiven entwickelt werden können.

Wir im Jugendamt kennen sehr nahe und eindrücklich die Tätergesichter, die Tätergeschichten und die Opfergesichter und Opfergeschichten. Diese Erkenntnis haben wir in München genutzt, um uns auch tatsächlich verstören zu lassen, uns das zu erlauben und alle unterschiedlichen Perspektiven zuzulassen. Wir versuchten, uns ein Stück weit neu zu ordnen und das zu präzisieren, was an Handlungsschritten notwendig ist, denn wir haben es bei den Subjekten mit dem von Gewalt betroffenen Opfer ebenso wie mit dem gewalttätigen Täter zu tun. Mir war es wichtig, dass diese Subjektperspektive im Diskurs der Jugendhilfe tatsächlich eine neue Betonung erfährt und uns positiv verstören kann.

Oft beobachten wir im öffentlichen Diskurs eine Verschiebung „zu Gunsten“ der Täter und deren Lebensgeschichte – was durchaus seine Berechtigung hat. Wir erleben es aber auch, dass das Opfer und die damit verbundene Denkfigur im Diskurs über Handlungsveränderungen keine Rolle mehr spielt. In den oben genannten öffentlich verhandelten Fällen bin ich von den Medien kein einziges Mal zum Opfer gefragt worden. Das hat niemanden interessiert. Auch hier glaube ich, dass wir hier etwas durchbrechen müssen: die Haltung nämlich, dass wir in unseren Diskursen nicht allein dem Täter oder der Täterin verpflichtet sein müssen, sondern wir auch das Opfer als ein Subjekt unserer Diskurse anerkennen müssen. Daraus leitet sich ein nicht spannungsfreies Denken und Handeln ab: mit dem Schutz eines gewaltdelinquenten Kindes oder Jugendlichen ist einerseits ein Eintreten für dieses Kind, für dieses Subjekt verbunden, das alle Hilfe verdient. Mit dem Schutz ist aber ebenso die Aufgabe des staatlichen Wächteramtes verbunden, dessen Aufgabe es eben auch sein muss, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor sich selbst zu gewährleisten, um andere zu schützen. Das bedeutet einen klaren Diskurswechsel – von der Einstellung, den Jugendlichen mit Hilfen zu unterstützen, hin zur Haltung, Gewalt durch diesen Jugendlichen verhindern zu wollen. Aber auch hier gilt die Subjektperspektive, die uns dazu auffordert auch den Täter als Subjekt zu denken: das Subjekt ist auch der Täter, dessen Geschichte eine Geschichte des gewaltsamen Verlustes seiner Subjektivität darstellt. Aufgabe der Jugendhilfe ist es an dieser Stelle, die Subjektivität wieder herzustellen und Perspektiven dazu zu entwickeln.

Die von mir stets vertretene These, dass die Jugendhilfe mit ihrem Integrationsauftrag auch einen gesellschaftlichen Auftrag sozialer Sicherung hat, wurde auch bei uns in München kontrovers diskutiert. Wir haben schließlich einen Weg und eine Form gefunden, beide Aufträge – den der Hilfe und der Kontrolle – in einer Dienstanweisung zur Kinder- und Jugenddelinquenz zu konkretisieren.

1.4 Kinder- und Jugenddelinquenz und Kindeswohl – Wiederherstellung von Subjektivität in der Kinder- und Jugendhilfe

In vielen von uns ausgewerteten Fallgeschichten von gewalttätigen Kindern und Jugendlichen ist immer wieder deutlich geworden, dass die Gewalt in einer gewissen Weise aus der Darstellung der Biografie und des Hilfeverlaufs ausgeblendet worden ist. Es gab eine gewisse innere Aufteilung: Gewaltdelinquenz ist Sache des Gerichts, Hilfe ist Sache der Jugendhilfe, und auch in der Jugendhilfe gab es die Aufteilung: Familie ist Sache der Bezirkssozialarbeit, Gewaltdelinquenz Sache der Jugendgerichtshilfe. Das heißt, wir haben in gewisser Weise gesplante Tätergeschichten verhandelt und damit gesplante Helfergeschichten. Die Tatsache, dass es hier um erfahrene und ausgeübte Gewalt geht, die in dieser Spaltung weiter existiert hat, verschwindet sozusagen in der Hilfebiografie. Die Gewaltbiografie ist nach hinten gerückt, im Vordergrund steht ein psychosozialer Unterstützungsdiskurs, der die Gewalt in gewisser Weise zum Verschwinden bringt. Das Gewaltthema und damit das Subjektthema wird damit immer wieder verschoben. Und mehr noch: ich glaube, dass auch die Kinder und Jugendlichen selbst diese Spaltung erlebt haben und vielfach erleben. Die Systeme der Hilfe und Kontrolle sprechen zu ihnen mit verschiedenen Stimmen, selbst die Jugendhilfe ist nicht einstimmig, sondern vielstimmig. Die Verantwortung diffundiert damit. So ist nachhaltige Pädagogik nicht herzustellen. Aus dieser Erfahrung ergibt sich die vierte These, die wohl die einschneidendste für die Zusammenarbeit der Systeme im Dienst guter Pädagogik darstellt.

Vierte These: Mit dem Schutz eines (gewalt-)delinquenten Kindes oder Jugendlichen ist ein Eintreten für dieses Kind, für dieses Subjekt verbunden. Aufgabe im Einzelfall muss es sein, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen vor sich selbst zu gewährleisten, um andere zu schützen. Dies ist keine Frage des bloßen Eingriffs, sondern zu allererst eine Frage des klaren und nachdrücklichen pädagogischen Handelns.

Die Parteilichkeit ist die unbedingte Leitlinie für die Arbeit mit Täterinnen und Tätern. Aber Parteilichkeit heißt nicht, den Teil der Gewalt auszublenden, sondern sie im Handeln intensiv zu reflektieren, um das Kind und den Jugendlichen auch vor sich selbst zu schützen. Dieser Schutzgedanke soll in konsequentes pädagogisches Handeln münden.

2. Biografisch denken – kontinuierlich Handeln: Bausteine einer Handlungskonzeption des Jugendamtes zur Kinder- und Jugenddelinquenz

2.1 Konsistenz und Sensibilität: Für eine subjektorientierte Handlungsstrategie in der Kinder- und Jugendhilfe

Hanna Permien hatte in ihrer Untersuchung über Jugendliche in der geschlossenen Unterbringung herausgearbeitet, dass Kinder und Jugendliche die Kinder- und Jugendhilfe nicht als konsistent erleben, sondern als kontingent, als zufällig: Wer begegnet mir wann, wo, warum, wer sagt mir was? Was muss ich sagen, damit ich bekomme, was ich will und vermeide, was ich nicht will? Prozessbeobachter/innen berichteten mir, dass Jugendliche vor Gericht ihre Geschichte erzählen würden, in der die Personen der Jugendhilfe, die jahrelang mit ihnen beschäftigt waren, nicht vorkämen – weder Personen, noch Hilfen. Die viel beschworenen vermeintlich tragfähigen Beziehungen haben in den Köpfen

und Herzen der Jugendlichen offensichtlich nicht stattgefunden. Jugendliche könnten sich vielfach nicht an Namen erinnern und sie hätten nicht verstanden, was mit ihnen geschehen ist. Sie hätten den Eindruck gehabt, sie könnten die Angebote annehmen oder auch nicht, ohne dass dies wesentliche Konsequenzen hätte. Diese Erkenntnis hat uns sehr berührt, denn wir wollen ja gerade, dass wir Beziehung herstellen und dass diese Beziehung bei den Jugendlichen Spuren der Veränderung hinterlässt. Die Erkenntnis, dass dies nicht immer geschieht, verleitet zur Desillusionierung in der Pädagogik mit den „schwierigsten“ Jugendlichen. Dies wollen wir mit unseren Regelungen zur Zusammenarbeit abwenden. Denn wir wollen kein Kind und keinen Jugendlichen aufgeben. Pädagogisches Handeln mit gewalttätigen Kindern und Jugendlichen ist eine Herausforderung und ein schwieriges Geschäft, aber es ist notwendig.

Fünfte These: Es gilt, Vielfalt und Verbindlichkeit im Handeln in Einklang zu bringen. Hier ist ein strategisches Umdenken notwendig, um als Kinder- und Jugendhilfe nicht der Gefahr des „Sich-Ausspielen-Lassens“ im eigenen Handlungsfeld zu unterliegen – eine Gefahr, die Kinder und Jugendliche mit ihrem Agieren in oder am Rande der Delinquenz nur allzu oft bei den Erwachsenen und bei den Systemen erleben. Eine abgestimmte und in sich konsistente Strategie der Sensibilität im Umgang mit Kinder- und Jugenddelinquenz, die das Subjekt im Blick hat, ist im Jugendamt notwendig.

Eine interne Arbeitsgruppe hatte sich mit dem Thema des strategischen Umdenkens befasst. Wir waren uns darüber einig, dass wir strategisch umdenken müssen, um zu verhindern, dass wir uns im eigenen Handlungsfeld ausspielen lassen. In unserem Handlungsfeld haben wir sehr unterschiedliche Akteure: Vormünder, Jugendgerichtshilfe, ASD, freie Träger. Wenn ein Jugendlicher zum Beispiel zuschaut, wie sich ein freier Träger darüber äußert – wie in einem Fall geschehen –, dass dieser alles richtig gemacht hätte, aber das Jugendamt alles falsch, der kann sich frohlockend an diejenigen wenden, von dem er sich aus seiner Sicht die meisten Vorteile verspricht, um damit zu verhindern, dass sich jemand nachdrücklich und in einer für ihn vielleicht auch unbequemen Weise um ihn kümmert. Noch interessanter ist es, wenn dann in der Presse zu lesen ist, dass der Jugendliche erst im Gefängnis sein Leben in geregelte Bahnen gebracht hat: Alltagsgestaltung, Tagesstruktur, klare, pädagogische Beziehungslinien. Wir müssen dann hören: warum hat die Jugendhilfe dies nicht schon vorher geleistet? Aus diesem Grund wollten wir strategisch so umdenken, dass dieses gegenseitige Ausspielen nicht mehr passiert.

Unsere Strategie soll von Sensibilität geprägt sein, weil es nicht um gewaltsame Herstellung von pädagogischer Konsequenz geht. Sensibilität im Einzelfall und auch Sensibilität im Erkennen ist wichtig, weil sie hilft, zu erkennen, in welcher Weise wir handeln können und müssen. Dazu haben wir Leitgedanken und Bausteine entwickelt, die ich Ihnen im Folgenden kurz skizzieren möchte. Sie richten sich dabei konsequent am Subjekt aus.

2.2 Bausteine der Handlungskonzeption

Die folgenden Bausteine sind Teil einer Dienstanweisung des Jugendamtes München, die die Zusammenarbeit im eigenen Handlungsfeld neu geregelt hat.

Der erste Baustein liegt in der gezielten Prävention:

- **Die präventiven Angebote für Kinder und Jugendliche müssen fachlich so ausgestaltet werden, dass sie Übergänge gestalten, statt Brüche zu erzeugen. Sie müssen im Einzelfall Teil einer abgestimmten Handlungskette sein, die aus der Perspektive des Kindes nachvollziehbar und konsistent ist.**

Wir haben in München eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen zum Thema „Schulversäumnisse“ mit allen Partnern, die an der Bruchstelle der Schulversäumnisse operieren. Schule, Eltern, Polizei, Kinder- und Jugendhilfe, staatliche Schulbehörde, Gesundheitsamt arbeiten frühzeitig so zusammen, dass wir ein frühes und erkennbares Abgleiten eines Kindes oder eines Jugendlichen in den Bereich der Delinquenz verhindern können. Wir haben uns deshalb auf den Indikator „Schulversäumnisse“ besonders konzentriert, weil wir wissen, dass Schulversäumnisse ein erster Indikator für weitere Delinquenzkarrieren sein können.³

- **Die Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz, insbesondere im Jugendamt, tragen gemeinsam für ein abgestimmtes Handeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages des Jugendamtes die Verantwortung. Kinderschutz geht vor die jeweilige Autonomie des eigenen Zuständigkeitsbereiches.**

Dieser Baustein macht deutlich, dass wir uns nicht mehr in der Überzeugung des passageren Handelns bewegen, sondern den Regeln des § 8a SGB VIII folgen. Wir betrachten auch beginnende Formen der Delinquenz aufmerksam in einem Frühwarnsystem. Dabei prüfen wir, wann und in welcher Weise interveniert werden muss. Wir stellen unsere Interventionskonzepte auf den Prüfstand, insbesondere in Bezug auf die Schnittstellen: Wer interveniert wann und wie intensiv? Wir stellen immer wieder fest, dass es am Anfang der Delinquenzkarrieren oft zu wenige Akteure sind und am Ende mitunter vier Akteure gleichzeitig und in sich widersprüchlich handeln. Wir wollen hier eine abgestimmte und bessere Form der Verantwortungskette erreichen.

- **Vorhandene und neu zu entwickelnde Interventionskonzepte sind so auszugestalten, dass ein schnelles, konsequentes und ganzheitliches Handeln ermöglicht wird. Die Schnittstellen sind auf ein Minimum zu reduzieren und klar zu definieren. Die Kommunikation zwischen den Zuständigkeitsbereichen Bezirkssozialarbeit und Jugendgerichtshilfe ist so ausgestaltet, dass aus der Perspektive des Jugendlichen eine klare widerspruchsfreie Handlungslinie erkennbar ist. Gerade in der Intervention spricht das Jugendamt mit einer Stimme.**

³ Die Kooperationsvereinbarung „Schulversäumnisse“ kann im Stadtjugendamt München angefordert oder auf der Internetseite des Stadtjugendamtes www.muenchen.de/stadtjugendamt heruntergeladen werden.

Dieser Baustein soll der Gefahr des widersprüchlichen Handelns entgegenwirken. Es ist nicht sinnvoll, dass die Bezirkssozialarbeit in der Rolle der beratenden und unterstützenden Akteurin in der Familie tätig ist und in Gefahr gerät, dass die Gewalt eher ausgeblendet wird, während sich die Jugendgerichtshilfe nur in der Rolle sieht, sich mit dem Jugendlichen und seinen Delikten zu beschäftigen. Die Handlungen müssen zusammenpassen, um dem oder der Jugendlichen den Eindruck zu vermitteln, dass das Jugendamt mit einer Stimme spricht, und damit eine klare Handlungslinie erkennbar ist.

- **Die Kooperationsbezüge zu Polizei, Jugend- und Familiengericht und Psychiatrie sind so ausgestaltet, dass ein schnelles und wirkungsvolles Handeln der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls im Einzelfall sichergestellt ist. Die Perspektive des Kindes steht dabei im Mittelpunkt.**

In München haben wir eine neue Kooperationsrunde für so genannte „Proper-Fälle“⁴ eingeführt, das sind Fälle mit Indikatoren von schwerer oder vielfacher Delinquenz, die von der Polizei auf einer Liste geführt werden. Diese Runde versetzt uns in die Lage, bei Jugendlichen, die uns große Sorgen bereiten und deren biografische Verläufe auch die Kolleginnen und Kollegen stark beschäftigen, kooperative und gut abgestimmte Handlungsformen zu finden. Hier trifft sich regelmäßig ein Arbeitskreis, um Intensivfälle zu besprechen und Handlungsstränge zu entwerfen.

- **Die Beteiligung und das Mitspracherecht der Kinder und Jugendlichen ist Kernstück aller Handlungsformen auch im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz – gerade dort, wo gegebenenfalls eine klare und schnelle Intervention auch gegen den Willen des Kindes erforderlich ist.**

Dieser Baustein einer systematisch verankerten Partizipation war uns besonders wichtig, weil er wesentliches Kennzeichen einer dem Kind, dem oder der Jugendlichen verpflichteten Handlungsweise ist. Klares pädagogisches Handeln setzt Beteiligung und Mitspracherecht nicht außer Kraft: im Gegenteil, es setzt dies voraus. Die Beteiligung muss formal und auch in den Handlungslinien strikt eingehalten und jeweils dokumentiert werden. Darauf wird bei uns allergrößter Wert gelegt. Beteiligung ist ein Kernstück des Gelingens von Fallgeschichten und des Respekts vor der Würde und der Freiheit des Kindes.

2.3 Konkrete Handlungsanweisung in München

Folgende Bausteine haben wir konkret umgesetzt:

- Ein EDV-gestütztes Qualitätssicherungssystem „Kindeswohlgefährdung“ ist verpflichtender Baustein in der JGH:
 - Zwei Bagatelldelikte innerhalb eines Jahres,
 - ein schwerwiegendes Delikt,
 - besondere Auffälligkeit im Familiensystem

⁴ Die „Proper-Liste“ ist eine von der Münchner Polizei seit 2000 geführte Liste jugendlicher Intensivtäter. „Proper“ steht für „Projekt personenbezogene Ermittlungen und Recherche“.

lösen ein „Qualitätssicherungsverfahren“ aus. Ein Schutzkonzept ist ab einer bestimmten Stufe zu entwickeln.

- Regelmäßige Fallbesprechungen mit Justiz, Polizei und Kreisverwaltungsreferat werden durchgeführt.
- Die Abklärung, ob in jedem Einzelfall Kontakte zu Streetwork/Schulsozialarbeit bestehen, ist verpflichtend.
- Die Kooperationsvereinbarung Schule – Jugendhilfe bei Schulversäumnissen im Stufenverfahren wird umgesetzt.

Das Münchner Qualitätssicherungsverfahren im Kinderschutz ist ähnlich dem Kinderschutzbogen, wie er etwa in Stuttgart eingesetzt wird und gründet auf eine EDV-gestützte Indikatorenliste, die stufenweise bestimmte Handlungsformen der Bezirkssozialarbeit auslöst. Dieses QS-System haben wir jetzt auch in die JGH übertragen. Die Kolleg/innen setzen nun das EDV-gestützte Verfahren in Gang, sie dokumentieren entsprechend und bewerten die „Alarmstufen“. Ab einer mittleren Alarmstufe ist ein Schutzkonzept zu entwickeln.

Die Kooperationsvereinbarung Schule-Jugendhilfe zu Schulversäumnissen findet ein breites Interesse in ganz Oberbayern. Wir haben ähnlich wie im QS-Verfahren ein Stufensystem eingeführt, das beschreibt, wer wie bei welcher Stufe handeln muss. Das führte dazu, dass einerseits die unterschiedlichen Sphären der Jugendhilfe wieder nahe zusammengekommen sind, andererseits die Konkurrenzen und gegenseitigen Vorbehalte der Systeme abgebaut wurden. Die Kooperationsvereinbarung macht deutlich, dass wir mit Schule und Gesundheitssystem zusammen und abgestimmt handeln müssen. Allerdings wird auch deutlich, dass dies nicht ohne neue Ressourcen in der Jugendgerichtshilfe geht: wenn wir hier die „Frühen Hilfen“ auch für Risikoverläufe in Biografien von Jugendlichen ernst nehmen, brauchen wir mehr Personal – und das ist gesellschaftlich und politisch nicht so leicht durchzusetzen, wenn wir Täter als Subjekte des Kinderschutzes vorweisen. Aber auch diese jungen Menschen brauchen Schutz und Hilfe, wenn wir der Gewalt als Negation des Subjektes stark begegnen wollen und Subjektivität für Täter und Opfer wieder herstellen wollen.

Wir werden hier sicher einen längeren Weg der Argumentation vor uns haben. Wir hoffen aber, dass wir erfolgreich sein werden, wenn es uns gelingt deutlich zu machen, dass es hier um Kinderschutz und die Wiederherstellung der Subjektivität geht. Dazu können wir in der Kinder- und Jugendhilfe nicht genug tun.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bin gespannt auf die Diskussion.

Literatur:

Kurz-Adam M. (2009): Kinder- und Jugenddelinquenz: Herausforderungen für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. In: Jugendhilfe, 3/2009. S. 201-204

Kooperationsvereinbarung „Schulversäumnisse“. Stadtjugendamt München 2009

Nachfragen und Diskussion

Kerstin Landua: Herzlichen Dank, Frau Dr. Kurz-Adam, für Ihren spannenden Vortrag, mit diesem theoretischen Background. Vielleicht ging es Ihnen ähnlich wie mir, dass es schwerfiel, den Perspektivwechsel einzunehmen. Sie haben jetzt Gelegenheit, Frau Dr. Kurz-Adam Fragen zu stellen oder eigene Positionen vorzubringen.

Mathias Bänfer, Jugendamt Essen: Haben Sie mit Opfern gearbeitet oder haben Sie das zukünftig vor? *Wie* arbeiten Sie mit Opfern?

Ralph Bölzner, Psychologische Beratungsstelle Baden-Baden: Bei uns stellt sich oft das große Problem, dass ich, wenn die Jugendlichen delinquent geworden sind, bis zu ein- einhalb Jahre warten muss, bis es zu einem Gerichtsverfahren kommt. Ist es in München gelungen, diese Zeit bis zum Verfahren kürzer zu halten? Nach meiner Erfahrung wissen die Jugendlichen nach einem Monat gar nicht mehr, welches Delikt vor Gericht verhandelt wird, vor allem, wenn es um mehrere Strafverfahren geht. Ein dreiviertel Jahr später ist das Vergehen schon so weit weg, dass der Effekt der Einsicht in ein Fehlverhalten nicht mehr erreicht wird.

Daniela Adams-Klose, Jugendgerichtshilfe, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Belzig: Ich war ein bisschen erstaunt darüber, dass die Jugendgerichtshilfe bei zwei Bagatelldelikten in der von Ihnen geschilderten Weise tätig werden muss. Was bedeutet „zwei Bagatelldelikte“ konkret? Betrifft das Fälle, die die JGH selbst bekommt und tätig wird oder die, die von der Staatsanwaltschaft lediglich übermittelt werden (wie Einstellungen gem. § 45 I JGG), also auch ein Ladendiebstahl mit sehr geringem Wert? Werden auch bei solchen Delikten Meldeschutzbögen erstellt? Es hat ja durchaus auch mit Stigmatisierung zu tun. Wo ist die Grenze?

Sie erwähnten an anderer Stelle die „kleinen Täter-Opfer-Ausgleiche“. Täter-Opfer-Ausgleiche stellen m.E. eine gute Möglichkeit dar, dem Opfer eine Position zu geben und seine Rechte einzufordern, darum werden sie bei uns in Brandenburg massiv dazu genutzt. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass der Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur für die Opfer eine große Bedeutung haben kann, sondern auch gerade für die Täter, die sich dadurch mit ihrer Tat intensiver auseinandersetzen können/müssen und dadurch positive Effekte erleben.

Dr. Maria Kurz-Adam: Vielleicht hängt es mit der Fallmenge und den unterschiedlichen Erfahrungen zusammen. In München haben wir an die 2.000 Täter-Opfer-Ausgleiche. Wir bewerten diese ähnlich positiv wie Sie. Dennoch stellen wir fest, dass auch Routinen entstehen, die große Vorteile haben, aber auch Nachteile. Wir haben im Täter-Opfer-Ausgleich bei unserer großen Fallmenge eine gewisse Routine des Kursablaufes: Hier ist eine Maßnahme, die führen wir durch und dann ist der Fall fertig. Wie aber ordnen wir diese Maßnahme ein, wenn es einen „Rückfall“ gibt? Der Täter-Opfer-Ausgleich unterliegt daher trotz aller seiner Erfolge immer wieder der Gefahr, dass er eine Routinemaßnahme wird. Das nahmen wir zum Anlass, noch einmal neu darüber nachzudenken: welche Routinen haben wir, die uns den Blick auch verstellen können? Das ist der Vorteil, wenn man das Thema „Kinderschutz“ mit in die Diskussion einbezieht; Kinderschutz

ist keine Routine, sondern in jedem Einzelfall immer wieder neu zu durchdenken. Es geht also nicht um die Infragestellung des Instruments, sondern um die mögliche Gefahr, die in der Routine liegen kann.

Was Sie, Herr Bänfer, beschreiben, ist die Idealform des Täter-Opfer-Ausgleichs: Mit dem Opfer und dem Täter wird intensiv gearbeitet. Auch für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt durch andere Kinder und Jugendliche oder durch Erwachsene geworden sind, haben wir gute, verbindliche Handlungsleitlinien im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen erstellt. „Gewalt“ als Thema der ambulanten Erziehungshilfen zu sehen, haben die Träger selbst als eine Frage aus ihrer Erfahrung in der Fallarbeit formuliert. Denn auch hier stellen die Kolleginnen und Kollegen, die bei den freien Trägern arbeiten, fest, dass die Gewalt in der Beratung weitgehend ausgeklammert wird - die Rede ist viel von beruflichen Perspektiven, von der Familie, aber die Tatsache, dass das Kind oder der/die Jugendliche – als Täter oder als Opfererfahrung – von Gewalt betroffen ist, verschwindet auf eigentümliche Weise. Intensives Arbeiten mit dem Opfer und damit verbundenen traumatischen Erfahrungen, aber auch intensives Arbeiten mit dem Täter ist nun als ein Baustein in die Arbeitsweise der ambulanten Erziehungshilfen eingeflossen.

Zur Verfahrensdauer kann ich Ihnen sagen, dass wir in München im Vergleich zu früher im Allgemeinen relativ kurze Dauern haben; die frühe Intervention ist bei uns immer besser aufgestellt. Dieses Thema haben wir mit unserem Jugendgericht innerhalb unserer Arbeitskreise vielfach besprochen. An dieser Stelle gibt es eine hervorragende Zusammenarbeit. Daher würde ich diese Frage, die Sie gestellt haben, bei uns nicht als gravierendes Problem ansehen.

Die Frage der Bagatelldelikte war bei uns ebenso umstritten. Wir hatten mehrere Fallgeschichten, in denen genau diese Bagatelldelikte einfach nicht gesehen oder mit der Einstellung hingenommen worden sind: „Das kommt schon mal vor und es wird schon wieder vergehen!“ Es ist aber nicht vorbeigegangen. Gerade in den Fallgeschichten, von denen ich gesprochen habe, waren die Bagatelldelikte ein erstes, frühes Anzeichen weiteren Abgleitens. Auch über die Schulversäumnisse haben wir uns auseinandergesetzt. Denn bereits das erste entsprechend beschriebene Schulversäumnis löst eine Handlung aus. Es sind allerdings nicht viele Fälle. Wir hatten die Befürchtung, dass eine Unmenge an Fällen auf uns zukommen, aber es ist relativ überschaubar. Die Jugendgerichtshilfe hat außerdem die Möglichkeit zur Bewertung der Bagatellfälle, nachdem niedrigschwellige Maßnahmen eingeleitet oder entsprechende Gespräche geführt worden sind. Sie muss bei zwei Bagatelldelikten hinschauen, kann aber zur Einschätzung kommen, dass keine Gefährdung vorliegt.

Die Stigmatisierungsproblematik hat uns in dieser Debatte ebenfalls beschäftigt, wir mussten uns im Rahmen der Kinderschutzdiskussion darüber klar werden, dass wir uns auch mit diesen kritischen Themen beschäftigen müssen, wenn wir Kinderschutz wirklich wollen. Die Frage lautet in diesem Bereich: Wann fängt die Gefährdung an und wann besteht eine Stigmatisierung? Dieses Thema beschäftigt uns im Bereich der Familien von kleinen Kindern ebenso. Daher betone ich immer wieder: Wir bewegen uns stets auf der Seite der Subjektivität, nicht auf der Seite einer Kontrollbehörde, aber wir schauen hin, weil ein Bagatelldelikt unter Umständen schon ein Indikator für einen weiteren riskanten

Verlauf sein kann, genauso, wie der erste sichtbare blaue Fleck ein Hinweis für eine tiefe und lang andauernde Vernachlässigung des Kindes sein kann.

Um aber hier differenziert vorzugehen, muss bei den zwei Bagatelldelikten noch ein Indikator dazukommen wie Schulversäumnis oder Familienschwierigkeiten usw., um eine Gefährdung zu diagnostizieren. Erst dann sind wir gefordert, im Sinne des Schutzes genauer hinzuschauen.

Den „Kinderschutzbogen“, in unserem Amt das „QS-Verfahren“, in der Jugendgerichtshilfe anzuwenden, war ein großer Sprung und hat das Profil der Jugendgerichtshilfe verändert. Wir werden aber aus diesem Grund auch Stellenforderungen machen müssen.

Roland Schmitz, Bezirksamt Hamburg-Nord, Fachamt Jugend- und Familienhilfe: Bei uns meldet die Polizei jedes Delikt an den ASD. Der ASD ist daraufhin verpflichtet, den Assessmentbogen auszufüllen. Wenn die Jugendgerichtshilfe nach der zweiten oder dritten Mitteilung diesen Bogen auch noch einmal ausfüllt, stellt sich mir die Frage nach dem Sinn, die Jugendgerichtshilfe dazu zu verpflichten, wenn doch das Jugendamt mit einer Stimme sprechen und nach einer konsistenten Handlungsleitlinie arbeiten soll. Müsste die Kooperation nicht doch anders aussehen?

Dr. Maria Kurz-Adam: Das ist eine Organisationsfrage, wie die Jugendgerichtshilfe in den Kommunen organisiert ist. In Sachen Delinquenz ist bis zum 14. Lebensjahr in München der ASD zuständig und ab dem 14. Lebensjahr, ab der Strafmündigkeit, die Jugendgerichtshilfe. Die JGH ist in München zentral organisiert. Wir haben im ASD – bei uns die Bezirkssozialarbeit - diesen Auslöser-Kinderschutzbogen bis zum 14. Lebensjahr. In der JGH – also der Fallzuständigkeit ab dem 14. Lebensjahr – gab es dieses QS-Verfahren noch nicht. Diese Lücke haben wir geschlossen und ein entsprechendes Verfahren zum Datenaustausch und zur wechselseitigen Information geregelt, um Doppelungen zu vermeiden.

Meinrad Schlund, Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Lauf: Wie schaffen Sie es, die Schnittstelle zu den freien Trägern besser zu gestalten? Wenn Kinder oder Jugendliche bei uns sind und eine ambulante Hilfe, SPFH o.ä. weitergeführt wird, müssten doch die Übergänge so gestaltet sein, dass man voneinander profitiert. Wie schaffen Sie diesen Spannungsbogen, auch in Bezug auf den Datenschutz, dass die Hilfen in einer Gesamtheit gesehen werden?

Mathias Bänfer: Ich fand die Themen „Beteiligungszugänge“ und das der routinierten Handlungsverfahren für eine eigene berufliche Identität und der damit verbundenen Gefahr der Routine sehr interessant. Beides ist meines Erachtens eine Frage der Haltung. Haben Sie in Ihrem Jugendamt entsprechende Personalentwicklungsstrategien, um solche Haltungen zur Beteiligung und zur Vermeidung von gedankenlosen Routinen zu begünstigen?

Dr. Hanna Permien: Eine wesentliche Frage ist, wie schnell die Polizeimeldungen an den ASD oder die JGH kommen. Soweit ich weiß, stellt sich dies als ein großes Problem dar,

nicht nur in München, sondern auch in anderen Städten. Manche Delikte werden auch gar nicht gemeldet. Da vergeht viel Zeit, ehe das Beratungsangebot vom Bezirkssozialdienst kommt. In ostdeutschen Städten gab es (und gibt es hoffentlich immer noch) Stellen, die direkt bei der Polizei – als ein direkter Vorposten des Jugendamtes – beraten. Dorthin können sich Eltern und Kinder, nachdem sie von der Polizei vernommen worden sind, sofort wenden und somit die Krise als Chance nutzen. Wir haben eine Untersuchung durchgeführt und eindeutig festgestellt, wenn ein Brief vom Jugendamt mit der Formulierung „Sie können sich bei uns beraten lassen“ bei der Familie ankommt, ist die Wirkung sehr gering.

Ich bin ebenfalls der Meinung, dass Jugendamt, freie Träger, Schule, Polizei usw. eng zusammenarbeiten müssen. Ich habe das früher einmal Autoritätskette genannt. Aber diese Zusammenarbeit ist schwer zu realisieren. Wie kann man das mit Personen, die doch in ihrer Arbeit bis an ihr Limit belastet sind, bewerkstelligen?

Dr. Kurz-Adam: Die Einbindung der freien Träger funktioniert bei uns – wie ich finde – mittlerweile sehr gut. Hervorragend läuft es im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen. Unsere ambulanten Erziehungshilfen sind eine Fusion, eine Flexibilisierung unterschiedlicher ambulanter Erziehungshilfeformen, das heißt, hier ist auch der „alte“ Erziehungsbeistand integriert. Die ambulanten Hilfen (AEH) haben umfangreiche Erfahrungen in der Arbeit mit delinquenten Jugendlichen. Um hier Erfahrungen einzubinden und gemeinsam weiterzudenken, gab es entsprechende Arbeitsgruppen, Fachtage und eine Selbstverpflichtungs- und eine Zusammenarbeitserklärung. Hier wurde aufgeführt, was das Jugendamt und was die Träger von ambulanten Erziehungshilfen gerade in der Arbeit mit gewalttätigen Kindern und Jugendlichen tun werden. Das war ein sehr gut gestalteter Prozess, gerade auch zum Thema „Gewaltdelinquenz“. Der Datenschutz ist an dieser Stelle genauso zu behandeln wie in jedem Hilfeplanungsverfahren. Er ist einfach Bestandteil der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem Träger und freien Erziehungshilfeträgern im Zusammenhang mit dem Hilfeplan.

Zum Thema Einbeziehung von Erziehungsberatungsstellen als frühe Handlungsakteure: wir haben ein Modell zu diesem Thema Delinquenz entwickelt, das auf der sehr guten Konstruktion und Idee basiert, dass Eltern ein Beratungsangebot für die unter 14-Jährigen bekommen, wenn eine Erst- bzw. Zweitauffälligkeit eines Aggressionsdeliktes des Kindes vorliegt. Die Polizei teilt den Eltern mit, dass sie sich an die Erziehungsberatungsstelle in der Region wenden können, dort bekämen sie Unterstützung und Rat. Das wird aber von den Eltern noch nicht in dem von uns erwarteten Umfang angenommen – ich kann hier nur die Erfahrung von Hanna Permien bestätigen. Insofern haben wir weniger ein Datenschutzproblem. Wir halten dennoch dieses Freiwilligkeitsprinzip im frühen Stadium sehr hoch - denn gerade hier ist Freiwilligkeit ein wesentlicher Faktor, wenn Hilfe angenommen werden soll.

Ein erhebliches Datenschutzproblem bestand zwischen Schulsozialarbeit und Jugendgerichtshilfe. Kann die Schulsozialarbeit der JGH Dinge berichten, die für die JGH wichtig sind? Diese Frage haben wir in unserer Dienstanweisung sehr genau geregelt. In der Dienstanweisung ist es genau geregelt, unter welchen Bedingungen eine Abklärung der Beteiligung erfolgt und welches Wissen weiter gegeben werden darf.

Wir führen Fortbildungen auch zu den von Ihnen angesprochenen Haltungen durch, u.a. eine gemeinsame Veranstaltungsreihe mit Bezirkssozialarbeit und Jugendgerichtshilfe zum Thema Kinderschutz. Wir haben dieses Thema absichtlich nicht getrennt für den ASD und die JGH behandelt, sondern gemeinsam. Im Moment findet eine Fortbildung für die Vormünder in Bezug auf das Erkennen von riskanten Lebenssituationen, die in eine Gewaltbiografie münden können, statt, an der auch Kolleginnen und Kollegen der Jugendgerichtshilfe teilgenommen haben. Und auch im stationären Bereich entwickelt sich viel: Wenn Münchener Träger eine stationäre Einrichtung gründen oder verändern wollen, müssen sie zur Leistungsvereinbarung ein Schutzkonzept beifügen. Es muss beschrieben und mit Verfahren hinterlegt sein, wie diese Einrichtung mit Gewalt in seiner Einrichtung umgeht. Dies ist für uns Teil des Kinderschutzes.

Sie sehen in München ein für und in unseren Strukturen entwickeltes Modell, wie wir dieses Thema Kinder- und Jugenddelinquenz aufgegriffen haben und wie wir hier weiter unsere Konzepte ausgestalten. Jede Stadt, jede Kommune geht hier in spezifischer Weise vor. Wir wissen aber, dass die Menschen nicht nur in München genauer hinschauen. Sie stellen Fragen an die Jugendhilfe: wie kann in einer Einrichtung ein Jugendlicher über sieben Stunden verschwinden, ohne dass eine Meldung an irgendeine Behörde erfolgt? Diese Frage müssen wir gut und achtsam beantworten, damit wir in unseren Handlungskonzepten glaubwürdig sind. Ich hatte den Eindruck, dass die Münchner Einrichtungen damit sehr sensibel und achtsam umgegangen sind. Das mag auf Sie vielleicht übertrieben wirken, aber ich halte es für sehr gut, dass wir zu der Leistungsvereinbarung und Betriebserlaubnis eine entsprechende Verpflichtung eingeführt haben. Kinderschutz und Gewalt ist in den Einrichtungen ein wichtiges Thema und das muss immer wieder verhandelt werden. Ich will, dass man in den Einrichtungen über Gewalt spricht, darüber reflektiert und dass die Pädagog/innen nicht wegschauen.

Das ist ein grundlegender Haltungsänderungsprozess. Mich hat es auch interessiert, wie die vorhergehende Haltung zustande gekommen ist und wie wir nun in die andere wechseln können. Wir haben Instrumente, müssen aber viel in die Fortbildung an sehr unterschiedlichen Stellen investieren, auch wenn die Mitarbeiter/innen sehr am Limit arbeiten, wie wir gerade in der Kinderschutzdebatte sehen. Personalzuwachs ist eine wichtige Ressource, aber das Thema „Haltungen“ muss auch dann permanent durch Fortbildung am Leben erhalten werden.

Kerstin Landua: Vielen Dank noch einmal an Sie, Frau Dr. Kurz-Adam, und an Sie alle für Ihre Diskussionsbeiträge.

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld? Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 1: Streetwork

Wie viel Streetwork verträgt der Jugendschutz? Jugendwohlgefährdung und Straßensozialarbeit

JÖRG BRETSCHNEIDER,
Streetworker, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit Hamburg;
Fachamt Jugend- und Familienhilfe im Bezirksamt Altona

leF- und Straso?

Im Einladungstext zur heutigen Veranstaltung wurde die Frage gestellt, ob die „Insoweit erfahrene Fachkraft – das unbekannte Wesen?“ sei. Aus meiner Praxis muss ich diese Frage eindeutig bejahen. Das mag daran liegen, dass der Fokus der Kinderschutzfachkräfte, wie sie in Hamburg genannt werden, vor allem auf Kinder und nicht auf Jugendliche gerichtet ist.

Die Frage ob dieser Umstand nun sinnvoll ist oder es wünschenswert wäre, Fachkräfte auch im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen Jugendlicher auszubilden, kann erst beantwortet werden, wenn die Frage nach dem Nutzen für die Praxis beantwortet werden kann.

Welchen zusätzlichen Erfahrungsschatz böten die leFs professionellen Streetwork- Teams, die auch jugendschutzrelevante Fragen im Rahmen ihrer Teamsitzungen, Supervisionen, kollegialen Beratungen etc. besprechen? Könnten Jugendschutzfachkräfte für anonymisierte Fallbesprechungen hinzu gezogen werden oder müssten sie bei gewichtigen Anhaltspunkten selbst aktiv werden und Jugendamt, Polizei etc. einschalten und somit das besondere Vertrauensverhältnis von Straßensozialarbeiter/innen ihren Klient/innen gegenüber aushebeln? Kann eigentlich noch von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für frühe Hilfen und das Einbeziehen einer leF geredet werden, wenn sich die jungen Menschen bereits seit geraumer Zeit in extrem prekären Lebenssituationen befinden, deren Ursprung biographisch weit zurückliegend begründet sind? Sind also, überspitzt gesagt, „frühe Hilfen“ für unsere Adressat/innen nicht bereits zu spät?

Standards vs. SGB VIII ?

In diesem Workshop möchte ich gemeinsam mit ihnen erarbeiten, wo die Grenzen zwischen den fachlichen Standards von Streetwork und dem Jugendschutzauftrag liegen.

Da ich davon ausgehe, dass Sie alle über die Inhalte des SGB VIII bestens informiert sind aber vielleicht nicht alle von Ihnen ein klares Bild von Straßensozialarbeit bzw. Streetwork haben, werde ich eine kurze, auf das Thema reduzierte Einführung in das Arbeitsfeld geben:

Straßensozialarbeit wendet sich in der Regel an Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 14 und 27 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt im öffentlichen Raum haben.

Der gesetzliche Schutzauftrag bei Jugendwohlgefährdung für die bis 18-Jährigen gilt somit grundsätzlich auch für Streetwork. In der Interaktion mit Adressaten der Straßensozialarbeit würden wir mit der konsequenten Anwendung des Jugendschutzgesetzes jedoch häufig an Grenzen stoßen. Diese Grenzen liegen im doppelten Mandat der sozialen Arbeit begründet.

Einerseits arbeiten wir mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen auf der gesetzlichen Grundlage des SGB VIII. Andererseits ist die Lebenslage der Jugendlichen, unserer Auftraggeber im nachfolgend erläuterten Sinne, häufig so prekär, dass die an der Lebenswelt orientierten Hilfeangebote sehr niedrigschwellig sein müssen, um von ihnen überhaupt angenommen zu werden.

Salopp gesagt kommt hinzu, dass das Kind bereits vor Jahren in den Brunnen gefallen ist und als Jugendlicher immer noch nicht richtig gelernt hat, sich über Wasser zu halten. „Frühe Hilfen“ können bei Jugendlichen nicht so effektiv greifen wie bei jüngeren Menschen und stellen somit nicht nur ein semantisches Paradox dar.

Würden wir bei jedem im Ansatz riskanten und potentiell selbst- oder fremdgefährdenden Verhalten unserer Klienten den gesetzlichen Jugendschutzauftrag konsequent umsetzen, verlören wir nicht nur den Zugang zum Jugendlichen sondern vermutlich auch den zu seiner Peergruppe. Das für die weitere Unterstützungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis wäre gefährdet- wenn nicht gar verloren.

Die häufig skeptische Haltung Jugendlicher auch Straßensozialarbeiter/innen gegenüber liegt nicht zuletzt in unserem Schutzauftrag begründet, der als Kontrolle wahrgenommen wird. Jugendliche haben ein feines Gespür dafür, wer auf ihrer Seite steht und wer nicht. Daraus folgt mitunter die Tendenz, sich auch den wohlmeinendsten Hilfeangeboten zu entziehen. Sobald Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Angebote kommen oder strukturell überfordernde Anforderungen gestellt werden, werden diese häufig nicht mehr angenommen.

Insoweit sind selbst Sozialarbeiter/innen nicht davor gefeit, dass in ihnen mitunter genau die Leute gesehen werden, vor denen die Flucht auf die Straße angetreten wurde. Dieser Gefahr kann nur mit vertrauensbasierter, akzeptierender Beziehungsarbeit entgegengetreten werden.

Der Einstieg in den Ausstieg

Zusammen mit vielen anderen, teilweise traumatisierenden Faktoren scheint das zunächst abenteuerliche, vermeintlich freie Leben auf der Straße als einziger Ausweg aus der bedrückenden Lebenssituation zu Hause zu sein. Wurde die Straße einmal als Lebensmittelpunkt gewählt, fällt der Rückweg in die normierte Gesellschaft mit zunehmender Verweildauer immer schwerer. Zu den ursprünglichen Gründen des Aussteigens kommen andere, die den Status Quo manifestieren und das Wohl des Jugendlichen zusätzlich und nachhaltig gefährden können. Suchtmittelkonsum in allen Schattierungen, Krankheiten,

Mangelernährung, desolate hygienische Zustände, sexualisierte Abhängigkeitsverhältnisse, Hochrisikoverhalten, Delinquenz und vieles andere mehr sind hier zu nennen.

Aufsuchende Arbeit als möglicher Weg, aus dem Aussteigen auszusteigen?

Streetwork wendet sich, wie oben beschrieben, an jene Jugendliche, die von anderen Einrichtungen des Regel- und Jugendhilfesystems nicht mehr erreicht werden oder sich bewusst diesen Systemen entziehen. Der Kontakt zu ihnen wird an Orten gesucht, an denen sie sich aufhalten und an denen sie die Regeln bestimmen. Gleichwohl ist es falsch, Straßensozialarbeit auf das Ziel der Loslösung von Jugendlichen aus ihrem Leben im öffentlichen Raum zu reduzieren. Vielmehr versteht sich Streetwork als vermittelnde Instanz zwischen den verschiedenen Nutzergruppen des öffentlichen Raums.

In diesem Setting der informellen Treffpunkte im öffentlichen Raum sind Streetworker Gäste. Der Zugang und das Vertrauen der Adressaten müssen zunächst erworben werden.

Wesentlich hierfür sind die **fachlichen Standards der Straßensozialarbeit**:

- **Niedrigschwelligkeit** (Bedarfs- und möglichkeitsorientierte, leicht erreichbare Angebote ohne Vorbedingungen für die Jugendlichen)
- **Akzeptanz** (vorurteilslos, die ganze Persönlichkeit wertungsfrei betrachtend)
- **Vertraulichkeit und Anonymität** (nur nach Absprache und eindeutigem Mandat Daten und Infos weitergeben, keine Aktenführung, keine personenbezogene Fallverlaufsdokumentation)
- **Freiwilligkeit** (Kontaktaufnahme, Dauer und Intensität werden von den Adressaten bestimmt)
- **Parteilichkeit** (Interessenvertretung ohne die Überzeugungen teilen zu müssen)
- **Bedürfnis- und Lebensweltorientierung** (Bedürfnisse und Ressourcen werden im Kontext von Lebenswelten und sozialen Bezügen betrachtet)
- **Interkulturelle Kompetenz** (inkl. Wissen über subkulturelle Handlungsweisen und Deutungsmuster).

Als Querschnittsaufgabe zieht sich zusätzlich die geschlechtsspezifische Arbeit durch diese Standards.

Stellen wir jetzt diese Arbeitsprinzipien von Streetwork dem Jugendschutzauftrag in SGB VIII gegenüber, erkennen wir Konfliktlinien. Überspitzt gesagt kann der in § 8a, Absatz 2 formulierte Auftrag, „bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen“, dem Ziel, tragfähige Beziehungen zu Jugendlichen aufzubauen, aus den genannten Gründen gegenüberstehen, solange wir vom Jugendlichen nicht dazu mandatiert sind.

Jugendschutz und Jugendwohlgefährdung – Vor wem müssen Jugendliche eigentlich geschützt werden?

Je nach Lesart kann der Begriff Jugendschutz verschieden gedeutet werden. Zum einen gilt es den Jugendlichen zu schützen. Doch vor wem oder was genau? Am Ende gar vor sich selbst in geschlossenen Unterbringungen wie vor einiger Zeit noch in Hamburg?

Der pädagogische Nutzen, auch gemessen an Mindestanforderungen für freiheitsentziehende Maßnahmen, war für die Einsitzenden eher gering. Es schien bei diesem Projekt vielmehr darum zu gehen, politische Befindlichkeiten befriedigen zu wollen, die einem erschütterten subjektiven Sicherheitsempfinden eines Teils der Wählerschaft folgten. Insofern sollte die Gesellschaft vor den „schweren Jungs“ geschützt werden. Jugendschutz wurde somit als Schutz vor der Jugend verstanden.

Andererseits gibt es unbestritten viele Gefahren, die für Adressaten von Streetwork bestehen. Ein entwurzeltes Leben auf der Straße, in Parks und unter Brücken als Sozialisationsorten mit den dazugehörigen Gefahren ist kein Kinderspiel. Und auch kein Jugendspiel. Jugendschutz kann also auch heißen, die Jugendlichen vor sich selbst und einem riskanten Lebensstil zu schützen. Ob sie das zulassen werden, steht hingegen auf einem anderen Blatt.

Der Schutz Jugendlicher vor Dritten ist eine weitere Interpretationsmöglichkeit des Jugendschutzgedankens. Häufig haben wir es mit Jugendlichen zu tun, die sich in Ermangelung anderer Perspektiven in ausbeuterische Abhängigkeiten begeben oder in diese gezwungen werden. Das kann der „väterliche Freund“ sein, der vielleicht doch andere als nur altruistische Motive hat, oder die Junkie-WG, die den Jugendlichen losschickt, etwas für die Gemeinschaft zu tun und Geld – woher und wie auch immer – für Nachschub zu besorgen.

Doch wo ist es notwendig, die Prinzipien der Straßensozialarbeit in Frage zu stellen und eine insoweit erfahrene Fachkraft oder andere Institutionen des Jugendamtes hinter dem Rücken oder gegen den Willen eines Jugendlichen einzuschalten? Besteht eine zu meldende Jugendwohlgefährdung bereits, wenn wir davon wissen, dass ein 17-jähriger einen Egoshooter spielen oder ein indiziertes Video schauen will?

Gelten unsere fachlichen Standards und unser besonders schützenswertes Vertrauensverhältnis den Jugendlichen gegenüber, wenn wir die 15-jährige Klientin mit ihrem 6 Monate alten Kind betrunken und nicht mehr ansprechbar auf der Straße vorfinden? Können wir sie nach einem aufmunternden, Erweckung von Selbsthilfepotentialen zum Ziel habenden Gespräch dort stehen bzw. liegen lassen, wo wir sie abholen wollten?

In dieser Arbeitsgruppe möchte ich mit Ihnen die Grenzen und Möglichkeiten von Straßensozialarbeit einerseits und dem gesetzlichen Auftrag des SGB VIII erarbeiten und Sie um eine Einordnung bitten. Welches sind, anhand ihrer Kategorisierung, „gewichtige Anhaltspunkte“, die das sofortige Einbeziehen einer „insoweit erfahrenden Fachkraft“ notwendig machen würden? Welche besonderen Voraussetzungen braucht eine Jugendschutzfachkraft?

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld? Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 2: Stationäre Hilfen

KLEMENS RICHTERS,
Geschäftsführer, St. Mauritz Kinder- und Jugendhilfe in Münster

Seit 1. Oktober 2005 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) und der § 8a ins SGB VIII eingefügt worden.

Der Gesetzestext beginnt so:

„(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. ...“

Das sozialpädagogische Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck

Kinder- und Jugendschutz als Gesetzesauftrag gab es schon immer. Auch das KJHG von 1990 enthielt deutliche Vorschriften. Leider gab es immer wieder zahlreiche Fehldeutungen, und es wäre interessant, einmal nachzuforschen, wie es zur Verkennung von verfassungsrechtlich verankerten Schutzpflichten für Kinder und Jugendliche durch Jugendämter kommen konnte. Einen dramatischen Höhepunkt zahlreicher Fehldeutungen erreichten die Aussagen der Sachverständigen zum Osnabrücker Fall, als Jugendhilfe-Fachkräfte ärztliche Warnungen ignorierten und Kontrollen unterließen, was schließlich zum Tode eines Kindes durch Verhungern führte. Selbst jetzt, fünf Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII werden notwendige Kontrollen teilweise von Jugendhilfeexperten in Frage gestellt.

Kommen wir zum Thema dieser Arbeitstagung. Dass der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nicht im Hinblick auf Jugendliche angewandt wird, lässt sich an folgendem Beispiel darstellen.

Fallbeispiel aus einem Eltern-Kind-Haus

Die Gefährdung des „Jugendwohls“ der 16-jährigen Nadine wird nicht als solche wahrgenommen. Erst als sie ein Baby bekommt, wird die Gefährdung des „Kindeswohls“ bei dem Säugling gesehen.

Wir nehmen die 16-jährige Nadine im Sommer 2010 mit ihrem Kind in unserer Einrichtung auf: Nadine ist eine Jugendliche, die sehr erschöpft und müde ist. Sie ist angespannt und in sich gekehrt und schläft sehr viel, auch am Tag. Tageweise zeigt sie sich aber auch aktiv, kraftvoll und unternehmungslustig. Nadine achtet wenig auf die eigene körperliche Befindlichkeit. Sie scheint Signale ihres Körpers kaum wahrzunehmen. Nadine ernährt sich unregelmäßig und ungesund, raucht viel und sorgt nicht für einen angemessenen

Schlafrhythmus. Sie zeigt sich ausgesprochen wechselhaft in Stimmung und Antrieb. Sie ist emotional extrem unausgeglichen. Stimmungszustände können auch innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken. Sie wirkt ihren jeweiligen emotionalen Befindlichkeiten ausgeliefert und beschäftigt sich nicht mit dieser Problematik. Nadines Stimmungen wechseln eigentlich permanent zwischen kontaktoffenem, hilfsbereitem, fröhlich-charmantem Verhalten, geradezu dankbar erscheinender bedürftiger Annahme von Aufmerksamkeit und Zuwendung, alberner Überdrehtheit, Aufgesetztheit, Anspannung, Ignoranz und unterschwelliger oder auch offener verbaler Aggressivität (z.T. wüste verbale Beschimpfungen anderer Menschen). Zunehmend häufiger zieht Nadine sich in sich selbst zurück und zeigt sich sehr depressiv. Nadine ist dann ausgesprochen desinteressiert an ihrer Umwelt, wortkarg und beziehungsvermeidend. Teilweise wirkt sie dann auch regelrecht feindselig gestimmt.

Nadine wurde 1993 als achtes und jüngstes Kind ihrer Eltern H. A (*1963) und I. H. (*1952) in M. geboren. Die Eltern leben seit ca. 20 Jahren in Deutschland. Beide arbeiten als Spülkraft in einem Restaurant.

Nadine hat vier ältere Halbgeschwister aus der ersten Ehe des Vaters. Die Halbschwester C. berichtete immer wieder von Alkoholkonsum, Abwertung von Mädchen in der Familie und Gewalttätigkeiten des Vaters ihr gegenüber. Auch Nadine gab an, von ihrem Vater und vom Bruder geschlagen worden zu sein. Mit 5 oder 6 Jahren habe sie einen Kindergarten besucht. Geschwister hätten sie dort hingebracht oder sie sei allein gegangen. Anschließend habe sie die vierjährige Grundschulzeit durchlaufen. Sie sei dann in die Schule für Lernbehinderte eingeschult worden, warum wisse sie nicht. Irgendwann, so mit 13, sei sie dann einfach morgens im Bett geblieben. Der Bruder sei auch nicht mehr zur Schule gegangen. Der Schulbesuch verlief in den folgenden Jahren sehr unregelmäßig, Nadine fehlte sehr oft. Im Jahr 2007 wurde deshalb ein Bußgeldverfahren eingeleitet; 2009 wurden Nadine 30 Sozialstunden auferlegt.

Die Familie sei ca. 2007 in die Innenstadt gezogen. In dieser Zeit habe sie eine Mittagsbetreuung besucht. Etwa ein Jahr später (2008) sei die Familie in einen anderen Stadtteil verzogen. Sie habe in dieser Zeit nachmittags sehr viel geschlafen, sei später in das Jugendzentrum gegangen oder habe sich mit anderen Jugendlichen getroffen. Im Jugendzentrum habe sie auch Alberto (*1990) kennen gelernt. Er sei ein Freund von ihrem Bruder gewesen. Die Familie lebte später noch einige Wochen in dem Stadtteil, zog dann um in einen anderen Stadtteil. Zu dieser Zeit habe sie aber bereits bei Alberto in der Nachbarstadt gewohnt.

Im Dezember 2008 sei sie das erste Mal ungeplant von Alberto schwanger geworden. Sie habe abgetrieben. Ihr sei es sehr schlecht gegangen wegen der Abtreibung. Außerdem habe Alberto sie geschlagen. Als sie bei ihm gelebt habe, habe er sie manchmal morgens um 5.00 Uhr, nach seiner Nachtschicht, gezwungen, die Wohnung zu putzen. „Ich habe mich beim Wühlen in der Küchenschublade versehentlich am Käsehobel geschnitten. Ich war fasziniert, es hat mich entspannt.“ Sie fühlte keinen Schmerz, fing an zu ritzen. Ihre Mutter habe dies bemerkt und sich Sorgen gemacht. Kurze Zeit später kam es erneut zu einer ungewollten Schwangerschaft. Alberto habe verlangt, dass sie wieder abtreibe. Sie habe dies aber nicht gewollt und ihren Freund angelogen, indem sie behauptet habe, dass eine Abtreibung stattgefunden habe. Sie zog wieder zu ihren Eltern, hatte aber stän-

dig Angst, weil sie von den Eltern wegen der Partnerschaft zu Alberto geschlagen wurde. Nadine wurde auch von ihren Brüdern geschlagen, als diese von der Schwangerschaft erfuhren. Nadine zog wieder zu ihrem Alberto. Die Schule meldete sich zwischenzeitlich beim ASD und teilte mit, dass Nadine bei Freunden und Bekannten schlafe. Nadines Familie erklärte gegenüber dem ASD, enttäuscht von Nadine zu sein und ihr keine weitere Hilfe anbieten zu wollen. Nadines Eltern erklärten sich damit einverstanden, dass Nadine bei Alberto und seinen Eltern lebt und dort auch das Kind aufwachse. Am 15.12.2009 wurde ihre Tochter Alisha geboren. Bereits 14 Tage später zieht Nadine zu ihrer Schwester, weil sie ständig von ihrem Freund Alberto geschlagen wurde.

Eine Hebamme nahm Kontakt zu der 16-jährigen Nadine auf. Diese beschrieb sie als souveräne und liebevolle Mutter. Eine Woche später zog Nadine wieder zu Alberto und seinen Eltern. Nadines Familie gab an, dass alle Konflikte geklärt seien und Nadine nicht mehr geschlagen werde. 1 ½ Wochen später berichtete die Vormünderin, dass Nadine erklärt habe, nach wie vor geschlagen zu werden. Sie habe große Angst.

Nadine wurde durch das Jugendamt zu ihrer Familie zurück gebracht. Nach zwei Wochen kehrte Nadine mit dem Baby erneut zu Alberto zurück. Der ASD schätzte die Situation für Alisha als akut gefährdend ein. Nadines Familie war nicht mehr bereit, die Tochter zu unterstützen. Nach einem langen Gespräch mit der Mitarbeiterin des ASD erklärte Nadine sich am 22.02.2010 damit einverstanden, ihr Baby vorübergehend in eine Bereitschaftspflegestelle zu geben, um eine Anrufung des Familiengerichts zu verhindern. Ihre Mutter teilte einige Tage später mit, dass Nadine seit etwa einer Woche verschwunden sei.

Nehmen wir dieses Fallbeispiel zum Einstieg in unsere Diskussion

1. Konzepte und Hilfeangebote für gefährdete Jugendliche wie Nadine gibt es. Warum werden sie nicht genutzt? Wie kann ein Jugendamt in diesem Bereich aktiver werden?
2. Wenn „gewichtige Anhaltspunkte“ bestehen, dann entsteht unbedingt und ausnahmslos die Pflicht zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer iEF. Was waren bei Nadine konkrete „gewichtige Anhaltspunkte“, die eine iEF hätte prüfen können?
3. Gehört Nadine zu einer vergessenen Zielgruppe im Kinderschutz in der Jugendhilfe?

Im Fall Nadine findet man doch einige „gewichtige Anhaltspunkte“: Das Terrorisieren durch Drohungen und Einschüchterungen, Schläge und Verantwortlichmachen für alle widrigen Umstände oder Ereignisse in der Familie ist eine Form der Misshandlung. Die jetzt 16-jährige Nadine wurde physisch und psychisch misshandelt. Unter physischer Misshandlung verstehe ich ein aktives körperliches Handeln, das mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer physischen (und psychischen) Schädigung des Kindes führt. Unter psychischer Misshandlung versteht man die affektive und kognitive Variante eines solchen Handelns mit der Folge von traumatischen Schädigungen.

Was könnten Gründe dafür sein, dass Jugendhilfe-Fachkräfte nicht gemäß § 8a SGB VIII handeln? Hier einige Überlegungen zur Diskussion:

Überlegung 1: Die Frage, mit welchen „Hilfen zur Erziehung“ einer Gefährdung wirksam begegnet werden kann, steht bei der Gefährdung von Jugendlichen nicht mehr im Mittelpunkt. Es wird nicht gesehen, dass die misslingende Sozialisation von Jugendlichen mit oft lebenslangen Kosten für die Gesellschaft verbunden ist.

Überlegung 2: Jugendhilfe-Fachkräfte werden zur Einschätzung von Gefährdungen und Risiken der Gefährdung in ihrem Studium kaum oder nicht ausgebildet. Vielleicht erfahren sie im Fach Recht zufällig, dass sie Gesetze auch mit Macht und Kontrolle ausstatten. An den Fachhochschulen findet man im Angebot der Methodenlehre vorwiegend „Beratungssettings“ mit „Freiwilligen“, keinesfalls erfahren sie etwas über Beratung im Zwangskontext.

Überlegung 3: Die Einbeziehung der Eltern hat absolute Priorität. Das verlangte das Gesetz aber schon immer, von ihnen wird von Verfassungen wegen zuvörderst erwartet, Gefahren von ihrem Kind abzuwenden, konnten sie ansonsten doch über das Familiengericht zur Mitwirkung gezwungen werden; das machte § 1666 BGB schon immer möglich, nur wollte man es auch?

Überlegung 4: Der Spagat des Jugendamtes zwischen der Funktion als Eingriffsbehörde (Wächteramt) und als Dienstleister (Leistungserbringer) für die Menschen ist ein unvermeidbares Problem, mit dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes leben müssen, aber immer wieder verunsichert. Systematische, wenn auch verdeckte Leistungsverweigerung durch verwaltungstechnische Tricks und Anweisungen, die Rechtsansprüche unterlaufen, sind dadurch möglich.

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld? Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 3: Jugendgerichtshilfe

Wenn aus gefährdeten Kindern gefährliche Jugendliche werden

DONALD BIESS

Leiter der Jugendhilfe im Strafverfahren, Jugendamt Stuttgart

REGINA QUAPP-POLITZ

Leiterin der Abteilung ASD, Jugendamt Stuttgart

Die Überschrift impliziert schon die Annahme bzw. das Wissen darüber, dass die Jugendlichen, die wir bei der Jugendgerichtshilfe erleben und um die wir uns Sorgen machen müssen, oft eine Kindheit erlebt haben, die von gefährdenden familiären und erzieherischen Bedingungen geprägt war.

Die Diskussion um die Jugendlichen, über die wir hier reden, ist durch die Tatsache geprägt, dass es keine klaren Trennungslinien zwischen Opfer und Täter gibt: Sie können beides sein: Opfer von Misshandlungen, Gewalterfahrungen, Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen ausgesetzt usw. und sie sind Täter, die selbst delinquent werden.

Kleine Kinder in Misshandlungs- und Vernachlässigungssituationen lösen auch auf der emotionalen Ebene unser Mitgefühl aus, auf fachlicher Ebene halten wir Verfahren und Schutzkonzepte bereit, die auch hoffentlich greifen.

Bei Jugendlichen die sich aggressiv verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz aufweisen, wiederholt gewalttätig gegenüber Personen sind oder zu sexuellen Übergriffen neigen, die Nähe- und Distanzprobleme haben, die den Schulbesuch verweigern und die uns als Erwachsene nicht an sich herankommen lassen, fordern wir oft „ab jetzt“ eine härtere Gangart. Ich verweise nur auf die intensive Diskussion vor ca. drei bis vier Jahren zur geschlossenen Unterbringung, wobei hier geschlechtsspezifische Unterschiede bis heute eine große Rolle spielen.

Bei Jugendlichen ist die Qualität ihrer eigenen Gefährdung anders. Sie verbauen sich ihre schulische, berufliche Ausbildung, geben sich teilweise selbst auf und durchlaufen eine Knastkarriere. Je älter sie werden, desto mehr appellieren auch die Helfer an die Eigenverantwortung, an das Überdenken des eigenen Handelns und an die Entscheidungsmöglichkeiten, die jeder für sich hat.

Für die kleinen Kinder übernehmen andere die Verantwortung; bei den Jugendlichen erwarten wir, dass sie es für sich selbst tun. Immer weniger bekommen wir auch Fachkräfte, die bereit sind, belastende Verantwortung zu übernehmen.

Wir haben uns dem Thema von zwei Seiten aus genähert. Einmal möchten wir Ihnen die Daten der 14- bis 18-Jährigen aus der Kinderschutzstatistik präsentieren, zum anderen stellen wir Ihnen das Stuttgarter Intensivtäter-Programm vor. Der Jugendliche, dessen Fallbeispiel wir ausgewählt haben, findet sich in beiden Dateien wieder.

Erläuterungen zur Auswertung der Kinderschutzbogen für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren (Abbildungen 1-6)

- Abfragezeitraum:** Seitdem die Datenbank aktiv genutzt wird (ab Herbst 2006) – bis Juli 2010
- Altersgruppe:** Es wurden 52 angelegte Fälle ausgewertet. Zehn Jugendliche waren bei der Anlage der Grunddaten noch 13 Jahre alt, hatten aber alle Kinderschutzbogen der Altersgruppe 14 bis 18 Jahre.
- Analyse:** Von den 52 Jugendlichen wurde für 11 kein Kinderschutzbogen angelegt, für weitere sechs wurde im angelegten Kinderschutzbogen keine Aussage zur Gefährdung gemacht, für weitere zwei Fälle wurde eine Gefährdungslage eingetragen. Bei fünf Fällen ergab die Prüfung, dass für die Jugendlichen keine Kindeswohlgefährdung vorlag. Ausgewertet wurden alle Bögen, bei denen die Einschätzung der Fachkräfte ergab, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (19 Fälle) oder eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen ist (11 Fälle) → 30 Fälle als Grundlage der Analyse!
Für zwei dieser 30 Fälle wurden die Gefährdungslagen nicht benannt.

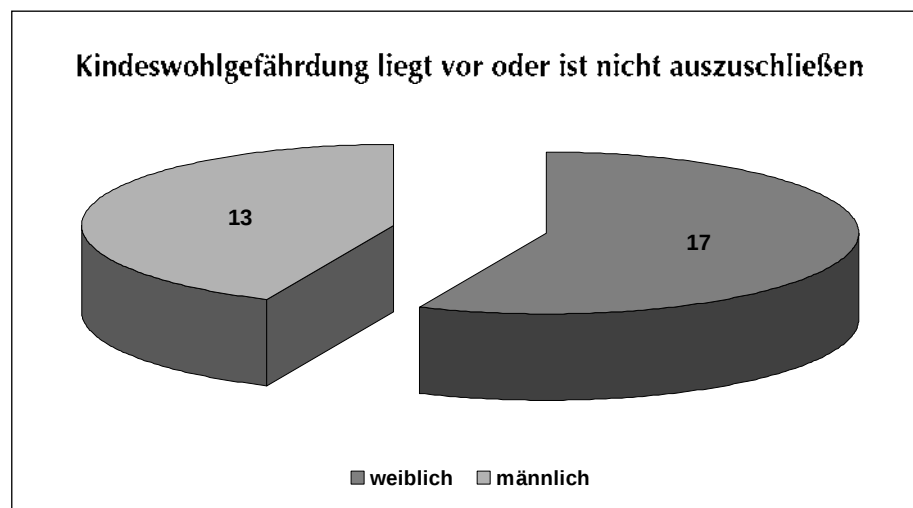


Abbildung 1

© Jugendamt Stuttgart

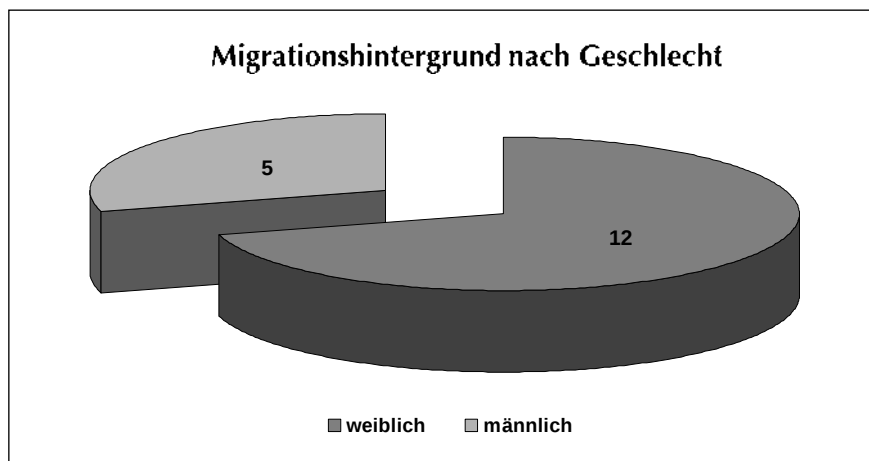


Abbildung 2

© Jugendamt Stuttgart

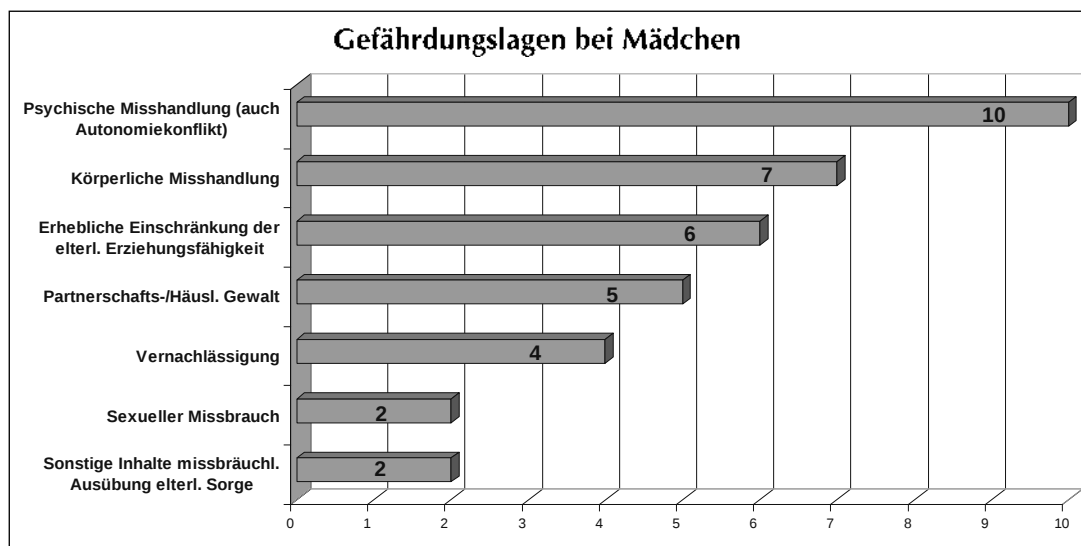


Abbildung 3

© Jugendamt Stuttgart

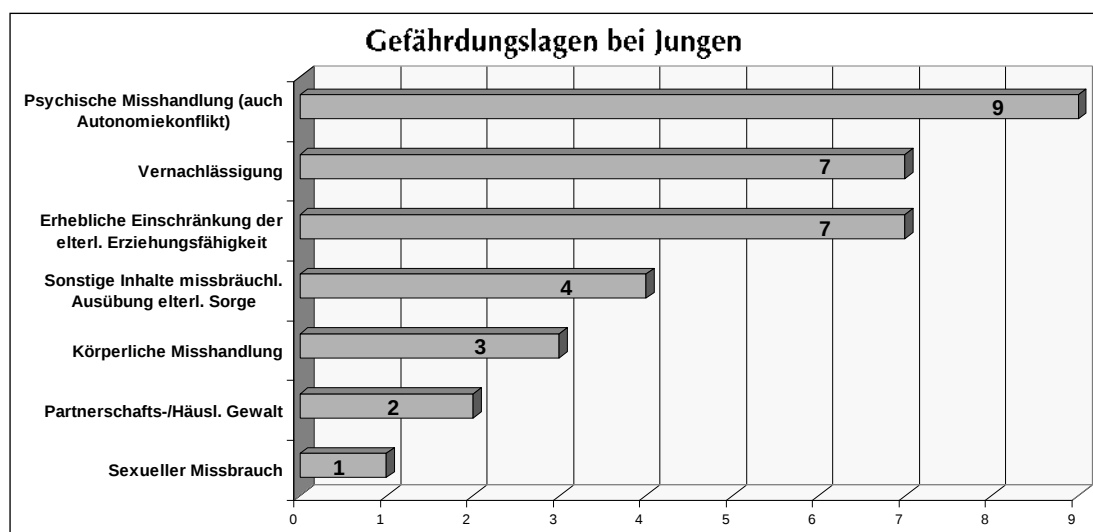


Abbildung 4

© Jugendamt Stuttgart

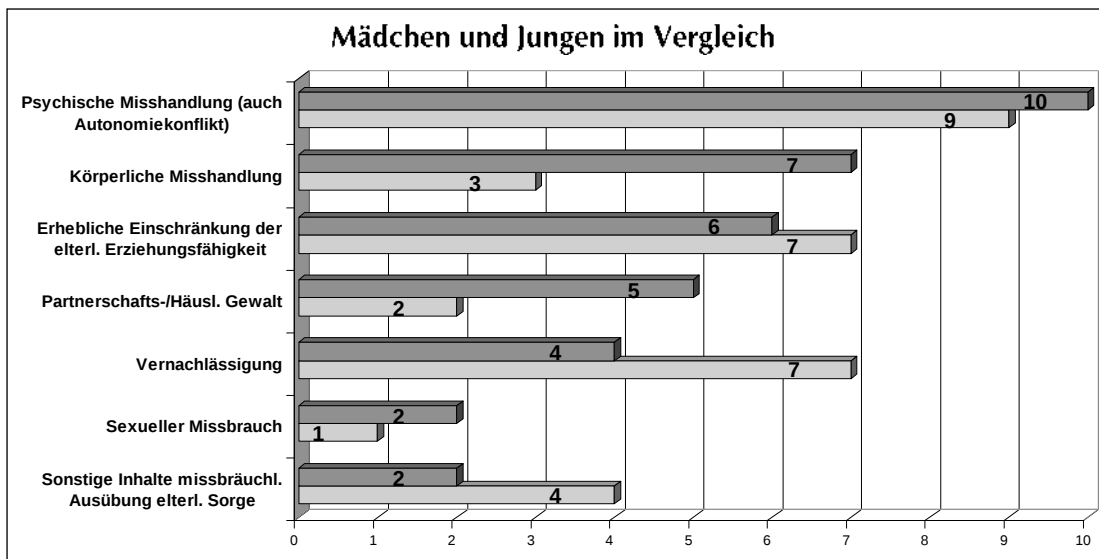


Abbildung 5

© Jugendamt Stuttgart

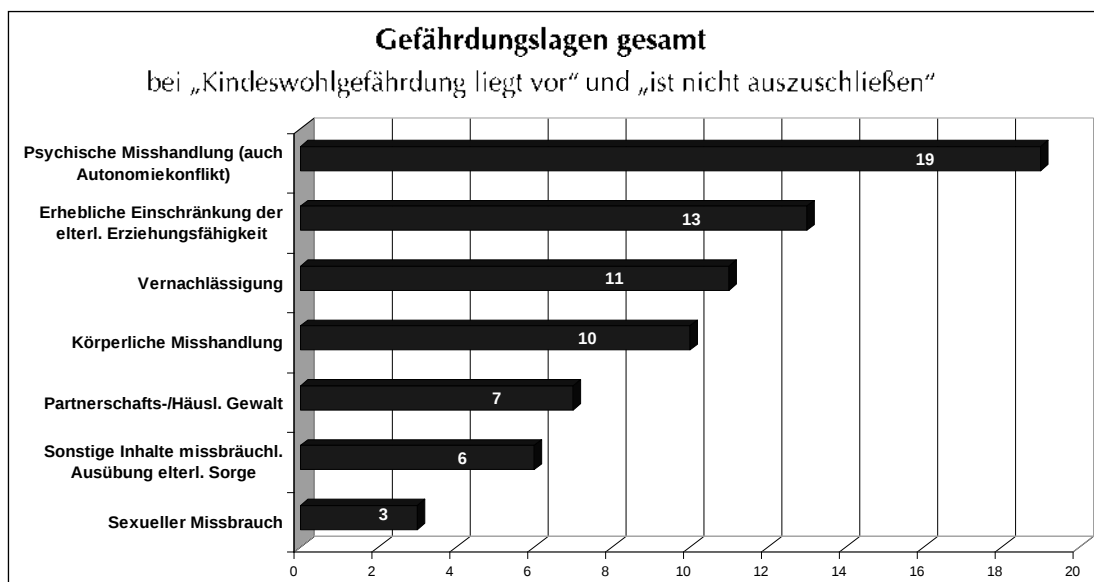


Abbildung 6

© Jugendamt Stuttgart

Deutlich sind die drei wichtigsten Gefährdungslagen, sowohl bei Jungen als auch bei Mädchen:

- Psychische Misshandlung (auch Autonomiekonflikt),
- Erhebliche Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit,
- Vernachlässigung.

Diese Kategorien finden sich auch wieder, wenn wir die Situation der mehrfach auffälligen Jugendlichen, der so genannten Intensivtäter ansehen:

- Im Jahr 2009 hatten wir in Stuttgart 1.511 junge Menschen erfasst, die straffällig geworden sind.

- Von diesen 1.511 Personen wurde jede 1,3 Mal im Durchschnitt straffällig.
- Von diesen 1.511 Personen waren 211 Personen Mehrfachauffällige.
- Von diesen 211 Personen wiederum befinden sich insgesamt 111 junge Menschen im **Stuttgarter „Intensivtäter/Schwellentäterprogramm“**.

Beim „Intensivtäter-/Schwellentäterprogramm“ sollen durch Intensivierung der Zusammenarbeit, durch verbesserte Kooperation und Vernetzung der Behörden Veränderungsprozesse und Verbesserungen bei den Adressaten „jugendliche Intensivtäter bzw. Schwellentäter“, erreicht werden.

In Stuttgart haben wir es folgendermaßen geregelt:

Es gibt **feste Ansprechpartner** bei

- **Polizei (mit zentraler SB und administrativer Betreuung),**
- **Staatsanwaltschaft (die jeweils örtlich zuständigen Referenten),**
- **Jugendamt,**
- **Amt für öffentliche Ordnung (Ansprechpartnerin für alle Belange).**

Einbezogen werden außerdem andere relevante Dienste und Einrichtungen, Sachbearbeiter/Betreuer/Sozialarbeiter JusA, ASD, HzE, JGH, Mobile, BewH., Schulen, etc.

Die einzelfallspezifische Umsetzung dieses Ziels (das Bewirken von Veränderungsprozessen und Verbesserungen bei den jungen Menschen) erfolgt im Rahmen der **Fallkonferenzen**, in denen **nicht über die betroffenen jungen Menschen gesprochen wird, sondern mit ihnen und das zeitgleich**, um Interventionen abzustimmen, Ziele zu entwickeln, Hilfebedarfe zu definieren, um so möglichst positive Entwicklungen zu bewirken.

Die gemeinsam erarbeiteten Ziele, Vereinbarungen, Interventionsstrategien setzt dann jeder der Beteiligten in eigener Zuständigkeit um.

Zurzeit sind

- 66 als so genannte „jugendliche Intensivtäter“ erfasst.
- 45 junge Menschen befinden sich im „Schwellentäterprogramm“.
- Bei diesen insgesamt 111 Personen beläuft sich der Anteil der Nichtdeutschen auf ca. 50 Prozent.
- Mädchen sind deutlich unterrepräsentiert.
- 50 Prozent sind über 18-jährige Heranwachsende.
- 40 Prozent sind Jugendliche.
- 10 Prozent sind Kinder.

Auch wenn Straftaten an sich nicht automatisch auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, korrespondieren sie jedoch nicht selten mit psychosozialen Gefährdungslagen.

1. Was sind Gefährdungslagen?

Bei den o. g. 111 jungen, mehrfach auffälligen Menschen sind Gefährdungslagen in 4 Bereichen festzustellen:

A. Im familiären Kontext

- Nicht präsente Bezugspersonen,
- Brüche und Krisen,
- Krankheiten.

Auswirkungen auf die Jugendlichen sind:

Erfahrene oder aktuell erlebte Vernachlässigung durch die Eltern, die aufgrund eigener Überlastung/Einschränkungen ihre Elternrolle nicht wahrnehmen.

In den **Fallkonferenzen** beschreiben sich diese Eltern häufig als hilflos und ohnmächtig ihren Kindern gegenüber, es scheinen wenig Bindungen vorhanden zu sein, wenig Verlässlichkeit, Grenzen/Strukturen werden nicht gesetzt, die Eltern nehmen die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht wahr bzw. behandeln diese altersunangemessen, Eltern sind über den Freundeskreis ihrer Kinder nicht informiert, bagatelisieren, wissen nicht, wo sich ihr Kind aufhält, etc.

Zusammengefasst: Die Jugendlichen sind sich häufig selbst überlassen.

B. Entwurzelungen

- Z. B. Migrationshintergrund,
- aufgewachsen in den so genannten neuen Bundesländern.

C. Straftaten in ihrem jeweiligen Kontext

- Freunde,
- Alkohol und Drogen,
- Langeweile,
- Haft Erfahrungen,
- Straftaten/Historie.

Auswirkungen auf die Jugendlichen/Reaktionen der Jugendlichen/Minderjährigen sind:

Die Jugendlichen halten sich an/in gefährdenden Orten/Kontexten auf, sie streunen herum, oft ohne Planung und Struktur, sind zunehmend desintegriert, gefährden sich selbst und begehen neue Straftaten (Kreislauf).

Aufenthalt im Bereich des Bahnhofs, in der Klettpassage in Stuttgart, im Strichermilieu; die Mädchen suchen Anerkennung/Zuwendung, sind sexuell gefährdet bzw. Übergriffen ausgesetzt.

Die jungen Menschen verfügen über frühe und massive Alkohol- u. Drogen Erfahrungen, sie kommen und gehen, wie sie wollen, schwänzen häufig die Schule.

D. System Schule

- Brüche, Ausgrenzungen.

Die DVJJ formulierte beim 28. Deutschen Jugendgerichtstag im September 2010 in Münster:

Deviante/delinquente Jugendliche sind dann in ihrem Wohl gefährdet, „wenn sie aufgrund ihrer Lebensumstände in ihrer Teilhabe erheblich beeinträchtigt, oder von einer erheblichen Teilhabebeeinträchtigung bedroht sind“ und „wenn keine ausreichenden Ressourcen zur Abwendung der Schädigung vorhanden sind und/oder auf die gefährdenden Umstände nicht angemessen reagiert wird“.

2. Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

- Gleichgültige, ohnmächtige, hilflose Eltern (Vernachlässigung),
- Straftaten, Häufungen,
- Aufenthalte an/in gefährdenden Orten/Kontexten (Eigengefährdung),
- Häufige bzw. frühe Kontakte zum Hilfesystem, Interventionshäufigkeiten und Abbrüche,
- Eingangskriterien „Schwellentäter, Intensivtäter“

3. Fallbeispiel

Rafael wurde 1994 geboren. Er besitzt die deutsche und marokkanische Staatsangehörigkeit. Aufgrund von 23 begangenen Straftaten (Diebstähle, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Raub u. a.) bereits als unter 14-Jähriger, befindet er sich seit dem Februar 2009 im Stuttgarter Intensivtäterprogramm. Mit 12 Jahren hat er angefangen, mit einer Clique umher zu ziehen.

Aufgrund von Verhaltensauffälligkeiten, Stören im Unterricht sowie Bedrohung anderer Mitschüler hat er diverse Schulwechsel/Ausschlüsse hinter sich (Hauptschule, Realschulen). Rafael erfährt von zu Hause keine Grenzen. Seine Mutter lässt ihn gewähren. Er hält sich abends viel im Stadtteil auf. Die Jugendhilfe im Strafverfahren beschäftigt sich mit ihm, seit er 14 Jahre alt geworden ist. Rafael wurde mehrmals zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden und Schadenswiedergutmachung verurteilt. An einem Täter-Opfer-Ausgleich nahm er teil.

Rafaels Herkunftsfamilie ist dem Jugendamt seit dem Jahr 2000 bekannt. Die Eltern sind seit 2002 geschieden. Die Mutter hat das Personensorgerecht für Rafael und seine Schwester. Der Vater war beim Gerichtstermin nicht anwesend. Rafaels Mutter ist psychisch erkrankt und hat mehrere stationäre Klinikaufenthalte hinter sich. Sie befindet sich in ärztlicher Behandlung und wird ambulant betreut.

Die Familie hat häufig finanzielle Probleme (der Strom soll abgeschaltet werden, Inkasso-Unternehmen sind eingeschaltet etc.), da durch unbedachte Vertragsabschlüsse Schulden gemacht werden. Die Wohnung befindet sich oft in einem chaotischen Zustand.

Aus Sicht der Sozialarbeiter sind Unterstützungsangebote, Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung wegen mangelnder Kooperationsbereitschaft der Mutter nicht erfolgreich gewesen. Ende 2008 wurde beim Familiengericht Eilantrag auf Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB gestellt. Die Mutter legte Beschwerde ein. Vom daraufhin bestellten Gutachter wurde im Jahr 2009 für Rafael ambulante Hilfe zur Erziehung empfohlen.

Rafael bekommt ambulante Hilfe zur Erziehung. Aus Sicht des Beratungszentrums lehnt Rafael allerdings Jugendhilfe ab. Neue Straftaten kamen dazu.

4. Wie versuchen wir, diese gefährdeten Jugendlichen zu erreichen?

Da die Strafverfolgungsbehörden, die Justiz und die Jugendhilfe **unterschiedlich strukturierte Bereiche** mit ihrer jeweils spezifischen Fachlichkeit sind und unterschiedliche Voraussetzungen für ihr jeweiliges Tätigwerden haben, ist ihre **Kooperation** von zentraler Bedeutung.

Dreh- und Angelpunkt der Kooperation ist häufig das Jugendamt. Dort werden Informationen z.B. von Polizei, Justiz, anderen Trägern der Jugendhilfe, Schulen etc. entgegengenommen, dort wird Beratung gegeben und dort werden Anfragen von potenziellen Leistungsberechtigten gebündelt, Helferkonferenzen organisiert sowie Unterstützungen und Hilfeleistungen geplant und gewährt. Allerdings hat sich auch oft gezeigt, dass **Strukturen und Zuständigkeiten** des Jugendamts bzw. der Jugendhilfe für Außenstehende manchmal schwer zu durchschauen sind.

Die Fallkonferenzen bieten der Jugendhilfe die Möglichkeit, ihre Angebote und Optionen transparent und niederschwellig zu offerieren, manchmal einen ersten Kontakt zwischen Klient und Hilfesystem herzustellen, vorhandene familiäre und sonstige Ressourcen zu erkennen, individuelle Wünsche und Vorbehalte der Familien frühzeitig wahrzunehmen und Zugangsschwellen zu minimieren. Sie dienen auch dazu, Fragestellungen und Problemsituationen zu sortieren und herauszuarbeiten, Gefährdungslagen zu erkennen sowie Hilfebedarf und Ziele zusammen mit den Jugendlichen zu entwickeln. Ebenso besteht die Möglichkeit, frühzeitig an andere fachlich geeignete Stellen weiterzuvermitteln.

Eine zentrale Aussage des **26. Deutschen Jugendgerichtstags 2004** in Leipzig lautete, dass sich **die Kooperation** aller professionellen Beteiligten als zentrales Element aller gelingenden Maßnahmen erweist¹.

Für eine gelingende Kooperation wiederum sind **folgende Voraussetzungen und Bedingungen von entscheidender Bedeutung:**

- **Verbindlichkeit,**
- **Kommunikation und**
- **Verständigung.**

Wenn aus gefährdeten Kindern gefährliche Jugendliche werden, sind sie oft auch Jugendliche, die keiner im doppelten Wortsinn „gerne“ hat.

¹ vgl. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 4/2004

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld? Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 4: Offene Jugendarbeit

STEPHAN GLAREMIN,

Leiter der Abteilung Jugendförderung, Jugendamt Düsseldorf

Gesetzliche Handlungsmaxime: § 8a (SGB VIII) Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„... werden ... gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen...“

Grundlage der Jugendarbeit: § 11 (SGB VIII) Jugendarbeit

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“

Der Handlungsrahmen wird durch das SGB VIII vorgegeben. Neben der Normierung der Jugendarbeit in §11 ist durch das KICK die Kindeswohlgefährdung (vor allem §§ 8a, 72a SGB VIII) stärker bzw. neu in den Fokus genommen worden - mit direkten Auswirkungen auf die Praxis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Der Gesetzestext spricht von „gewichtigen“ Anhaltspunkten zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen, ohne eine Legaldefinition des Begriffs „gewichtig“ vorzunehmen.

Bevor wir uns in der Diskussion dem Gefährdungskatalog nähern, soll der Blick auf die Rechtsfolgen der Gefährdungssituation gelenkt werden. In Düsseldorf sind durch die Einführung der o. g. Paragraphen einige Regelungen getroffen worden, wie mit dem Schutzauftrag umzugehen ist. Rahmenvereinbarungen mit den freien Trägern, Führungszeugnisse, Schulungskonzepte etc. seien nur cursorisch aufgeführt, da sie hier heute keine vorgelegte Rolle spielen. Ein kurzer Blick auf das Meldeschema und die Gefährdungsbeurteilung, führt meiner Meinung nach aber zu den Wesensfragen des Gefährdungskatalogs.

Meldeschema und Gefährdungsbeurteilung in Düsseldorf

Die Risikofaktoren werden anhand eines Kinderschutzbogens eingeschätzt (**Abbildung 1**). Dieser Bogen zielt allerdings eher auf den „klassischen“ Fall des §8a ab. Es wird vor allem die materielle/soziale Situation, die familiäre und die persönliche Situation beleuchtet. Die Idee ist richtig, da in Bezug auf Kinder verstärkt die häusliche Situation in den Blick zu nehmen ist. Gerade in der **offenen Kinder- und Jugendarbeit** erweist sich dies jedoch als schwierig. Zum einen, da wir teilweise über eine ältere Gruppe (oft über 14 Jahre) sprechen, zum anderen, da wir durch die Natur der offenen Arbeit teilweise nicht

so genau die familiären Umfelder kennen und in einer möglichen Anamnese eher symptomatisch reagieren müssen.

Gefährdungseinschätzung			
Einschätzung zur Sicherung der Grundbedürfnisse	ja	nein	keine Wahrnehmung
Ausreichende Körperpflege/Zahnpflege			
Saisonangemessene Kleidung			
Angemessene Schuhe			
Altersgemäße Ernährung			
Sachgemäße Behandlung von Krankheiten/Entwicklungsstörungen			
Schutz vor Gefahren			
Altersentsprechende Umgangsformen in der Familie			
Sonstiges			
Wahrnehmbare Risikofaktoren in der Familie	ja	nein	keine Wahrnehmung
Unzureichendes Einkommen in der Familie			
Unzureichende Wohnsituation			
Arbeitslosigkeit			
Suchtmittelmissbrauch der Erziehungspersonen			
Häufige Umzüge/häufiger Schulwechsel			
Konflikthafte Trennungssituation			
Mutter/Eltern sehr jung (minderjährig)			
Sonstiges			
Beobachtbare Probleme des Kindes/Jugendlichen	ja	nein	keine Wahrnehmung
Anzeichen für Vernachlässigung/(sexuelle) Misshandlung/sexueller Missbrauch			
Anzeichen für Gewalt in der Familie			
Eigengefährdendes Verhalten			
Anzeichen für sexualisiertes Verhalten			
Suchtmittelmissbrauch			
Psychische Auffälligkeit (z.B. Konzentrationsschwäche, Aggression, Distanzlosigkeit, plötzliche Verhaltensänderung)			
Häufiges Fernbleiben vom Sport, Schwimmunterricht			
Hinweise auf gestörtes Essverhalten			
Übermäßiger Waschzwang			
Einnässen/Einkoten			
Fortgesetzte strafbare Handlungen			
Verrohungstendenzen			
Sonstiges			

Abbildung 1

© Jugendamt Düsseldorf

Zusätzliche Problemlagen ergeben sich aus dem weiteren Vorgehen bei Verdachtsfällen, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gezwungen werden, eine Einschätzung abzugeben, mit Folgen für die Jugendlichen und unter Einbeziehung der Jugendlichen.

Um diese Schwierigkeiten zu lösen, haben wir hier den Ansatz der Fachkraft und auch der kollegialen Beratung erfolgreich etablieren können, wie die beiden nachfolgend dargestellten Beispiele des Meldeschemas in Jugendfreizeiteinrichtung und Schule zeigen (**Abbildung 2 und 3**). Es bleibt aber immer das individuelle Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort als „uneinschätzbarer Faktor“. Dies kann verbunden sein mit einer gewissen Abwehrhaltung gegenüber dem ASD, die sich aus verschiedenen Gründen ergeben kann, sei es aus der (teilweise) falsch verstandenen Parteilichkeit für Kinder und Jugendliche in der offenen Arbeit heraus oder aus dem (teilweise subjektiven) Gefühl, nicht ernst genommen zu werden von anderen Bereichen der Jugendhilfe. (Hier sind die Stichwörter „Rückmeldungen“ und „Datenschutz“ sicherlich auch anzuführen.)

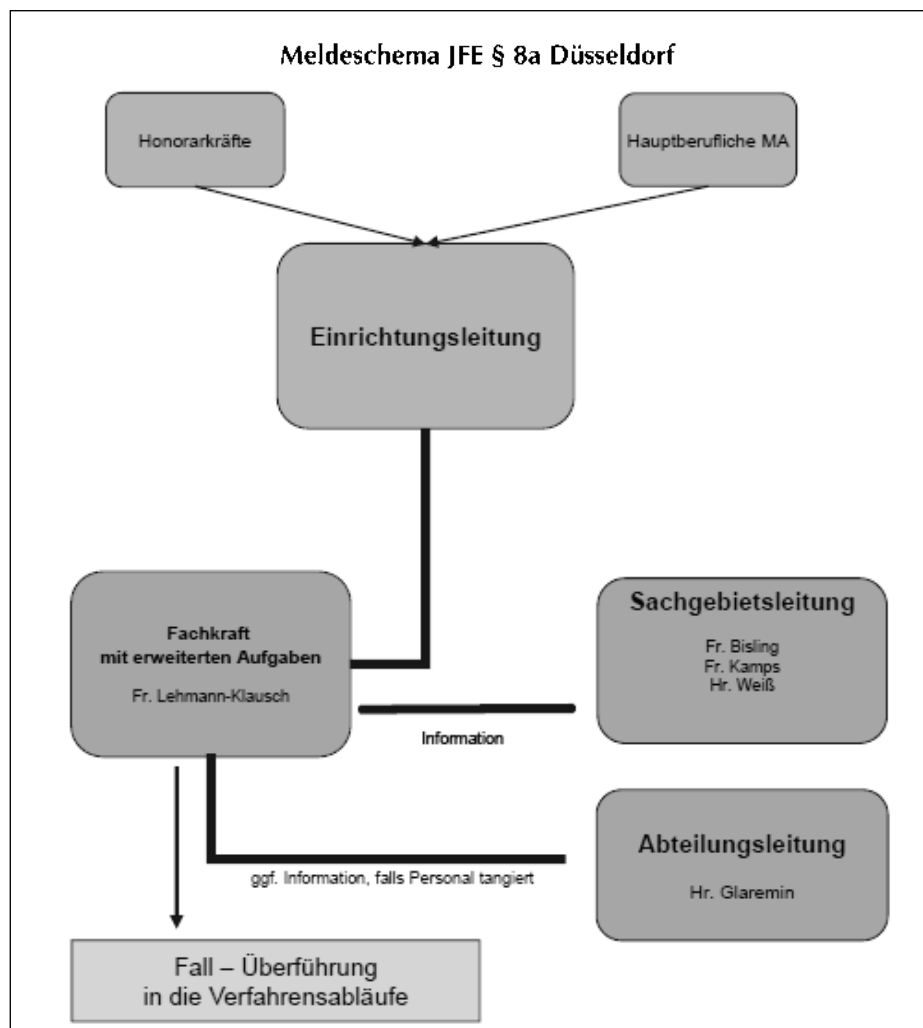


Abbildung 2

© Jugendamt Düsseldorf

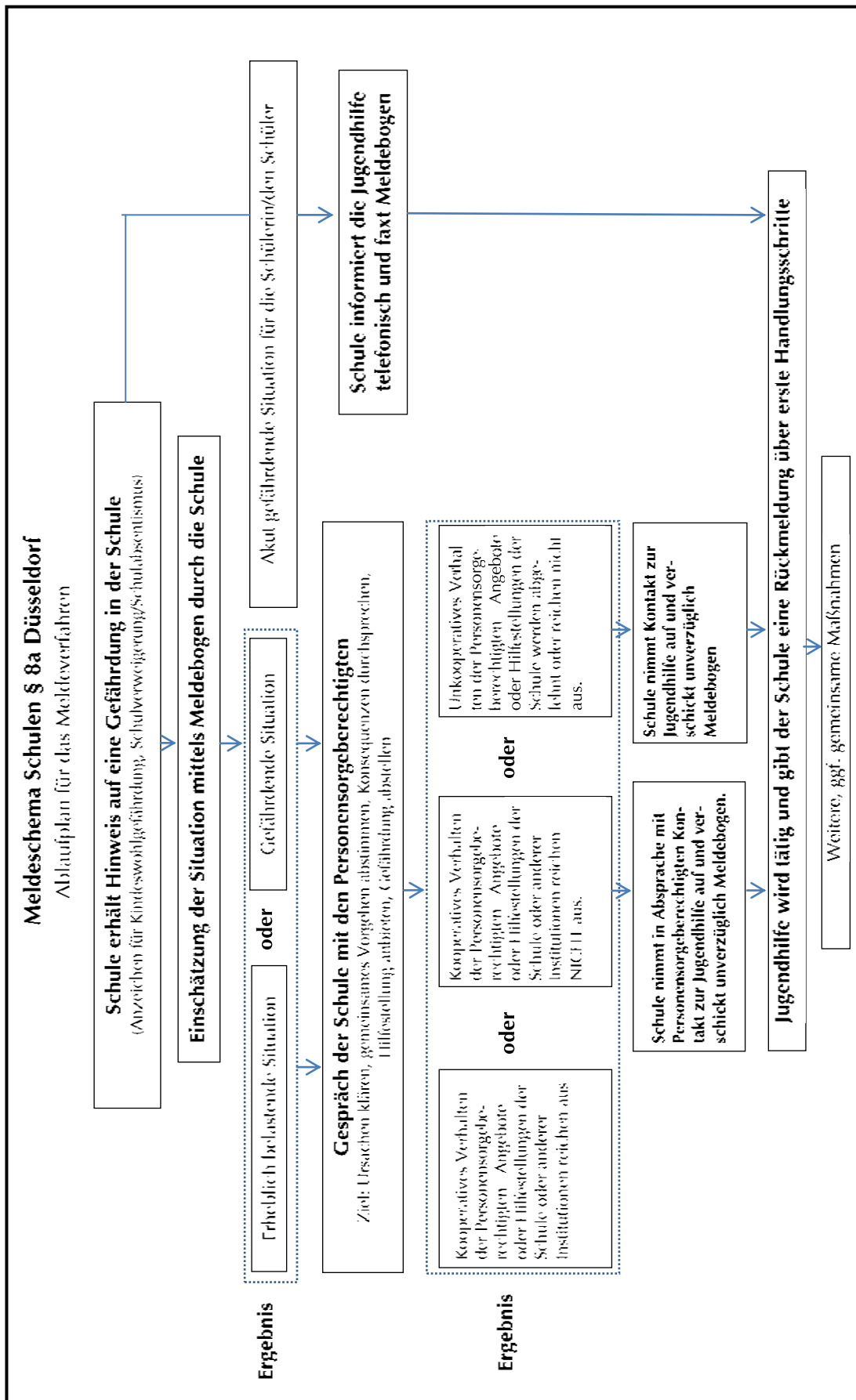


Abbildung 3

Erarbeitung eines Gefährdungskatalogs

Unter den benannten Voraussetzungen wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit einem Gefährdungskatalog sehr wichtig ist und wie dringlich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hier Rüstzeug an die Hand bekommen müssen.

Zum einen schauen wir uns mögliche Gefährdungsbereiche an: Häusliche bzw. familiäre Situation, öffentlicher Raum und Risikoverhalten beim Erwachsenwerden. Wir haben in Düsseldorf versucht, uns im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Thema erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) diesem Thema zu nähern und in unserer vorliegenden Jugendhilfeplanung zu den Themenfeldern

- Gesundheit,
- Sucht,
- Gewaltprävention,
- Prävention Jugendkriminalität,
- Aufsuchende Jugendarbeit,
- Prävention antidemokratische Tendenzen,
- Jugendmedienschutz,
- Schuldenprävention

konkrete Ansätze gemacht. Denn bei der genauen Betrachtung der Fragestellung liegt es doch auf der Hand, dass es hier für den Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, gerade unter dem Fokus der Jugendlichen, eine stärkere Einschätzung des öffentlichen Raums und des adoleszenten Verhaltens geben muss, als in anderen Bereichen des Kinderschutzes. Denn: Je älter die Zielgruppe ist, desto mehr verschiebt sich die Gefährdung in den öffentlichen Raum.

Kontakt:

Stephan Glaremin
Jugendamt Düsseldorf
Tel. 0211-8995155
stephan.glaremin@stadt.duesseldorf.de
Landeshauptstadt Düsseldorf
Abteilung Kinder- und Jugendförderung
Willi-Becker-Allee 7
40200 Düsseldorf

Weiterführende Literatur:

Kinder- und Jugendförderplan der Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2010

Jugendhilfeplanung Erz. Kinder- und Jugendschutz, Landeshauptstadt Düsseldorf 2009

Beides im Internet verfügbar unter <http://www.duesseldorf.de/jugendamt/dwn/index.shtml>

Arbeitsgruppen: Was sind „gewichtige Anhaltspunkte“ in meinem Arbeitsfeld? Erarbeitung eines „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ für das jeweilige Arbeitsfeld

Arbeitsgruppe 5: Beratungsstellen

JUTTA STECK-KIRSCHNER

Koordinatorin, BkE online-Beratung, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth

Die Virtuelle Beratungsstelle

Die Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung findet in der Virtuellen Beratungsstelle statt. Aus allen Bundesländern sind erfahrene Erziehungsberater/innen dort tätig, derzeit 103 Fachkräfte.

Die Virtuelle Beratungsstelle (VBst) bietet:

- Forum,
- Webbasierte Einzelberatung,
- Einzelchats,
- moderierte Gruppenchats,
- Themenchats.

Diese Angebote werden jeweils für Eltern und Jugendliche vorgehalten. Im Jahr 2009 haben 162.540 Personen das Angebot passiv oder aktiv genutzt, davon 53.045 Eltern und 109.540 Jugendliche.

Foren

Die Foren für Jugendliche und Eltern sind durchgehend geöffnet und können auch ohne Registrierung gelesen werden. Im Forum wurden im Jahr 2009 etwa 34.000 Beiträge verfasst, davon 27.000 von Jugendlichen (knapp 82 Prozent). Die Foren werden von Fachkräften moderiert und fachlich begleitet, sie bilden die Visitenkarte der Onlineberatung.

Webbasierte Einzelberatung

Diese Einzelberatung wird schriftlich und vollständig anonym durchgeführt. Die Anfragen und Antworten liegen verschlüsselt auf einem Server. Anfragen und Antworten sind zeitversetzt.

Die webbasierte Einzelberatung wurde 2009 von 5.706 Ratsuchenden genutzt, davon waren 2.654 Jugendliche und 3.052 Eltern.

Einzelchats wurden von 1.767 Jugendlichen und 205 Eltern genutzt. Einzelchats finden zeitsynchron statt, analog einer Sprechstunde.

Chats

Chats finden in Gruppen mit maximal zehn Teilnehmer/innen statt. Es wurden 1.239 Gruppenchats angeboten, 951 für Jugendliche, 288 für Eltern. An diesen Chats beteiligten sich 9.020 Ratsuchende. Es fanden 201 Themenchats statt, mit 1.469 Teilnehmern, davon 1.309 Jugendliche und 160 Eltern.

Fachkräfte

Die Fachkräfte erhalten eine einwöchige Ausbildung, außerdem:

- Mentorate in den jeweiligen Beratungsformen,
- Intervention in der jeweiligen Beratungsform,
- übergeordnete Interventionsgruppen,
- Supervision,
- eine Software zur virtuellen Beratungsstelle, in der die Fachkräfte online in Verbindung stehen und Unterstützung und Informationen abrufen können.

Vorteile der virtuellen Beratungsstelle

Die vollständige Anonymität der Jugendlichen bedeutet:

- Es erfolgen keine Meldungen an ein örtliches Jugendamt,
- Aufrechterhaltung der Beziehung auch in Krisensituationen ist möglich, es droht kein „Verrat“.
- Berater/innen können die Jugendlichen in dem Prozess der Selbstreflektion und Neuorientierung begleiten und Motivation zur Annahme realer Hilfen aufbauen.
- Die große Ambivalenz vieler Jugendlicher zwischen dem Wunsch, in der Bedürftigkeit gesehen zu werden und Hilfsangebote zu erhalten und dem jugendspezifischen Gefühl der Unverwundbarkeit kann bearbeitet werden.

Nachteil: Es muss ertragen werden, dass Jugendliche eventuell „verschwinden“.

Vorstellung des „Gefährdungskatalogs Opfer/Täter“ und der Diskussionsergebnisse durch die Moderatoren der Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1 - Streetwork

Jörg Bretschneider, Streetworker, Sprecher der Landesarbeitsgemeinschaft Straßensozialarbeit Hamburg (Bezirksamt Altona, Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Straßensozialarbeit, Hamburg): Unsere Arbeitsgruppe war mit „Wie viel Streetwork verträgt der Jugendschutz?“ überschrieben. Bei der Vorbereitung sind mir Fragen in Bezug auf fachliche Standards der Straßensozialarbeit, die weitgehend auch für die offene Kinder- und Jugendarbeit gelten, und in Bezug auf den im SGB VIII formulierten Auftrag eingefallen. Unsere Gruppe hat sich damit auseinandergesetzt, eine doppelte Gewichtung zwischen den verschiedenen Polen „Standards/Jugendschutz“ sowie der Ebene der Gruppen „Opfer/Gefährdete“ und „Täter/Gefährder“ darzustellen.

Auf der (Ebene) Grundlage der Standards der Straßensozialarbeit haben wir versucht herauszufinden, was die klassischen Lebenslagen von Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren kennzeichnet, die sich als Lebensmittelpunkt die Straße gewählt haben.

Auf der Seite der Opfer/Gefährdeten haben wir einen Katalog von folgenden Gefährdungen erarbeitet:

- Die dauerhaft fehlende Bildungs- und Erwerbsperspektive,
- ungeklärter Rechtsstatus für illegalisierte Jugendliche, die sich auf der Straße aufhalten,
- fehlende Schutzräume: Viele Räume, die es für Jugendliche früher einmal gab, fallen den Konsolidierungsmaßnahmen zum Opfer und stehen nicht mehr zur Verfügung – und das bei einer Zunahme von Jugendlichen, die auf der Straße leben.
- Verweigerungshaltung gegenüber Schulen, Eltern und Institutionen,
- Problem des nächsten Schlafplatzes: Dies ist insofern riskant, als dass Jugendliche die überhaupt keinen Schlafplatz haben, mit jeder Person mitgehen, die ihnen einen anbietet. Verschärfend kommt vor allem für junge Frauen hinzu, dass der öffentliche Raum sehr stark männerdominiert ist.
- Delinquenz sehen wir als ein Querschnittsthema für beide Gruppen (Gefährdete und Gefährder) an.

Auf der Seite der Täter, die in erster Linie durch die Angebote der Straßensozialarbeit erreicht werden sollen, sehen wir folgende Risiken:

- Gefährdung anderer,
- Aggression, körperliche Gewalt,
- gewaltorientierte Clique,
- (rechts)extreme oder fundamentalistische Gruppierungen.

Gefährdungen, die ein Eingreifen im Sinne des SGB VIII vorsehen müssen, sind auf der Seite der Gefährdeten:

- Ausgeprägte Suchtproblematik,
- komatöser Suchtmittelkonsum,
- Verlust von Bindung,
- Perspektivlosigkeit,
- Sexualisierte Gewalt,
- nicht erkannte psychische Erkrankung,
- mentale Einschränkungen,
- fehlende erwachsene Bezugspersonen, und zwar nicht die Personen, die sich mit unlauteren Absichten den Jugendlichen anbieten,
- Suizidgefahr;

und auf der Seite der Gefährder:

- Hochrisikoverhalten, wie zum Beispiel S-Bahn-Surfen, Crash-Kids u.ä.,
- Gewalt,
- Entzug von Entscheidungsmöglichkeiten der Familie.

Im Anschluss hat sich unsere Arbeitsgruppe mit der Frage befasst, wie wir uns in unserem Arbeitsfeld eine insoweit erfahrene Fachkraft vorstellen und ob wir das nicht sogar selbst sein könnten. Brauchen wir überhaupt eine insoweit erfahrene Fachkraft oder wird diese durch unsere kollegiale Beratung abgelöst? Wir kennen die typischen Problemlagen der Jugendlichen genau. Inwieweit vermag eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) für uns bzw. die Jugendlichen unterstützend tätig zu werden?

Als sinnvoll und wünschenswert wurde angesehen, dass eine ieF als Supervisor/in tätig sein könnte. In unserer Diskussion unterschieden wir zwischen Teams in Großstädten und im ländlichen Bereich, da sich Größe und Arbeitsweise der Teams jeweils unterscheiden. Wenn man jedoch als „Einzelkämpfer“ auf der Straße unterwegs ist und dadurch niemanden zum Austausch hat, wäre eine ieF in der Supervisionsfunktion sehr hilfreich. Dazu muss diese aber über Erfahrungen im betreffenden Arbeitsfeld verfügen. Es nützt uns wenig, wenn die ieF im Bereich der Kita ausgebildet und erfahren ist, aber nicht in der Arbeit mit 17-Jährigen in stark riskanten Lebenssituationen.

Die Frage danach, wie es nach der Beratung durch die ieF weitergeht, ob eine Meldung an den ASD oder gar an die Polizei erfolgt – und wenn ja, durch wen – oder was sonst passieren müsste, konnte in der Arbeitsgruppe nicht hinreichend geklärt werden.

Arbeitsgruppe 2 – Stationäre Hilfen

Klemens Richters, Geschäftsführer, Kinderheim St. Mauritz, Münster: Unsere Arbeitsgruppe hat sich zunächst der Frage zugewandt, wie wir an Gefährdungslagen herangehen und worum es dabei eigentlich konkret geht.

Dazu stellte ich ein Fallbeispiel zu einem 8 Monate alten Kind vor, das wegen Kindeswohlgefährdung zusammen mit seiner 16-jährigen Mutter in die Einrichtung kam. In der Biografie der 16-Jährigen konnte man zahlreiche Gefährdungslagen erkennen, die eine frühere Gefährdungseinschätzung und ein früheres Eingreifen erforderlich gemacht hätte. Dieses Mädchen ist in der Familie terrorisiert worden, sie hat heftige körperliche und auch sexuelle Übergriffe erleiden müssen, sie fiel durch sexualisiertes Verhalten, durch verbale und körperliche Aggression gegen die Mitarbeiter auf. Wenn man also ein 8 Monate altes Kind aufnimmt, und sich dazu nicht die Lebensgeschichte der (minderjährigen) Mutter ansieht, wird man keinen vernünftigen Hilfeplan erstellen können.

Wie kann es immer wieder passieren, dass wir mit inzwischen 16- bis 17-Jährigen zu tun bekommen, deren Gefährdung vorher niemand bemerkt hat oder wenn doch, es trotzdem und auch trotz der vorhandenen Instrumente des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB nicht gelungen ist, dass ihnen geholfen wird? Diese Jugendliche in meinem Fallbeispiel ist zwar häufig mit ihrer Familie umgezogen, aber sie besuchte die Mittagsbetreuung, den Kindergarten, besuchte eine Schule für Lernbehinderte sowie verschiedene Jugendzentren, in denen ebenfalls schlimme Dinge in Bezug auf sexuelle Gewalt geschehen sind.

Wir stellten in der Diskussion fest, dass die Pornografisierung der Gesellschaft rasant zunimmt. In der Betrachtung der Lebenslagen Jugendlicher muss man diesen Aspekt durchaus mit einbeziehen, denn viele Jugendliche glauben, das sei völlig normal.

Wir stellten außerdem fest, dass wir uns in der Diskussion ins Vorfeld der stationären Angebote bewegen und haben uns daher verstärkt der Frage angenommen, wie man in stationären Einrichtungen Gefährdungen erkennen kann.

Unsere Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern freier und öffentlicher Träger zusammensetzte, hat keinen Gefährdungskatalog erstellt, sondern herausgearbeitet, dass es einen ganzen Bogen von unterschiedlichen Gefährdungslagen gibt, von riskantem Drogen- und Alkoholkonsum, süchtigem PC-Gebrauch, der ein völliges Zurückziehen aus allen sozialen Kontexten zur Folge hat, sexuelle Terrorisierung und sexuelle Gewalt.

All das haben wir thematisiert und uns schließlich der Frage gewidmet, wie man das neu fassen müsste. Vielleicht sollte man nicht über einzelne Gefährdungslagen sprechen, sondern darüber, dass die Lebenslagen, in denen sich Jugendliche befinden, die Gefährdungen sind, die wir uns anschauen müssen.

Wichtige Stationen sind hierbei die Schulen als die Orte, an denen Jugendwohlgefährdung sehr wohl sichtbar ist, aber oft ganz konträr gehandelt wird. Gerade in den Schulen passieren heftige Gefährdungen durch Jugendliche, wenn man an Handyterror denkt oder an Alkoholexzesse auf dem Schulhof, wie auf Videos auf „Youtube“ für jedermann sichtbar ist. Es wird dort so lange getrunken, bis einer von ihnen ins Koma fällt. Und die Schule unternimmt nichts, außer einen Jugendlichen von der Schule zu verweisen.

All diese Diskussionen führten wir zusammen und kamen zu dem Ergebnis, dass wir uns die Lebenslagen von Jugendlichen ansehen müssen. Es nutzt uns nichts, wenn wir potenziell kleine Gefährdungspunkte aufführen. Die gesamte Situation, in der sich Jugendliche heute befinden, müssen wir uns genauer ansehen. Das funktioniert nur, wenn uns auch klar ist, dass wir es in unserem Arbeitsfeld mit stark bindungsgestörten Jugendlichen zu

tun haben. Ihnen kann auch keine Institution wirklich helfen. Erwachsene sind gefordert. Erwachsene sind verantwortlich für den Schutz von Mädchen und Jungen. Der Erwachsene muss die Beziehung zu dem Jugendlichen herstellen.

Die Standardangebote des SGB VIII müssen in dieser Hinsicht auf den Prüfstand. Einige Punkte wurden dazu angesprochen: Dienste sollten effizienter organisiert werden, genaueres Hinschauen ist erforderlich, andere Kooperationsformen müssen entwickelt werden.

Arbeitsgruppe 3 - Jugendgerichtshilfe

Regina Quapp-Politz, Abteilungsleiterin ASD, Jugendamt Stuttgart: Die Jugendgerichtshilfe nennt sich in Stuttgart seit einigen Monaten „Jugendhilfe im Strafverfahren“, um auf den großen Stellenwert der Jugendhilfe an dieser Stelle hinzuweisen. Unserer Arbeitsgruppe haben wir den Namen gegeben „Wenn aus gefährdeten Kindern gefährliche Jugendliche werden“, um deutlich zu machen, dass die jährlich etwa 100 Jugendlichen, um die wir uns wirklich Sorgen machen müssen, aus Situationen kommen, in denen sie schon in Gefährdungslagen gelebt haben und in denen sie selbst Opfer waren. Sie waren Opfer ihrer familiären Situation.

Wir haben **vier Kategorien von Gefährdungslagen** darunter subsumiert:

- 1. Die individuelle Lebenslage:** Brüche, Tod, viele Umzüge, Sprachlosigkeit im Miteinander in der Familie, Sucht, Gleichgültigkeit den Bedürfnissen der Kinder gegenüber.
- 2. Autonomiebestrebungen in der Pubertät:** Nach unserem Eindruck täte ein wenig mehr Gelassenheit gut, manches ist für die Pubertät durchaus normal. Pubertät wird je nach Temperament mehr oder weniger heftig ausgelebt. Wir sehen aber vor allem in der Schule, dass eher normierte Jugendliche erwünscht sind. Wenn dort pubertäre Probleme auftreten, wird es unter Leistungsversagen subsumiert. Es hat schon Stimmen gegeben, die dafür plädierten, 14- bis 16-Jährige gar nicht zu benoten, weil diese zu sehr mit sich selbst beschäftigt seien. Je heftiger Kinder pubertieren und je ausgeprägter vorher die Sprachlosigkeit und Gleichgültigkeit in der Familie herrschte, umso weniger wissen die Eltern mit dem Verhalten und dem Aufbegehren der Kinder umzugehen.
- 3. Selbstgefährdung:** Straftaten, Aufenthalt an gefährlichen Orten, gefährdende Freunde, Schulschwänzen, Abbruch von Schule und Ausbildung, riskante Unternehmungen, riskanter Alkoholkonsum, Mobbing.
- 4. Rolle und Haltung der Helfer:** Es müssen genügend Helfer gefunden werden, die bereit sind, sich auf diese schwierigen Beziehungsprozesse einzulassen, die genügend Geduld aufbringen, die es ertragen, zurückgestoßen zu werden, die nicht verletzt sind, wenn sie von ihrer Klientel in ihrer professionellen Haltung nicht immer anerkannt werden und um die Beziehung zu den Jugendlichen ringen müssen. Wir brauchen genügend Helfer, die auch „Klartext“ mit den Jugendlichen und mit den Eltern reden. Auch das wurde in der Arbeitsgruppe thematisiert. Konsequenz soll nicht als Drohung verstanden werden, sondern als Aufzeigen von Folgen einer Handlung. Jugendliche halten sich in einem bestimmten Alter für unverwundbar, trotzdem sind klare Ansprachen („wenn ..., dann ...“) sehr wichtig.

Der Präventionsgedanke ist gut und richtig, aber die Jugendhilfe hat sich teilweise bei den 16- bis 17-Jährigen, die sich in Haft befinden, weitgehend aus ihrer Verantwortung verabschiedet. Das erleben wir zum Beispiel in der U-Haft in Stuttgart-Stammheim oder in den Strafanstalten, in denen wir öfter danach fragen, wie die Jugendämter tätig werden. Andere Jugendämter bitten uns, bestimmte Jugendliche zu besuchen, mit denen sie selbst jahrelang Kontakt hatten, diesen aber mit dem Haftantritt abgebrochen hatten.

Donald Bieß, Leiter der Jugendgerichtshilfe Stuttgart: Wir stellten in unserer Arbeitsgruppe fest, dass wir es im Bereich der mehrfach auffällig gewordenen jungen Menschen bzw. der so genannten jugendlichen Intensivtäter mit einer sehr kleinen Gruppe von Jugendlichen zu tun haben.

Folgende Empfehlungen haben wir zusammengetragen:

- Bei der angesprochenen Gruppe von Jugendlichen ist es wichtig, dass die beteiligten Akteure verbindlich und mit festen Ansprechpartnern und klaren Zuständigkeiten miteinander kooperieren.
- Unerlässlich ist in diesem Rahmen die Einbeziehung der jungen Menschen selbst und ihrer Familien, damit sie eine Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Vorstellungen zu äußern.
- Die Akteure, auch das Jugendamt, müssen mit einer klaren Stimme sprechen. Wie die Kooperation vor Ort ausgestaltet wird, muss jede Kommune selbst entscheiden, aber die Jugendhilfe sollte diesbezüglich im Rahmen ihrer Steuerungsverantwortung aktiv werden. Die Kooperation muss sich auch in Krisenfällen als haltbar erweisen.
- Statt Überaktivität ist eine gewisse Gelassenheit hilfreich.

Arbeitsgruppe 4 – Offene Jugendarbeit

Stephan Glaremin, Abteilungsleiter Jugendförderung, Jugendamt Düsseldorf: Nach einem umfangreichen Austausch über das Arbeitsfeld und die jeweiligen Erfahrungen kamen wir zu der grundsätzlichen Feststellung, dass die Formulierungen des § 8a SGB VIII teilweise neu verfasst werden müsste, um hier einen stärkeren Fokus auf Jugendliche zu erreichen und gerade die Problematik der Einbeziehung der Eltern bei Jugendlichen in Bezug auf das Spannungsfeld der offenen Jugendarbeit aufzugreifen.

Zur Erarbeitung des Gefährdungskatalogs ist hier in der Diskussion klar geworden, dass es einen unstrittigen Gefährdungsbereich gibt, in dem auch in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eindeutig ein Verfahren angestoßen wird. Aufgeführt hatten wir die Beispiele

- Sexueller Missbrauch,
- Obdachlosigkeit,
- minderjährige Eltern,
- Zwangsverheiratung,
- Schulverweigerung.

Beim Thema „Schulverweigerung“ ist zu bemerken, dass es hier sehr große Unterschiede in der Definition gibt, da jede Kommune für sich definiert, ab wann eine solche vorliegt.

Darüber hinaus gibt es einen Bereich von Gefährdungen, der als strittig anzusehen ist, strittig nicht im Sinne der Gefährdung, sondern in der Interventionsschwelle des Mitarbeiters, da hier sehr stark die (persönlichen) Haltungen der Mitarbeiter/innen eine Rolle spielen. Mit diesen Themen wird unterschiedlich umgegangen:

- Sucht,
- Medienkonsum,
- antidemokratische Tendenzen

Es gibt unterschiedliche Akzeptanz- bzw. Toleranzgrenzen.

Ein weiterer Problemaufriss in der Gruppe war der Umgang mit dem Vertrauensverlust gegenüber dem Jugendlichen, der sich in einer schwierigen Lage dem Mitarbeiter vor Ort zuwendet und dieser das ihm Anvertraute weitergibt und gegebenenfalls die Eltern informiert. Hier ist ein klares Rollenverständnis nötig.

In unserer Arbeitsgruppe wurde weiterhin über die Frage diskutiert, was der § 8a SGB VIII der Offenen Kinder- und Jugendhilfe überhaupt nutzt. Wir stellten fest, dass er in zwei Richtungen positiv wirkt. Zum einen ermöglicht die gesetzliche Grundlage einen gewissen „Hebel“ gegenüber dem ASD, um als Offene Kinder- und Jugendarbeit vom ASD ernst genommen zu werden. Im vorhin skizzierten strittigen Bereich stellt er weniger einen Hebel gegenüber Dritten dar, sondern eher einen Selbstantrieb, um an seiner eigenen Haltung zu arbeiten. Das schließt die Haltung zur Arbeit im Team ein, wie dort mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung im strittigen Bereich umgegangen wird. Zumindest im Team sollte eine klare Linie zu diesen Punkten erarbeitet werden, wie Risiken erkannt, bewertet und kommuniziert werden. Der § 8a SGB VIII bietet daher einen Anstoß von außen, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen, die auch in anderen Bereichen wie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz eine Rolle spielen.

Arbeitsgruppe 5 - Beratungsstellen

Jutta Steck-Kirschner, Koordinatorin, BkE online-Beratung, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth: In der Einführung zur Arbeitsgruppe habe ich aus meiner Erfahrung die Vorteile einer virtuellen Beratungsstelle vorgestellt. Durch die vollständige Anonymität der Jugendlichen ist es uns gar nicht möglich, das Jugendamt zu informieren. Selbst wenn wir es wollten, können und dürfen wir es nicht. Daher ist es wesentlich einfacher, Beziehungen aufrecht zu erhalten, auch in Krisensituationen droht kein „Beziehungsverrat“. Das macht es den Fachkräften leichter, auf der Seite der Jugendlichen zu bleiben und sie Schritt für Schritt dabei zu unterstützen, den Weg in die realen Hilfesysteme zu finden. Häufig erwarten die Jugendlichen von uns, dass wir ihnen Informationen darüber geben, was passiert, wenn sie sich an das Jugendamt wenden, was ein Psychiater ist, was dieser tut und was schlimmstenfalls passieren könnte. Wir bekommen von Jugendlichen auch Rückmeldungen über negative Verläufe und können sie dazu ermutigen, noch einmal zum Jugendamt zu gehen, nachzuhaken, sich an höherer Stelle zu beschweren oder sich an andere Stellen zu wenden. Wir greifen jedoch nicht real ein und schicken auch nicht die Polizei, es sei denn, jemand droht mit einer schweren Straftat wie Amoklauf oder Mord. Suizidankündigungen werden der Polizei nicht gemeldet.

Durch unsere Arbeitsweise ist es uns möglich, die große Ambivalenz der Jugendlichen zu begleiten und zu bearbeiten, die einerseits mit ihrem selbst- und fremdgefährdenden Verhalten Hilferufe aussenden, die sie selbst auch so benennen, andererseits völlig davon überzeugt sind, dass niemand diese erkennen würde: „Warum merkt meine Mutter nicht, dass ich seit Wochen nichts esse?“; „Warum sieht der Lehrer nicht, dass ich nur noch lange Ärmel trage? Ich habe zwar Angst davor, im Sportunterricht ein kurzes T-Shirt zu tragen, weil niemand die Verletzungen sehen soll, aber eigentlich wünsche ich mir nichts mehr als einen Lehrer oder einen anderen Erwachsenen, der darauf aufmerksam wird und mir helfen kann.“ Auf der anderen Seite haben wir sehr mit dem jugendspezifischen Gefühl der Unverwundbarkeit bei den Jugendlichen zu kämpfen.

Der Nachteil unserer Arbeit besteht darin, dass die Mitarbeiter es aushalten müssen, dass einige Jugendliche schlicht und einfach verschwinden. Es ist oft schwer zu ertragen nicht zu wissen, wer der Jugendliche ist, wo er wohnt und ob und wie man ihm real helfen könnte.

Als Mitarbeiter einer Beratungsstelle erfährt man immer wieder, dass man einen Plan vorlegt und dieser nicht funktioniert. Einen Täter/Opfer-Katalog wollten wir nicht erstellen, weil in den Beratungen recht deutlich ist, dass die Unterscheidung zwischen Tätern und Opfern bei Jugendlichen oft künstlich ist. Wir haben in längeren Prozessen die Möglichkeit herauszufinden, dass jeder Täter auch Opferseiten hat und andererseits Opfer mitunter an schwierigen Situationen nicht ganz unbeteiligt sind, gerade in familiären Auseinandersetzungen.

Unsere Arbeitsgruppe hat Gefährdungsfaktoren aufgezählt, die nicht überraschen:

- Beziehungsarmut,
- mangelnde Elternverantwortung,
- Armut,
- Sucht,
- Einflusslosigkeit der Eltern,
- Ausgrenzung,
- Psychische Krankheiten von Eltern oder Jugendlichen,
- Schulabsentismus,
- hochstrittige Eltern,
- Abhängigkeit in Beziehungen,
- grenzenloser Medienkonsum,
- schädigende Peergroups,
- Mobbing,
- sexuelle Grenzverletzung unter Jugendlichen oder durch Erwachsene, auch Eltern,
- Kindheit als extrem verlängerte Abhängigkeit – gerade, wenn zum Beispiel männliche Jugendliche in der Blüte ihrer körperlichen Kräfte diese Kraft kaum irgendwo konstruktiv einsetzen und „austoben“ können, außer wenn es gelingt, sie frühzeitig in Sportvereine zu integrieren,

- Arbeitslosigkeit, Gefühl von Nutzlosigkeit.

Ein weiteres Thema waren die Abläufe in Beratungsstellen bei Gefährdungen. Die Beratungsstellen bieten den Vorteil, dass die Mitarbeiter daran gewöhnt sind, im Team zu arbeiten und schwierige Prozesse gemeinsam durchzusprechen und offen damit umzugehen. Es finden zunächst Teambesprechungen statt und danach erfolgt die Klärung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft, die mitunter aus der Erziehungsberatungsstelle stammt. Darauf folgt der Start der Interventionen mit der Familie und dem Jugendlichen. Erst wenn diese keine positiven Veränderungen herbeiführen, werden die Informationen an die Leitung, an Träger oder das Jugendamt weitergegeben. Dieser Ablauf funktioniert in den meisten Beratungsstellen gut.

Der Prozess gestaltet sich schwierig, wenn die Einschätzungen innerhalb des Teams sehr unterschiedlich ausfallen, da jeder Mitarbeiter andere Wertmaßstäbe anlegt. Auch die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist häufig problematisch. Die Gefährdungen von Jugendlichen werden häufig nicht so ernst genommen, wie sie es eigentlich erfordern. Die Kinderschutzmaßnahmen erstrecken sich häufig auf Babys und Kleinkinder. In Bezug auf Jugendliche wird vom Jugendamt oft darauf verwiesen, dass wir den Schutz des Jugendlichen selbst regeln sollen, indem wir mit den Eltern in Kontakt treten und sie zu einem besseren Umgang mit dem Jugendlichen bewegen. Viele Jugendämter sind auch mit den ganz dringenden Notständen überlastet. Manchmal gerät die Kooperation in eine gewisse Beliebigkeit, indem sie nur personengebunden und nicht strukturell getragen ist.

Die Einbindung der Jugendlichen in einen Hilfeplanverlauf stellt oft ein großes Problem dar, weil sie sich an die Absprachen nicht mehr erinnern und die Hilfestrukturen nicht verstehen. Es gibt außerdem wenig adäquate Hilfeangebote für Jugendliche.

Als besondere Schwierigkeit in den Multiproblemfällen wurde genannt, dass die Fallverantwortung nicht immer klar ist und die Verantwortung gern hin und her geschoben wird.

Als Erfolg versprechend sind Runde Tische, funktionierende Kooperationen zwischen Jugendämtern, Polizei, Schulen, Beratungsstellen und die persönlichen Kontakte zu anderen Fachpersonen genannt worden.

In der Diskussion fiel ein wichtiger Satz, mit dem man auch diese Tagung überschreiben könnte: Frühe Hilfen sollten in jeder Altersgruppe einsetzen, frühzeitig in dem Sinne, bevor die Problemlagen chronisch geworden sind, andererseits biografisch frühzeitig, weil die Jugendlichen – auch die „schwierigen“ Jugendlichen – die Eltern von morgen sind.

Kerstin Landua, Leiterin der Arbeitsgruppe Fachtagungen Jugendhilfe im Deutschen Institut für Urbanistik, Berlin: Auch wenn nicht in allen Arbeitsgruppen ein Gefährdungskatalog erstellt wurde, kann man ein Fazit aus den Diskussionen ziehen: Es ist vor allem notwendig, die Rolle der Fachkräfte zu diskutieren, weil – wie wir aus den Vorstellungen gehört haben – die Gefährdungslagen eigentlich bekannt sind. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, wie ich als Fachkraft in speziellen Fällen richtig handle. Daher sind wir nun gespannt auf die fachliche Bewertung durch Herrn Dr. Kindler.

Kommentar: Gewichtige Anhaltspunkte (im Jugendalter)

DR. HEINZ KINDLER

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Deutsches Jugendinstitut e.V., München

Viele der in der Ergebnispräsentation der Arbeitsgruppen vorgebrachten Anmerkungen zu Problemen und Lösungen kann ich mangels Expertise in den einzelnen Arbeitsfeldern nicht kommentieren. Ich beschäftige mich vorrangig mit Kinderschutzrecht und Kinderschutzinterventionen im Sinne des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB, sowohl als Sachverständiger vor Gericht als auch in der Wissenschaft. Nach den gehörten Beiträgen erscheint mir zunächst eine Klärung und Verständigung zu den Begriffen „Kindeswohlgefährdung“ und „gewichtiger Anhaltspunkt“ von Bedeutung, wobei ich vorweg schicken möchte, dass beide Begriffe nicht damit gleichzusetzen sind, dass sich Jugendliche der Bearbeitung von Problemlagen und der Annahme von Hilfen entziehen. Vielmehr sind die Anforderungen an das Erkennen eines gewichtigen Anhaltspunktes und die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung spezifischer.

1. Der Begriff „Gewichtiger Anhaltspunkt“

Der Begriff des „gewichtigen Anhaltspunktes“ scheint in der Praxisdiskussion noch nicht richtig angekommen zu sein. Bei den Arbeitsgruppen, an denen ich hier teilgenommen habe, ging es denn auch eher darum, was Kindeswohlgefährdungen in den einzelnen Arbeitsbereichen sein könnten. Für die Prozessgestaltung der Bearbeitung von Kinderschutzaufgaben mit Jugendlichen ist es aber unerlässlich, sich auch mit dieser Einstiegsschwelle in den Ablauf nach § 8a SGB VIII zu beschäftigen und sich zunächst noch einmal die Funktion dieser Schwelle zu vergegenwärtigen. Eine Einstiegsschwelle in einen qualifizierten Prozess der Gefährdungsabschätzung nach § 8a SGB VIII wurde ins Gesetz aufgenommen, damit die Jugendhilfe nicht generell mit einer Verdachtshaltung im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung tätig sein muss und bei allen Jugendlichen und ihren Familien, die sich „unvorsichtigerweise“ in unsere Nähe begeben, als erstes eine Prüfverpflichtung fühlt, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Vielmehr bedarf es einen konkreten Anlasses, damit der Ablauf des § 8a SGB VIII einsetzen kann und muss.

Warum aber reicht nicht einfach die Besorgnis einer Fachkraft, es könne eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, aus, um einen Prüfprozess nach § 8a SGB VIII in Gang zu setzen? Der Grund dafür liegt darin, dass sich mit dem Einstieg in den § 8a SGB VIII nicht nur die Fachkräfte selbst verpflichten, die Gefährdungslage eines Kindes bzw. Jugendlichen zu überprüfen. Vielmehr wurde indirekt in der rechtlichen Entwicklung über den § 8a Abs. 3 SGB VIII auch eine Verpflichtung der Eltern normiert, am Abklärungsprozess mitzuwirken und dafür erforderliche Einblicke in ihren privaten Lebensbereich zu gestatten. Erfolgt keine Mitarbeit, ist die Jugendhilfe nach § 8a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, das Familiengericht einzuschalten, das dann die Preisgabe der benötigten Informationen in der Regel erzwingen kann. Auch wenn es nur der Informationsbeschaffung zur Abklärung der Gefährdungslage dient, hat es doch einen gewissen Eingriffscharakter, wenn Eltern etwa Hausbesuche dulden, Gespräche führen und Rückfragen bei der Schule gestatten

oder hinnehmen müssen. Daher reicht eine allein subjektive Sorge als Einstiegsschwelle in den Prüfprozess nicht aus. Vielmehr wird ein objektiverer Anhaltspunkt benötigt.

Mit dem Begriff des „gewichtigen Anhaltspunktes“ verknüpft sich zudem, mehr als mit der subjektiven Sorge von Fachkräften, die Idee oder Hoffnung, es könne ein kommunikativer Prozess darüber einsetzen, was im jeweiligen Arbeitsfeld als Hinweis auf eine Gefährdung gelten können und an welcher Stelle wir in Prüfprozesse einsteigen wollen. Das wird und soll sich nicht völlig normieren lassen, aber eine Verständigung und eine gewisse Angleichung könnte erreichbar und sinnvoll sein.

In der juristischen Kommentarliteratur zum SGB VIII herrscht Konsens darüber, dass gewichtige Anhaltspunkte einen konkreten Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung darstellen sollen. Unter einem **konkreten Hinweis** verstehe ich:

1. Der Hinweis muss klar benennbar sein, sonst kann er kaum als konkret bezeichnet werden.
2. Mit dem Hinweis muss eine erhöhte Wahrscheinlichkeit auf eine vorliegende Kindeswohlgefährdung verbunden sein. Wird zufällig ein Kind aus der Bevölkerung herausgegriffen, liegt die Wahrscheinlichkeit für eine bestehende Kindeswohlgefährdung bei geschätzt 3 bis 5 Prozent. Mit einem gewichtigen Anhaltspunkt sollte eine sehr viel höhere Wahrscheinlichkeit auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung verbunden sein.

Aufbauend auf diesen beiden, rechtlich ableitbaren Erfordernissen, was mit „gewichtigen Anhaltspunkten“ gemeint ist, können fachliche Konkretisierungen versucht werden. Diese laufen in Deutschland häufig unter dem Motto „Es lebe die Liste“, d.h. Konkretisierungen erfolgen in Form listenartiger Zusammenstellungen, so wie sie etwa vom Bayerischen Landesjugendamt oder dem Institut für Soziale Arbeit (ISA) vorgelegt wurden. Es ist aber notwendig, sich klar zu machen, was von solchen Listen erwartet werden kann und was nicht: Vollständige Listen von gewichtigen Anhaltspunkten kann und wird es nicht geben. Es kann sie nicht geben, weil das in der juristischen Kommentarliteratur entwickelte Verständnis von gewichtigen Anhaltspunkten nicht davon ausgeht, dass es sich durchgängig um für sich stehende, einzelne, relativ leicht aufzulistende Informationen handelt, hinter denen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung steckt. Die gibt es natürlich, aber es gibt jenseits dessen auch mehrere Informationen, die sich *in der Gesamtbewertung* als gewichtiger Anhaltspunkt darstellen. Es kommt außerdem vor, dass eine Information nur vor dem Hintergrund der Kenntnis des Einzelfalls als gewichtiger Anhaltspunkt bewertet werden muss. Zum Beispiel wird ein deutlicher sozialer Rückzug eines Kindes aus einer Familie, aus der zuvor schon einmal ein Kind gleichen Geschlechts wegen sexuellen Missbrauchs in der Familie fremduntergebracht worden ist, vermutlich als ein gewichtiger Anhaltspunkt gewertet werden müssen, während bei einem anderen Kind aus einer anderen Familie ohne entsprechende Vorgeschichte dieselbe Verhaltensweise des Kindes (deutlicher sozialer Rückzug) allenfalls Anlass ist, bei Gelegenheit mit diesem Kind und eventuell seinen Eltern zu sprechen.

Weil es also um ein relativ vielfältiges Feld geht, haben wir keine Chance, „gewichtige Anhaltspunkte“ vollständig mit einer Liste abzudecken. Die Funktion solcher Listen kann folglich nur sein, Beispiele oder Veranschaulichungen für ein Arbeitsfeld oder für die

Praxis generell aufzuführen. Das heißt, wir sollten in diese Listen Beispiele aufnehmen, die den verschiedenen Konstellationen gewichtiger Anhaltspunkte (Einzelninformationen, mehrere Informationen gemeinsam, Einzelinformationen vor einem besonderen Fallhintergrund) entsprechen. Soweit ich sehe, beschränken sich bislang vorliegende Listen derzeit vor allem auf gewichtige Einzelinformationen (z.B. verdächtige Verletzung des Kindes), was die Klarheit des Begriffsverständnisses nicht unbedingt fördert.

Eine weitere Schwierigkeit bzw. Herausforderung ergibt sich aus dem Umstand, dass bislang kaum empirische Analysen dazu vorliegen, welche Beobachtungen oder Gefährdungsmittelungen tatsächlich mit nennenswert erhöhter Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Der einzige Punkt, an dem in den letzten Jahren empirisch Klarheit entstanden ist, betrifft versäumte U-Untersuchungen. Die aus mehreren Bundesländern vorliegenden Zahlen zu eingeleiteten Hilfen zur Erziehung oder Kinderschutzmaßnahmen, wenn nach versäumten U-Untersuchungen Hausbesuche durch die Jugendhilfe stattfinden, zeigen klar, dass sich hier nur in einem Promille-Bereich Gefährdungstatbestände finden, d.h. die Häufigkeit von Gefährdung scheint gegenüber der Grundrate in der Bevölkerung nicht wesentlich erhöht. Versäumte U-Untersuchungen scheiden also als gewichtiger Anhaltspunkt aus. Einige der in Listen aufgeführten möglichen gewichtigen Anhaltspunkte sind freilich auch ohne empirische Belege als nahe liegend zu akzeptieren (z.B. Jugendliche berichtet von einem sexuellen Missbrauch zu Hause). Problematisch und in ihrer Bedeutung dringend durch Forschung zu klären, sind aber vor allem solche Punkte, die zwar klar auf einen Hilfebedarf, aber nicht unbedingt auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Zu denken wäre etwa an anhaltende Trennungskonflikte der Eltern, Hinweise auf Alkoholprobleme der Eltern oder unbehandelte, aber nicht übermäßig schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes. Genau an dieser Stelle ist derzeit die Unsicherheit zwangsläufig groß, ob wir es als Jugendhilfe hinzunehmen haben, wenn wir Eltern bei solchen Problemlagen nicht für eine Zusammenarbeit gewinnen können, oder ob die Grundwahrscheinlichkeit einer Kindeswohlgefährdung in diesen Fällen groß genug ist, so dass wir eine fehlende Erreichbarkeit der Eltern als Einstieg in einen anderen Prozess, nämlich einen Prozess der Gefährdungsüberprüfung nach § 8a SGB VIII begreifen müssen.

2. Was kennzeichnet die Gefährdungslagen bei Jugendlichen?

Eine Kindeswohlgefährdung wird entsprechend der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes grundlegend als gegenwärtige Gefahr verstanden, die ohne deutliche Verbesserung der Situation mit ziemlicher Sicherheit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes bzw. Jugendlichen führt. Wenn ich mit Gerichten oder in §-8a-Fallberatungen mit Kolleginnen und Kollegen an Entscheidungen arbeite, ob als Ergebnis der Gefährdungsabschätzung in einem Fall eine Kindeswohlgefährdung bejaht oder verneint werden muss, so gibt es im Wesentlichen zwei unterschiedliche Argumentationslinien:

Die eine Argumentationslinie ist: Wir können plausibel machen, dass die Eltern etwas Schädliches tun (z.B. Misshandlung) oder etwas Notwendiges unterlassen (z.B. körperliche Vernachlässigung), wodurch unmittelbar eine gegenwärtige Gefahr entsteht (z.B. Verletzungsgefahr bei Misshandlung).

Die andere Argumentationsweise, die bei Jugendlichen im Verhältnis zu Kindern wichtiger wird, sagt aus: Beim Kind oder Jugendlichen hat sich irgendeine Art von Problemverhalten herausgebildet (z.B. ein sexuell übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern). Die Ursachen dessen sind in der Regel nicht ganz klar und nachträglich auch nicht mehr eindeutig herauszufinden, was daran liegt, dass fast alle Problemverhaltensweisen ätiologisch offen sind, also verschiedene Ursachen haben können. Wenn Kinder beispielsweise eine Störung des Sozialverhaltens entwickeln, können dem in unterschiedlicher Gewichtung Temperamenteigenschaften, andere Störungen (z.B. Aufmerksamkeitsstörungen), chronische Einschränkungen der elterlichen Erziehungsfähigkeit und familiäre Belastungsereignisse (z.B. Scheidung) bzw. ein ungünstiges Modellverhalten wichtiger Bezugspersonen (z.B. Partnerschaftsgewalt) zugrunde liegen. In der Regel können wir rückblickend nicht mehr genau herausfinden, woran es im Einzelfall gelegen hat, dass sich die Störung herausgebildet hat. Was wir aber unter Umständen auf der Grundlage von Längsschnittstudien einschätzen können, ist der „natürliche“ Verlauf, also der wahrscheinlichste Verlauf der Störung, wenn keine Intervention erfolgt. Für Störungen des Sozialverhaltens liegen beispielsweise mehrere Befunde vor¹, wonach Kinder, bei denen die Störung im Grundschulalter vorliegt, mehrheitlich im jungen Erwachsenenalter erhebliche Anpassungsprobleme aufweisen, wenn sie keine angemessene Behandlung erfahren haben. Ist die Prognose zum natürlichen Verlauf derart bedenklich, muss es als Kindeswohlgefährdung gewertet werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht für eine Behandlung (die in der Regel ihre Mitarbeit erfordert) gewonnen werden können. Selbst wenn – wie gesagt – unklar ist, inwieweit die Eltern zur Entstehung der Verhaltensprobleme beigetragen haben, lässt sich dann doch belegen, dass sie zur Aufrechterhaltung der für die Zukunft des Kindes erheblichen Gefahr beitragen und dem Kind deshalb die Chance auf eine möglichst gesunde Entwicklung verwehren.

Von den Kindern hin zu den Jugendlichen verschieben sich diese beiden Argumentationsstränge in ihrer Bedeutung: Bei den Kindern finden wir eher die Argumentationslinie 1 vor, bei den Jugendlichen eher, wenn auch nicht ausschließlich, die Argumentationslinie 2. Das sieht man auch sehr deutlich an den gewichtigen Anhaltspunkten, die hier in den Arbeitsgruppen herausgearbeitet wurden. Ich hatte mir, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, mindestens 35 verschiedene Punkte notiert, bei denen die Fachkräfte angegeben haben, an eine vorliegende Kindeswohlgefährdung zu denken. 25 davon, also mehr als 70 Prozent, beziehen sich auf den Bereich der Verhaltensprobleme von Jugendlichen. Wenn ausgehend von solchen Verhaltensproblemen entlang der Argumentationslinie 2 das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung geprüft wird, sind zwei Dinge unbedingt festzuhalten:

1. **Problemverhalten Jugendlicher kann für sich genommen alles Mögliche begründen (z.B. einen Hilfebedarf oder einen gewichtigen Anhaltspunkt), aber keine Kindeswohlgefährdung.** Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung die Aufgabe hat für uns als Gesellschaft zu regeln, wann wir in elterliche Rechte eingreifen dürfen und müssen. Eine Gefährdung setzt also voraus, dass die Sorgeberechtigten sie entweder herbeiführen oder aufrechterhalten. Trifft beides nicht, etwa bei Jugendlichen, die trotz elterlichen Bemühens einen

¹ Für eine Forschungsübersicht siehe Burke, Waldmann & Lahey, 2010

ungünstigen Entwicklungsweg nehmen, kann auch der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht greifen.

- 2. Eine Prüfung der elterlichen Haltung ist nur angezeigt, wenn ohne geeignete erzieherische Reaktion eine erhebliche Schädigung im Sinn des § 1666 BGB droht.** Da eine fehlende oder ungeeignete erzieherische Reaktion von Eltern auf jugendliches Problemverhalten nur dann Bestandteil einer Kindeswohlgefährdung sein kann, wenn das Problemverhalten eines oder einer Jugendlichen akut oder bei „natürlichem“ Verlauf (d.h. ohne Intervention) eine erhebliche Schädigung erwarten lässt, macht es nur für diese Fälle Sinn im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung das erzieherische Einwirken der Eltern auf den oder die Jugendliche zu überprüfen. Bleibt das Problemverhalten eines oder einer Jugendlichen unterhalb der Schwelle einer zu erwartenden erheblichen Schädigung (und sei es auch noch so störend), so ist von vorneherein klar, dass eine Kindeswohlgefährdung hieraus keinesfalls ableitbar sein wird und eine Prüfung der elterlichen Erziehungsfähigkeit daher unterbleiben kann.

Hinsichtlich der Frage, welche Problemverhaltensweisen von Jugendlichen eine erhebliche Schädigung erwarten lassen, ist natürlich eine Einzelfallprüfung unumgänglich, aber für eine Grundorientierung der Fachkräfte können Befunde aus verschiedenen Längsschnittstudien dienen, wobei ich für meinen Beitrag hier die **Befundlage** zu vier Arten von Problemverhaltensweisen zusammengetragen habe:

▪ **Suchtverhalten Minderjähriger:**

Soweit hierzu Katamnesen und Längsschnittstudien vorliegen², scheint eine bereits in der Kindheit oder im Jugendalter ausgebildete Sucht bei deutlich mehr als 50 Prozent der Betroffenen erhebliche Schwierigkeiten im jungen Erwachsenenalter vorherzusagen und zwar auch dann, wenn Therapieversuche unternommen wurden. Der Verlauf ohne Therapieversuch dürfte entsprechend noch ungünstiger sein. Eine im Jugendalter ausgebildete Sucht ist daher sicher zu den Problemverhaltensweisen Jugendlicher zu zählen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung erwarten lassen. Für einen experimentierenden Gebrauch von Suchtmitteln, insbesondere Alkohol, gilt dies nicht. Ein experimentierender Gebrauch ist vielmehr im Mittel der Fälle Bestandteil eines Syndroms jugendlichen Problemverhaltens, das mit zunehmender Verhaltenskontrolle im jungen Erwachsenenalter wieder abklingt³.

▪ **Überlerntes antisoziales und aggressives Verhalten:**

Jugenddelinquenz per se zählt nicht zu den Problemverhaltensweisen, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Beeinträchtigung im weiteren Lebensweg erwarten lassen. Zwar verlangen strafbewehrte Regelübertretungen Reaktionen bzw. Sanktionen. Insofern die meisten als Täter betroffenen Jugendlichen aber wenige, zudem auf das Jugendalter beschränkte Straftaten begehen, ist das Kinderschutzrecht hier nicht das geeignete Handlungsfeld. Aus mittlerweile etwa 25 Längsschnittstudien zu aggressiven Entwicklungsverläufen bei Kindern und Jugendlichen, in denen nach verschiedenen

² für eine Forschungsübersicht siehe Lam 2010

³ für Forschungsübersichten siehe Scheithauer et al. 2008; Steinberg 2010

Gruppen und Mustern unterschieden werden konnte⁴, geht aber hervor, dass eine relativ günstige Prognose sich nicht stellen lässt, wenn ein aggressives und Regeln brechendes Verhaltensmuster bereits in der Kindheit deutlich zu Tage getreten ist. In diesen Fällen handelt es sich meist um ein überlerntes, d.h. tief eingeübtes Verhaltensmuster. Auf Einschränkungen oder Konflikte wird in diesem Muster mit einer aggressiven Eskalation reagiert und in einer Mehrheit der Fälle setzt sich das Verhaltensmuster bis ins Erwachsenenalter fort, d.h. Jugenddelinquenz in Verbindung mit einer bereits in der Kindheit sichtbar gewordenen aggressiven bzw. antisozialen Entwicklung erfüllt das Kriterium einer zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigung im weiteren Lebenslauf und rechtfertigt daher eine Aktivierung des Schutzauftrages und gegebenenfalls familiengerichtliche Eingriffe, wenn Sorgeberechtigte auf eine solche Entwicklung nicht oder grob unangemessen reagieren.

▪ Sexuell übergriffiges Verhalten:

Zum sexuell übergriffigen Verhalten im Jugendalter gibt es international relativ viel Forschung, in Deutschland eher weniger. Bei einer der letzten Zählungen von Anfang 2010 lagen in etwa 60 Follow-Up-Studien mit einer mittleren Follow-Up-Zeit von fünf Jahren vor⁵. Dabei hat sich gezeigt, dass die mittlere Rate bekannt gewordener erneuter sexueller Übergriffe, meist gemessen am Kriterium einer Verurteilung, mit ungefähr 10 Prozent relativ niedrig liegt. Allerdings erweisen sich sexuell aggressive Jugendliche als außergewöhnlich problembelastet⁶. Zudem ist gerade bei sexuellen Übergriffen mit einer erheblichen Dunkelziffer sowie schwerwiegenden Folgen für Opfer zu rechnen. Ich würde daher auch bei einem sexuell übergriffigen Verhalten davon ausgehen, dass zwingend eine sinnvolle Reaktion der Sorgeberechtigten erfolgen muss, wenn von einer bestehenden Erziehungsfähigkeit der Eltern ausgegangen werden soll.

▪ Schulabsentismus:

Schulpflichtige Jugendliche schränken zwar ihre Lebenschancen erheblich ein, wenn sie Schulabsentismus zeigen, von einer mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden erheblichen Schädigung im Sinne des Kinderschutzrechts nach § 1666 BGB ist allerdings in der Mehrheit der Fälle nicht auszugehen. Zumindest zeigen vorliegende Längsschnittstudien⁷, dass eine deutliche Mehrheit der Jugendlichen im Erwachsenenalter nicht massiv auffällig ist – es sei denn, der Schulabsentismus ist nur ein kleiner Teil aus einem Gesamtkomplex sehr problematischer Verhaltensweisen. Als eher isoliertes Problem stellt er aber keinen Umstand dar, der eine erhebliche Schädigung im weiteren Verlauf erwarten lässt und daher eine Prüfung der elterlichen Erziehungsfähigkeit rechtfertigt.

⁴ für eine Forschungsübersicht siehe Moffitt 2003

⁵ für eine Forschungsübersicht siehe Caldwell 2010

⁶ für eine Forschungsübersicht siehe Seto & Lalumière 2010

⁷ z.B. Gaupp & Braun 2006

3. Wie ist es mit dem schädlichen Tun der Eltern? – Antworten aus der Entwicklungsviktimologie

Kinderschutzhandeln wird bei Jugendlichen häufiger als bei Kindern durch ausbleibende oder grob unangemessene elterliche Reaktionen auf ein sehr ernst zu nehmendes Problemverhalten ausgelöst. Aber auch Jugendliche können natürlich durch ein unmittelbar schädliches Tun der Eltern in Form von Misshandlung oder Missbrauch zum Opfer werden. Das Forschungsfeld, das Daten zur Altersteilung bei verschiedenen Formen von Gefährdung sammelt, nennt man Entwicklungsviktimologie. In einer großen repräsentativen amerikanischen Studie⁸ wurden u.a. die Viktimisierungszahlen für Mädchen in verschiedenen Alterstufen aufgeführt (**Abbildung 1**), die entweder sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung erleben mussten. Wie leicht zu erkennen ist, steigen die Zahlen für beide Gefährdungsformen im Jugendalter an.

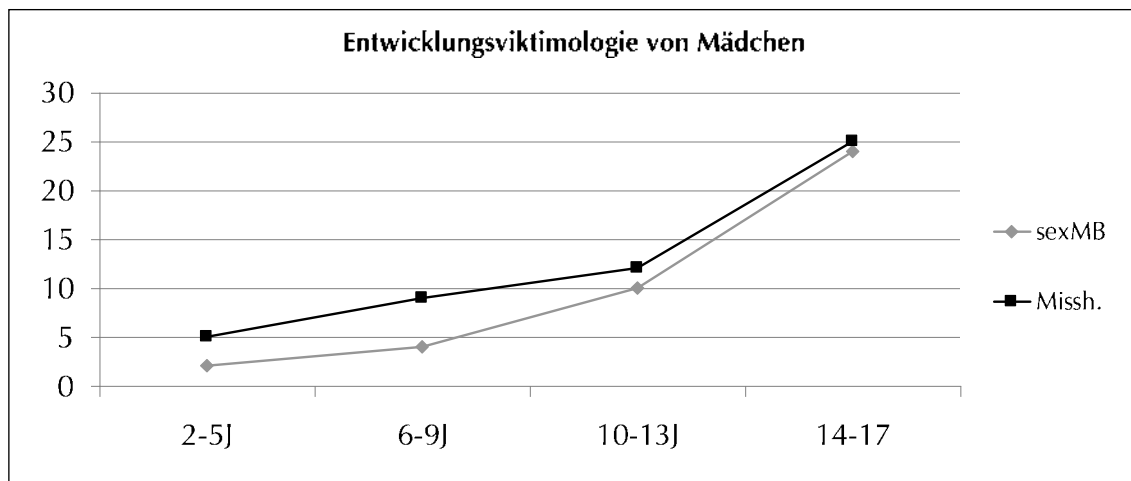


Abbildung 1

© Dr. Heinz Kindler

Wenn wir trotz solcher Befunde eher wenig darüber diskutieren, wie Jugendliche vor Übergriffen in der Familie geschützt werden können, liegt das vielleicht zum Teil daran, dass Jugendlichen pauschal mehr Fähigkeiten zum Selbstschutz unterstellt werden. Zum Teil wird vielleicht auch vermutet, dass Jugendliche im Verhältnis zu Kindern belastende Erfahrungen eher bewältigen können. Zu letzterem Punkt sind Studien interessant, die psychische Auswirkungen von Übergriffen im Jugendalter untersucht haben und zwar in solchen Fällen, in denen in der Kindheit keine Gefährdung erlebt wurde⁹. Die bisherige Befundlage deutet dabei darauf hin, dass die psychischen Folgen sexueller Übergriffe und körperlicher Misshandlungen im Jugendalter später im jungen Erwachsenenalter mindestens genauso deutlich sind, wie wenn die Übergriffe im Kindesalter geschehen sind. Daher gibt es keinen Grund, solche Gefährdungen abhängig vom Alter zu werten. Die teilweise besseren Selbstschutzmöglichkeiten im Jugendalter machen manchmal andere Lösungen möglich, innerfamiliäre Übergriffe sind aber auch im Jugendalter als Gefährdung zu werten.

⁸ z.B. Finkelhor et al. 2009

⁹ z.B. Thornberry et al. 2010

4. Was macht den Umgang mit Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen so schwer?

Im Wesentlichen erschweren drei Gründe den professionellen Umgang mit Kindeswohlgefährdung bei Jugendlichen, die in vielen Fällen gemeinsam zutreffen:

- **Überlernte Verhaltensmuster/Suchtverhalten/tiefgreifende Ambivalenz:**
Im Jugendalter liegen häufig bereits überlernte, d.h. tiefgehend verankerte Verhaltensmuster vor oder chronifizierte Probleme, z.B. ein Suchtverhalten, wodurch positive Veränderungen nur noch schwer erreicht werden können. Hinzu kommt eine oft tiefgreifende Ambivalenz gegenüber Hilfe.
- **Autonomieansprüche/negative Fürsorgeerfahrungen**
Gleichzeitig haben die Jugendlichen Autonomieansprüche; sie wollen sich nicht mehr so leicht reinreden lassen. Viele der Jugendlichen blicken auf eine Geschichte negativer Fürsorgeerfahrungen mit Erwachsenen zurück. Die Bereitschaft, Erwachsenen noch einmal zu vertrauen, ist dadurch wesentlich geringer als bei jüngeren Kindern.
- **Handlungs-/Widerstandsfähigkeit**
Schließlich können Jugendliche Schutzmaßnahmen wesentlich deutlicher widersprechen oder sich ihnen entziehen.

Diese drei Punkte zusammen tragen vermutlich dazu bei, dass es eine Tendenz gibt, sich Gefährdungsfällen bei Jugendlichen nicht in gleicher Weise zuzuwenden wie bei Kindern. Anhand eines Modells möchte ich für das Beispiel **chronisch, aggressiver Entwicklungsverläufe** veranschaulichen, wie sich unsere Handlungsmöglichkeiten im Altersverlauf immer weiter einschränken (**Abbildung 2**):

Das Modell einer Forschungsgruppe um *Gerald Patterson* ist empirisch gut fundiert. Auch wenn es nicht den einzigen Entwicklungsweg zu einem chronisch aggressiven Verhalten beschreibt, zeigt es doch bestimmte Entwicklungsstufen, die die meisten antisozialen Heranwachsenden durchlaufen haben. Sichtbar wird eine innere Logik, nach der jedes Kind in Stufe 1 zwangsläufig den Entwicklungsweg bis zur letzten Stufe beschreitet. Vielmehr gibt es auf jeder Stufe, oft mit Hilfe, auch Möglichkeiten des Ausstiegs.

Stufe 1: Der Basisprozess beginnt in den ersten Lebensjahren in der Familie. Vor dem Hintergrund eines schwierigen kindlichen Temperaments und unerfahrener, desinteressierter oder überforderter Eltern lernt das Kind in Situationen, in denen die Eltern Anforderungen stellen (z.B. räum deine Spielsachen weg), dass es sich solchen Anforderungen entziehen kann, wenn es von sich aus den Konflikt eskaliert und beispielsweise einen Wutanfall bekommt. Natürlich eskaliert jedes Kind hin und wieder Konflikte und natürlich geben fast alle Eltern hierbei auch manchmal nach. Wenn es sich aber um eine beständige Erfahrung des Kindes handelt, entsteht aus solchen „Zwangszirkeln“, in denen das Kind sich bei Konflikten durchsetzt und Zwang auf die Eltern ausübt, eine relativ stabile, weil durch viele Lernerfahrungen hinterlegte Tendenz, auf (wahrgenommene) Einschränkungen mit Aggression und einer Konflikteskalation zu reagieren.

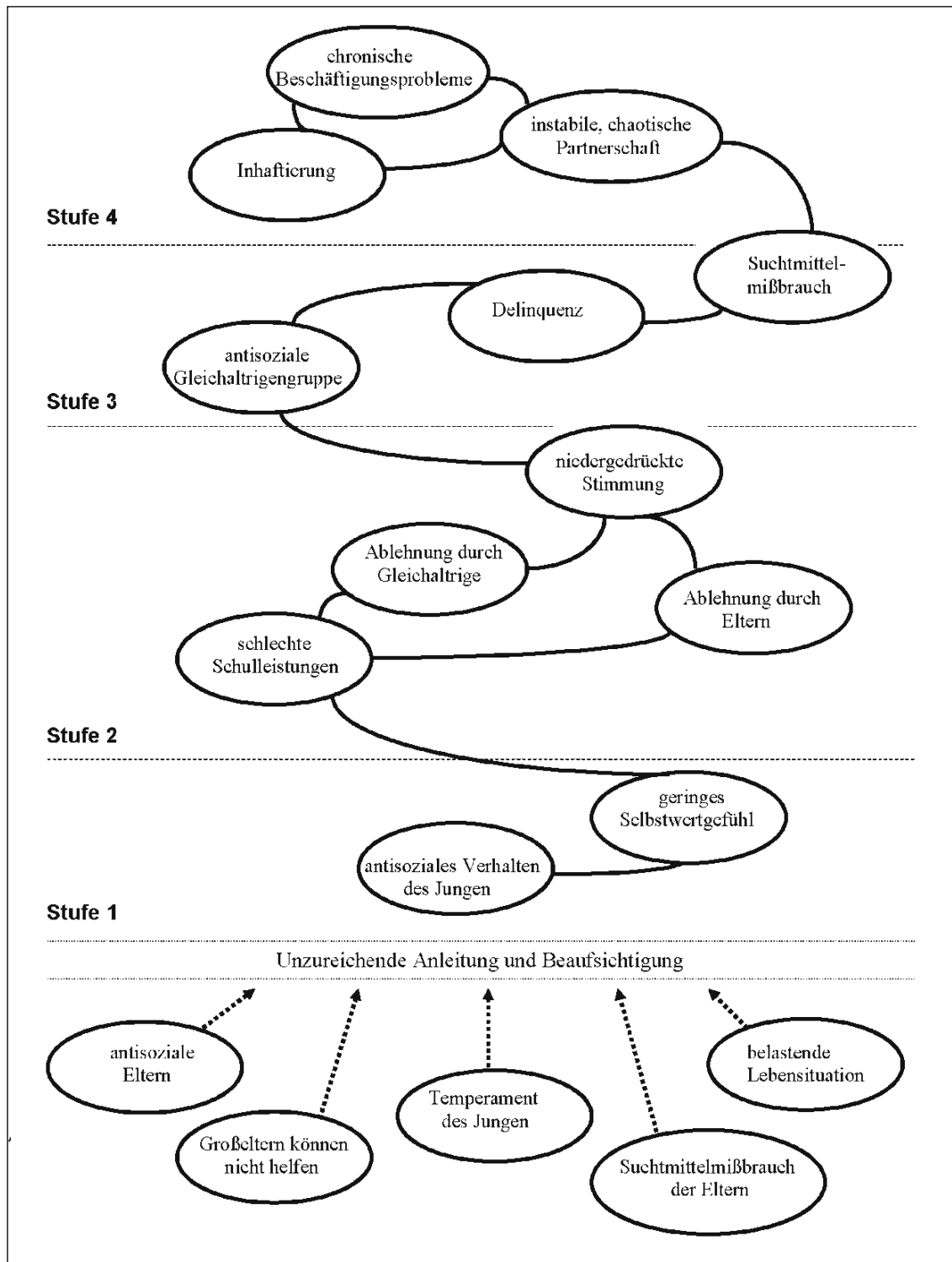


Abbildung 2

© Dr. Heinz Kindler

Stufe 2: In der nächsten Stufe bringen die Kinder diese Verhaltenstendenzen in neue Lebensfelder (z.B. den Kindergarten) und in den Umgang mit Gleichaltrigen ein. Aufgrund ihres aufsässigen und grenzüberschreitenden Verhaltens erleben sie dabei häufige Konflikte und viel *Ablehnung* auf unterschiedlichen Ebenen: sie erfahren Ablehnung von

(prosozialen) Gleichaltrigen und erwachsenen Autoritätspersonen. Auch Eltern ziehen sich manchmal von betroffenen Kindern zurück oder idealisieren deren Verhalten. Zudem gibt es gehäuft schulischen Misserfolg, weil Anforderungen vermieden werden. Durch Schulschwänzen etc. bestätigt sich die familiäre Erfahrung, sich Regeln und Anforderungen zumindest teilweise entziehen zu können. Betroffene Kinder entwickeln vor dem Hintergrund vieler Konflikte mit Erwachsenen ein eher negatives Bild von Autoritäten. Gleichwohl sind sie im Umgang mit Autoritätskonflikten oft sehr geübt, d.h. an die Stelle eines Wutanfalls treten oft bemerkenswerte Fähigkeiten, sich „herauszureden“ und Legenden zu stricken. Zumindest ein Teil der Kinder entwickelt aber aufgrund von Misserfolgen, sozialer Isolation und angespannter Beziehungen eine grundlegend negative Selbstsicht, auch wenn im Vordergrund manchmal zunächst ein idealisiertes, grandioses, aber wenig belastbares Selbstbild steht.

Stufe 3: Mit altersbedingt wachsendem Aktionsradius werden dann in der nächsten Stufe im Jugendalter von Betroffenen antisoziale Gleichaltrigengruppen gebildet, die sich in ihrer Distanz zu Erwachsenen und ihrer Ablehnung sozialer (Mainstream-)Regeln wechselseitig bestätigen. Damit erhält auch das Selbstbild betroffener Jugendlicher eine wichtige Stütze. Die in antisozialen Gleichaltrigengruppen teilweise geltenden Ersatzregeln geben einerseits Halt und schaffen andererseits eine Abgrenzung zwischen Gruppe und Gesellschaft. In der Gruppe werden antisoziale Interaktionsstile (z.B. eine Bewunderung emotional verarmter, ungebundener und aggressiver Männlichkeit) weiter trainiert. Da in dieser Phase vermehrt strafrechtliche Sanktionierungen erfolgen, erleben einige Jugendliche negative Konsequenzen ihres Verhaltens, jedoch versteht nur ein Teil, dass sie bei einer Fortsetzung ihres Verhaltens mit erheblichen Beeinträchtigungen im Lebensweg rechnen müssen. Dies gilt auch für diejenigen Jugendlichen, bei denen sich in dieser Phase aus einem experimentellen Gebrauch von Suchtmitteln eine Abhängigkeitserkrankung entwickelt.

Stufe 4: Deutlich sichtbar werden negative Folgen dann in der Regel erst jenseits des Verantwortungsbereichs der Jugendhilfe im Erwachsenenalter. Aufgrund mangelnder Ausdauer und mangelnder Qualifikation können längerfristig stabile und befriedigende Beschäftigungsverhältnisse oft nicht gefunden werden. Zudem gibt es hohe Raten von Alkohol- und anderen Suchtmittelabhängigkeiten sowie von Institutionalisierung in Haftanstalten und psychiatrischen Einrichtungen. Auch im Beziehungsleben zeigen sich aufgrund früher Elternschaft und Partnerschaftsgewalt häufig problematische Verläufe.

5. Hilfen und Interventionen bei aggressiven Entwicklungsverläufen

Entwicklungswege, wie der beschriebene, verlangen differenzierte Hilfeantworten je nach aktuell vorliegender Stufe des Prozesses.

Auf Stufe 1 können Zwangszirkel und begünstigende Erziehungsverhältnisse häufig durch familienbezogene Hilfen, etwa Elterntrainings, erfolgreich bearbeitet werden.

In der zweiten Phase, wenn also schon Konflikte im Kindergarten oder in der Schule und ein angegriffenes Selbstwertgefühl des Kindes vorliegen, werden häufig nicht nur ein familienbezogener Hilfeansatz, sondern auch eine Kindkomponente, d.h. etwa ein Coolnesstraining oder eine andere Form der direkten Arbeit mit dem Kind benötigt.

In der dritten Phase wird die Intervention dann sehr viel schwerer und die Erfolgsaussichten werden geringer, denn nun ist es bereits ein großes Problem, überhaupt eine Hilfebeziehung zu den Jugendlichen herzustellen. Wir haben im Wesentlichen **vier Handlungsoptionen** für diese Situationen, die, zumindest so wie ich die Befundlage deute, eine gewisse Aussicht auf Erfolg haben:

- **Begleiten und auf turning points warten:**

Die Sozialarbeit bietet – mit einer eher akzeptierenden Haltung – Beziehungspersonen an. Falls sich Wendepunkte (turning points) ergeben, die in der Regel von anderen Systemen, vor allem der Strafverfolgung gesetzt werden und bei denen eine Bereitschaft zur Veränderung besteht, versucht die Sozialarbeit dann zur Stelle zu sein und unterstützend zu wirken. Ein Teil der Jugendlichen versteht ja durchaus, dass sie, wenn sie so weiter machen, ihr Leben gegen eine Wand fahren. Das kann eine Veränderungsmotivation bewirken, die dann der Bestärkung und praktischen Beförderung (z.B. durch eine Berufsausbildung) bedarf.

- **Neues Umfeld, mittlere Restriktivität, hohes Beziehungsangebot**

Hierunter sind Interventionen zu verstehen, wie etwa therapeutische Pflegefamilien für straffällige Jugendliche, die es in Deutschland kaum gibt. In den USA, wie auch in einigen anderen Ländern, haben sich jedoch gute Erfolge mit einem solchen Ansatz nachweisen lassen. Auch erlebnispädagogische Maßnahmen leben weitgehend von ihrem intensiven Beziehungsangebot, der Ausnahmesituation und der Reduktion von Regeln auf meist unmittelbar Nachvollziehbares.

- **Neues Umfeld, hohe Restriktivität, mittleres Beziehungsangebot**

Hier ordnen sich etwa geschlossene Einrichtungen ein, die ein neues Umfeld bieten, in dem den Jugendlichen die Auseinandersetzung mit Struktur und Regeln aufgezwungen werden kann und die in Verbindung mit einem positiven Beziehungsangebot teilweise zu einer Neuorientierung der Jugendlichen führen.

- **Multisystemische Therapie (MST)**

Hinter diesem Ansatz steht eine therapeutisch angeleitete, intensive Vernetzung aller wichtigen Lebensbereiche eines Jugendlichen. Wie bei den anderen Ansätzen, bedeutet Erfolg hier, dass bei einer substanziellen Minderheit der Jugendlichen auf einem antisozialen Entwicklungsweg ein deutlicher Kurswechsel erreicht werden kann.

Nicht empfehlenswert scheinen in Phase 3 dagegen Interventionen, die Jugendliche im gleichen Umfeld belassen oder eine mittlere Restriktivität mit einem nicht sehr intensiven Beziehungsangebot verbinden, da hiermit kaum eine ausreichende Intensität der Intervention erreicht werden kann, um den Lebensweg der Jugendlichen tatsächlich zu verändern. Zudem besteht das Risiko **iatrogener (Neben-)Effekte**, d.h. die Intervention hat einen unbeabsichtigten schädlichen Effekt, der überwiegend daraus entsteht, dass die Jugendhilfe Jugendliche mit denselben problematischen Verhaltenstendenzen zusammenbringt – zum Beispiel in einem Heim – so dass sich, wenn das pädagogische Konzept nicht gut funktioniert, unter den Jugendlichen viele ungünstige Lernprozesse ergeben.

6. Zusammenfassung: Wodurch zeichnet sich Kinderschutz bei Jugendlichen aus?

- **Ein höherer Anteil an Gefährdungslagen durch fehlende/ungeeignete elterliche Reaktionen auf Verhaltensprobleme, die ohne Intervention eine erhebliche Schädigung im weiteren Lebensweg erwarten lassen.**
- **Stärkerer Anteil von Interventionen, die vorrangig oder ausschließlich auf den jungen Menschen zielen.**
Der Grund dafür ist, dass mit den Eltern vielfach im Vorfeld schon alles versucht worden ist und die Eltern im Jugendalter im Verhältnis zu Gleichaltrigen ohnehin an Einflussmöglichkeiten und Bedeutung verlieren. Zudem verlangen „überlernte“ oder chronifizierte Problemverhaltensmuster bei den Jugendlichen eine direkte therapeutische bzw. pädagogische Auseinandersetzung.
- **Stärkere Fähigkeit der jungen Menschen, sich Hilfen zu verweigern.**
- **Starke Notwendigkeit intensiver, konzeptuell gut ausgearbeiteter Interventionen.**

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Zitierte Literatur

Burke J., Waldman I. & Lahey B. (2010). Predictive validity of childhood oppositional defiant disorder and conduct disorder. *Journal of Abnormal Psychology*, 119, 739-751.

Caldwell M. (2010). Study Characteristics and Recidivism Base Rates in Juvenile Sex Offender Recidivism. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology*, 54, 197-212.

Finkelhor D., Ormrod R. & Turner H. (2009). The Developmental Epidemiology of Childhood Victimization. *Journal of Interpersonal Violence*, 24, 711-731.

Gaupp N. & Braun F. (2006). Schulschwänzen, Problembelastungen und Übergangsverläufe von der Schule in die Berufsausbildung. In Dessecker A. (Hrsg.), *Jugendarbeitslosigkeit und Kriminalität*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle, 99-116.

Lam P. (2010). *Long-Term Adverse Outcomes and Resilience of Individuals who Misused Substances as Adolescents*. Stockholm: Karolinska Institute.

Moffitt T. (2003). Life-course persistent and adolescence-limited antisocial behavior: A 10-year research review and a research agenda. In Layey B., Moffitt T. & Caspi A. (eds.). *Causes of conduct disorder and juvenile delinquency*. New York: Guilford Press, 49-75.

Scheithauer H., Hayer T. & Niebank K. (2008). *Problemverhaltensweisen und Gewalt im Jugendalter*. Stuttgart: Kohlhammer.

Seto M. & Lalumiere M. (2010). What Is So Special About Male Adolescent Sexual Offending? A Review and Test of Explanations Through Meta-Analysis. *Psychological Bulletin*, 136, 526-575.

Steinberg L. (2010). A Dual-System Model of Adolescent Risk-Taking. *Developmental Psychobiology*, 52, 216-224.

Thornberry T., Kimberly H., Ireland T. & Smith C. (2010). The Causal Impact of Childhood-Limited Maltreatment and Adolescent Maltreatment on Early Adult Adjustment. *Journal of Adolescent Health*, 46, 359-365.

Kerstin Landua: Vielen Dank, Herr Dr. Kindler, für Ihren Vortrag und die Erklärungsmuster, die uns deutlich gemacht haben, warum es so schwierig ist, Kindeswohlgefährdung mit Jugendlichen zu verbinden. Sie im Plenum haben nun Gelegenheit, eigene Kommentierungen vorzunehmen oder Fragen zu stellen.

Werner Miehle-Fregin, Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Herr Dr. Kindler, Sie haben verdeutlicht, dass das Problemverhalten von Jugendlichen alles Mögliche begründen kann, nur nicht unbedingt Maßnahmen nach § 8a SGB VIII, während im Vorfeld der Einführung des § 8a SGB VIII das Land Bayern versucht hatte, Problemverhalten junger Menschen als einen weiteren Tatbestand für diesen Paragraphen einzuführen. Dazu kam es letztendlich im Bundestag und Bundesrat nicht. Jetzt probieren Sie es, Frau Dr. Kurz-Adam, in München trotzdem über § 8a. Problemverhalten junger Menschen erfordert konsequentes Angehen durch Jugendamt oder freie Träger. Hier kann man auch Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen, wie Sie es in München tun. Meines Erachtens ist es nicht hilfreich, dies unter § 8a SGB VIII abzuhandeln. Daher würde ich eher dafür plädieren – in dem Sinne, wie ich Sie verstanden habe, Herr Dr. Kindler –, das stärker auseinander zu halten und § 8a SGB VIII wirklich nur in dem Sinne und im Zusammenhang mit dem § 1666 BGB einzusetzen, wenn mangelnde Ausübung der Erziehungsverantwortung der Eltern zu der Frage führt, ob die elterlichen Rechte durch das Gericht eingeschränkt oder gar entzogen werden müssen.

Daniela Adams-Klose, Jugendgerichtshilfe, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Belzig: Vielen Dank für Ihren Vortrag, Herr Dr. Kindler. Habe ich Sie richtig verstanden: Eine Maßnahme wie Anti-Aggressionstraining hilft gar nicht?

Dr. Hanna Permien: Gibt es über die therapeutischen Pflegefamilien schon ausreichende Studien? Gibt es überhaupt genügend Personen, die dafür ausgebildet sind und bereit sind, schwierige Jugendliche aufzunehmen? Das Devianztraining und die iatrogenen Effekte, die in Heimen in größeren, nicht intensiv genug beaufsichtigten Gruppen stattfinden und die auch selbst in geschlossener Unterbringung passieren, stellen nun einmal eine Tatsache dar, neben dem Fakt, dass man Jugendliche, die oft beziehungsgestört sind, in Gruppen zusammensperrt, aus denen sie nicht ausweichen können und wo sich für mich stets die Frage stellt, für welche Kinder das hilfreich sein kann und für welche nicht.

Dr. Heinz Kindler: Es ist ein wichtiger Teil der Rechtsentwicklung, dass sich das Kinderschutzrecht, das im Familienrecht verankert ist, und das Kinderschutzrecht, das im Jugendhilferecht verankert ist, nicht auseinanderdividieren lässt. Beide Institutionen bilden den Kern des Kinderschutzsystems in Deutschland und müssen prinzipiell harmonisch zusammenarbeiten können, auch wenn es im Einzelfall nicht immer gelingt.

Mein Argument lautete: Das Problemverhalten von Jugendlichen *allein* kann keine Kindeswohlgefährdung begründen; sondern schwerwiegendes Problemverhalten von Jugendlichen plus fehlende oder/und ungeeignete Reaktion der Eltern, sofern es sich um ein Verhalten handelt, das die Eltern beeinflussen können, kann eine Kindeswohlgefährdung begründen. Es ist wichtig, dass wir einen allgemeinen Risiko- und Kinderschutzdiskurs nicht einfach völlig zusammenwerfen. Dafür sind auch die Instrumente des Kinderschutzes nicht geschaffen. Der § 8a SGB VIII hat aus gutem Grund mehrere Schnittstellen zu

den Familiengerichten eingebaut. Diesen Pfad zu gehen, ist nur sinnvoll, wenn wir uns a) von einem Eingriff in elterliche Rechte für die Entwicklung des betroffenen Jugendlichen tatsächlich etwas versprechen können und wenn b) dieser Eingriff verhältnismäßig ist, also ohne Eingriff erhebliche Schädigungen in der weiteren Entwicklung des Jugendlichen tatsächlich mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten sind. Wenn es vor allem darum geht, Eltern zu sanktionieren, Normen zu verdeutlichen oder wenn unsere verfügbaren Interventionen nicht wirklich Erfolg versprechend sind, sollten wir lieber bei den Mitteln des (Jugend-)Strafrechts bleiben.

Es ist nicht so, dass die Anti-Aggressionstrainings grundsätzlich nicht helfen, es ist nur die Frage, *wem* sie helfen. Wenn aggressive Verhaltensprobleme nicht mit einer langen Vorgeschichte einhergehen, können Anti-Aggressionstrainings recht effektiv sein. Dazu gibt es etliche Befunde. Sie können sogar bei problematischeren Jugendlichen hilfreich sein, aber nur eingebunden in umfassendere Konzepte oder aber, wenn sie genau an der Stelle liegen, wo diese ihr Leben ändern wollen. In bestimmten Situationen und für bestimmte Jugendliche passt so eine Maßnahme durchaus.

Die therapeutischen Pflegefamilien für antisoziale Jugendliche sind weltweit nicht so unüblich, nur eben bei uns in Deutschland. In Deutschland sinkt die Chance für Kinder, in Pflegefamilien untergebracht zu werden, mit steigendem Alter des Kindes dramatisch. Das ist weltweit gesehen nicht so. Auch unsere nördlichen Nachbarn bringen die meisten Jugendlichen in Pflegefamilien unter. Die wichtigsten Längsschnittstudien für therapeutische Pflegefamilien für antisoziale Jugendliche wurden von der Gruppe um *Gerald Patterson* am Oregon Social Learning Center durchgeführt, das sind mittlerweile mehrfach bestätigte Befunde, die auch zumindest einige unserer Nachbarländer veranlassen, solche Maßnahmen zu importieren. Das könnte ich mir prinzipiell auch für Deutschland vorstellen.

Kerstin Landua: Vielen Dank. Es wurde wohl in den letzten zwei Tagen genügend Denkmaterie geliefert. Wir haben intensiv diskutiert, vor allem in den Arbeitsgruppen. Ich kann für mich feststellen, dass die „ieF“ für mich kein unbekanntes Wesen mehr ist, so wie wir das in das Programm geschrieben haben, sondern eher ein „bunter Hund“ geworden ist. Es gibt sicher in den nächsten Jahren noch Austauschbedarf über den Umgang mit dem Thema „Frühe Hilfen auch für Jugendliche“.

Ich bedanke mich bei allen Referentinnen und Referenten für ihre Beiträge in den beiden Tagen. Ich bedanke mich ganz herzlich bei Ihnen allen für Ihr Kommen und hoffe, Sie nehmen gute Anregungen für Ihre Arbeit mit nach Hause.

Literaturhinweise

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (Hrsg.)
Jugendhilfe in Berlin. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2009.
Potsdam (2010); 15 S.; Abb., Tab., Lit.
(Statistischer Bericht KV 4 - j / 09)

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Potsdam (Hrsg.)
Jugendhilfe im Land Brandenburg. Vorläufige Schutzmaßnahmen 2009.
Potsdam (2010); 15 S.; Abb., Tab., Lit.
(Statistischer Bericht KV 4 - j / 09)

Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe -AFET-, Hannover (Hrsg.)
Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderschutzarbeit. Eine Orientierung für Führungskräfte in Jugendämtern und ihren Sozialen Diensten.
Hannover: Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (2007); 34 S.; Lit.
(AFET-Arbeitshilfe; 2007/Nr. 2)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ -, Berlin
Frühe Hilfen und Frühe Förderung: überprüfen und weiterentwickeln. Zur Fachdebatte um ein Kinderschutzgesetz des Bundes.
In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 35 (2010); Nr. 9; S. 52-55; ISSN 0340-8469

Bänfer, Mathias
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Eine Arbeitshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe.
In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., (2007); Nr. 1; S. 13-18; Lit.; ISSN 0934-8417

Bange, Dirk; Hofmann, Sandra; Kristian, Silvia
Minderjährige Sexual(straf)täter - Fakten, Hintergründe und das Hamburger Modellprojekt.
In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 19 (2008); Nr. 1; S. 43-52; Tab., Lit.; ISSN 1612-1864

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss, München
Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.
In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2006); Nr. 1; S. 31-39; ISSN 0171-7669
(Auch in: Jugendhilfe, Neuwied 44 (2006) Nr. 3, S. 146-158)

Berlin, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (Hrsg.)
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Empfehlungen zur Umsetzung nach § 8 a SGB VIII (Stand Mai 2007). Standards für dienstliche Regelungen für in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Fachkräfte zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8 a Abs. 1 SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung.
Berlin (2007); 63 S.; Abb.

Bernzen, Christian

Die Bedeutung des Kinderschutzauftrages der Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit.

In: Deutsche Jugend, Weinheim: Juventa; 57 (2009); Nr. 12; S. 530-533; ISSN 0012-0332

Biesel, Kay

Aus Fehlern lernen. Qualitätsmanagement im Kinderschutz. Erste Einblicke und weiterführende Ausblicke.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 3; S. 111-114; Lit.; ISSN 0003-2336

Bindel-Kögel, Gabriele; Münder, Johannes

Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch Vereinbarung zwischen Jugendämtern und Trägern von Einrichtungen und Diensten.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 59 (2007); Nr. 7+8; S. 340-346; Lit.; ISSN 0342-5258

Böwer, Michael

Das achtsame Jugendamt. Ansatzpunkte und Rezeption des Achtsamkeitskonzepts im Kindeswohlschutzdiskurs

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 38 (2008); Nr. 4; S. 349-370; Abb., Lit.; ISSN 0342-9857

Bringewat, Peter

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 S 1 SGB VIII. (Reform-)gesetzliche Steine statt Brot?!

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 7/8; S. 297-302; Lit.; ISSN 1861-6631

Büttner, Peter; Wiesner, Reinhard

Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis. Erfahrungen aus der praktischen Arbeit und der Fortbildung.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 7/8; S. 292-297; Lit.; ISSN 1861-6631

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.)

Die Jugend(hilfe) von heute - Helfen mit Risiko.

Köln (2009); 388 S.; Lit.; ISBN 978-3981145373

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. -BAJ-, Berlin (Hrsg.)

Kinder als Täter. Kinder- und Jugendkriminalität als Thema des Kinder- und Jugendschutzes.

Berlin (2006); 101 S.; Abb., Lit.

Bundeskongress für Erziehungsberatung -bke-, Fürth (Hrsg.)

Kinderschutz und Beratung. Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Fürth (2006); 42 S.; Lit.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend -BMFSFJ-, Berlin (Hrsg.)
Münder, Johannes; Bindel-Kögel, Gabriele; Heßler, Manfred; Smessaert, Angela
Untersuchung zu den Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Trägern von Einrichtungen und Diensten nach § 8a Abs. 2 SGB VIII.
Berlin (2007); 54 S.; Abb., Tab., Lit.

Deinet, Ulrich

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Kinder- und Jugendarbeit.

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 213-226; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Delmas, Nanine; Lindner, Werner; Mörsberger, Thomas

Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit. Wie kann § 8a SGB VIII so umgesetzt werden, dass sich zwei Aufgaben nicht gegenseitig blockieren?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 44 (2006); Nr. 6; S. 311-320; ISSN 0022-5940

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)

Kindler, Heinz; Pluto, Liane; Strobel, Bettina

Kinderschutz im Jugendamt der Hansestadt Lüneburg. Abläufe, Kommunikationswege und Handlungskriterien.

München (2008); 102 S.; Lit.

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)

Permien, Hanna

Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug? Zentrale Ergebnisse der DJI-Studie „Effekte freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe“.

München (2010); 96 S.; Tab., Lit.; ISBN 978-3-935701-61-7

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)

Strobel, Bettina; Liel, Christoph; Kindler, Heinz

Validierung und Evaluierung des Kinderschutzbogens. Ergebnisbericht.

München (2008); 117 S.; Tab., Lit.

Deutsches Jugendinstitut e.V. -DJI-, München (Hrsg.)

Thema 2010/05: Kindesvernachlässigung - ein unterschätztes Risiko?

München (2010); 25 S.; Lit.

Ehrmann, Georg

Neuer Anlauf für ein Kinderschutzgesetz.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 8; S. 266-271; Lit.; ISSN 1861-6631

Elsner, Klaus; König, Andrej

Evaluation der Behandlung sexuell übergriffiger strafunmündiger Jungen.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 1; S. 20-43; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1436-9850

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8 a SGB VIII.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 86 (2006); Nr. 11; S. 494-501; Lit.; ISSN 0012-1185

Engelen, Ulrich

Kooperationsvereinbarung zwischen den Schulen der Stadt Essen und den Sozialen Diensten des Jugendamtes zu § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW und § 8a SGB VIII.

In: Fachtagung „Kinderschutz gemeinsam gestalten“. 4. April 2008. Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Dokumentation. Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege, Münster (2010); S. 74-78

„Euch werden wir helfen!“ - Kinderschutz zwischen Hilfe und Kontrolle. Schwerpunktthema.

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 1-83; Tab., Lit.; ISBN 3-89370-445-3

Evangelischer Erziehungsverband e.V. -EREV-, Hannover (Hrsg.)

Der Schutzauftrag nach Paragraph 8a SGB VIII und Konzepte früher Hilfen.

Hannover; 49 (2008); Nr. 1; 91 S.; Abb., Tab., Lit.
(EREV-Schriftenreihe; 2008/1)

Fegert, Jörg M.

Kinderschutz aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht. Bemerkungen zu einer aktuellen Debatte.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 4; S. 136-139; Lit.; ISSN 1861-6631

Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens

Kleine Kinder - große Sorgen. Zunehmende Sensibilisierung für Gefährdungen von Kleinkindern in der Familie.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 10 (2007); Nr. 3; S. 2-3; Abb., Lit.; ISSN 1436-1450

Fendrich, Sandra; Pothmann, Jens; Wilk, Agathe

Wie viel Kinderschutz steckt in der Beratung? Die Bedeutung des staatlichen Wächteramtes in der Erziehungsberatung.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 1; S. 6-7; Abb., Tab.; ISSN 1436-1450

Fieseler, Gerhard

Kinderschutz in der Jugendarbeit - Ehrenamtliche betroffen von § 8 a, 72 SGB VIII?

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 45 (2007); Nr. 4; S. 219-222; ISSN 0022-5940

Frenzke-Kulbach, Annette

Kinderschutz im Schnittfeld von Kindertagesbetreuung und Jugendamt.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 13-16; ISSN 1614-30

Frese, Desirée; Sprenger, Karin

Überlegungen zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 1; S. 62-69; Abb., Lit.; ISSN 1436-9850

Gilles, Christoph

Vorrang der Jugendhilfe. Effektive Präventionspolitik in NRW - Abschlussbericht der Enquetekommission III.

In: Jugendhilfe-Report, Köln: Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt (2010); Nr. 2; S. 27-28

Goldbeck, Lutz; Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M.

Zusammenwirken der Fachkräfte zum Wohle des gefährdeten Kindes - (wie) kann es gelingen?

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - IGfH; 13 (2007); Nr. 3; S. 149-153; Lit.; ISSN 0947-89

Hagen, Jutta; Hettermann, Daniel

Gewalt im Leben von Kindern und Jugendlichen. Befragung von Schülerinnen und Schülern.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 1; S. 20-23; Abb., Lit.; ISSN 0340-8469

Hämäläinen, Juha; Schieren, Stefan

Der Staat und „seine“ Kinder - Kinderschutz in Deutschland und Finnland.

IM: In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 4; S. 130-135; Lit.; ISSN 1861-6631

Hoffmann, Jens; Steffes-Enn, Rita

Zielgerichtete Gewalt und Amok an Schulen - Aktueller Erkenntnisstand und Ansätze der Prävention.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 48 (2010); Nr. 3; S. 120-129; Lit.; ISSN 0022-5940

Hoops, Sabrina; Permien, Hanna

"Wir werden dir schon helfen!". Zwangskontexte im Rahmen von Kinder- und Jugendhilfe.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 60 (2008); Nr. 3; S. 98-112; Tab., Lit.; ISSN 0342-5258

Huchting, Konrad

Zum Recht der Opferhilfe und des (Opfer-)Zeugenschutzes.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 1; S. 24-29; Lit.; ISSN 0340-8469

Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. -ISS-, Frankfurt/Main (Hrsg.)

Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung.

München: Reinhardt (2008); 158 S.; Abb., Lit.; ISBN 13-978-3-497-01945-8

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

Jordan, Erwin (Hrsg.)

Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 2. Aufl.

Weinheim: Juventa (2007); 226 S.; Abb., Lit.; ISBN 3-7799-1768-7

Institut für soziale Arbeit -ISA-, Münster (Hrsg.)

Jordan, Erwin

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.

Münster (2008); 134 S.; Abb., Lit.

Jordan, Erwin (Verf.)

Kindeswohlgefährdung im Spektrum fachlicher Einschätzungen und rechtlicher Rahmenbedingungen.

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 23-37; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. (Hrsg.)

Maihorn, Christine; Ellesat, Peter

Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 10. überarb. und erw. Aufl.

Berlin (2009); 200 S.; Abb., Lit.; ISBN 978-3-00-026625-6

Kindler, Heinz

Zur Zukunft des Kinderschutzes.

In: Forum Erziehungshilfen, Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - IGfH-; 13 (2007); Nr. 3; S. 145-148; Lit.; ISSN 0947-89

Kindler, Heinz; Derr, Regine; Herzig, Sabine

Kinderschutz und neue Medien bzw. Kommunikationstechnologien.

Ein Forschungsüberblick. Teil 1.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 12 (2009); Nr. 1; S. 5-22; Lit.; ISSN 1436-9850

Kindler, Heinz; Derr, Regine; Herzig, Sabine

Kinderschutz und neue Medien bzw. Kommunikationstechnologien.

Ein Forschungsüberblick. Teil 2.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 13 (2010); Nr. 1; S. 4-19; Lit.; ISSN 1436-9850

Kindler, Heinz; Lillig, Susanne

Der Schutzauftrag der Jugendhilfe unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung.

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 85-109; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Kindler, Heinz; Lillig, Susanna

Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? Probleme und Vorschläge zu einem neuen Begriff im Kinderschutzrecht.

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006); Nr. 1-2; S. 16-19

Kindler, Heinz; Lukasczyk, Peter; Reich, Wulfhild

Validierung und Evaluation eines Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Kinderschutzbogen). Ergebnisse einer Studie im Auftrag der Jugendämter Düsseldorf und Stuttgart.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 12; S. 500-505; Lit.; ISSN 1861-6631

Kindler, Heinz; Permien, Hanna; Hoops, Sabrina

Geschlossene Formen der Heimunterbringung als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe. Eine empirische Forschungsübersicht zu Wirkungen, Alternativen und Indikationen.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 18 (2007); Nr. 1; S. 40-48; Lit.; ISSN 1612-1864

Klomann, Verena

Kinderschutz. Institutionsübergreifendes Teamwork?

In: Sozial Extra, Wiesbaden: VS Verl. f. Sozialwissenschaften; 34 (2010); Nr. 3/4; S. 20-23; Lit.; ISSN 0931-279X

Kunkel, Peter-Christian

Risikoabschätzung durch Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes. § 8a Abs. 2 SGB VIII.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 2 (2007); Nr. 4; S. 150-151; Lit.; ISSN 1861-6631

Kurz-Adam, Maria

Intimität und Verantwortung - Zukünftige Herausforderungen an die Erziehungsberatungsstellen.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 37 (2007); Nr. 5; S. 517-525; ISSN 0342-9857

Kurz-Adam, Maria

Kinder- und Jugenddelinquenz: Herausforderungen für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

In: Jugendhilfe, Neuwied: Luchterhand; 47 (2009); Nr. 3; S. 201-204; ISSN 0022-5940

Lampert, Thomas; Thamm, M.

Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum von Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse des Kinder- und Jugendgesundheits surveys (KiGGS).

In: Bundesgesundheitsblatt, Heidelberg: Springer (2007); Nr. 5/6; S. 600-608; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1436-9990

Landeskommission Berlin gegen Gewalt (Hrsg.)

Das jugendliche Opfer. Dokumentation einer Fachtagung der Landeskommission Berlin gegen Gewalt vom 28. September 2006.

Berlin (2007); 61 S.; Lit.

Landeskriminalamt Niedersachsen (Hrsg.)

Jugendamtsberichte der Polizei. Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2009); Nr. 3-4; S. 81-82; ISSN 0934-8417

Lüttringhaus, Maria; Streich, Angelika

Kinderschutz in der Jugendhilfe. Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert.

In: Blätter der Wohlfahrtspflege, Baden-Baden: Nomos; 154 (2007); Nr. 4; S. 145-150; Abb., Lit.; ISSN 0340-8574

Menne, Klaus

Erziehungsberatung und ihr Schutzauftrag. Interview mit Klaus Menne, Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke).

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 13 (2010); Nr. 1; S. 7; ISSN 1436-1450

Menne, Klaus

Kindesschutz in der Beratung.

In: Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. 3. Aufl.; Jordan, Erwin (Hrsg.), Weinheim: Juventa (2008); S. 149-168; Lit.; ISBN 978-3-7799-1768-7

Menne, Klaus

Kindesschutz in der Erziehungsberatung.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 37 (2007); Nr. 5; S. 527-537; Lit.; ISSN 0342-9857

Merchel, Joachim

„Frühe Hilfen“ und „Prävention“. Zu den Nebenfolgen öffentlicher Debatten zum Kinderschutz. (Gefährdung der Balance zwischen Schutzauftrag und Hilfeauftrag in der Jugendhilfe).

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 11-23; Lit.; ISBN 3-89370-445-3

Merten, Roland

Persönliche Eignung zur Beschäftigung in der Kinder- und Jugendhilfe: § 72 a SGB VIII.

In: Unsere Jugend, München: Reinhardt; 59 (2007); Nr. 7+8; S. 322-330; Tab., Lit.; ISSN 0342-5258

Metzger, Marius

Kinder in Kindesschutzmaßnahmen stärken.

In: Neue Praxis, Lahnstein: Verl. Neue Praxis; 40 (2010); Nr. 1; S. 97-105; Lit.; ISSN 0342-9857

Münder, Johannes; Smessaert, Angela

Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Eine Untersuchung von Vereinbarungen aus der Praxis.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 2 (2007); Nr. 6; S. 232-236; Abb., Lit.; ISSN 1861-6631

Nitsch, Michael

Hilfe gestalten in Gefährdungskontexten.

In: Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (2010); Nr. 1; S. 24-31; Lit.; ISSN 1434-078X

Nordrhein-Westfalen, Landesarbeitsgemeinschaft Öffentliche und Freie Wohlfahrtspflege, Münster (Hrsg.)

Fachtagung "Kindesschutz gemeinsam gestalten". 4. April 2008. Wissenschaftspark Gelsenkirchen. Dokumentation.

Münster (2010); 102 S.; Abb.

Paulitz, Harald

Mediengewalt und jugendliche Amokläufe. Ein kausaler Zusammenhang?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 2 (2007); Nr. 7/8; S. 284-289; ISSN 1861-6631

Peifer, Ulrike

Sicherstellung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 87 (2007); Nr. 1; S. 1-3; Lit.; ISSN 0012-1185

Permien, Hanna

„Mit der Zeit merkt man, dass die nicht unsere Feinde sind...“. (Wie) gelingt Beziehungsaufbau im geschlossenen Setting? Die Perspektive der Betreuten und ihrer Betreuerinnen und Betreuer.

In: Dialog Erziehungshilfe, Hannover: AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (2007); Nr. 4; S. 17-27; Tab., Lit.; ISSN 0934-8417

Permien, Hanna

Kinderdelinquenz: Wirksame Jugendhilfe oder Warten auf die Justiz?

In: Forum Erziehungshilfen, Münster: Votum; 6 (2000); Nr. 2; S. 88-95; Lit.; ISSN 0947-8957

Pestalozzi-Fröbel-Verband e.V. -PFV-, Berlin (Hrsg.)

Diskowski, Detlef; Pesch, Ludger (Hrsg.)

Familien Stützen - Kinder schützen. Was Kitas beitragen können.

Kiliansroda: Verlag Das Netz (2008); 252 S.; Lit.; ISBN 978-3-86892-003-1 (pfv-Jahrbuch; 9)

Pothmann, Jens

Fallzahlenzunahme für die Inobhutnahmen im Kontext einer Kinderschutzdebatte und sich verändernder rechtlicher Rahmenbedingungen.

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (2009); Nr. 3; S. 43-46; Abb., Tab., Lit.; ISSN 0171-7669

Pothmann, Jens

Herausnahmezahlen geben Rätsel auf.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 10 (2008); Nr. 3; S. 5; ISSN 1436-1450

Pothmann, Jens

Konkretisierung des Schutzauftrages und die Folgen für die Fallzahlen. Unter 6-Jährige zunehmend im Fokus der Hilfen zur Erziehung und der Inobhutnahme.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 10 (2007); Nr. 2; S. 1-2; Abb., Lit.; ISSN 1436-1450

Prestien, Hans-Christian

Wirksamer Kinderschutz (im Familiengericht). Eine Utopie?

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 2; S. 59-63; ISSN 1861-6631

Rauschenbach, Thomas; Pothmann, Jens

Im Lichte von 'KICK', im Schatten von 'Kevin'. Höhere Sensibilität - geschärfte Wahrnehmung - gestiegene Verunsicherung.

In: KomDat-Jugendhilfe, Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik; 11 (2008); Nr. 3; S. 2-3; Tab.; ISSN 1436-1450

Reich, Wulfhild; Lukasczyk, Peter; Kindler, Heinz

Evaluation des Diagnoseinstrumentes zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls. Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in den Jugendämtern Stuttgart und Düsseldorf.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 89 (2009); Nr. 2; S. 63-68; Lit.; ISSN 0012-1185

Röder, Susanne; Baumgart, Manuela; Kleinsimon, Klaus Peter; Engelen, Ulrich

Das scheinbar Unmögliche möglich machen - Kinderschutz in der Schule in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 22-28; Lit.; ISSN 1614-3027

Schäfer-Hohmann, Maria; Remmel-Faßbender, Ruth; Schmid, Martin

Die Typen der Gewalt. Eine Studie zur Jugendgewalt aus der Täter-, Opfer- und Zuschauerperspektive.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 33 (2008); Nr. 1; S. 14-19; Lit.; ISSN 0340-8469

Schilling, Matthias; Pothmann, Jens

Anstieg der Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe. Zunahme der finanziellen Aufwendungen im Horizont von Leistungsausweitungen und neuem Kommunalem Finanzmanagement (NKF).

In: Forum Jugendhilfe, Berlin: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe -AGJ- (2010); Nr. 2; S. 42-46; Tab., Lit.; ISSN 0171-7669

Schruth, Peter

Rechtliche Grenzen strafender Pädagogik im staatlichen Auftrag.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 5; S. 181-188; Lit.; ISSN 1861-6631

Der Schutzauftrag. Überlegungen des Instituts für soziale Arbeit e.V., des DKS Landesverbandes NRW/ Bildungsakademie BiS zur Ausgestaltung der Rolle der Kinderschutzfachkraft.

In: Sozialmagazin, Weinheim: Juventa; 35 (2010); Nr. 2; S. 52-57; Lit.; ISSN 0340-8469

Sexuelle Gewalterfahrungen im Jugendalter. Risikofaktoren - Verbreitung - Folgen - Bewältigung - Prävention. Schwerpunktthema.

In: IzKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2008); Nr. 1; S. 1-47;

§ 8a SGB VIII. Herausforderungen bei der Umsetzung. Schwerpunktthema.

In: IKK-Nachrichten, München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (2006); Nr. 1-2; S. 1-47; Lit.

Slüter, Ralf

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“. Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 80 (2007); Nr.11; S. 515-520; ISSN 0003-2336

Smessaert, Angela; Münder, Johannes

Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder- Fürsorge und Kinder-Betreuung?

In: Widersprüche, Bielefeld: Kleine; 28 (2008); Nr. 109; S. 25-37; Tab., Lit.; ISBN 3-89370-445-3

Stoppel, Martin

Agenda Kindesschutz in der Jugendhilfe. Handreichung für die Jugendhilfe.

In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift der DGgKV, Lengerich: Pabst; 12 (2009); Nr. 1; S. 82-117; Abb., Lit.; ISSN 1436-9850

Stoppel, Martin

Stärkung des Kinderschutzes.

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe - ZJJ, Hannover: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.; 18 (2007); Nr. 4; S. 357-363; Abb., Tab., Lit.; ISSN 1612-1864

Tamm, Anne

Ausländerrecht und Jugendhilfe. Gibt es einen gemeinsamen Schutzauftrag? Bericht einer Fachtagung des Internationalen Sozialdienstes im September 2009 in Hannover.

In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin: Selbstverl.; 90 (2010); Nr. 3; S. 137- 139; ISSN 0012-1185

Tenhaken, Wolfgang ; Schone, Reinhold

Kinderschutz goes online. Das Konzept des blended-learning in der Fort- und Weiterbildung von MitarbeiterInnen in Tageseinrichtungen im Kontext des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung.

In: Jugendhilfe aktuell, Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landesjugendamt und Westfälische Schulen (2008); Nr. 2; S. 28-32; Abb.; ISSN 1614-3027

Verein für Kommunalwissenschaften e.V., Berlin (Hrsg.)

Kinderschutz gemeinsam gestalten: § 8a SGB VIII - Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Dokumentation der Fachtagung am 22. und 23. Juni 2006 in Berlin.

Berlin (2007); 195 S.; Abb., Tab., Lit.; ISBN: 978-3-931418-63-2
(Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe; 58)

Wabnitz, Reinhard-Joachim

Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG).

In: Forum Erziehungshilfen, Weinheim: Juventa; 16 (2010); Nr. 3; S. 161-162; ISSN 0947-8957

Wabnitz, Reinhard Joachim

Landeskinderschutzgesetze - ein Überblick.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 5 (2010); Nr. 2; S. 49-52; Lit.; ISSN 1861-6631

Wapler, Friederike

Staatliche Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen. Verfassungsrechtliche Aspekte der jüngsten Gesetzesänderungen.

In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Berlin: BWV Berliner Wissenschafts-Verl.; 57 (2009); Nr. 1; S. 21-33; Lit.; ISSN 0034-1312

Weisbrodt, Franz

Kinderschutz zwischen Familiengericht und Jugendamt: Neujustierung des Spannungsfeldes. Konsequenzen des FamFG und der Landeskinderschutzgesetze.

In: Das Jugendamt, Heidelberg: Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht; 83 (2010); Nr. 2; S. 53-59; Lit.; ISSN 0003-2336

Wiesner, Reinhard

Erweiterung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen.

In: Blickpunkt Jugendhilfe, Berlin: VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V.; 11 (2006); Nr. 5; S. 20-25; Abb.; ISSN 1613-4230

Wiesner, Reinhard

Kinderschutz aus der Sicht der Jugendhilfe.

In: ZKJ - Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Köln: Bundesanzeiger; 3 (2008); Nr. 4; S. 143-147; Lit.; ISSN 1861-6631

Zentrum Bayern Familie und Soziales -ZBFS-, Bayerisches Landesjugendamt, München (Hrsg.)

Sauter, Robert; Hillmeier, Hans; Huber, Gertraud

Schützen - Helfen - Begleiten. Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Körperliche und seelische Vernachlässigung. Misshandlung. Sexueller Missbrauch. Partnerschaftsgewalt. aktualisierte Aufl.

München (2008); 151 S., Anh.; Abb., Tab., Lit.; ISBN 3-93560-05-0

Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg M. (Hrsg.)

Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung.

München: Reinhardt (2007); 227 S.; Lit.; ISBN 3-497-01898-7
(Beiträge zur Frühförderung interdisziplinär; 15)

Ziegler, Holger

Neugestaltung des Sozialen. Wie soziale Zusammenhänge für die Zukunft gestaltet und reguliert werden (sollten).

In: Die Jugend(hilfe) von heute - Helfen mit Risiko. Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Köln (Hrsg.), Köln(2009); S. 259-282; Abb., Tab., Lit.; ISBN 978-3981145373